<36606538050017

<36606538050017

Bayer. Staatsbibliothek

m

Pol. g. 397

Polit.

Handbuch

der

allgemeinen Staatenkunde,

des

darauf gegründeten

allgemeinen Staatsrechts

und der

allgemeinen Staatsklugheit

nach den Gesetzen der Natur

von

Carl Ludwig von Haller.

Quod manet infectum nisi tu confeceris, ipse
mandatum a summo, tu tibi crede Deo.

Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung.
1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Die ersten Lineamente zu diesem in Grundsätzen und Form allen bisherigen staatsrechtlichen Systemen so sehr widersprechenden Werk sind bekannter maßen vor 15 Monaten in meiner Rede über die Nothwendigkeit einer anderen Begründung des allgemeinen Staatsrechts geliefert worden. Es war anfänglich meine Absicht, das gegenwärtige, etwas vollständigere, jedoch nur zum Leitfaden für akademische Vorlesungen bestimmte Handbuch nicht anders als mit einer Vorrede in die Welt gehen zu lassen. Sie sollte vorerst historisch die Veranlassung darstellen, wie jene Grund-Ideen bey mir entstanden und allmählig entwickelt worden sind, welche ich nun seit mehr als zwölf Jahren mit mir herumtrage, seither lange im Stillen geprüft, an der

täglichen Erfahrung wie in der ganzen Geschichte bewährt gefunden, und ohne etwas weiteres als jene Rede drucken zu lassen, wohl zum achtenmal umgearbeitet habe, um sie immer mehr zu läutern und die Lücken zu ergänzen. Daraus hätten sich zweytens die Gründe ergeben, warum mir die Bekanntmachung dieses hier entwickelten Systems gerade jezt ein wesentliches Bedürfniß der Zeit zu seyn scheint, und warum mich wahrlich weder eitle Ruhmsucht, noch thörichte Kampflust, sondern ein tiefes und lebendiges Gefühl der Pflicht (gleichsam ein göttlicher Ruf) um so mehr zur Herausgabe desselben zwingt, als ich von der Wahrheit und Wichtigkeit dieser Lehren innigst durchdrungen bin, ihren Triumph mit unerschütterlichem Glauben voraussehe und gleichwohl zu meiner eigenen Verwunderung, alles Nachforschens ungeachtet, keinen Vorgänger gefunden habe, der die nämlichen, so einfachen Principien rein aufgestellt und consequent entwickelt hätte, wiewohl sie freylich von einigen flüchtig geahndet, aber bald wieder verges-

sen und mit entgegengesezten Irrthümern vermischt worden sind. Aus diesem Grund habe ich auch das auf dem Titel befindliche Motto gewählt, welches man sehr übel verstehen würde, wenn man es je irgend einer meinem Charakter fremden Eitelkeit zuschreiben wollte, da es nur den reinen Ausdruck meiner innern religiosen Empfindung und Pflichtgesinnung enthält. Drittens wollte ich sowohl über den wesentlichen Innhalt als über den Titel, die Form und Anordnung dieses Werkes die nöthigen Erläuterungen geben, und zur Beruhigung einiger hie und da herrschenden Vorurtheile zeigen, wie sehr dieses reformirte Staatsrecht für Fürsten und Völker gleich beruhigend ist, die rechtmäßigen Ansprüche aller Menschen befriediget, und wie nicht nur natürliche Gemüthsanlage, sondern auch alle meine persönlichen Verhältniße so beschaffen sind, daß sie mich mehr als andere Menschen von jeder Einseitigkeit entfernen und zur reinen Gerechtigkeitsliebe gegen jedermann stimmen mußten. Viertens wäre ich den Einwürfen zuvorgekommen, wel-

che man vielleicht gegen den darin noch herrschenden polemischen Ton machen dürfte, welcher jedoch nur gegen die falschen, obgleich bisher mit so arrogantem Stolz vorgetragenen Doctrinen, nicht gegen die irrenden Menschen gerichtet, dermalen noch unentbehrlich ist, aber mit der Zeit wegbleiben kann, wenn einst das Reich der entgegengesezten Irrlehren zerstört und aus den Köpfen verschwunden seyn wird. Bis dahin hätte man das Stillschweigen von diesen lezteren nur als Unwissenheit oder als Unfähigkeit sie zu widerlegen, ausgedeutet. Zulezt wären noch einige Betrachtungen über den Zweck und den ausgebreiteten Nutzen dieser neu gegründeten Wissenschaft beygefügt worden. Allein da die Veranlassungs- und Entwicklungs-Geschichte der hier aufgestellten Principien mich theils zu weit geführt haben würde, theils dieselbe überhaupt für das größere Publikum kein wesentliches Interesse hat, und es nicht um ihre Entstehungsart, sondern um ihre Wahrheit zu thun ist; da der Innhalt aus nachstehendem analytischen Verzeichniß vollstän-

dig übersehen werden kann; da das meiste, was ich in den übrigen Rücksichten sagen könnte, zerstreut in dem Werke oder seinen Noten selbst enthalten ist; die Lauterkeit der Absichten, die reinste Gerechtigkeitsliebe verhoffentlich überall durchscheinen wird, und besonders der Nutzen und die praktische Brauchbarkeit dieses auf seine wahren und ersten Principien zurückgeführten natürlichen Staats- oder Gesellschafts-Rechts sich am Ende des lezten Paragraphs mit wenigen Worten zusammengedrängt befindet: so habe ich mich entschlossen, keine dergleichen Vorrede zu machen, sondern es bey diesem kurzen Bericht bewenden zu lassen. Das Buch selbst soll reden, sonst wäre es nicht würdig, weder gedruckt noch gelesen zu werden. Auch ist es weder gut, noch meine Absicht, daß unberufne Kritiker oder flüchtige Dilettanten blos etwa die Vorrede durchblättern, um über das ungelesene Werk abzusprechen oder sich mit undeutlichen Begriffen zu begnügen. Eine ausführliche, alle jene Gegenstände umfassende Vorrede, kann entweder (wenn es nöthig ist) unter

einer andern Form erscheinen, oder ich verspare sie auf die vollständige, mit allen historischen Beweisen und mit einer viel reicheren Litteratur versehene Entwicklung der ganzen Wissenschaft, welche in etwa vier Bänden unfehlbar herauskommen soll, wenn der gegenwärtige compendiarische Umriß bey gründlichen Gelehrten und bey dem Wahrheitsliebenden Theil des Publicums einigen ermunternden Beyfall finden sollte.

Geschrieben in Bern am 9 März 1808.

Carl Ludwig von Haller,
Professor der Staatskunde und Geschichte an der Akademie zu Bern.

Innhalts-Anzeige.

Einleitung.

§. 1. Allgemeine Existenz der Staaten. S. 1—2.
§. 2. Bisheriges System über ihren Ursprung und ihren Zweck. S. 2—3.
§. 3. Weitere Consequenzen desselben — nebst Anzeige der vorzüglichsten Litteratur. S. 3—9.
§. 4. Kurze Geschichte dieses Systems. S. 10—13.
§. 5. Versuchte und mißlungene Realisirung desselben in unseren Tagen. (Französische Revolution). S. 14—17.
§. 6. Fortsezung. Vollendeter Triumph des Systems und Folgen davon. S. 17—20.
§. 7. Fortsezung. Gänzliches Mißlingen des ganzen Experiments. S. 20—23.
§. 8. Beweis der inneren Falschheit und Unmöglichkeit der ganzen philosophischen Staats-Theorie. S. 24—30.
a. als der Geschichte aller Zeiten und Länder zuwider.
b. als unmöglich und eben deßwegen nie erscheinend.
c. als unnöthig und sogar sich selbst und ihrem aufgestellten Zwecke widersprechend.
§. 9. Entgegengesezter natürlicher Ursprung aller geselligen Verhältniße. S. 30—32.
§. 10. Allgemeines hiebey zum Grunde liegendes Gesez der Natur. Ueberlegenheit ist der Grund aller Herrschaft, und Bedürfniße, denen man nicht selbst abhelfen kann, sind der Grund aller Abhängigkeit. Be-

weis der allgemeinen Herrschaft dieses Gesezes durch die ganze Natur — des ihm correspondirenden Hanges der Menschen — seiner Einfachheit, Weisheit und Wohlthätigkeit. S. 33 — 37.

§. 11. Wesentlicher Unterschied zwischen einer rechtmäßigen Macht und dem Mißbrauch der Gewalt. Natürliche Mittel gegen den lezteren. S. 37 — 39.

§. 12. Unterschied zwischen den Staaten und anderen geselligen Verhältnißen. Er besteht bloß in der Geschlossenheit dieser lezteren, oder in der eigenen Unabhängigkeit ihres Oberhaupts. S. 39 — 41.

§. 13. Allgemeine Definition der Staaten. Sie sind ein selbstständiges geselliges Verband. S. 41 — 43.

§. 14. Nähere Definition eines Fürsten und einer Republik. Ihr unterscheidender Charakter von andern Herren und Gemeinden besteht nicht in dem Herrschen, sondern in dem niemanden dienen. S. 43 — 44.

§. 15. Die Unabhängigkeit (oder Fürstliche Gewalt) ist das höchste Glücksgut. Es wird wie andere Glücksgüter auf verschiedene Art erworben und wieder verlohren. S. 45 — 46.

§. 16. Allgemeine Eintheilung der Staaten, in unabhängige Individuen und unabhängige Corporationen (Fürstenthümer und Republiken.) S. 46 — 47.

§. 17. Würdigung der Frage: welche Verfassung, die monarchische oder die republikanische, die bessere sey. In Bezug auf die freyen oder herrschenden Subjekte ist sie ungereimt, in Bezug auf die Untergebenen unauflösbar und ohne praktische Brauchbarkeit. S. 47 — 48.

§. 18. Allgemeine Corollaria. Umfang und Gränzen der ganzen Wissenschaft. S. 48 — 50.

Erster Theil.

Von den Fürstenthümern oder Monarchien.

§. 19. Entstehungsart. Sie geschieht von oben herab, durch successive Aggregation an den Mächtigen und Freyen. S. 51.

§. 20. Eintheilung der Monarchien nach der verschiedenen Grundlage der Herrschaft. S. 52-53.

a. Erb und Grundherrliche. Verhältniß eines Haus- und Grundherren zu seinen Dienern, Leuten und andern Hörigen.

b. Militärische. Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen.

c. Geistliche. Verhältniß eines Lehrers zu seinen Jüngern und Gläubigen.

Mögliche Vermischung dieser drey Principien der Oberherrschaft.

Erstes Hauptstück.

Von den Erb- und Grundherren oder den Patrimonial-Fürsten.

§. 21. Natürlicher Ursprung derselben und ihrer Herrschaft. In Verbindung mit der Unabhängigkeit werden sie Fürsten. S. 53 — 57.

§. 22. Natürliche Deduction aller Landesherrlichen Rechte aus der doppelten Basis der Unabhängigkeit und des Grundeigenthums. S. 58 — 67.

a. Eigentliche Souverainität. Niemand als Gott über sich zu haben.

b. Führung des Kriegs, Schliessung von Friedens- und andern Verträgen. Sie sind seine eigene Sache —

worauf die Pflicht der Hülfleistung auf Seite der Unterthanen beruhe.

c. Möglichste Beschüzung seiner Unterthanen im Ausland, Hospitalität gegen Fremde in seinem Land.

d. Anstellung, Beförderung und Verabschiedung aller seiner Beamten und Diener.

e. Oberste Gesezgebung und Handhabung seiner Geseze.

f. Ausnahmen von diesen Gesezen, Privilegien und Gnaden.

g. Oberste Gerichtsbarkeit. Sie fließt aus der Macht, welche schüzen kann, und ist eher eine den Rechtsbedürftigen erwiesene Wohlthat als ein eigenes Recht des Fürsten. Der Fürst selbst ist keinen Gerichten unterworfen als mit seinem Willen.

§. 23. Fortsezung. Dingliche Rechte des Fürsten. S. 67—70.

a. Unbeschränkte Disposition über sein Vermögen oder die sogenannten Staats-Finanzen.

b. Domainen sind seine Güter.

c. Regalien oder ausschliessende Industrial-Unternehmungen.

d. nicht ausschliessende Industrial-Unternehmungen.

§. 24. Fortsezung. Taxen und Sporteln. Ihre eigentliche Natur, ihr Ursprung und ihr Zweck. S. 70-72.

§. 25. Fortsezung. Steuren und Auflagen. Sie fliessen nicht aus dem eigenen natürlichen Recht, sondern müssen gesucht und bewilliget werden. Von wem? Uebrige in diesen Gegenstand einschlagende Staatsrechtliche Fragen. S. 73—76.

§. 26. Fortsezung. Gemeinnüzige Anstalten. Sie sind Wohlthaten der Fürsten und nicht Schuldigkeiten. S. 76—78.

§. 27. Schranken der Landesherrlichen Gewalt. Sie bestehen, wie bey jedem anderen Menschen,

da wo der Fürst aus seinem eigenen Rechte heraustritt und in fremde eingreift. Fruchtbare Entwicklung und Bestätigung dieser Idee. S. 78 — 82.

§. 28. Von der Veräußerung der Landesherrlichen Macht und der Erblichkeit der Reiche. S. 83 — 89.

a. Recht der Veräußerung überhaupt.

b. Erblichkeit insbesondere, wahrer und einziger Grund derselben.

c. Natürliche Erbfolge bey Unabhängigen.

d. Verschiedene gewöhnliche Successions-Ordnungen in Fürstlichen Häusern, Theilbarkeit oder Untheilbarkeit, Recht der Erstgeburt. Secundo-Genituren. Gradual- und Linealfolge mit oder ohne Ausschluß der Weiber rc.

e. Mögliche Erbfolgs-Streitigkeiten, wie unter Privatpersonen.

§. 29. Von der Erweiterung der Grund- oder Landesherrlichen Macht. S. 89 — 97.

a. Durch die Einführung des Rechts der Erstgeburt.

b. Durch allerley rechtmäßige Erwerbungsarten.

c. Durch Eroberungen und darauf folgende Abtretungen.

d. Durch Verträge ohne Erwerbung des Grundeigenthums.

1. ungleiche Bündniße.

2. bedingte und unbedingte Unterwerfungen.

3. einzelne Servituten von Seite anderer Staaten.

e. Durch Mißbrauch der Gewalt. Worinn, und gegen wen er bestehe? Staatsrechtliche Bemerkungen darüber.

§. 30. Von dem Verlust der Unabhängigkeit oder dem Untergang der Staaten. S. 97 — 101. Sie erfolgt überhaupt durch absolute oder relative Schwächung:

a. Durch allzuviele Theilungen des freyen Grundeigenthums.
b. Durch Veräußerungen des Landes.
c. Durch gänzliche Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, oft auch bloß durch den Abgang männlicher Erben.
d. Durch Streitigkeiten, unglückliche Kriege und nachtheilige Friedensverträge.
e. Durch unbedingte oder bedingte Unterwerfungen.
f. Durch Uebernahm allzuvieler einzelner Servituten.
g. Durch unrechtmäßige Gewalt.
h. Durch den Verlust der relativen Macht.

§. 31. Makrobiotik der Patrimonial-Staaten oder von der Erhaltung und Befestigung der Unabhängigkeit. S. 101 — 123. Sie beruhet auf dem einzigen Principio, die Macht oder Ueberlegenheit aller Art zu behaupten, durch welche die Unabhängigkeit möglich ist. Mittel dazu:
a. Einführung des Rechts der Erstgeburt und einer wohlbestimmten Successions-Ordnung. (Territorial-Macht). S. 105.
b. Gute Wirthschaft (Finanz-Macht). Gefährlichkeit der Domainen-Veräußerung und auch allzugroßer Schulden. S. 105 — 107.
c. Sorgfältige Auswahl guter Beamten und Diener. (Instrumental-Macht). S. 107 — 108.
d. Sorgfalt zur Erhaltung des höchsten Ansehens und der Ehrfurcht im Inneren des Landes (Moralische Macht). Die einzig wahren Mittel dazu sind der wirkliche Besitz und die Aeußerung aller Arten von Ueberlegenheit. S. 109 — 114.
e. Geist des Kriegs oder kriegerische Tugenden (Geisteskraft und Charakterstärke). S. 114 — 117.
f. Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege. Leichtigkeit, ihnen zuvorzukommen. Schwierigkeit,

die einmal ausgebrochenen glücklich zu beendigen. Einzig wahre Mittel dazu. S. 117—120.

g. Schließung von vortheilhaften Verträgen und Vermeidung aller nachtheiligen, welche die Unabhängigkeit gefährden könnten (Föderative Macht.) S. 120—122.

h. Einzig übrige Zuflucht bey gewaltsamer Unterjochung oder bey dem Verlust der relativen Macht. S. 122—123.

§. 32. Historische Bestätigungen und Schlußbetrachtungen über die Patrimonialstaaten. S. 123—126.

a. Allgemeine Existenz der Patrimonialstaaten in allen Zeiten und allen Ländern.

b. Wie die Natur immer wieder darauf zurückführt.

c. Milde dieses Verbandes und Beweis seiner gänzlichen Uebereinstimmung mit der natürlichen Freyheit.

Zweytes Hauptstück.

Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

§. 33. Natürlicher und rechtmäßiger Ursprung derselben. S. 127—128.

§. 34. Vermischung dieses Generalats mit der Grundherrschaft. Nothwendigkeit und rechtmäßige Möglichkeit derselben. S. 128—129.

§. 35. Modificationen, welche gleichwohl hieraus entspringen. S. 130—144.

a. Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene. Tribute, strengere Dienstleistungen (Digression über die Sklaverey.)

b. Militärische Organisation und Subordination in der Verwaltung des Reichs.

c. Belohnung der mitgebrachten siegenden Getreuen, Statthalterschaften, Hof- und Ministerial-Dienste, Länderverschenkungen (Lehen-System), Entstehung eines neuen Adels (Digression über die Natur des Adels im Allgemeinen.)

d. Oeftere Zurathziehung dieser Großen (Reichsstände.)

e. Begünstigung der ursprünglichen Getreuen (Privilegien, sogenannte National-Freyheiten.) Ihr gewöhnlicher Innhalt.

f. Natürlich entstehender Kampf zwischen den Großen und dem König.

g. Bisweilen eintretende sogenannte Königswahlen. Beweis, daß sie eigentlich keine Wahlen sind und nichts anders waren noch seyn konnten als: entweder Anerkennungen und Ausrufungen, oder schiedsrichterliche Urtheile, oder eine durch Usurpation erlangte Macht und nie ein ursprüngliches Recht.

§. 36. Makrobiotik der militärischen Staaten. S. 144—154.

a. Insofern sie zugleich grundherrlich sind wie §. 31.

b. Insofern sie militärisch sind.

1. Zugestandene Schenkungen und Begünstigungen sind nicht zu vermehren.
2. Hohe Aemter sind nie erblich zu machen, und die Erblichkeit der Lehen muß beschränkt seyn.
3. Lehensverpflichtungen weder zu schwächen noch aufzuheben.
4. Strenge Disciplin in Fällen von Felonie.
5. Verstärkung des Lehensverbandes durch andere persönliche Dienste und Verpflichtungen (Armeen, Hofämter, Orden.)
6. Natürliche Klugheit in Ansehung der Reichsstände.

7. Allmählige Consolidation oder Reduktion der Reichslehen.
8. Die Privilegien des Adels müssen in geringer Zahl und nicht von gehäßiger Art seyn.
9. Freundliche Behandlung des Adels, d. h. der Claße der Vasallen und Grundherren. Absurdität der entgegengesezten Doctrin.

§. 37. Historische Bestätigungen und Schlußbetrachtungen über die militärischen Staaten. Häufige Beyspiele derselben aus der Geschichte. Ihre Vortheile und Nachtheile. S. 154—158.

Drittes Hauptstück.

Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priesterstaaten (Theokratien.)

§. 38. Definition und Entstehungsart. Sie sind eine Herrschaft über die Gemüther und beruhen auf dem Verhältniß eines Lehrers zu seinen Jüngern und Gläubigen. Warum nur religiose Lehren eine ausgebreitete Herrschaft bewirken können. S. 159—160.

§. 39. Rechtmäßigkeit und Zweck dieser geistlichen Herrschaft. Der leztere ist lediglich die Erhaltung, Verbreitung und Befestigung der Lehre selbst, welche als an und für sich verbindlich betrachtet wird. S. 161—162.

§. 40. Consolidation der geistlichen Herrschaft durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äußere Kirche. Bestandtheile einer solchen Kirche. S. 163—164.

§. 41. Mögliche Vermischung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht. S. 163—168.
a. Geistliche Gesellschaften können ohne weltliche Güter nicht bestehen.

b

b. Zu ihrem Besiz sind sie so gut als andere Menschen berechtigt.

c. Sie können solche auf mancherley rechtmäßige Art erwerben.

d. Die äußere, auch weltliche Unabhängigkeit vollendet den Priesterstaat.

§. 42. Modifikationen, welche hieraus entspringen. S. 168—177.

a. Die Kirchenverfassung bleibt immer die Hauptsache.

b. Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht.

c. Vorzug und Begünstigung der Gläubigen vor denen, die es nicht sind. — Kirchenadel.

d. Mildes Regiment der geistlichen Staaten.

e. Beschränktheit und Rechtmäßigkeit ihrer Länder-Erwerbungen.

f. Unveräußerlichkeit der Domainen.

g. Geistliche Staaten sind nicht erblich. Nothwendigkeit einer Wahlform für das oberste Haupt.

h. Natürliches, aus diesen Grundsätzen entspringendes Verhältniß der Kirche zum Staat, in drey einzig möglichen, denkbaren Fällen.

§. 43. Von dem Untergang der geistlichen Staaten. S. 177—178.

a. Durch Verlust der äußeren weltlichen Unabhängigkeit mit wenigen Modificationen wie §. 30.

b. Durch Beyseitsetzung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre ꝛc.

§. 44. Makrobiotik der geistlichen Staaten. S. 178—198.

a. Insofern sie zugleich grundherrlich sind, mit wenigen Modificationen wie §. 31. Allzugroßer Reichthum und zahlreiche Kriegsmacht sind ihnen jedoch beyde gefährlich. Geistliche Waffen sind für sie natürlicher und auch wirksamer.

b. Insofern sie geistlich sind. Es kömmt vorzüglich darauf an, die geistliche Macht oder die Herrschaft über die Gemüther zu erhalten. Mittel dazu:

1. Reinheit und Gemeinnüzigkeit der Lehre selbst.
2. Möglichste Erhaltung der Einheit dieser Lehre unter allen Gläubigen. Einzig wahre Mittel Spaltungen oder aufkeimenden Sekten zuvorzukommen und ihre Herrschaft zu hinderen.
3. Sorgfalt für die Bildung, Prüfung und Anstellung neuer Lehrer.
4. Eine wohleingerichtete, beständig auf den Geist der Lehre zurückwirkende Kirchenverfassung. Entwicklung dieses Princips in Absicht auf die Gemeinden, die Tempel, die Versammlungen der Gläubigen, die kirchlichen Gebräuche, Ceremonien, Feste, Diszipline n, die geistlichen Strafen, die Schul-, Kranken- und Armen-Anstalten 2c.
5. Verbreitung des Ansehens und der Herrschaft der Lehre auch außer dem weltlichen Gebiet.
6. Gewinnung der Mächtigen der Erde zu Gunsten der Lehre. Wahre und rechtmäßige Mittel dazu.

§. 45. Historische Bestätigungen und Schlußbetrachtungen über die geistlichen Staaten. S. 199 — 202.

a. Nachweisung derselben in der Geschichte.
b. Natürlicher Grund ihrer Seltenheit und der gewöhnlich kurzen Dauer ihrer weltlichen Unabhängigkeit.

Zweyter Theil.

Von den Republiken oder freyen Communitäten.

§. 46. Begriff und Definition. Beweis, daß sie sich von andern Communitäten oder Genossenschaften durch nichts als die Unabhängigkeit unterscheiden. S. 203 — 205.

§. 47. Entstehungsart. Ihr oberster Veranlassungsgrund sind gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches Bedürfniß. Wie die Communitäten gewöhnlich gestiftet werden. S. 205 — 209.

§. 48. Zweck der Republiken. Er besteht in dem gemeinsamen Vortheil, den man durch Vereinigung der Kräfte zu erreichen sucht, und ist daher sehr verschieden. S. 209 — 211.

§. 49. Erwerbung der Unabhängigkeit. Sie ist fast nie ursprünglich, sondern erfolgt a) durch Schenkungen und Privilegien von den früheren Herren; b) durch Bünde, glücklich geführte Kriege und vortheilhafte Friedensverträge; c) durch das Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes (geschenkte, selbst erworbene, angefallene Macht) S. 211 — 213.

§. 50. Deduction des natürlichen Rechts im Inneren einer Republik oder Genossenschaft. (jus societatis domesticum). S. 214 — 227.

a. Zum Eintritt in eine Genossenschaft kann niemand gezwungen werden.

b. Die Gesellschaft ist nicht schuldig wider ihren Willen andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen.

c. Jedes Mitglied ist berechtiget wieder aus der Gesellschaft zu treten.

d. Im Inneren jeder Genossenschaft ist die höchste Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt bey der Communität aller Genossen. — Ungereimte Uebertragung dieses Sazes auf herrschaftliche Verhältniße.

e. Eine Genossenschaft drückt ihren Willen durch die Majorität der Stimmen aus. Worauf das Recht dieser Majorität beruhe und wie weit es sich erstrecke.

f. Die ganze Genossenschaft ist zu jeder Zeit so frey und unabhängig als sie es vorher gewesen.

g. Ihre Magistraten sind nicht bloße Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher.

h. Das Corporations-Gut ist nur für den gemeinsamen Zweck bestimmt und untheilbar.

i. Eine Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern (aber nicht von ihren Untergebenen) Steuren und Beyträge forderen so viel sie es nöthig findet.

§. 51. Organisation der Republiken. S. 227—237.

a. Worinn sie besteht; ihre Nothwendigkeit und ihr Zweck.

b. Ihre Gegenstände.

1. Bedingungen der Aufnahm und der Ausschliessung.

2. Formen der Versammlung und Berathschlagung, wenn die ganze Communität sich versammeln kann.

3. Allfällige Uebertragung der Gewalt an einen größeren stellvertretenden Ausschuß. Derselbe ist gleichsam eine engere Genossenschaft und hat wieder eine Constitution über folgende Punkte nöthig:

α. Composition.

β. Formation.

γ. Organisation. (Convocation, Präsidium, Sekretariat.)

δ. Bestimmung der Funktionen

ε. Deliberations-Formen.

ζ. Weitere Vorsichts-Maßregeln.

4. Engerer Ausschuß oder Regierungs-Collegium. Es bedarf einer ähnlichen Organisation, und sein Zweck ist nicht, die Gesezezu vollziehen, sondern die minder wichtigen Geschäfte zu besorgen und die wichtigern vorläufig zu berathen: Widerlegung der entgegengesezten Doctrin.

§. 52. Von der Herrschaft der Republiken oder dem Verhältniß gegen ihre Untergebene. (jus societatis extraneum). S. 237—244.

a. Natürliche und rechtmäßige Entstehungsart derselben. Durch gemeinsame Territorial-Besizungen und daraus entstehende förmliche oder stillschweigende Dienstverträge wird die Republik zugleich unabhängiger Grundherr oder collektiver Fürst.
b. Modifikationen, welche aus der collektiven Herrschaft entspringen.

§. 53. Von dem Untergang der Republiken. S. 244 — 247.
a. Durch den Verlust der Unabhängigkeit und des freyen Grundeigenthums. Mit einigen Veränderungen wie §. 30.
b. Durch Entzweyung oder Auflösung der Gesellschaft selbst als des herrschenden Subjekts. Natürlicher Grund ihrer gewöhnlich kürzeren Dauer.

§. 54. Makrobiotik oder Staatsklugheit der Republiken. S. 247 — 298.
A. Insofern sie zugleich Grundherren oder collektive Fürsten sind mit wenigen Modifikationen wie §. 31. Gefährlichkeit allzulangen Friedens und ausgedehnter Eroberungskriege. S. 247 -- 249.
B. Insofern sie Communitäten sind. Alles kömmt darauf an, die Gesellschaft selbst und zwar in einem Zustand von Friede und Einigkeit zu erhalten. Die Mittel dazu sind äußerst schwierig, und bestehen außer dem natürlichen Band gemeinsamer Besizungen, vorzüglich in folgendem:
I. Kluge Statuten oder Constitutions-Geseze. Ihr allgemeiner Zweck. Hauptregeln sind:
1. Die Aufnahm in die Genossenschaft muß zwar schwer aber nicht unmöglich seyn. S. 251.
2. Nothwendige Gründe der Ausschliessung von dem Bürgerrecht. S. 253.
3. Bey kleinen Communitäten ist keine Stellvertretung nöthig. S. 254.

4. Der allfällige stellvertretende Ausschuß muß nicht zu klein seyn. Ueber die beste Wahl- und Ergänzungsart desselben. S. 254. seq.
5. Kluge Wahlformen. Wahlrecht. Wahlbedingungen. Vorschlag. Eigentliche Wahlformen. Worauf es bey denselben ankomme 2c. S. 260.
6. Kluge Deliberationsformen. Aehnlichkeit derselben mit den Wahlformen. Convocation -- Initiativ -- Untersuchung -- eigentliche Berathschlagung und Entscheidung 2c. S. 263.
7. Genaue Bestimmung der Funktionen der höchsten Gewalt und der untergeordneten Collegien. S. 270.
8. Treue Verwaltung des gemeinen Guts -- Allgemeine Mittel dazu. S. 272.

II. Aecht republikanische Tugenden.

1. Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genossenschaft von Seite der Magistraten. S. 273.
2. Liebe, Hochachtung und Zutrauen von Seite der Bürger gegen ihre Magistraten. Ueber die Falschheit des Systeme de balance und contrepoids des pouvoirs. S. 274.
3. Vernünftige Sparsamkeit oder vielmehr Genügsamkeit. S. 276.
4. Wohlanständiges, würdevolles, untadelhaftes Betragen, vorzüglich von Seite der Magistraten. S. 276.
5. Arbeitsamkeit und Fähigkeit zu Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte. S. 277.
6. Liebe zu den alten Gesezen, Gebräuchen und Sitten. S. 280.
7. Patriotismus, wahre Definition desselben.

Seine Unterscheidung von bloßem Diensteifer oder von Anhänglichkeit und Treue. S. 280.

III. Politische Anordnungen und Hülfsmittel zur Weckung, Belebung und Erhaltung jener Tugenden oder des republikanischen Geistes.

1. Vermeidung eines ausschliessenden gesezlichen oder privilegirten Patriciats. Unterscheidung desselben von dem natürlichen Patriciat. S. 282.
2. Möglichste Vertheilung des Reichthums unter den Bürgern. Mittel dazu. S. 285.
3. Ebenmäßige möglichste Verhinderung der allzugroßen, besonders der unverschuldeten Armuth. S. 286.
4. Begünstigung des Geistes der Societäten oder Genossenschaften, als der beßten Bildungsanstalt der Republikaner. S. 289.
5. Sinnliche Vehikel und äußere Hülfsmittel, periodische Feste, bestimmte Ceremonien, abgemessene Formen, gesellschaftliche Disziplinen selbst im Privatleben, conventionelle Sitten und Gebräuche. S. 292.

IV. Mildes Regiment gegen ihre Unterthanen. Warum ihnen dasselbe weit nöthiger und unentbehrlicher ist als den Monarchien. S. 295.

§. 55. Schlußbetrachtungen über die Republiken und über das ganze Werk. S. 298 -- 305.

a. Historische Bestätigungen in Bezug auf die Natur, die Bestandtheile, den Zweck, die Erwerbung der Unabhängigkeit, den Untergang und die Befestigung der Republiken.
b. Natürliche Vortheile und Nachtheile der Republiken.
c. Recapitulation der Principien des ganzen Systems, Resultate und ausgebreiteter Nuzen desselben, sowohl in dem öffentlichen als gemeinen Leben.

Handbuch

der

allgemeinen Staatenkunde,

des

darauf gegründeten

allgemeinen Staatsrechts

und der

allgemeinen Staatsklugheit

nach den Gesetzen der Natur.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

§. 1.

Allgemeine Existenz der Staaten.

Die Existenz der Staaten und der menschlichen Gesellschaft überhaupt ist eine in der ganzen Welt vorkommende Erscheinung. So weit die Geschichte und die Kenntniß des Erdbodens reicht, werden die Menschen zu allen Zeiten und in allen Ländern in geselligen Verhältnißen von Herrschenden und Untergebenen angetroffen. Von dem grauen Alterthum bis auf unsere Tage, auf dem festen Land aller Welttheile wie auf den entferntesten Inseln des Südmeers findet man unter verschiedenen Benennungen überall Fürsten oder Republiken, einzelne oder mehrere Mächtige, denen eine bald größere bald kleinere Menge von Menschen zu Gebote stehet, welche wenigstens in den meisten Rücksichten den Willen der ersteren für ihr Gesetz anerkennen muß. * Wie sind diese Verhältniße von Herrschaft auf der einen Seite und Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der andern entstanden? Wie können sie rechtmäßig entstehen, da doch jeder Mensch, als solcher, dem anderen gleich ist, und wenn man von allen übrigen Verschiedenheiten, Bedürfnißen und Verträgen absehen will, noch heut zu Tag keiner das Recht hat den freyen Willen des andern zu nöthigen? Die Beantwortung dieser

Zustand der vollkommensten Freyheit und Gleichheit gelebt haben sollen. In diesem Zustand soll aber kein Recht, keine Sicherheit, sondern nur ein ewiger Krieg zwischen allen und jeden bestanden haben. Dieser Inconvenienz für die Zukunft vorzubeugen, hätten sich also die Menschen durch einen gesellschaftlichen Vertrag (pactum unionis) unter einander vereiniget und durch gemeinsamen Willen einem oder mehreren unter ihnen hinreichende Gewalt übertragen (pactum subjectionis), um das Recht oder den Frieden zwischen allen zu handhaben, und die Rechte oder die Freyheit jedes einzelnen Staatsgenoßen gegen die möglichen Eingriffe der übrigen zu sicheren. Durch die Bedingungen jenes Vertrags, oder durch Gewohnheit, Dankbarkeit, Liebe zur Ruh, wie auch durch Mißbrauch der Gewalt sey die Macht jener Oberhäupter hie und da erblich geworden, sie könne aber bey zweckwidrigem Gebrauch oder bey Verlezung des Grundvertrags wieder von dem Volk zurückgenommen werden u. s. w.

§. 3.

Weitere Consequenzen desselben.

So unschuldig auch jene Fictionen bey dem ersten Anblick scheinen und lange Zeit hindurch dafür betrachtet worden: so sind sie nicht nur dem Gang der Natur und der ganzen Erfahrung zuwider, sondern sie führen auch zu Consequenzen, die in ihrer Anwendung alle bürgerliche Ruhe untergraben, jede rechtliche Freyheit vernichten, und für Fürsten und Völker von den verderblichsten Folgen sind. Nach jenem System liegt nemlich die höchste Gewalt in einem geselligen Verband nicht mehr bey dem Fürsten, sondern in dem Volk, d. h. in

der Gesamtheit aller Untergebenen. Sie sind der wahre Souverain, der summus imperans, die Fürsten aber werden zu bloßen Dienern ihrer Unterthanen umgestaltet. Selbst die gerechteste Herrschaft, von allem Mißbrauch der Gewalt entfernt, ist nicht mehr ein Recht, sondern ein Amt oder eine Pflicht. Das Gesetz, dasjenige was in dem gemeinsamen Verbande gelten soll, ist nicht der Wille des Oberhaupts, sondern der allgemeine Wille, d. h. der Wille der Untergebenen (der Kinder und Diener des Hauses.) Die Fürsten hätten nichts eigenes mehr; ihre Güter und Einkünfte kommen ebenfalls vom Volke her, sie sind ein National-Eigenthum und dem Oberhaupt des Staats nur zu seiner Besoldung oder zu Nationalzwecken anvertraut. Ihre Diener werden zu öffentlichen Beamten, zu Staats-Dienern, das Hauswesen der Fürsten wird zum gemeinen Wesen. Den ganzen Innbegriff und die innere Ordnung desselben heißt man die Constitution des Staats und diese ist selbst nichts weiter als eine politische Maschine, eine öffentliche Anstalt von der Nation gestiftet, um ausschließlich ihre Interessen zu besorgen, und die Freyheit jedes einzelnen Bürgers zu sicheren. Ist endlich die Gewalt dem Fürsten nur anvertraut, so muß sie nothwendig von dem Volk als seinem angeblichen Herren zurückgenommen und die politische Maschine, sobald sie für die Zwecke der Nation unzureichend oder fehlerhaft scheint, verändert oder umgeschaffen, ja sogar die höchste Gewalt von dem Volke selbst ausgeübt werden können. Auch hat es nicht an einer Menge von Schriftstellern gefehlt, welche theils alle diese Consequenzen folgerecht entwikelt und behauptet, theils

mancherley andere praktische Folgerungen daraus gezogen haben, um die bestehenden Staaten oder geselligen Verhältniße (welche nach diesem System ohne Ausnahm als ungerecht erscheinen mußten) nach jenen Grundsätzen zu reformiren, und auf ihre angebliche ursprüngliche Natur oder auf die vermeynte einzig rechtmässige Grundlage zurückzuführen.

Die Menge von Schriftstellern, welche dieses System, bald mehr bald weniger verschleyert, kühn oder furchtsam vorgetragen haben, und von welchen immer einer den andern abschrieb, ist besonders seit etwa 30 Jahren unzählbar. Die vornehmsten unter den ältern und neueren aber sind:

Th. *Hobbes* de cive 1642. und sein Leviathan oder de civitate ecclesiastica et civili. Lond. 1651. Ein seltsamer Mensch, bürgerlicher Unruhen überdrüßig, und Anhänger der mißbrauchten königlichen Gewalt, der die Menschen als wilde Thiere betrachtete, die von Natur in beständigem Kriege lebten, erfand dieses System um zu Bewirkung des Friedens daraus den absolutesten Despotismus herzuleiten. Den Menschen läßt er nichts eigenes übrig, sie sollten alles abgetreten haben und werden zu vollendeten Sclaven. Er dachte wohl nicht daran, daß seine Nachfolger aus dem nemlichen Principio ganz andere Consequenzen herleiten würden. Allein bey dem erdichteten Vertrag konnte ein jeder die Bedingungen machen wie er wollte.

Algernon Sidney Discourses concerning Gouvernements. Ein Zeitgenoße des Hobbes aber Anhänger der Parlaments oder sogenannten Volksparteу. Dieser zog aus dem nemlichen Principio schon ganz entgegengesetzte Folgerungen. Wenn die Macht der Könige von dem Volk herkommen soll, so muß sie auch von demselben beschränkt und zurückgenommen werden können &c. Sidney mußte 1683 auf dem Schaffot sterben, darum weil Hobbes ein

falsches Prinzipium erfunden und die Rechte der Könige mit schlechten Gründen vertheidiget hatte.

Hugo Grotius de jure belli et pacis erschien zuerst in Paris 1625. Der rechtschaffene, religiose und in vielen Dingen unübertreffliche Mann, dem unsere heutigen Staats- und Völkerrechtslehrer nicht die Schuhriemen aufzulösen würdig sind, scheint nach den Zeitumständen, in denen er lebte und den Unruhen, an welchen er Theil nahm, sich größtentheils auch zu jenem System zu neigen, obgleich er bey seiner sonst stupenden Gelehrsamkeit nicht den mindesten Beweis dafür anführt. Seine Rechtschaffenheit empörte sich jedoch gegen die gefährlichen Folgen desselben, die er daher möglichst bestreitet, und sein Scharfsinn ließ ihn ahnden, daß es auch natürliche gesellige Verhältniße, rechtmäßige Reiche aus eigener Macht geben könne. Aber das waren nur einzelne Blicke des Genies, die wegen der vorgefaßten Meynung nicht festgehalten, nicht entwickelt wurden. Ueberhaupt ist er in dem rein publicistischen Fache nicht consequent, und die Sammlung seiner dißörtigen Widersprüche äusserst merkwürdig.

De l'esprit des lois par Mr. *de Montesquieu.* Paris 1748. Ein Werk das seine genossene Reputation bey weitem nicht verdient. Ohne Gründlichkeit, ohne Ordnung, voll von rhapsodischen Bemerkungen, und einem affektirten Hang zu Paradoxen, leeren Witzeleyen und schimmernden Sentenzen. Seinen usurpirten Ruhm verdankt es gerade den neuen Irrthümern und nicht den alten Wahrheiten die darinn enthalten sind. Es ward bey seiner Erscheinung sowohl von französischen als deutschen Gelehrten gründlich bestritten, aber die Sekte der Encyklopädisten wußte durch ihr Geschrey die blinde Verehrung dieses Werks der Welt gleichsam mit Gewalt aufzudringen.

Du Contrat social par J. J. *Rousseau* erschien zuerst Ao. 1752. Der ungesellige, morose Sophist geht weiter als

seine Vorgänger und zieht die Consequenzen aus jener Idee ohne alle Schonung noch Zurückhaltung. Jedoch ist das Ganze ohne Zusammenhang und voller Widersprüche. Der Verfasser weiß am Ende gar nicht was er will.

Martini positiones de jure civitatis. Wien 1768. 8. Ein hartes System, dem des Hobbes ähnlich, welches den bürgerlichen Vertrag mit dem absolutesten Despotismus der Fürsten zu accommodiren sucht, wiewohl seiner Meynung nach in der Regel alle Regierungsformen demokratisch seyn sollen.

Jos. v. Sonnenfels Grundsäze der Polizey, Handlung und Staatswirthschaft. Wien 3 Thl. 8. Ein Werk, welches mir immer geistlos und abgeschmackt vorgekommen ist, und worinn ich auch das Urtheil aller gründlichen Gelehrten für mich habe. Sein Innhalt entspricht dem Titel keineswegs, und es verdient nur deßwegen einer Anführung, weil es als übliches Handbuch in den östreichischen Staaten acht Auflagen erlebt, und gerade durch den Schleyer einer erkünstelten Mäßigung, die das Gift der Grundsäze noch verführerischer macht, unendlich geschadet hat. Dabey scheint auf jeder Seite eine unerträgliche Eitelkeit des Verfassers durch. Die absurdesten Ideen sucht er auf gezwungene Weise mit den bestehenden Dingen zu vereinbaren. Die unbedingte Vermehrung der Volksmenge stellt er als den allerhöchsten Staatszweck auf.

Scheidemantels Staats-Recht nach der Vernunft und den Sitten der meisten Völker. Jena 1770. 3 B. 8. Er nimmt auch die Furcht und den bürgerlichen Contract als den ersten Grund der Staaten an. Aber dem ehrlichen Mann stoßen bey jeder Seite die gefährlichen Folgen dieses Systemes auf, und er sucht dagegen ritterlich zu kämpfen, was freylich mit jenen Principien nicht gelingt, sondern allemal äußerst schwach und schwankend ausfällt. Scharfsinnig ist das Werk nicht, es mangelt

ihm durchaus an Bestimmtheit und an systematischer Ordnung; auch nimmt der Verfasser eine unzählbare Menge von Gegenständen auf, die gar nicht in das Staats-Recht gehören. Aber im ganzen ist es brauchbar wegen der großen darin enthaltenen Gelehrsamkeit und wegen der offenbar guten und redlichen Absicht.

Vues sur les moyeus d'éxécution etc. Qu'est-ce que le tiers état und *Reconnoissance et exposition raisonnée des droits de l'homme et du citoyen par Mr. l'Abbé Sieyes. Paris* 1789. 8. Der wahre Coriphäus der Sekte, welcher die Consequenzen aus dem erdichteten System kühn und unverholen ohne alle Schonung zieht. Seine Sprache ist männlich, kräftig, seine Dialektik hinreißend und unwiderstehlich, wenn nur der oberste Grundsaz wahr wäre, daß die Staaten oder geselligen Verhältniße eine Genossenschaft nach gleichen Rechten blos zu Handhabung der ursprünglichen Freyheit seyen, oder seyn sollen. So aber ist das ganze Gebäude der Schlußfolgerungen auf ein durchaus falsches Fundament, auf vergänglichen Sand gestüzt. Ein vollständiges System hat Sieyes nicht geschrieben. Die schwierigsten und in der That unauflöslichen Fragen, z. B. wer dann die Elemente der sogenannten bürgerlichen Association ausmachen solle, ob die Weiber und Kinder als Menschen, auch darein gehören u. s. w., überhüpft er klüglich. Aus andern, wie z. B. wie es mit der vollkommenen Freyheit bestehen könne, sich einer Majorität zu unterwerfen, und wie man sich das Gesez selbst gebe, wenn man dasselbe von der Mehrheit des Volks annehmen muß ꝛc., sucht er sich sophistisch herauszuwinden.

Bensens Versuch der reinen und angewandten Staatslehre. Erlangen 1798. 2 B. 8. Die sogenannte reine besteht in der oben angeführten speculativen Theorie, die angewandte in den Mitteln alles das wirklich zu machen oder die bestehenden

Staaten umzuschaffen, daher man auch eine sogenannte Staatsgründungs- oder Staatseinrichtungslehre erfunden hat, als ob die Schriftsteller beauftragt wären, die geselligen Verhältniße nach Willkühr vorzuschreiben und Constitutionen für Länder und Völker zu fabriziren. So weit gieng der Dünkel der falschen Wissenschaft.

Behr System der allgemeinen Staatslehre. Bamb. u. Würzb. 1804. Dieser will sogar Weiber und Töchter als stimmende Glieder des souverainen Volkes annehmen, und hält alle Empörer, die jene Ideen zu realisiren suchen, selbst wenn sie den Beyfall des Volks nicht für sich hätten, für Märtyrer der Wahrheit. Ich liebe wenigstens die Consequenz selbst im schrecklichsten Irrthum. Sie ist ein Zeichen von natürlichem, wiewohl mißleitetem Verstand. Solche Leute führen ihre eigenen Doctrinen ad absurdum und ich halte dafür, daß sie auch am leichtesten zu bekehren wären, wenn man ihnen die Falschheit des obersten Principiums aufdeckt und ein anderes befriedigendes an Plaz sezt.

Zu diesen Werken laßen sich noch eine Legion von Revolutions-Schriften und eine unzählbare Menge neuerer angeblich naturrechtlicher und staatsrechtlicher Handbücher gesellen, deren Anführung ekelhaft und ermüdend wäre. Man kann sie in der Litteratur der Staatslehre von Joh. Wilh. Placidus. Strasb. 1798. und andern dergleichen Büchern nachlesen. Das Resultat dieser ganzen für philosophisch ausgegebenen staatsrechtlichen Litteratur ist: daß die Schüler immer schlechter waren als ihre Meister. Ein jeder sezte zu den Irrthümern seiner Vorgänger eine Menge neuer Irrthümer hinzu, und dieses hieß man die Wissenschaft vervollkommnen. Kein Einziger versuchte es nur, die Wahrheit und Vernunftmäßigkeit des obersten Principiums selbst zu prüfen. Ueber die Widersprüche dieser Herren unter einander und eines jeden mit sich selbst, wäre ein äusserst interessantes und lehrreiches Buch zu schreiben.

§. 4.

Kurze Geschichte dieses Systems.

So sehr dieses System in neueren Zeiten herrschend geworden, so ist sein Ursprung doch nicht sehr alt. Zu allen Zeiten hat es zwar einzelne Sektirer gegeben, die bald alle Gewalt vom Volke herkommen ließen, bald gar keinen Oberen auf dieser Welt erkennen wollten. 1) Bürgerliche Entzweyungen zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen nebst einer irrigen Verwechslung der Natur der Kirche, als einer allgemeinen religiosen Gesellschaft, mit anderen geselligen Verhältnißen, haben zu seiner Bildung und Entwicklung in England und Holland die erste Veranlaßung gegeben. 2) Auch der ehmals fast ausschließende Gebrauch der lateinischen Sprache und die Uebertragung der römischen, mithin republikanischen Begriffe und Redensarten auf ganz andere Gegenstände und Verhältniße trugen nicht wenig zu seiner allmähligen Verbreitung und zur Verwirrung der Wissenschaft bey. Schon in der Mitte des leztverfloßenen Jahrhunderts wurde daher das System eines ursprünglichen Standes der Natur, eines bürgerlichen Contractes und der vom Volke hergeleiteten Staatsgewalt auf deutschen Universitäten gelehrt. 3) Der Genfer Bürger Jean Jaques Rousseau hat es in seinem berüchtigten Buche du contrat social nur weiter ausgeziert, mit allerley schimmernden Paradoxen untermischt, und durch eine reizende Schreibart unter alle Claßen verbreitet. Die unter dem Namen der **französischen Encyklopädisten** und **Oekonomisten** bekannte zahlreiche Sekte und eine Menge ihr nachahmender deutscher Schriftsteller haben daßelbe theils in eine systematische Form ge-

bracht, theils immer mehrere Folgerungen daraus gezogen, durch innige Verbindung unter einander allen Widerspruch verdrängt, indem sie ihn für Finsterniß und Mangel an Einsicht ausgaben, und so die neue Lehre am Ende zur alleinherrschenden gemacht. Die scheinbare Popularität des obersten Grundsatzes verschaffte dem System in allen Classen unglaublich viel Anhänger, wiewohl es genau betrachtet der Tod aller wahren Freyheit ist; die Consequenz seiner Entwicklung, verbunden mit dem gänzlichen Mangel einer entgegengesezten gründlicheren Theorie, blendete selbst viele gute Köpfe. Die Fürsten beruhigte man anfänglich mit dem Saz, daß der fortdauernde Gehorsam ihrer Unterthanen ein Zeichen ihrer stillschweigenden Einwilligung sey, aber bald wollte man ihnen doch die veränderte Ansicht dieser lezteren als ein Gesetz aufdringen. Mehrere Fürsten oder diejenigen, die in ihrem Namen sprachen, waren sogar selbst von jenen Principien eingenommen, ohne jedoch die Consequenzen davon zugeben zu wollen; 4) der Sprachgebrauch des Systems schlich sich sogar in den Canzley-Styl ein und so bedurfte es nur eines äußeren Anstosses, einer schicklichen Gelegenheit, um den tollkühnen Versuch seiner gänzlichen Realisirung zu veranlaßen. 5)

1) S. *Acker* J. H. Commentat. de Monarchomachis et Antimonarchomachis. Rudolstadt 1716, 4.

2) S. hierüber Spittlers Europ. Staatengeschichte, Art. England p. 315. und seinen Grundriß der christl. Kirchengeschichte p. 424. Eichhorns Geschichte der Litteratur. T. 2. p. 636. und 670. Der Saz galt zwar nicht einmal von der Kirche, denn auch dort ist die geistliche Macht nicht von den Gläubigen delegirt und kann es nicht seyn. Aber einige Reformatoren wollten,

aus übertriebenem Haß gegen die Hierarchie, einen absurden Demokratismus in die Kirche hineinbringen, als ob die Schüler über ihre Lehrer seyn könnten.

3) Martini, Sonnenfels ꝛc. in Wien. Man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß ihre Lehren alldort fruchtlos geblieben wären. Die Josephinischen ächt revolutionären Gewaltthätigkeiten waren eine Folge davon; seine Kirchenstürmerey ist beynahe in Martinis Handbuch vorgezeichnet. Joseph II. und Leopold II. wurden nach demselben unterrichtet. Beyde sahen zulezt den Irrthum ein.

4) Friedrich II. nannte sich den ersten Diener des Staats. Diesen einzelnen jeder Ausdeutung fähigen Spruch haben die Anhänger des Systemes aufgegriffen ohne die viel häufigeren Satyren des großen Königs gegen diese sophistische Sekte anzuführen. Joseph II. behauptete, daß der Nuze des größeren Haufens allem vorzuziehen sey, und daß alle seine Einkünfte Contributionen der Bürger wären. Die Rußische Instruktion zu Verfertigung eines allgemeinen Gesetzbuchs von 1768 trägt häufige Spuren der nemlichen Grundsätze, wiewohl die künstliche Deutung und Auslegung derselben den Meistern dieser Wissenschaft wohl nicht gefallen dürfte. Das Preußische Gesezbuch ist großentheils in dem nemlichen Geiste verfaßt, es redet in dunkeln und zweydeutigen Ausdrücken nur von einem Oberhaupt des Staats und spricht dem König das Eigenthum seiner Domainen ab. Auch der gutmüthige Ludwig XVI. war keineswegs von diesen Irrthümern frey, daher er auch seine Rechte nie mit den wahren Gründen zu vertheidigen wußte.

5) Merkwürdige und vollständige Nachrichten über die Geschichte und planmäßige Verbreitung dieses spekulativen Staats-Systems findet man vorzüglich in folgenden Werken:

Magazin der Kunst und Litteratur. Wien 1793 bis 1797. 53 Heft. 8. Eine der geistreichsten und geschmackvollsten Zeitschriften, aber durch das wüthende Geschrey ihrer Gegner unterdrückt. Heut zu Tag würde sie ganz anders beurtheilt werden.

Louis XVI détroné avant que d'être roi; par Mr. l'Abbé Proyart. 1 *vol.* 8.

Mémoires pour servir á l'histoire du Jacobinisme par Mr. l'Abbé Barruel. Loudres et Hambourg. 1800. 5 vol. 8.

Triumph der Philosophie des 18ten Jahrhunderts. Germantown 1804. 2 B. 8. Was ich an diesen beyden zwar sehr verschrienen aber nie widerlegten und mit bewundernswürdiger Kraft, Gelehrsamkeit und Litteratur-Kenntniß abgefaßten Werken auszusezen habe, ist: daß sie zwar die planmäßige Verbreitung und die schrecklichen Folgen jenes Systems deutlich auseinander sezen, aber die innere Falschheit desselben, welche der Grund aller jener üblen Folgen ist, nicht gründlich genug bewiesen haben. Barrúel ist zwar in diesen Widerlegungen ungleich stärker als der Verf. des Triumphs der Philosophie. Aber beyde waren Theologen, jener catholisch, dieser protestantisch, in der staatsrechtlichen Wissenschaft nicht tief genug bewandert, und scheinen mir daher in lezterer Rücksicht die Wahrheit bisweilen noch mit schwachen Gründen vertheidigt zu haben. Uebrigens mögen sie vielleicht dem bösen Willen zu viel, dem Irrthum aber zu wenig zuschreiben. Um die Masse der Beweise zu vermehren (an denen es zwar gar nicht mangelt) sind auch bisweilen einzelne Thatsachen unrichtig oder zu flüchtig aufgenommen.

§. 5.
Versuchte und mißlungene Realisation desselben in unseren Tagen.

Mehrere bürgerliche Unruhen, z. B. die Genferschen von Anno 1763. und die Neuenburgischen von Anno 1768 verdankten ihre Entstehung blos den ausgebreiteten Ideen jenes spekulativen Staatssystems. Die ganze Französische Revolution aber ist ihrem wesentlichen Innhalt nach nichts anders als die Geschichte seiner versuchten und mißlungenen Realisirung, deren lehrreiche Kenntniß daher nicht übergangen werden darf. Durch mancherley Finanzverlegenheiten war der König genöthiget, seine Reichsstände, d. h. seine ersten Dienst-Männer und Vasallen, zu einer gemeinsamen Berathschlagung zu versammeln; allein so wie jene spekulative Staatstheorie durch zahllose Schriften längst in der ganzen Nation verbreitet war, so gewann sie auch bald in diesen Reichsständen die Oberhand. Kaum waren dieselben beyeinander, so erklärten sie sich selbst zur souverainen Nationalversammlung (17ten Juni 1789.) d. h. zur obersten gesezgebenden Macht im Namen des Volks, von dem alle Gewalt herkommen sollte, obgleich dieses Volk ihnen dazu gar keinen Auftrag gegeben hatte. Weit entfernt sich mit dem eigentlichen Gegenstand ihrer Zusammenberufung zu beschäftigen, dem König zu rathen und zu helfen: verkündigten sie den verwegenen Entschluß, die ganze Verfaßung des Reichs nach spekulativen Principien umzustalten und die angebliche Theorie der Staatswissenschaft zur Wirklichkeit zu bringen. Freyheit und Gleichheit, auf welche diese Verfassung gegründet seyn sollte, waren das Lo-

sungswort und mit einem Schlag wurden alle erworbenen Privatrechte zerstört, eine unermeßliche Menge mannigfaltig verschlungener Verhältniße, welche durch wechselseitige Bedürfniße, Eigenthum und Verträge, Herrschaft auf der einen, Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der anderen Seite hervorgebracht hatten, gewaltthätig abgeschaft (4. Aug. 1789.) Man proklamirte die ursprünglichen Rechte des Menschen, wie man sich dieselben außer aller Gesellschaft, folglich in einem unmöglichen Zustand, denken kann, und stellte dieselben zur höchsten Norm, zum alleinigen Zweck aller Gesetze auf. Daß bereits eine Genoßenschaft oder Communität nach gleichen Rechten, ein Societäts-Vertrag zwischen allen Einwohnern des Reichs existire, wurde willkührlich vorausgesetzt und ohne den Willen derselben über eine solche Verbindung zu befragen, sogleich zu ihrer Organisation geschritten. Das Volk sollte nun durch erwählte Repräsentanten sich die Gesetze selbst geben. Zu diesem End ward das ganze Reich mathematisch eingetheilt, blos um die Zusammenkunft der Bürger nach Zahl und Raum zu erleichtern; unter entsezlichen Kämpfen wurden verschiedene Bedingungen für die Stimm- und Wahlfähigkeit vorgeschrieben (wodurch das System sich zwar bereits selbst widersprach) auch allerley Reglemente dekretirt um die Wahlart der gesetzgebenden Versammlungen zu bestimmen, welche künftighin den National- oder allgemeinen Willen repräsentiren und erklären sollten. Nach den Principien des Systems wurden die königlichen Domainen als National-Güter erklärt oder verkauft, seine übrigen Einkünfte als unbillig vertheilte Contributionen der

Bürger angesehen, mithin abgeschaft oder verändert, dem König selbst aber, als obersten Beamten nur eine Besoldung angewiesen. Er, der vorige Herr, der mächtigste und einzig unabhängige Grund-Eigenthümer im ganzen Land sollte nun nichts eigenes mehr besitzen, nur die Gesetze von anderen vollziehen lassen, und der erste Knecht oder Leibeigene seiner Unterthanen seyn. Zu diesem End wurden ihm zwar eine große Menge neugeschaffener Beamten, Verwalter, Richter u. s. w. beygegeben, aber sie waren meist nicht von ihm erwählt, nicht von ihm bezahlt, nicht seine Diener, sondern die des Volks, und doch sollten der König oder seine ersten Minister für alles verantwortlich bleiben. Um endlich noch etwas von dem Alten stehen zu lassen oder aus Furcht vor einem möglichen Widerstand, wurde das Amt des Königs noch in seiner Familie erblich erklärt, und seine Person für unverlezlich ausgerufen, was aber bereits mit allen übrigen Principien der neuen Verfaßung im grellsten Widerspruche stand. Den Innbegriff dieser unter dem entsetzlichsten Parteyenkampf gemachten, am Ende blos von einer Faktion unter den Reichsständen erzwungenen Dekrete, nannte man die französische Constitution und pries sie als die erste in der Welt, welche nach den wahren Grundsätzen der philosophischen Staatstheorie aufgeführt, zwar noch einer Verbesserung fähig sey, aber doch in ihren Grundzügen — allen übrigen zum Muster und zum leuchtenden Beyspiel dienen solle.

Die Genferschen Unruhen 1763. hatten ihren ersten Grund in des J. J. Rousseau Lettres de la montagne und in dem von dem Rath gegen diesen Sophisten erlas-

senen Urtheil. Die Demagogen des Conseil général nahmen ihren Meister in Schuz, und wollten den Magistrat zu Genf wie ihre Lakayen behandeln, ohne daß demselben im mindesten etwas vorzuwerfen war. Bald prätendirten auch die blos zu Genf Gebornen, die Einsaßen und Unterthanen die nemlichen Rechte wie die Bürger, maßen sie auch Menschen waren, und sprechen konnten. Sie wurden von der oekonomistischen Sekte in französischen Journalen fleißig aufgehezt. Im Neuenbürgischen wollte man dem Fürst, dem großen Friedrich, selbst verbieten, seine eigenen Domanialeinkünfte zu verpachten. Er sollte also nicht einmal so viel Recht haben als jeder Privatmann. Die Landstände im Namen des peuple souverain prätendirten, ihm solches absprechen zu können. Man sehe die in den Gött. gel. Anz. Ao. 1768 darüber recensirten Schriften, p. 201. 276. 726. 731. 1109. und 1172.

§. 6.

Fortsezung. Vollendeter Triumph des Systems und Folgen davon.

Dem ungeachtet hielt sich diese Verfassung nicht acht Tage lang. Eine zweyte Nationalversammlung, welche sich zwar genau inner den Schranken der Constitution halten sollte, durchbrach dieselbe bald in allen Punkten. Ihr waren besonders die Erblichkeit der Königswürde, die Unverlezbarkeit der Person des Königs, sein Suspensions-Recht der dekretirten Geseze, und die wenigen zur Ausübung des Bürgerrechts vorgeschriebenen Bedingungen zuwider, darum weil sie dem aufgestellten Gleichheits-System aller Menschen, und der angenommenen Souverainität des Volks widersprachen. Nothwendiger Weise begann sogleich ein heftiger Kampf theils über die Auslegung des geschriebenen Gesezes zwischen

denjenigen, welche die festgesezte Constitution möglichst handhaben, und denen, welche ihre Principien noch folgerechter ausführen wollten. Ein Gewaltsstreich verschaffte den lezteren den Sieg (10. Aug. 1792.) und unter entsezlichen Stürmen wurde eine dritte Versammlung oder sogenannte Nationalconvention zusammenberufen, welche alle Gewalt in sich vereinigen und eine neue Constitution durchaus nach den Grundsäzen der Freyheit und Gleichheit aufführen sollte. Diese vollendete den Triumph des spekulativen Staatssystems, in sofern er nur in Zerstörung alles Alten bestand. Sie schaffte die erbliche Königswürde ab, sie proklamirte die Republik auch dem Namen nach, (21. Sept. 1792.) sie verbannte sogar das Wort Herr aus der Sprache, und den unschuldigen König selbst ließ sie hinrichten, nicht aus Haß seiner Person oder weil er tyrannisch regiert hätte, sondern theils aus Furcht vor seiner Wiederherstellung, theils aus philosophischem Fanatismus, weil das Herrschen aus eigener Macht ein Verbrechen gegen die Volkssouverainität gewesen seyn sollte (21. Jan. 1793.) 1.) Aber nun konnten die 750 Volksrepräsentanten über die Einrichtung ihrer philosophischen Staatsmaschine selbst nicht einig werden, ein jeder wollte seinen Willen zum allgemeinen Willen, seine Zwecke zu Volkszwecken machen, und sie wütheten daher gegen einander heftiger und schrecklicher als gegen ihre Feinde selbst. (31. May 1793 — 28 Jul. 1794.) Nach einer dreyjährigen fürchterlichen Anarchie, oder vielmehr nach der blutigsten Tyranney schnell wechselnder Faktionen kam endlich aus Ermüdung wieder eine sogenannte Constitution zu Stande, welche zwar auf die nemlichen Principien gestüzt, doch als nothwendiges

Correctivmittel bereits wieder manche Rückschritte und Inconsequenzen enthielt, auch vorzüglich darauf abzielte, die Gewalt in den Händen der damaligen Machthaber zu perpetuiren. 2) Allein auch diese Verfassung konnte so wenig als alle vorigen gehandhabet werden; unter ihren Anhängern selbst dauerte der Kampf der Parteyen beständig fort, und die mächtigste oder kühnste unter ihnen wußte sich bald wieder mit Gewalt die alleinige Herrschaft zuzueignen. (18. Fruct. oder 4. Sept. 1797.) Durch den Drang der Natur gieng nun zwar der nächste Zweck blos auf Erhaltung der neu entstandenen Macht, deren innere Feinde sich alle Tage mehrten, aber die Principien selbst wurden deßwegen in der Theorie noch nicht aufgegeben, und alle Gewaltsstreiche sollten nur deßwegen nöthig gewesen seyn, um die Herrschaft des philosophischen Staatssystemes durchzusetzen. Ein glücklicher Krieg, von der einen Seite anfänglich mit fanatischer Begeisterung, von der andern aber mit Lauigkeit und Gleichgültigkeit geführt, verschaffte der Republik unglaubliche Siege, die eroberten Länder wurden entweder mit derselben einverleibt, oder darin die Souverainität des Volkes ausgerufen, Constitutionen nach den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit vorgeschrieben, und Filialrepubliken nach dem Muster der Französischen geschaffen. 3) Ueberall fanden diese Gewaltthätigkeiten zwar heftige Feinde, aber auch eine große Zahl eifriger, von den Grundsätzen des Systems verblendeter Anhänger. Die Herrschaft der Revolution schien sich über ganz Europa fortzuwälzen; ihre äußeren Feinde waren entweder besiegt, oder vom Kampfplaze abgetreten. Unbesorgt vor aller äußeren Einmischung hätten nun die Machthaber in Frankreich die Einrichtung ihres philosophisch genannten Staates in Ruhe vollenden können.

1) C'est un crime de regner! Dieser Spruch von St. Just war zuletzt der Hauptgrund jener greuelvollen Hinrichtung. Nach dieser schrecklichen Schwärmerey hätte man zu gleicher Zeit auch alle Conventsdeputirten, ja sogar alle Einwohner von ganz Frankreich ausrotten müssen. Denn es ist kein einziger, der nicht durch eigene Macht über etwas und mittelst desselben auch über andere Menschen herrsche. Das mehr oder weniger macht in rechtlicher Rücksicht keinen Unterschied.

2) *Constitution de l'an* 4 oder 23 Sept. 1795. Seltsam widersprechende Einrichtung eines Conseil des anciens, wo dem Alter, d. h. zufälliger eigener Ueberlegenheit schon ein Privilegium gegeben, und die Minorität über die Majorität gesetzt werden mußte. So kann man bey diesem absurden System keinen Schritt thun ohne von seinen Grundsätzen abweichen zu müssen.

3) Anno 1795 die vereinigten Niederlande. Anno 1797 Venedig, die Lombardie und Genua. Anno 1798 die Schweiz, Rom und Neapel. Bey allen diesen ephemeren Staaten gieng es im Kleinen wie bey der Mutterrepublik im Großen. Die gepriesenen Principien waren unausführbar, und in der Wirklichkeit bestand nichts als ein ewiger Kampf der Parteyen um die höchste Gewalt.

§. 7.

Gänzliches Mislingen des ganzen Experiments.

Gleichwohl ist dieses ungeheure Experiment gescheitert, und das ganze philosophische Staatsgebäude beynahe ohne allen Widerstand in seinem Inneren zusammengestürzt. Den gründlichen Beobachter konnte dieses Phänomen nicht befremden; denn genau zu reden hatte das System eigentlich nur auf dem Papier aber in der Wirklichkeit keinen Augenblick bestanden. Seine Unmöglich-

keit wurde durch den ganzen Lauf der Revolution bewiesen, und die Allgewalt der Natur hatte sich beständig seiner Ausführung entgegengesetzt. Der fingirte Societätsvertrag existirte nie, und man vermochte ihn nicht einmal mit Gewalt zu erzwingen; der allgemeine Wille hatte sich niemalen äußeren können, jede Faktion herrschte unbeschränkt aus eigener, selbst an sich gerißener und möglichst behaupteter Macht. Die Spaltung der obersten Gewalten war in der Realität unmöglich, und bey gleichen Kräften und collidirenden Interessen mußte nothwendig ein Kampf entscheiden, zumal nachdem man alles Gefühl der Pflicht mit Füßen getreten, und das Recht selbst zu einem willkührlichen Convenienzvertrag herabgewürdiget hatte. Ihre Verordnungen und Befehle waren nicht auf Volkszwecke, sondern auf eigene Zwecke, nicht für die Freyheit der Einzelnen, sondern vielmehr gegen dieselbe gerichtet. Die Gesetze der Natur konnten nicht überwältiget werden, aber indem die Thorheit der Menschen ihrem freundlichen Gang widerstreben wollte, so nahmen sie nur einen anderen verheerenden Lauf. Der Mächtigste herrschte im Grund beständig, aber an Platz einer natürlichen, rechtmäßigen, fremde Bedürfniße befriedigenden, und eben dadurch wohlthätigen Macht war eine widernatürliche, unrechtmäßige, selbst bedürftige, und daher tyrannische Gewalt entstanden. Der durch die Revolution veranlaßte Krieg, obgleich er den fremden Widerstand besiegte, mußte endlich selbst zu ihrem Sturze beytragen, denn in der Armee bildeten sich wieder ganz andere Begriffe und Verhältniße; es entstanden mächtige Häupter, die ihre Kräfte fühlten, und wohl einsahen, daß sie nicht nöthig hätten von anderen Befehle anzuneh-

men. Die Schwächeren aber suchten und fanden in freywilligem Dienst Schutz und Lebensunterhalt, und so wurden die einen wieder an Herrschaft, die anderen an Abhängigkeit gewöhnt. Ein siegreicher, durch zahlreichen Anhang mächtiger General erhielt endlich von den ermüdeten und ihrer eigenen Sache mißtrauenden republikanischen Gewalthabern die oberste Militärgewalt im Size des Reichs, und mit unglaublicher Leichtigkeit war ihm in kurzer Zeit die ganze Nation unterworfen. Seine Herrschaft bildete sich, wie alle Herrschaft in der Welt, durch eigene Macht und einzelne dadurch veranlaßte Dienstverträge. Titularämter von Seite der ersterbenden Republik, die man bereits nicht mehr verweigern konnte, oder eine unter dem Namen einer Verfassung eingekleidete Capitulation unterwarfen ihm sogleich die ganze Communität der bisherigen Gewalthaber nebst allen ihren Beamten und Dienern. Die Masse des Volks schloß sich wie überall von selbst an den Mächtigen an, der Ruhe vor andern verschaffen, Bedürfniße befriedigen, belohnen und strafen konnte. Die zahlreichen offenen Feinde der ganzen Revolution wurden nach und nach durch Liebe zur Ruhe, durch angebotene Vortheile, durch Aemter und Stellen, gleichsam durch einzelne Friedensverträge abhängig und dienstbar gemacht. So wurde die anfänglich nur auf eine bestimmte Zeit anvertraute Gewalt erst zur lebenslänglichen (2. Aug. 1802.) und bald darauf zur erblichen und eigenen erklärt oder anerkannt, (18 May 1804.) mithin die philosophische Republik wieder in eine Allein-Herrschaft umgeschaffen. Von der ganzen blendenden Theorie bleibt auch keine Spur mehr übrig, das Experiment ihrer Realisirung ist gänzlich mißlungen, und aus dem System,

welches nach aberwitzigen Grundsätzen alle Abhängigkeit, alle Dienstbarkeit von der Erde verschwinden lassen sollte, ist am Ende nur eine ungleich größere Dienstbarkeit und die unumschränkteste militärische Monarchie hervorgegangen.

Die Französische Revolution ist, außer in Barruels Werk, bisher noch nie in diesem staatsrechtlichen Gesichtspunkt gründlich behandelt worden. Man hat sie meist nur in ihren Nebenerscheinungen, als wüthender Sturm gegen die Religion und Kirche, oder als Kampf der Faktionen, oder als Krieg gegen die Bourboniden und die auswärtigen Mächte betrachtet, obgleich die versuchte Realisation der philosophisch seyn sollenden Staatstheorie die oberste Ursache aller dieser Ereigniße gewesen ist. Die beßten Quellen dieser Geschichte sind die gleichzeitigen französischen Journale selbst. Bey dem Kampf der Parteyen, den sie lebendig und dialogisch vorstellen, läßt sich auch dasjenige vollständig errathen, was man verschweigen oder verschleyern wollte. Die vorzüglichsten Werke anzuführen, welche für oder gegen diese Revolution, oder über ihre Geschichte im Allgemeinen und über einzelne Parteyen und Perioden geschrieben worden sind, würde ein ganzes Buch erfordeten. Ich verweise daher die Liebhaber auf Schützens chronologische Darstellung der französischen Revolutionsgeschichte, wo die Litteratur derselben ziemlich vollständig aufgezeichnet ist. Vorzüglich sind jedoch die größeren Werke von Girtanner, Montjoye, Desodoard, Bertrand de Molleville, Toulongeon, Eichhorn u. a. m. zu bemerken, wenn man nicht lieber die Quellen selbst lesen will.

§. 8.
Beweis der inneren Falschheit und Unmöglichkeit der ganzen philosophischen Staats-Theorie.

Obgleich einige glauben, daß die Ursache der mißlungenen Realisation des spekulativen Staatssystems nur in zufälligen Umständen, z. B. in der Unvollkommenheit der Menschen überhaupt, oder in der üblen Anwendung und zu weiten Ausdehnung der Grundsätze, oder in der Herrschsucht ihrer Theilnehmer zu suchen sey: so sind doch diese Meynungen, wodurch man die Theorie selbst zu retten sucht, nicht nur durchaus unrichtig und der Geschichte zuwider, sondern es ist auch leicht zu beweisen, daß jenes Mißlingen nothwendig war und seinen Grund in der inneren Falschheit und Naturwidrigkeit der Principien selbst hat. Zwar wurde dieser Beweis bisher nur unvollständig oder nicht gründlich genug geführt, und man hat wohl gezeigt, daß die Staaten nicht durch einen bürgerlichen Contract entstanden seyen, aber nicht bewiesen, daß sie nicht auf diese Art entstehen können, noch entstehen sollen, daher auch diese schwachen und mit keiner besseren Theorie begleiteten Widerlegungen bisher so wenig gefruchtet haben. 1)

Allein außerdem, daß jenes System von dem Ursprung und dem Zweck der Staaten schon den sehr ungünstigen Umstand gegen sich hat, daß es der Geschichte aller Zeiten und aller Völker widerspricht, und allen Regeln der gesunden Venunft zuwider Fakta durch Raisonnements statt durch Zeugen beweisen will: so beruht es auch durchaus auf willkührlichen Voraussezungen und auf Hypothesen, deren Falschheit bey näherer Untersu-

chung in die Augen leuchtet. Denn 1° ist es falsch und unmöglich, daß die Menschen je zerstreut und außer aller Gesellschaft gelebt haben könnten. Einsam und ohne alle Hülfe von seines gleichen vermag der Mensch sein Daseyn nicht fortzusezen. Die Natur bildet durch das ehliche Verband und durch die Zeugung der Kinder im Innern einer Familie — außer derselben aber durch Ungleichheit der Kräfte und wechselseitige Bedürfniße mancherley gesellige Verbindungen und Verhältniße von Herrschaft auf der einen, und Abhängigkeit auf der anderen Seite. 2° ist es eben so unrichtig, daß in diesen natürlichen Gesellschaften (welche doch von einigen Patronen des bürgerlichen Contracts angenommen werden) keine Sicherheit existirt haben könne. Die natürliche Geselligkeit und Gutartigkeit der Menschen, das einem jeden eingegrabene moralische Gesez, niemanden zu beleidigen, die wechselseitige Furcht vor einer möglichen Wiedervergeltung, die angeborne Neigung aller Menschen, jedem Beleidigten Hülfe zu leisten, die Größe des Erdbodens selbst, auf welchem genug Raum für jedermann vorhanden ist — alles dieses verschaft schon eine solche Garantie der individuellen Sicherheit, wie sie unter Menschen möglich ist, und zwischen abgesonderten geselligen Verbindungen mußte das Recht bey eintretenden Collisionen, wie heut zu Tag, freylich nur durch Kampf und Verträge gehandhabet werden. Rechtliches und kluges Betragen, um niemand zur Beleidigung zu reizen, Widerstand wenn man gleichwohl beleidiget wird, Hülfsanrufung von seines gleichen oder von einem Mächtigeren, wenn dieser Widerstand nicht möglich oder nicht hinreichend seyn sollte, und endlich Tren-

nung durch Migration oder Flucht, wenn keine Hülfe mehr zu finden ist: das sind die Mittel, welche die Natur dem Menschen zur Sicherung seiner rechtlichen Freyheit gegeben hat; es lassen sich sogar noch heut zu Tag keine andere denken, und man hat also für diese Sicherheit gar keiner weiteren Genoßenschaft oder willkührlichen Staatserrichtung nöthig. 3° wäre eine solche Association oder die Stiftung des sogenannten bürgerlichen Contracts mit unüberwindlichen Schwierigkeiten und gewaltsamen Rechtsverlezungen begleitet, man mag nun alle Menschen, blos weil sie Menschen sind, oder nur die Dienstbaren, oder Freye und Dienstbare zugleich, oder nur die ganz freyen Hausväter allein als Elemente dieses Contractes annehmen. 2.) Eben so viele unauflösliche Schwierigkeiten müßten sich häufen, sobald es um die wirkliche Delegation der Gewalt oder um ihre Beschränkung und Unterhaltung zu thun wäre. Die Fragen: wem die höchste Gewalt anzuvertrauen, wie viel Rechte ein jeder abtreten oder vorbehalten, wie die Staatsmaschine einzurichten und wer die Kosten ihrer Unterhaltung bestreiten solle? würden in Ewigkeit nie mit allgemeiner Uebereinstimmung auszumachen seyn, und nur den ungerechtesten Zwang nebst endlosen Aufopferungen nach sich ziehen. 4° endlich vermöchte auch eine solche Rechtsgenoßenschaft und die von ihr geschaffene Staatsgewalt keine größere Sicherheit als in den natürlichen Gesellschaften zu bewirken, sie würde im Gegentheil die Schwierigkeiten nur zurückschieben und vermehren, neue und größere Gefahren an Platz der alten sezen. Denn diese Staatsgewalt mag nun beschränkt oder unbeschränkt

seyn, sie mag abgetreten oder der ganzen Volkscorporation vorbehalten werden, so ist immer eine die Höchste von allen, und von ihr wieder ein Mißbrauch gegen die Einzelnen und Schwächeren möglich. Delegirte Macht kann eben so gut beleidigen und unterdrücken als eigene, ja sie hat dazu noch viel mehrere Anreizungen und Vorwände. Es wäre mithin ein thörichtes Unternehmen, durch lange und schwierige Umwege am Ende wieder zu demjenigen gelangen zu wollen, was die Natur schon von selbst ungleich milder und freundlicher veranstaltet hat. Das philosophische oder speculative Staats-System ist demnach in allen seinen Voraussezungen falsch und selbst als Idee betrachtet absurd und vernunftwidrig. Nicht nur ist kein einziger Staat durch einen bürgerlichen Contract entstanden, sondern dieß konnte auch nicht seyn, weil es unmöglich ist, und in der Natur der Dinge seine unüberwindlichen Schwierigkeiten hat, sie sollen endlich nicht auf diese Art entstehen, selbst wenn es möglich wäre, weil dergleichen Staaten ihrem aufgestellten Zwecke selbst widersprechen, die Sicherheit zerstören würden, die sie angeblich beschüzen sollen, und weit entfernt die Menschen freyer zu machen, vielmehr das Grab aller rechtlichen Freyheit wären. 3)

1) Das ist eben, was ich fast gegen alle Werke einzuwenden habe, welche gegen die Revolutionen unserer Tage geschrieben worden sind. Sie griffen nur die böse Frucht, nicht die Wurzel des Irrthums an, sie trafen die Stärke ihrer Gegner nicht und konnten daher auch nicht überzeugen. Sind auch einige hierin glücklicher gewesen, so wußten sie kein besseres System an Platz zu stellen, welches die Existenz und die wirkliche Natur der Staaten rechtmäßig und befriedigend erklären könnte. Sie ließen

daher nur eine unbehagliche Leere in dem Geiste zurück. Der Haß gegen verderbliche Doctrinen ist eine Tugend oder das Product der Tugend, aber gegen die Irrenden muß man billig seyn, und wer niederreißt, der soll auch bauen können. Die Menschen, sobald sie ihren Verstand gebrauchen, haben einmal ein Bedürfniß zu den obersten Gründen der Dinge hinaufzusteigen, Einheit und Zusammenhang in die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zu bringen. Finden sie da das wahre Principium nicht, so hängen sie sich an ein falsches, und lassen sich ohne Ersatz die gebrechliche Krüke nicht entreißen. Nahm man ihnen also die falsche Idee, den irrenden Führer des bürgerlichen Contracts weg, so glaubten sie sich in einen Ocean der Ungewißheit versezt, wo alles nur dem Zufall überlaßen sey, und die Staaten gar kein rechtliches Fundament mehr hätten. Die gründlichere Wissenschaft, welche jenem Bedürfniß hätte abhelfen sollen, existirte noch nicht und eben daher ist auch bey so vielen sonst verständigen Menschen die hartnäckige Anhänglichkeit an jenes grundlose System zu erklären. Denn was die Alten in dunklem Gefühl der Wahrheit von einem göttlichen (natürlichen) Ursprung der Staaten sagten, das war durch ungereimte Auslegungen und abergläubische Vorstellungsarten verunstaltet und nicht befriedigend. Auch das an sich richtige System von dem Ursprung der Fürsten durch Hausväter, Anführer und Lehrer, war nicht bestimmt genug, nicht gründlich behandelt, nicht systematisch ausgeführt. Man glaubte, das alles sey nur vor Alters so geschehen, und unsere heutigen Staaten wären etwas ganz anderes. Man zeigte nicht, wodurch sich die Fürsten ehmals wie jezt von gewöhnlichen Hausvätern, Anführern und Lehrern unterscheiden. Auch schwankte man über den Grund der Erblichkeit, man wußte die natürliche Entstehung der großen Reiche nicht zu erklären, und keine Regel zu finden, über was dann solche Fürsten eigentlich regieren, wie weit ihr Regierungsrecht gehe ꝛc., welches alles sich doch ganz genau bestimmen läßt.

2) Es ist merkwürdig und lehrreich zu sehen, wie alle diejenigen, welche einen bürgerlichen Contract annehmen, und die Gewalt vom Volke herkommen lassen, an die Mauer gestellt sind und schwanken sobald sie bestimmen sollen, aus wem dann das Volk bestehe, wer die ursprünglichen Glieder der Gesellschaft seyen? Da weiß keiner etwas Befriedigendes zu antworten, da ist die Verwirrung der Sprachen und Meynungen größer als bey dem Thurme Babylons. Die meisten übergehen diese küzliche und in der That unauflösliche Frage ganz. Behr, Condorcet und einige andere wollen auch Weiber und Töchter aufnehmen. Diese sind die consequentesten, wenn gleich die absurdesten. Andere beschränken sich auf die Männer, aber die Bestimmung des Alters ist schon willkührlich, und es müßte dafür schon vorher ein Staat oder ein Gesez bestanden haben. Noch andere nehmen nur die Hausväter an. Sieyes überhüpft diese schwierige Frage gar klüglich, und sagt gerade da, wo er sie abhandeln sollte: ce n'est pas ici le lieu de discuter cette question. J'admettrai tout ce que l'on voudra. Les femmes en sont partout *bien ou mal*! exclues etc. Kant, dessen Scharfsinn so nahe bey der Wahrheit war, schließt alle diejenigen aus, die nicht selbstständig sind, die ihre Existenz (Nahrung und Schuz) von anderen erhalten (metaph. Rechtslehre p. 167.) Ganz selbstständig sind aber nur die Fürsten; sie allein vermöchten auch der Verbindung die Unabhängigkeit zu geben, ohne welche gar kein Staat denkbar ist. Auf die Art müßte man am Ende, wie auch Sonnenfels sagt, nur die zerstreut lebenden unabhängigen Hausväter, folglich lauter Fürsten als Elemente des bürgerlichen Contractes annehmen, welches absurd ist, weil diese sich selbst schüzen können, und auch dem ersten Grundsaz des Systems widerspricht, nach welchem jener Contract nicht zwischen verschiedenen Fürsten, sondern zwischen den Untergebenen jedes Einzelnen geschlossen worden seyn soll. Wenn also die Gelehrten nicht einmal auf dem Papier über die

Mitglieder des bürgerlichen Contracts einig werden können, wie sollten es dann die Völker selbst geworden seyn?

3) S. diese ganze Widerlegung weit ausführlicher in meiner Rede über eine andere oberste Grundlage des allgemeinen Staatsrechts. Litt. Archiv T. 1. p. 141 - 154. In meinem künftigen größeren Werke solle sie noch vollständiger erscheinen.

4) Die mir bekannten vorzüglicheren Schriftsteller, welche das Principium der vom Volke hergeleiteten Staatsgewalt in seiner Wurzel angegriffen haben, sind:

Cumberland Dissert. de L. L. Patriarch.

Alb. v. Haller Fabius und Cato. 4tes Buch, wo er das ganze philosophische Staatssystem dem Griechischen Sophisten Carneades in den Mund legt, und nachher durch den Cato beweisen läßt, daß solches nicht nur der ganzen Geschichte, sondern auch der Vernunft zuwider sey.

Wieland, in seiner geistreichen Abhandlung: „Ueber das göttliche Recht der Obrigkeit oder über den Lehrsatz, daß die höchste Gewalt in einem Staat durch das Volk geschaffen sey. D. Merkur 1777. Nov. p. 119 - 145.

Adami, *de origine civitatis. Systema antiphilosophicum.* Poson. 1801. 8. Obgleich dieses Werk eben in keinem vorzüglichen Latein geschrieben ist, auch zu einseitig alles nur auf den patriarchalischen Ursprung bezieht, so ist es gleichwohl merkwürdig als eines der ersten, welches die in dem spekulativen Staatssystem liegenden Sophismen oder petitiones principii vollständig aufgedeckt hat.

§. 9.

Natürlicher Ursprung aller geselligen Verhältniße.

Ist aber jene ganze Theorie falsch, naturwidrig, mit

allem was je bestanden hat, ja sogar mit sich selbst und mit ihrem aufgestellten Zwecke in offenbarem Widerspruch: so muß ein anderes rechtliches Fundament aufgefunden werden, um sowohl die Existenz der Staaten als alle daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten befriedigend erklären zu können. Es ist seltsam und gehört zu den Verirrungen des menschlichen Geistes, daß man dieses Fundament nie in der vor Augen liegenden Erfahrung, nicht in der Natur, sondern außer derselben gesucht und zu Dichtereyen seine Zuflucht genommen hat, denen in der ganzen Welt keine Erscheinung entspricht. Der Stand der Natur hat niemals aufgehört, und die Menschen würden sich vergebens bemühen je aus demselben herauszutreten; aber dieser natürliche Zustand ist nicht der einer allgemeinen Unabhängigkeit, Freyheit und Gleichheit, sondern er fasset bereits durch das frühere Daseyn der einen, durch die Ungleichheit der Fähigkeiten und Kräfte, durch das Vermögen der einen, und die Bedürfniße der anderen mannigfaltige wechselseitige Beziehungen in sich, gesellige Verhältniße von Herrschaft auf der einen und Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der anderen Seite. So herrschet überall der Vater über sein Weib und Kinder, der Herr über seine Diener, der Anführer über seine Begleiter, der Lehrer über seine Schüler und Jünger, der Hausherr über seine Haussäßen, der Landeigenthümer über seine Knechte und Tagelöhner, ja über alle diejenigen, welche auf seinem Grunde wohnen, und ein einziger Mensch kann sogar mehrere dieser Eigenschaften in sich vereinigen; er kann Vater, Hausherr, Anführer, Lehrer und Grundbesitzer zugleich seyn. Keiner von jenen Herrschenden hat seine Gewalt durch die Untergebenen

erhalten, keiner von diesen hinwieder seine Freyheit oder irgend ein früheres Recht aufgeopfert; sie sind entweder durch die Natur von dem ersteren abhängig, oder sie dienen ihm, um Bedürfnißen abzuhelfen. Der Obere existirt vor den Unteren und diese schließen sich späterhin durch einzelne förmliche oder stillschweigende aber sehr verschiedene Dienstverträge an ihn an. 1) Hier ist alles natürlich und ungezwungen; durch veränderte Umstände — wenn die Macht des einen oder das Bedürfniß des anderen aufhört, kann der Dienstbare frey und der Freye dienstbar werden, aber nie ist es allen Menschen gegeben zu gleicher Zeit in gleichem Grade frey zu seyn. Herrschaft und Abhängigkeit, Freyheit und Dienstbarkeit sind zwey durch die Natur geschaffene an sich unzerstörbare Correlata, kein Freyer kann ohne Dienstbare, kein Dienstbarer ohne einen oder mehrere Freye bestehen. 2) Die geselligen Verhältniße der Menschen und der Staaten selbst, als die sich von denselben nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach unterscheiden (§. 11.) sind daher beyde so alt als die Welt. Um ihren obersten Grund, ihren rechtmäßigen Ursprung zu zeigen, braucht man auch nicht in das unbekannte Alterthum hinaufzusteigen, noch sich in Hypothesen zu verirren; die Natur ist noch immer die nemliche, und leicht ist es, ihr oberstes allgemeines Gesetz zu erkennen, nach welchem sie alle geselligen Verhältniße bildet, und wiederum auflöst.

1) Hieraus ergiebt sich schon was wir in der Folge näher beleuchten werden, daß nicht alle Unterthanen in gleichem Grade unterworfen sind, und daß es eine aus dem philosophischen Staatssystem fließende Maxime des Despotismus ist von allen ohne Unterschied die nemlichen Dienste und die nemlichen Pflichten forderen zu wollen.

2) d. h. mit anderen Worten: kein Herr kann ohne Diener, kein Diener ohne einen Herrn gedacht werden. Die Subjekte können wohl wechseln, aber die Sache selbst ist unzerstörbar. Daß die Menschen, wie einige lächerlich behaupten, niemand beherrschen und niemanden dienen sollten, ist ein pur unmöglicher, naturwidriger, sich selbst widersprechender Gedanke. Es müßte dazu jeder Mensch, folglich auch jedes unmündige Kind, von allen übrigen abgesöndert, wie ein Einsiedler auf dem Erdenrunde leben und alle Bedürfniße durch sich selbst befriedigen können.

§. 10.

Allgemeines hiebey zum Grunde liegendes Gesez der Natur.

Erforschet man in den alltäglichen, geselligen Verhältnißen der Menschen den obersten Grund, auf welchen sie sich alle zurückführen lassen, das Aehnliche, was bey allem Mannigfaltigen wieder erscheint: so wird man bald erkennen: daß jede Herrschaft, von welcher Art sie auch sey, auf einer natürlichen Ueberlegenheit beruht, jede Abhängigkeit oder Dienstbarkeit ein Bedürfniß zum Grunde hat. Beydes hängt nicht einmal von dem Willen der Menschen ab; es ist vielmehr ein großes, allgemeines und nothwendiges Gesetz der Natur, daß der Mächtigere herrschet sobald man seiner Macht bedarf: und wo immer in der Welt Macht und Bedürfniß zusammentreffen, da entsteht nothwendig ein Verhältniß, kraft welchem der ersteren die Herrschaft, dem lezteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theile wird, was aber deßwegen nicht minder zu beyderseitigem Vortheil abgeschlossen ist.

Obgleich dieses Gesez noch nie weder in seiner Reinheit noch in seiner Allgemeinheit aufgefasset worden: so ist es nicht nur von dem Mißbrauch der Gewalt sehr verschieden, sondern es geht durch die ganze Schöpfung hindurch. Unter allen Thieren, sowohl zwischen verschiedenen Klassen, als zwischen den Individuen jeder einzelnen Klasse, herrscht immer das stärkere über das schwächere, das männliche über das weibliche, die ältern über die jungen u. s. w. mit einer unverkennbaren Gradation. Unter den Menschen, deren Kräfte höher und mannigfaltiger sind, kömmt das nemliche Gesez nur unter edleren Gestalten wieder. Durch seine Ueberlegenheit herrschet er über die Thiere, und über seines gleichen allemal wenn er sie an irgend einem physischen, intellektuellen oder moralischen Vermögen übertrifft, und andere dieser seiner Kraft zu ihrem Nutzen bedürfen. Die Natur und das Maaß dieser Herrschaft sind sogar der Art und dem Grade jener Ueberlegenheit oder dieses Bedürfnißes auf das genaueste angemessen. Oft ist das Gehorchen und das Gebieten wechselseitig, weil der eine diese der andere jene Art von Ueberlegenheit besizt, und jeder in verschiedener Rücksicht des anderen bedarf. Da wo die Kräfte einander gleich sind, oder gleich geachtet werden, da besteht auch keine Herrschaft, und unter allen Umständen und Verhältnißen hört mit der Macht die Herrschaft, mit dem Bedürfniß die Abhängigkeit auf.

Diesem großen Gesez entspricht auch ein merkwürdiger allgemeiner Hang der Menschen, sich sogar freywillig und ungezwungen dem anerkannten Mächtigeren anzuschließen, und seiner Leitung sich zu unterwerfen. Man bemerkt diesen Hang schon unter den Kindern und unter allen Classen erwachsener Menschen, während

hingegen das Gefühl eines jeden sich empört, von seines gleichen oder gar von Geringeren (minder Mächtigen) beherrschet zu werden. Auf eben diesem Gesetz beruhet auch der Grund, warum in allen Spielen der Menschen, wo doch blos zur Belustigung die Kräfte gemessen werden, überall dem Sieger Ruhm, Ehr und Preis unwillkührlich zugestanden wird. Die Natur hat den Schwächeren in dem Stärkeren einen Beschüzer, einen Wohlthäter gegeben, und die Menschen lieben es daher, wenn diese Kraft sich auch durch die Erscheinung bestätiget und äusserlich erkennbar wird. Das Gesez behauptet selbst da seine Herrschaft, wo irgend eine Macht oder Gewalt von anderen Menschen übertragen oder anvertrauet werden muß: indem durch ein unwiderstehliches Gefühl der Convenienz in allen Societäten, Gemeinden und Republiken immer wieder die Ersten und Angesehensten, die Mächtigsten unter ihres gleichen, auch durch die freye Wahl ihrer Mitgenossen vorzugsweise vor anderen an die Spitze gestellt werden.

Betrachtet man endlich dieses Gesez in seiner reinen Gestalt, so ist es unmöglich, seine göttliche Einfachheit, Weisheit und Wohlthätigkeit zu verkennen. Es macht die ungleichen Kräfte zu Freunden, schaffet Ordnung und Frieden, bildet Staaten und Gesellschaften, ohne daß die Menschen diese Güter auf langen und schwierigen Umwegen suchen müßten. Durch dasselbe wird ferner das Selbstgefühl der Untergebenen auf das zarteste geschont, und eben dadurch allgemeine Zufriedenheit bewirkt, weil keiner es übel findet, einen Mächtigeren, als er selbst ist, über sich zu haben. Da endlich das Gefühl der eigenen Ueberlegenheit, und die Freyheit von Bedürfnißen unwiderstehlich den Charakter veredelt, die nie-

drigen Leidenschaften der Furcht, des Argwohns, des Neides, des Eigennutzes u. s. w. entfernt, oder wenigstens schwächt, und gerade die Entwicklung derjenigen Tugenden begünstiget, welche für die Untergebenen die nothwendigsten sind: so ist auch hierin die Weisheit und Güte der Natur zu bewunderen, daß sie im Allgemeinen immer den wirklich Ueberlegenen die Herrschaft giebt.

*) S. die zwar noch sehr gedrängte Entwicklung dieser Ideen — in meiner Rede über den wahren Sinn des Naturgesezes, daß der Mächtigere herrsche. Litt. Archiv. 4tes Stük. p. 361 — 390.

Hiemit ist auch zu vergleichen die oben angeführte merkwürdige Abhandlung von Wieland über das göttliche Recht der Obrigkeit rc. d. Merkur. 1777. Nov. In diesem geistreichen Aufsatz herrscht überhaupt durchaus die nemliche Idee, und es hat mich innigst gefreut lezthin zufälliger Weise diese Zusammenstimmung mit einem der berühmtesten Männer des Zeitalters, einem Mann von schönem Geist und gutem Herzen zu erfahren. Er sagt gerade heraus, und mit viel weniger Behutsamkeit als ich, daß das Recht des Stärkeren, im ausgedehnten Verstand, jure divino der Grund aller obrigkeitlichen Gewalt und jede Herrschaft von der Natur selbst gegeben sey. Inzwischen vermisse ich dabey noch folgende genauere Bestimmungen: 1) Die Macht allein giebt nur Ansehen und noch keine Herrschaft. Zur Bewirkung der lezteren muß ein Bedürfniß hinzukommen. 2) Es wird nicht bestimmt, wodurch sich die oberste oder sogenannte Staats-Gewalt von aller andern gewöhnlichen Herrschaft unterscheide. 3) Scheint W. nur auf die Ueberlegenheit an Geist und Sinn, an Einbildung, an Verstand und Muth Rücksicht zu nehmen; die Macht an Reichthum oder Güterbesitz vergißt er ganz, und diese ist doch die allgemeinste, natürlichste und dauerhafteste, weil sie das erste und fortdaurendste Bedürfniß der Menschen,

nemlich die Erhaltung des Lebens befriediget. Auf ihr allein beruht auch die Erblichkeit, welche daher hier mit schwachen Gründen vertheidigt und als ein bloßes Loos betrachtet wird. Uebrigens ist die Vergleichung zwischen Kindern und einem Volk nicht durchaus genau; man muß die Bilder nie zu weit treiben. Die Dienstbarkeit entsteht nicht nur aus Nachahmungssucht, Trägheit und Gewohnheit, sondern auch aus wirklichen Bedürfnißen und erhaltenen Gegenvortheilen. Der Grund der Theorie, die Wieland hier geahndet hat, ist heilig wahr, aber sie wird mit zu wenigen Beyspielen und nur von einerley Art illustrirt.

§. 11.

Wesentlicher Unterschied zwischen einer rechtmäßigen Macht und dem Mißbrauch der Gewalt.

Wenn aber schon der Mächtigere über andere Menschen herrschet, darum weil er ihren Bedürfnißen abzuhelfen vermag: so ist deßwegen keineswegs dem Mächtigen alles erlaubt. Nur eine nützliche Macht, (Vermögen, potentia) herrschet rechtmäßig, und nicht eine schädliche Gewalt (vis.) So mächtig auch irgend ein Mensch seyn mag, so gehört ihm doch nichts als was er eigen besitzt, und Pflichten hat er so gut wie jeder andere. Ein höheres, zwar nicht zwingendes, aber heilig gebietendes Gesetz, dessen Existenz nicht wegraisonnirt, und welches durch keine menschlichen Einrichtungen entbehrlich gemacht werden kann, hat die Natur jedem Menschen ins Herz geschrieben; nemlich das Gesetz: „Beleidige niemand in dem Seinigen — Was du nicht willst, das man dir thue, das thu auch anderen nicht.“ Dieses Gesez ist die oberste Regel zum Gebrauche alles Vermögens, aller Freyheit

zu der Welt. Durch seine Macht fremde Rechte zu beleidigen, **Bedürfniße zu schaffen statt sie zu befriedigen**, das ist also Unterdrückung, das ist Mißbrauch. 1) Die Mittel gegen den Mißbrauch der Gewalt bestehen in der möglichsten Erweckung und Belebung des inneren Pflichtgefühls, in dem Widerstand oder der Vertheidigung des Seinigen, in der Hülfsanrufung, aus welcher alle Gerichtsbarkeit hervorgeht 2) und in der Trennung, wenn keine Hülfe mehr zu finden ist. (§. 8.) So lang daher irgend eine Macht noch eine höhere über sich hat, so kann ihr Mißbrauch durch die Anrufung oder Dazwischenkunft der lezteren gehindert werden, und aus diesem Grund sind auch die Gesetze und Gerichte **in** den Staaten, aber nicht die Staaten selbst entstanden. Allein den möglichen Mißbrauch der **höchsten** Gewalt, d. h. derjenigen, die keine höhere über sich hat, durch menschliche Einrichtungen hinderen zu wollen, ist ein Problem welches sich selbst widerspricht. Denn dazu müßte jener Gewalt eine noch höhere entgegengesezt, und zu diesem End erst geschaffen werden können; dann aber wäre diese die höchste und von ihr wieder ein Mißbrauch möglich. Die höchste Gewalt kann also nur durch Moralität und Religiosität gezügelt werden, daher auch die Beförderung dieser Gesinnungen schlechterdings unentbehrlich ist. Außer dem hat aber die Natur glücklicher Weise dafür gesorgt, daß gerade von der Herrschaft der Mächtigen, eben weil sie bereits anderen in jeder Rücksicht überlegen sind, und ihnen für sich nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, im Allgemeinen am wenigsten Mißbrauch zu besorgen steht. Es liegt überhaupt nicht in der Natur des Stärkeren, den Schwächeren zu beleidigen; die Kräfte werden vielmehr meistentheils gegen Gleiche oder gegen Höhere mißbraucht.

1) Jede Herrschaft, von der våterlichen, und derjenigen des Herrn über seinen Diener, oder des Meisters über seine Gesellen, bis zu der fürstlichen hinauf hat allerdings ihre natürlichen Schranken. Wir werden ausführlich zeigen, wie sie genau darin bestehe, daß der Mächtigere im Grunde nur über seine eigene Sache zu regieren befugt ist, und über die der übrigen nur in soferne, als ihr Bedürfniß geht, oder als ihre Rechte mit den seinigen in Collision kommen, so daß sie zu gleicher Zeit nicht mit einander bestehen können. In lezterem Fall, wo einer von beyden nachgeben muß, ist die Unterwerfung oder der Gehorsam eigentlich ein stillschweigender Friedensvertrag zu nennen, der aber auch leicht förmlich gemacht werden könnte.

2) Es ist ein seltsamer Saz einiger neuern NaturRechts-Lehrer, daß es von Natur keinen Richter gebe, da doch schon jedes Kind in Streitigkeiten mit seinen Geschwistern zu dem Vater oder sonst einem Mächtigern läuft. Alle Gerichtsbarkeit in der Welt ist nichts anders, als entweder beydseitig anvertraute Macht (Schiedsrichter) oder einseitig angeruf'ne Hülfe eines Höheren, die aber nicht ertheilt wird, bevor man den anderen gehört, und sich von dem Rechte überzeugt hat. Jeder Mensch ist berechtiget seines gleichen mit Verstand und Urtheilskraft Hülfe zu leisten, aber nicht jeder hat das Vermögen seinem Ausspruch auch wirklichen Effekt zu verschaffen. Daher kömmt es auch, daß gewöhnlich nur die Mächtigeren dazu angerufen werden, und ihr Gerichtszwang gerade so weit geht als ihre Macht.

§. 12.

Unterschied zwischen den Staaten und anderen geselligen Verhältnißen.

Hätte man in den Staaten nicht immer etwas anderes als natürliche gesellige Verhältniße sehen wollen, nicht

über dieselben hinauf noch eine willkührlich construirte sogenannte **bürgerliche** Gesellschaft gedichtet: so würden auch jene grundlosen Theorien von einem Socialcontract und von Delegation der Gewalt niemalen entstanden seyn, und alle Unzufriedenheit mit den bestehenden **Verfassungen** wäre schlechterdings unmöglich gewesen. Allein nimmt man einst jene natürlichen Gesellschaften an, wie sie dann gar nicht geläugnet werden können: so hat man auch nichts weiter nöthig, um die Existenz der Staaten, ihr unterscheidendes Merkmal, und alle daraus fliessenden Rechte und Verbindlichkeiten ganz befriedigend erklären zu können. Macht und Ueberlegenheit sind nemlich relative Begriffe, und so kann man auch in der einen Rücksicht mächtig, in der anderen schwach, auf der einen Seite frey oder herrschend, auf der anderen wieder dienstbar seyn. So gebietet zwar der Vater über seine Kinder, der Herr über seine Diener, aber beyde dienen oft wieder einem höheren Herrn; der Anführer herrscht über seine Begleiter, aber er ist selbst wieder den Befehlen desjenigen unterworfen, der die Truppe angeworben hat und bezahlt; der Hausvater regiert über seine Haussaßen, aber das Haus steht vielleicht auf dem Grund eines anderen; von dem Landeigenthümer hangen schon viel mehrere Menschen ab, aber er kann das Land nur unter gewißen Verbindlichkeiten von einem Dritten empfangen haben, durch Dienstverträge selbst abhängig seyn u. s. w. Diese Verkettung und Unterordnung der menschlichen Verhältniße muß jedoch bey irgend einem ganz freyen aufhören, der weiter niemanden dient, keinen Oberen über sich hat. Wo sich nun dieser Freye findet, da ist das Verband geschlossen, der **Staat** (das selbstständige Wesen) vollendet, der Fürst, die höchste Gewalt, nicht

durch fremden Auftrag, sondern von der Natur selbst gegeben. In diesem Sinn ist auch der Saz, oder die Meynung der Alten ganz richtig, daß die Staaten, so wie andere gesellige Verhältniße nicht von Menschen, sondern von Gott selbst gestiftet seyen.

§. 13.

Allgemeine Definition der Staaten.

Der Staat ist demnach nicht, wie die meisten Staatslehrer ihn definiren, eine Rechtsversicherungs-Anstalt, eine Gesellschaft freyer Menschen blos zu Handhabung der äußeren Gerechtigkeit; 1) sondern nichts weiter als ein natürliches geselliges Verhältniß zwischen Freyen und Dienstbaren, was sich von anderen ähnlichen Verhältnißen nur durch die Unabhängigkeit seines Oberhaupts unterscheidet. Er ist mit einem Wort ein selbstständiges, d. h. für sich selbst und durch sich selbst bestehendes geselliges Verband. Nicht der Zweck einer Gesellschaft, denn dieser kann sehr verschieden seyn, sondern nur das Prädikat der Unabhängigkeit, welches ihr oder ihrem Oberhaupte zukömmt, macht sie zum Staate aus. Merkwürdig ist es daher, daß in allen Sprachen die Benennungen der Staats-Oberhäupter nie von irgend einem Gegenstand oder Zweck, sondern einzig von dem Begriffe höherer Macht hergenommen sind, und die deutsche Sprache hat insbesondere die Eigenthümlichkeit, daß sie die Gradation und die verschiedenen Arten der Herrschaft bis zum Fürsten hinauf — durch die Worte Herr, Hausherr, Grundherr, Oberherr, Landesherr, Schuzherr, Feldherr, Schiffherr, geistlicher Herr u. s. w. auf eine einleuchtende und lehrreiche Art bezeichnet.

1) Cœtus perfectus liberorum hominum juris fruendi et communis utilitatis causa. Diese Definition des Grotius, welche zwar nicht richtig, aber doch noch die beßte unter den schlechten ist, haben tausend andere nachgeschrieben, nur mit dem Unterschied, daß sie dieselbe gewöhnlich noch mehr verdorben haben. Die utilitas communis ließ man bald aus, weil in der That die Idee schwankend und grossem Mißbrauch ausgesezt ist. Allein wir haben gezeigt §. 8. und werden weiter beweisen, daß auch die Handhabung der Gerechtigkeit nicht der eigentliche Zweck der Staaten seyn kann, weil man nicht Verträge schließt, nicht Gesellschaften stiftet für Dinge, die sich von selbst verstehn, die jeder ohnehin schuldig ist, und weil alle Mittel die Gerechtigkeit zu handhaben, Aufsicht, Geseze, Urtheile und Strafen schon in jedem natürlichen Verband vorhanden sind. Uebrigens ist es kurzweilig zu lesen, was alles die Neueren über Staatszwecke faseln. Der eine nimmt das Rechtsgesez dafür an, als ob sonst keines existirte, oder als ob es in der Welt nur um Entscheidung von Prozessen zu thun wäre; ein anderer die allgemeine Glückseligkeit, worüber dann jeder seine besonderen Begriffe hat; ein dritter die Bevölkerung, so daß man zulezt lauter Städte bauen müßte, und weder Thiere noch Pflanzen mehr auf der Welt leben könnten; ein vierter Aufklärung und Sittlichkeit, dergestalt daß alle Fürsten lauter Priester, Sektenhäupter und Schulmeister seyn müßten. Das priesen dann gerade diejenigen, die keine Priester, keine Kirche dulden, oder nur die ihrige an Platz sezen wollten; ein fünfter die Humanität im neuen Sinn, oder die Bildung eines jeden Menschen zur vollkommenen Unabhängigkeit: d. h. der Zweck eines geselligen Verbandes sollte seyn, alle geselligen Bande aufzulösen; ein sechster endlich nahm zum Zweck an, das Individuum zur Gattung auszudehnen, d. h. alles eigenthümliche abzustreifen, nichts als Mensch mehr zu seyn, welches gerade der Gegensatz einer Gesellschaft ist, die immer etwas eigen-

thümliches hervorbringt u. s. w. Alles das floß aus der falschen Grund-Idee von einem bürgerlichen Contract. Der erdichteten Genossenschaft mußte doch irgend ein Zweck untergelegt werden, und jeder Schriftsteller hatte das Recht dazu, sein Steckenpferd unmaßgeblichst vorzuschlagen. Die Wahrheit aber ist, daß in einem natürlichen geselligen Verband jeder durch seine Dienstbarkeit oder Unterwürfigkeit einem Bedürfniß abzuhelfen, mithin einen Vortheil zu erhalten sucht, daß also in demselben eigentlich kein gemeinschaftlicher Zweck besteht, sondern nur eine Menge von Privatzwecken existiren, die sich alle auf das leben und angenehm leben (vita und vita grata) nach eines jeden Wunsche, reduciren lassen. Die Natur führt die Menschen selbst in gesellige Verhältniße zusammen, und wenn es nicht vermessen ist, dabey ihren nächsten Zweck errathen zu wollen: so dürfte er gewesen seyn, die wilden Triebe der Menschen zu zähmen, und ihnen durch wechselseitige Hülfsleistung das Leben leicht und angenehm zu machen. Alles übrige, Friede, Vermehrung des Genußes, Entwicklung aller Fähigkeiten u. s. w. folget von selbst durch das Beyeinanderwohnen, durch die aufgereizte Thätigkeit, und die wechselseitigen Bedürfniße.

§. 14.

Nähere Definition eines Fürsten und einer Republik.

Es folget aus dem vorhergehenden von selbst, daß ein Fürst nichts anders ist, als **ein unabhängiger durchaus freyer Mensch**, der keinen Oberen über sich hat: (homo locuples, potens, nemini obnoxius) oder umgekehrt — jeder Mensch, den Glück und Umstände **vollkommen frey** machen, wird eo ipso ein Fürst. Wenn hinwieder eine Gesellschaft oder eine Corporation von Menschen, welchen Zweck sie auch ha-

be, sich bis zu dieser gänzlichen Freyheit emporzuschwingen vermag: so wird sie eine **Republik** genannt, und diese sind daher nichts anders als **unabhängige Communitäten** (societas inter æquales nemini obnoxia.) Was den Fürsten oder König von anderen freyen begüterten Menschen unterscheidet, ist blos seine eigene Unabhängigkeit, und durch eben diese Eigenschaft ist auch eine Republik von anderen Genossenschaften, Zünften, Innungen, Orden oder Gemeinden unterschieden. Beyde haben das Herrschen oder Regieren mit vielen anderen Menschen oder Gesellschaften gemein, es geht sogar meistentheils der Unabhängigkeit vorher. Das aliis imperare ist, um sich nach Art der Logiker auszudrücken, nur das genus proximum, das nemini parere der character specificus eines Fürsten oder einer Republik. Es ist daher unrichtig, und führt zu gefährlichen Verwirrungen, beyde, wie es in neueren Zeiten geschah, nur **Regenten** oder **Regierungen** zu heissen, und so die Benennung nur von einem einzelnen Nebenumstand und nicht wie ehmals von dem Wesen der Sache herzunehmen.

*) Diese Idee von dem unterscheidenden Merkmal eines Fürsten schwebte im Grund allen älteren Juristen vor Augen, nur daß sie dieselbe nicht festgehalten, noch die natürlichen Consequenzen daraus gezogen haben. Man sehe Grotius de j. b. et p. L. 1. c. 3. §. 7. und die daselbst angeführten Stellen von *Aeschylus* rex est *suo* utens jure nemini obnoxius; *Herodot* L. 3. c. 80. *Dio Prusœnsis* c. 5. etc. Uebrigens steht jene Definition eines Fürsten beynahe in allen Wörterbüchern, und es ist daher seltsam, daß sie in allen neueren staatsrechtlichen Compendien total übergangen wird, gerade als ob sie nicht nöthig wäre,

und als ob noch nie ein Fürst in der Welt existirt hätte. Aber freylich paßte sie nicht in das übrige System.

§. 15.

Die Unabhängigkeit ist das höchste Glücksgut (summa fortuna.)

Diese Unabhängigkeit nun, oder die vollkommene Freyheit, welche einen Menschen zum Fürsten ausmacht, ist ebenfalls nur eine natürliche Folge der absoluten oder relativen Macht, ein Glücksgut und zwar das höchste von allen, (summa fortuna) das wie andere Glücksgüter auf verschiedene Art, bald rechtmäßig, bald freylich auch unrechtmäßig erworben und wieder verloren werden kann. Sie ist im religiosen Sinn ein Segen oder eine Gnade Gottes. Zu ihrem möglichen Besitz ist zwar jeder Mensch von Natur berechtiget, aber sie kann, wie alle selteneren Glücksgüter, nur von sehr wenigen erreicht werden. Der erste Mensch mußte sie nothwendig besitzen, und allen späteren kömmt sie noch heut zu Tage zu, wenn sie entweder neue vacante Länder occupiren und unabhängig behaupten können, oder bereits inngehabte vertragsmäßig erwerben, oder sich selbst von aller persönlichen und dinglichen Verpflichtung zu befreyen wissen. Die Unabhängigkeit oder die höchste Gewalt kann also wohl von Oberen geschenkt, aber nicht von Unteren delegirt werden, denn niemand kann geben was er selbst nicht hat. Oft kömmt sie auch gleichsam wie ein lachendes Erb von selbst, wenn nemlich ein früheres höheres Verband erschlafft oder wegfällt, und auf diese Art sind auch sehr viele Fürsten und Republiken entstanden. Die ganze Staatengeschichte ist nichts anders als die Geschichte der erworbenen, befestigten, und wieder ver-

lornen Unabhängigkeit einzelner Individuen oder Corporationen. Und so oft ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft von Menschen sich zur Unabhängigkeit emporschwingt, so entsteht noch jezt ein neuer Staat, so oft aber ein freygewesener vernichtet oder dienstbar wird, so sehen wir auch einen Staat verschwinden.

*) Die Idee daß die höchste Gewalt schlechterdings nicht delegirt werden könne, hat auch schon Joh. Friedr. Horn gehabt. De civitate. C. II. c. 1.

§. 16.

Allgemeine Eintheilung der Staaten.

Es kann nur unabhängige Individuen oder unabhängige Corporationen geben, folglich sind alle Staaten entweder Fürstenthümer (Einzelherrschaften) oder Republiken (Vielherrschaften) Monarchien und Polyarchien. Die bisher gewöhnliche Eintheilung in Monarchien, Aristokratien und Demokratien ist unrichtig oder wenigstens nicht genau, denn die beyden lezteren sind nur scheinbare Unterabtheilungen der Republiken. Eine jede Republik in der Welt ist ihrem inneren Wesen nach demokratisch, in sofern jeder Mitgenosse als solcher gleiche Rechte hat; und hinwieder ist eine jede aristokratisch, in sofern doch immer nur die Ersten und Vordersten die Sache der Communität in ihrem Namen regieren, oder in sofern jede Republik außer den Bürgern noch Diener, Beamte und Untergebene hat, die nicht zu der freyen Gesellschaft gehören. Oligarchien und Ochlokratien sind keine Verfassungen, sondern nur entgegengesezte mögliche Corruptionsarten einer jeden Republik, so wie die Tyranney, nach der

jezt angenommenen Bedeutung des Worts, eine Verderbniß der Monarchie ist und Despotismus, als Mißbrauch der Gewalt, allen Staaten gemein seyn kann. Das in unseren Tagen für eine ganz neue Erfindung ausgegebene sogenannte Repräsentativsystem ist nur ein anderer Name für Aristokratie in einer fingirten erweiterten Genossenschaft.

*) Durchaus fehlerhaft ist die Eintheilung von Montesquieu, der die Staaten in Republiken, Monarchien und Despotien unterscheidet.

§. 17.

Würdigung der Frage: welche Verfassung, die monarchische oder die republikanische, die bessere sey.

Diese berühmte oder berüchtigte Frage fällt nach den jezt entwickelten Grundsätzen zu einer elenden Spizfindigkeit herab. Will man sie in Bezug auf die Freyen oder Herrschenden betrachten, auf deren Rechte es doch auch ankömmt, so ist sie ganz ungereimt und beantwortet sich von selbst. Der Einzelherr wird sich nicht Genossen anwerben, seine Unabhängigkeit nicht mit anderen theilen wollen, und der Mitgenosse einer Republik eben so wenig geneigt seyn, sich einem Einzelnen zu unterwerfen, und seinen Antheil an der gemeinsamen Herrschaft aufzugeben. Denn für jeden ist die größt mögliche Unabhängigkeit das höchste Gut. In Bezug auf die Unterthanen hat zwar jede dieser zwey Verfassungsarten ihre in der Natur der Sache liegenden Vortheile und Nachtheile, und am Ende kömmt es auf die Handlungsweise, d. h. auf die Tugenden und den Verstand der Herr-

schenden an. Allein in praktischer Hinsicht kann diese Frage gar nicht aufgeworfen werden, und ist mithin durchaus unnüz. Denn sobald die Herrschaft an sich rechtmäßig ist, und, wie wir bewiesen haben, nicht auf delegirten, sondern auf eigenen Rechten und Besizungen beruht: so haben die Unterthanen über die Natur derselben, ob sie aus einem oder mehreren bestehe, nichts zu entscheiden, sondern sie sollen die Rechte desjenigen ehren, dem sie gebühren. Sie sind nicht befugt eine Einzelherrschaft in eine Vielherrschaft oder eine Vielherrschaft in eine Einzelherrschaft zu verwandeln, weil die eine oder die andere nicht durch sie geschaffen ist, sondern unabhängig von ihnen existirt. Wohl können sie sich über allfälligen Mißbrauch der Gewalt beklagen, weil dieser ihre eigenen Rechte betrifft; aber in Hinsicht auf die Verfassung bleibt ihnen nur die rechtliche Freyheit übrig, das Verband zu verlassen, wenn sie damit nicht zufrieden sind.

§. 18.

Allgemeine Corollaria.

Aus dem bisher geleisteten Beweis, daß die fürstliche Gewalt in nichts anderem als in der Unabhängigkeit bestehe, und daß diese Unabhängigkeit eine Folge der Macht oder der äußeren Glücksgüter sey: ergeben sich nun folgende Corollaria, welche das spekulative Staatssystem direkte beschlagen. 1° Die Fürsten, sie seyen nun Individuen oder Corporationen, herrschen nicht aus anvertrauten, sondern aus eigenen Rechten, (nicht jure delegato, sondern jure proprio). 2° Sie sind nicht Administratoren eines gemeinen Wesens, nicht die ersten Diener des Staats oder die obersten Be-

amten des Volks, nicht blos das Oberhaupt des Staats, wie etwa der Meyer in einer Gemeinde, sondern sie sind unabhängige Herren, selbstständige Wesen, die nicht fremde, sondern im Grund nur ihre eigene Sache verwalten. 3° Die Verrichtung dieses Regierens ist daher in ihren Händen ein Recht, und nicht eine Pflicht. Nur die Art der Regierung kann eine Pflicht seyn, nemlich, darinn, daß sie nicht fremde Rechte beleidige. 4° Sie sind nicht allein für das Volk oder für ihre Untergebene vorhanden, sondern vor allem aus und wesentlich auch für sich selbst, wie jeder andere Mensch. Eben so sind auch die Unterthanen nicht allein für den Fürsten vorhanden, sondern beyde leben nur mit und neben einander in rechtlichen Verhältnißen. 5° Ein Fürstenthum ist kein gemeines Wesen, sondern seinem wesentlichen Charakter nach eine Privat-Existenz, ein Hauswesen (magna familia.) 6° So fest auch dieses System die Autonomie der Fürsten, das Fundament ihrer Rechte gründet, so ist es doch dem Despotismus keineswegs vortheilhaft. Es giebt vielmehr nach der natürlichen Gerechtigkeit nur einem jeden das seinige, und ist für Fürsten und Unterthanen gleich befriedigend. Viel gefährlicher für die Völker ist die neuere Lehre, nach welcher die Fürsten als Repräsentanten und Bevollmächtigte des ganzen Volks, oder als Erklärer und Vollzieher des allgemeinen Willens dargestellt werden, weil unter diesem Vorwand zwar das Fundament ihrer Autorität untergraben wird, aber auch alle Gewaltthätigkeiten beschöniget und durchgesezt werden können. 7° Endlich ergeben sich aus diesen Grundsätzen auch der Gegenstand, die Gränzen, und der ganze Umfang der Wissenschaft.

Freye Individuen und freye Communitäten, d. h. Fürstenthümer und Republiken sind die Subjekte des Staatsrechts. Wie sie frey, d. h. unabhängig geworden, lehrt die Geschichte. Ob es mit oder ohne Beleidigung fremder Rechte geschehen sey? kann nur in einzelnen Fällen nach Kenntniß der Umstände beurtheilt werden. Das allgemeine Staatsrecht sezt den Besitz einer rechtmäßig erlangten Unabhängigkeit voraus, und befaßt sich nur mit den Rechten und Verbindlichkeiten, welche theils zwischen Freyen und Dienstbaren, theils zwischen einer Communität von gleich Freyen bestehen. Jenes ist das Fürstenrecht, dieses das Republikenrecht, in sofern leztere nur in ihrem inneren Kreise betrachtet werden. Die allgemeine Staatenkunde hat aber auch den natürlichen Ursprung, den Fortgang und den Untergang der Staaten auseinanderzusezen, und die Staatsklugheit die Mittel zu ihrer Befestigung anzugeben. Diese Wissenschaften können nicht von einander getrennt werden, ohne daß eine jede von ihrer Vollkommenheit verliere. Jede derselben sezt die beyden anderen nothwendig voraus.

Erster Theil.

Von den Fürstenthümern oder Monarchien.

§. 19.

Entstehungsart.

Die Fürstenthümer oder Monarchien sind die ersten und natürlichsten, zahlreichsten und dauerhaftesten Staaten; denn sie entspringen aus der Natur der Dinge selbst, ohne allen positiven Willen der Menschen. Ein Individuum ist nemlich schon durch die Natur gegeben, da hingegen eine Gesellschaft oder Genossenschaft erst bey besonderen Umständen und Bedürfnißen gestiftet werden muß. Gleich wie alle herrschaftlichen Verhältniße in der Welt, so bilden sich auch die Fürstenthümer von oben herab, d. h. sie gehen alle von einem einzelnen Menschen aus, der durch eigene Macht entweder bereits unabhängig war, oder es in der Folge geworden ist. Sie erhalten und vermehren die Zahl ihrer Untergebenen durch successive Aggregation, d. h. das Volk ist ursprünglich nicht vor dem Fürsten, sondern im Gegentheil der Fürst existirt zuerst, und sammelt die Untergebenen nach und nach durch verschiedene Verhältniße und Dienstverträge um sich her. Daher sind auch alle Monarchien ursprünglich klein gewesen, und es ist sogar unmöglich, daß sie auf andere Art entstehen können.

§. 20.

Eintheilung der Monarchien nach der verschiedenen Grundlage der Herrschaft.

Vermöge der Natur der Sache, welche auch durch die ganze Geschichte bestätiget wird, giebt es nur drey Kräfte und daraus entspringende Verhältniße, wodurch einzelne Menschen zu einer großen Herrschaft über andere gelangen, unabhängig werden, und mithin Monarchien stiften können. 1° Das Verhältniß eines begüterten Haus- und Grundherrn zu seinen Kindern, Dienern und anderen Hörigen 1). 2° Das Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen. 3° Das Verhältniß eines Lehrers oder geistigen Oberhaupts zu seinen Jüngern und Gläubigen. Aus diesen verschiedenen Principien der Oberherrschaft, der Ueberlegenheit an Eigenthum, an Muth oder Geschicklichkeit, und an Geist oder Wissenschaft, und dem ihnen entsprechenden Bedürfniß des Lebensunterhalts, des Schutzes und der Belehrung, entstehen auch die drey in der Geschichte vorkommenden Arten von Monarchien, nemlich: 1° Die Patrimonialstaaten oder die Erb- und Grundherren (principes, domini, patres familias.) 2° Die militärischen Staaten oder das Generalat (imperatores, duces, Feldherren.) 3° Die geistlichen Staaten oder Theokratien (pontifices.) Bey allen diesen Verhältnißen ist immer das Haupt vor den Gliedern, der Obere vor dem Unteren, nemlich der Haus- und Grundherr vor seinen Dienern, der Anführer vor seinen Begleitern, der Lehrer

vor seinen Jüngern und Gläubigen. Inzwischen können diese drey verschiedenen Kräfte oder Principien der Herrschaft oft mit einander vereiniget werden. Der Grundherr kann z. B. auch Anführer und Lehrer seyn. Die Feldherren und Priester können auch Güter erwerben, mithin Grundherren werden, und lezteres ist sogar nothwendig, wenn dergleichen Staaten fortdauern sollen.

* Ich nehme hier und in der ganzen Folge dieses Werks das Wort Hörige nicht in der gehäßigen Nebenbedeutung, wo man damit den Begriff der Knechtschaft oder Leibeigenschaft verbindet, sondern in dem ursprünglichen wahren Sinn für jeden Menschen, der irgend einem andern verpflichtet, ihm etwas zu thun oder zu leisten schuldig ist. Man sehe Mösers patriot. Phantasien — Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft. T. 3. p. 187. Die einfache Bedeutung jenes Worts zeigt sich noch in allen Zusammensezungen.

Erstes Hauptstück.

Von den Grundherren oder den Patrimonial-Fürsten.

§. 21.

Natürlicher Ursprung derselben und ihrer Herrschaft.

Obgleich man in einem bloßen Hausvater und Hausherrn schon in den meisten Rücksichten das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staates findet, 1) so ist

es doch nach der Natur der Dinge nicht möglich, daß derselbe unabhängig, mithin ein wahrer Fürst seyn könne. Denn entweder ist das Haus mit eigenem Grund und Boden umringt, und alsdann ist der Besitzer schon ein Grundherr, oder es steht auf dem Grund eines andern, und alsdann ist er durch die Natur von lezterem abhängig. Die ersten unabhängigen Menschen finden sich also unter den freyen Landeigenthümern, als die allein von Bedürfnißen frey sind und fremde Bedürfniße befriedigen können. Sie bilden die eigentlichen Erb- und Grundherren, Patriarchen, Patrimonial-Fürsten, Landesherren. Das Grundeigenthum entsteht, wie jedes andere, ganz natürlich ohne alles positive Gesez ursprünglich durch Besitznehmung und Anbauung eines niemanden gehörigen Landes, und die Anerkennung eines solchen rechtlichen Besitzes, so wie die heftige Vertheidigung des Seinigen ist dem Gemüth jedes Menschen angeboren. Erst in der Folge wird es von einem früheren Besitzer durch Vertrag erworben. Daher sind auch alle Geseze nur nach dem Eigenthum, nicht aber vor demselben entstanden, vielweniger haben sie je das Eigenthum geschaffen. 2) Der Landeigenthümer herrschet also natürlich und rechtmäßig über seine Familie, seine Beamte, Diener und Knechte mancherley Art, über Pächter und Grundsaßen, Lehenleute, fremde Einsaßen, zeitliche Domiziliaten u. s. w. nebst deroselben Zubehör, denn jeder dieser Untergebenen hat hinwieder die seinigen. Er hilft ihren Bedürfnißen ab und verschafft ihnen Unterhalt und Annehmlichkeiten des Lebens, oder sie sind durch ihre Schwäche und durch förmliche Dienstverträge von ihm abhängig, aber nicht alle in gleichem Grad. 3) Da-

her kömmt es auch, daß nach dem ältern und zum Theil noch jezt üblichen Canzley-Styl im Eingang aller landesherrlichen Verordnungen immer eine vollständige Aufzählung aller jener Menschenclassen enthalten ist, und hierdurch der Grund der Herrschaft so wie der Abhängigkeit oder Dienstbarkeit eines jeden Untergebenen angezeigt wird. 4)

1) Z. B. Unabhängigkeit von allen Hausgenossen, einen Herren, der nicht von seinem Hausvolk geschaffen ist; Kinder des Hauses (Prinzen vom Geblüt) die doch mehr zu bedeuten haben als die übrigen; allerley Diener und Beamte; mancherley andere Bewohner und Einsassen, Hausadel oder Hausstände, d. h. die Freyern, die nur gegen den Hausherrn selbst verpflichtet sind; Gesezgebung über alle Haussachen, Gerichtsbarkeit überall, wo er Hülfe schaffen kann, indirekte Steuren zum Vortheil aller Hausbewohner, z. B. für Beleuchtung ꝛc. Setzet die Unabhängigkeit des Hausherrn selbst hiezu, so ist der Staat vollendet.

2) Ich hoffe, daß mir über diesen Saz, der einem jeden das Seinige sichert und solches nicht auf vergängliche Menschensazung, sondern auf göttliche Ordnung baut, keine rauhen Stimmen mehr entgegentönen werden. Man hat mich aufgefordert ihn zu beweisen, und ich habe es in einer Note zu meiner ersten Rede über das Staatsrecht (Litt. Archiv p. 162-164.) gethan, so zwar, daß wenigstens seither keiner etwas dagegen erwiedert hat. Die feindseligsten Critiker selbst haben ihn unangetastet gelassen. Uebrigens ist er dem gemeinen Menschenverstand, der täglichen Erfahrung und der Behauptung aller großen Juristen gemäß, so daß ich mich berechtiget glaubte, ihn unter gesunden Köpfen nicht einmal für streitig zu halten. Des Kants seine hypersubtile Idee von einem allgemeinen Anerkennungsvertrag, der nie geschlossen worden ist, und doch

a priori allgemein gelten soll, braucht man einmal zu dieser Erklärung gar nicht; denn es könnte ein Dieb kommen und sagen, er wisse von diesem Vertrage nichts und habe seine Stimme dazu nicht gegeben. Auch sehe ich keinen Grund, warum ich vor diesem Kant auf die Knie fallen, sein αυτος εφα annehmen und gerade seine Irrthümer quos humana parum cavit natura für Wahrheit halten sollte. Allein denjenigen, die von der fixen Idee des bürgerlichen Contracts gleichsam besessen sind, und alles von ihrem erdichteten Staate herleiten wollen, kann man es auch nie recht machen. Als Rehberg, Brandes u. a. m. die bestehenden Regierungen mit schlechten oder schwachen Gründen vertheidigten, z. B. daß man ihnen das Eigenthum schuldig sey und ohne sie keines bestehen würde: da wußten die Philosophen (Fichte u. a. m.) gar schön zu beweisen, daß das Eigenthum allem vorausgehe, ganz natürlichen Rechtens sey, und nicht von den Staaten herkomme. Nimmt man aber diesen ihren richtigen Saz an und beweist ihnen, daß das Eigenthum allerdings nicht aus den Staaten, sondern die Staaten aus dem Eigenthum hervorgehen, so mögen sie solches wieder nicht leiden. Denn der bürgerliche Contract ist immer ihr Göze, dem sie alles aufopfern, und wenn Himmel und Erde zusammenstürzen sollten, so gehen sie von dieser Idee nicht ab. Ihre Staaten sollten zur Sicherung des vorher bestehenden Eigenthums erschaffen worden seyn, und nun sollen wieder die Staaten das Eigenthum geschaffen haben. Sie sprachen von natürlichen Menschenrechten, sie schrieben Compendien über das Natur-Recht, und wollten alles darauf zurückführen; nun da man ihnen beweist, daß Eigenthum und alle Staaten gerade auf solchen natürlichen Rechten beruhen, daß gar kein collectiver Vertrag dazu nöthig ist, so kehren sie wieder um und behaupten, es gebe kein natürliches Recht, sondern alles hänge nur von willkührlichen Conventionen ab. Kurz, sie können nicht leiden, daß etwas in der Welt gerecht sey. Was soll man mit solchen sich ewig widersprechenden Leuten anfangen?

Alle Mittel, ihnen die Wahrheit beyzubringen, dürften wohl ewig vergeblich seyn. — Ueberhaupt wollen die Philosophen immer alles erfunden und geschaffen haben. Der Ehstand, das Eigenthum, die Sprache, die Religion, die menschliche Gesellschaft, die Staaten, die Autorität des Vaters, und die Abhängigkeit des unmündigen Kindes — alles soll von menschlichen Gesezen herrühren. Dem Schöpfer der Welt bleibt gar nichts überlassen. Mich wundert, daß sie nicht auch Sonne, Mond und Sterne gemacht haben wollen, darum weil man im bürgerlichen Contract übereingekommen sey, daß sie den Staatsgenossen zur Beleuchtung dienlich wären.

3) Alle Landbesizer sind freylich nicht Fürsten. Der eine hat sein Gut nicht völlig zu eigen, der andere ist durch Verträge dienstbar, der dritte durch seine relative Schwäche abhängig u. s. w. Aber lasset diese zufälligen Verpflichtungen durch Umstände wegfallen, sezet die vollkommene Freyheit hinzu, so wird eben dieser Landeigenthümer eo ipso ein Fürst seyn, und das von Rechtenswegen, sobald er dabey keine Verträge bricht, niemand in dem Seinigen beleidiget.

4) Der alte Canzley-Styl ist überhaupt äußerst merkwürdig und lehrreich. Er floß so kunstlos aus der Natur der Dinge und spiegelte dieselbe mit reiner Treu zurück. Die Deklamationen gegen denselben in neueren Zeiten, und die allmählige Unterschiebung eines faden, metaphysischen Sprachgebrauchs sind nicht ohne Absicht geschehen. Man wollte alle Spuren der alten Verhältniße vertilgen, auf daß niemand sich daran erinnere, und die Fürsten selbst vergessen möchten, was sie eigentlich sind. Doch hat man ihn nicht ganz verderben können, er ist noch immer eine fruchtbare Quelle der Wahrheit.

§. 22.

Natürliche Deduktion aller Landesherrlichen Rechte.

Nach den bisher entwickelten Grundsäzen müssen alle Landesherrlichen Rechte auf der doppelten Basis der Unabhängigkeit und des Grundeigenthums beruhen, und sie lassen sich auch alle ganz ungezwungen und vollständig aus derselben herleiten.

1° Weil der Grundherr selbst unabhängig, d. h. niemanden dienstbar ist, so hat er nur allein Gott, d. h. die göttlichen (moralischen) Geseze über sich zu erkennen (eigentliche Souverainität — nemini obnoxius.) Diese Geseze legen ihm mehr Pflichten auf als alle Menschen-Sazungen es thun könnten. Daher ist auch die Religion, d. h. die heilige Ehrfurcht für die göttlichen Geseze noch weit mehr den Völkern als den Fürsten vortheilhaft. Jene finden darin die einzig mögliche Garantie gegen den Mißbrauch der Gewalt. (conf. §. 11.)

2° Die Leitung aller Verhältniße mit seinen Nachbaren, die Führung des Kriegs, die Schliessung von Friedens- und andern Verträgen gebührt ihm allein; denn sie betreffen im Grund nur seine eigene Sache, und die Befugniß dazu fließt aus dem Recht der Selbsterhaltung (jus belli gerendi et pacis concludendæ.) Der Innbegriff aller dißorts zwischen den Fürsten selbst, sowohl im Frieden als im Krieg, bestehenden natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten macht das sogenannte Völkerrecht aus, welches aber eigentlich das Staaten-Recht oder das Recht zwischen unabhängigen genannt werden sollte. Die Hülfsleistung von Seite der Unterthanen im Kriege des Fürsten beruht theils auf

moralischer Pflicht, theils auf eigenem Interesse, theils auf besonderen Dienstverträgen. Selbige aber dazu mit Gewalt zu zwingen, höhere und freywillige Dienste einseitig in schlechtere und gezwungene zu verwandeln, das läßt sich nach den wahren Principien des Staats-Rechts nicht rechtfertigen. Auch mußten die Corps von bewafneten Dienern (die stehenden Armeen) ehmals freywillig geworben werden, und die Conscription ist ein Geschenk des philosophisch genannten Jahrhunderts, des erdichteten speculativen Staatssystems, das sich für Freyheitsbringend verkündigte und Sklaverey gebracht hat. *) In der Regel soll auch der Fürst den Krieg auf eigene Kosten führen, eben weil er nur seine eigene Sache ist; aber die Billigkeit und Dankbarkeit erfordert von den Unterthanen, ihn auch, wenn es nöthig ist, darin zu unterstützen, weil er ihnen ebenfalls Hülfe schafft, und weil ihre Existenz mit der seinigen unzertrennlich verbunden ist.

*) Bekannter maßen ist die Conscription zuerst in dem aufgeklärten Preußen angefangen, von dem philosophischen Joseph II. nachgeahmt, aber nicht in allen Theilen seines Gebiets durchgesezt, in Frankreich erst mit der Revolution eingegführt worden. In allen anderen Ländern existirte sie gar nicht. Ueberall ist man genöthiget, sie zu milderen, und in ihrer voller Ausdehnung ist sie unausführbar. Die Philosophen, die Apostel der Freyheit und Gleichheit, die angeblichen Fürsprecher des Volks waren damit in ihren Systemen sehr freygebig: Jedoch wollte keiner derselben davon getroffen werden. Ich meines Orts, wenn ich das Recht des Starken vertheidige, so ehre ich nicht minder das Recht des Schwachen.

3° **Möglichster Schuz seiner Unterthanen im Auslande; Hospitalität gegen die Frem-**

den in seinem Land sind moralische Pflichten, die ohne dringende Noth nicht sollen verlezet werden; übrigens aber ist der Grundherr allerdings befugt, jeden Fremden nach Gutfinden in seinem Lande aufzunehmen, ihm dazu beliebige Bedingungen vorzuschreiben, und anderen den Aufenthalt zu versagen, sobald er davon Nachtheil für sich selbst besorgt (jus hospites recipiendi et pellendi.)

Untersuchung der Frage, in wie weit fremde Domizilianten dem Fürsten und seinen Gesezen unterworfen seyen, oder in wiefern er über eigene Unterthanen, die aus seinem Lande ziehen, noch einige Rechte haben könne. Eine schwierige Frage, die nach der heutigen oberflächlichen Weisheit gar zu absprechend und unbedingt beantwortet wird.

4° Die ganze Regulirung seines Hauswesens, mithin die Anstellung, Beförderung und Verabscheidung aller seiner Beamten und Diener kömmt dem unabhängigen Grundherrn wie jedem anderen Menschen allein zu. (Jus magistratuum creandorum et dimittendorum:) Denn sie sind seine Diener und nicht die der untergebenen Leute, wenn gleich ihre Verrichtungen mittelbar auch diesen leztern nützlich seyn sollten. Vorschriften über die Bedingungen der Admission zu dergleichen Diensten, des successiven Vorrückens u. s. w. sind Geseze, die der Fürst sich selbst giebt, Maximen der Klugheit und Billigkeit, nach denen er überhaupt zu handeln sich anheischig macht, an deren strenge Erfüllung er aber rechtlich nicht gebunden ist. Das Recht der willkührlichen Verabschiedung wird nur durch die Billigkeit beschränkt.

Darstellung des einfachen Ursprungs und der allmähligen natürlichen Entstehung aller der unzählbaren sogenannten öffentlichen Beamten, die sich in den heutigen Staaten finden. Beweis aus der Natur der Sache, der Geschichte und dem ganzen älteren Sprachgebrauch, daß sie alle ohne Ausnahm nur Diener oder Stellvertreter des Fürsten in verschiedener Rücksicht, und auch nur für seine eigene Sache bestellt sind, daß es gar keine öffentlichen oder Staats-Beamte in dem Sinne giebt, daß sie nur für die Angelegenheiten der Nation da wären, im eigentlichen Verstand die Unterthanen regierten u. s. w. Sollten je dergleichen in neueren Zeiten errichtet worden seyn, so sind sie meistentheils unglückliche Folgen des eingedrungenen spekulativen Staatssystems, welches allemal Bedrückungen veranlasset, wenn man auch schon nicht die Absicht dazu hatte.

5° Im Inneren seines Gebiets ist der Fürst oberster Gesezgeber und Handhaber seiner Geseze, d. h. er ist befugt über seine Sache, und in Hinsicht auf dieselbe auch den Seinigen Befehle zu geben, ihre Vollziehung zu bewirken und selbige wieder aufzuheben (jus legum condendarum et tollendarum.) Sein Wille ist das Gesez für alle seine Untergebenen, weil sie alle in verschiedener Rücksicht ihm dienstbar oder von ihm abhängig sind. Alle Geseze sind entweder solche, die der Fürst sich selbst auflegt, und diese Classe ist sogar die zahlreichste von allen; 1) oder sie betreffen nur seine Beamten und Diener (Instruktionen, Reglemente) oder alle seine Unterthanen, oder nur einzelne Classen derselben. Geseze, die sich nicht aus der Natur der Sache oder eines bestimmten Verhältnißes von selbst verstehen, sondern blos von dem Willen des Fürsten abhängen, sind nur nach ihrer Bekanntmachung verbindlich.

Allgemeine Geseze, die jedermann ohne Unterschied verpflichten, giebt es keine anderen als die göttlichen oder natürlichen, oder diejenigen, welche aus denselben unmittelbar herfliessen. Die übrigen sind nur ein Mittel zu gewissen Zwecken, und es ist daher ganz ungereimt zu behaupten, daß jedes Gesez allgemein seyn, alle Unterthanen gleich angehen oder in allen Theilen des fürstlichen Gebiets ohne Unterschied gelten solle. Im Gegentheil sind allgemeine Geseze fast immer despotisch und je weniger dergleichen in einem Lande vorhanden sind, desto glücklicher wird auch dasselbe seyn.

1) Z. B. Geseze, wodurch ein Fürst die Anzahl seiner Truppen oder Beamten festsezt, Bedingungen für ihre Anstellung und Beförderung vorschreibt, ihnen gewisse Befugniße einräumt, die Summe seiner Ausgaben in einzelnen Theilen zum voraus regulirt und tausend andere ähnliche — sind alles nur Geseze oder Verpflichtungen, die der Fürst sich selbst auflegt, die er nach Belieben, änderen kann, und welche im Grund die Unterthanen ganz und gar nichts angehen.

2) Civil-, Criminal- und Polizey-Geseze sind im Grund die einzigen, welche die Unterthanen angehen. Es ist nicht absolut nothwendig, d. h. es gehört nicht wesentlich zum Begriff eines Staats, daß dergleichen von dem Fürsten gegeben werden. Die ersteren sind im Grund nichts anders als ein Innbegriff von Regeln über die Form und Materie der Privatconventionen, welche man eigentlich den Parteyen selbst überlassen könnte. Auch haben die wenigsten Fürsten je Civilgeseze gegeben; meist sind sie nur ein Aggregat uralter gesammelter Gewohnheiten und daher oft in demselben Land sehr verschieden. Criminalgeseze gehen, eigentlich zu reden, auch nicht die Unterthanen an, sie sind nur Instruktionen für die bestellten Unterrichter, wie sie, dem Willen ihres Herrn gemäß,

in Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen zu Werk gehen sollen. Die Verbrechen sind schon an und für sich verboten, und dazu wäre gar kein positives Gesez nöthig; daß sie gestraft werden sollen oder können, ist ein dictamen rationis und versteht sich von selbst. Ob und wie man aber strafen wolle? hängt theils von den Umständen der That, theils von dem Willen desjenigen ab, der zu strafen befugt ist. Polizeyverordnungen endlich gehen nur auf Verhinderung von Uebeln; jeder Mensch und also auch der Fürst ist dazu in dem Kreise seines Gebiets befugt, aber nicht nothwendig verpflichtet. Sie sind eher Wohlthaten als Schuldigkeiten. Doch haben auch diese Polizeygeseze ihre natürlichen Schranken, und man hat mit denselben, seitdem die falschen Staatssysteme aufgekommen sind, in neueren Zeiten allerdings vielen Mißbrauch getrieben.

6° Von allen jenen Gesezen einzelne Ausnahmen zu machen, in Dingen die von seiner Willkühr abhängen, den einen Unterthan vor dem anderen zu begünstigen, mithin Privilegien und Gnaden zu ertheilen, ist der Fürst allerdings befugt, in sofern er dabey keine fremden Rechte beleidiget. Solche Ausnahmen sind sogar durch die natürliche Billigkeit in allen denjenigen Fällen geboten, wo der Grund des Gesezes gänzlich aufhört.

Die Deklamationen, wodurch man in neueren Zeiten über alle Privilegien und Gnadenbezeugungen den Stab zu brechen geglaubt hat, rührten abermal daher, daß man eine ganz falsche willkührliche Definition derselben zum Grunde legte. Man sagte nemlich, sie seyen entweder Dispensation von einer Pflicht, die jedermann oblige, oder ausschliessendes Recht auf einen Vortheil, der jedermann gebühre. Allein beydes ist durchaus nicht wahr. Man dispensirt niemand von Pflichten, die allen Men-

schen obliegen, sondern nur von solchen die durch ganz besondere Umstände und Verhältniße bedingt sind. Auch ertheilt man niemand ein ausschliessendes Recht auf Dinge, die allen Menschen zukommen, wie z. B. Leben, Eigenthum, Ehre u. s. w., sondern nur auf solche, zu welchen eigentlich niemand ein Recht hat, die bloß von dem Willen des Fürsten abhängen. Nur auf Gerechtigkeit hat jedermann Anspruch und nicht auf eine Gunst; man giebt also dadurch niemanden die Erlaubniß unrecht zu thun, wie einige Philosophen aberwitzig behaupteten. Uebrigens ist beynahe kein Mensch auf dem Erdboden, der nicht täglich, in dem Kreise wo er zu befehlen hat, Privilegien und Gnaden ertheile; aber nach den neuen Systemen sollte freylich ein Fürst nicht einmal so viel Rechte haben als der geringste Privatmann in seinem Land.

7° Die oberste Gerichtsbarkeit (jurisdictio suprema) über alle seine Angehörigen fließt zwar nicht unmittelbar aus der Unabhängigkeit oder aus dem Besitz des Grundeigenthums: aber sie ist eine natürliche Folge der Macht, welche schützen kann, und entspringt aus dem eigenen Bedürfniß der Unterthanen, welche von selbst den Mächtigeren um Schuz gegen unbillige Ansprüche oder gegen erlittene Gewaltthätigkeiten anrufen. Sie ist daher weniger ein eigenes Recht des Fürsten, als eine Wohlthat, die er seinen Untergebenen auf ihr Begehren erweist. Die von ihm zu seiner Erleichterung bestellten Unterrichter sind seine Diener oder Stellvertreter, sie verwalten die Gerechtigkeit in seinem Namen, nach seiner Vorschrift, und sind also keineswegs von ihm unabhängig. Ueber die Treu oder Untreu dieser Verwaltung ist er allein zu entscheiden befugt, und aus diesem Grund fließt auch die Landesherrliche Aufsicht über Prävarication, über denegirte und protrahirte

Justiz, das Recht der Evocation oder Ansichziehung in außerordentlichen Fällen, und auf Seiten der Unterthanen das Recht der obersten Appellation oder der Rekurs von dem Diener an den Herren. 2) Der Fürst selbst aber ist keinen von ihm bestellten Gerichten unterworfen, weil er für sich keines Schuzes bedarf, weil er dadurch seiner Unabhängigkeit beraubt würde, und weil man auch den Ausspruch gegen ihn nicht vollziehen könnte. Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Untergebenen können daher nur mit seiner Einwilligung richterlich entschieden werden. Verbrechen und Gewaltthätigkeiten, die gegen seine Person und seine Besizungen unternommen werden, ist er nach dem Recht der Selbsterhaltung selbst zu strafen oder strafen zu lassen befugt, weil er dazu keiner höheren Macht bedarf; und wenn er die Untersuchung und vorläufige Entscheidung derselben seinen Unterrichtern überläßt, so geschieht solches nur um seine Unpartheylichkeit zu beweisen, sich vor Uebereilung zu bewahren, oder um sich das Recht der Begnadigung, d. h. des Nachlasses oder der Milderung der Strafe vorzubehalten. Auch darf in solchen Fällen der Spruch nicht ohne seine Genehmigung vollzogen werden. Im äußersten, kaum denkbaren Falle endlich, wo ein Fürst selbst gegen seine Unterthanen offenbare Verbrechen begehen, sich als ein erklärter Feind seines Volkes betragen würde: bleibt den beleidigten am Ende wohl das Recht der Nothwehr oder der Flucht übrig; aber eine rechtsbeständige Gerichtsbarkeit über ihren Herren können sie sich nicht anmaßen und noch vielweniger kann dieselbe den bestellten Unterrichtern, den Dienern des Fürsten selbst zukommen. 3)

1) In allen Ländern in der Welt ist der Fürst oder der Herr des Orts ursprünglich immer der erste und einzige Richter gewesen. Die unteren Instanzen existirten nicht vor den oberen, sondern umgekehrt, die obersten waren zuerst, und die unteren sind nur später zu ihrer Erleichterung geschaffen und mit einer gewissen Competenz begabt worden. Hievon machen nur die sogenannten höchsten Justizstellen, obersten Appellations-Gerichte u. s. w. eine scheinbare Ausnahme; sie stellen eigentlich den Fürsten selbst vor, und haben ehmals in keinem einzigen Land bestanden. Weit entfernt, daß zwey, drey oder mehrere Instanzen für die Unterthanen vortheilhaft seyen, wäre es im Gegentheil am besten, deren nur eine, nemlich die oberste, zu haben, welches aber in einem etwas ausgedehnten Land nicht zu bewerkstelligen möglich ist.

2) Wie unklug es für einen Fürsten sey dieses Recht der obersten Gerichtsbarkeit an irgend eine von ihm eingesezte Behörde ganz abzutreten, und keine Appellation an ihn selbst zu gestatten, werden wir in dem Abschnitt von der Politik beweisen. Die Fürsten berauben sich dadurch eines der wesentlichsten Fundamente ihres Ansehens, und lösen das natürlichste, freundlichste Band, welches die Unterthanen an ihren Herrn knüpft. Auch bin ich weit von der Meinung entfernt, welche die in neueren Zeiten errichteten höchsten souverainen Justizstellen für eine Vervollkommnung hält. Daß der Fürst, der von niemandem weder etwas zu hoffen noch zu fürchten hat, ungerechter oder partheyischer urtheilen werde als seine Diener, davon kann ich mich einmal schlechterdings nicht überzeugen, und die Erfahrung spricht auch durchaus dagegen. Man darf nur das Gefühl jedes Rechtsbedürftigen befragen, ob er nicht lieber gleich zu dem Landesherrn, als zu den Unterrichtern gienge. Der Knecht ist gewöhnlich schlechter als der Herr, und hat auch dazu mehr Beweggründe, besonders wenn er noch dazu von aller Aufsicht des lezteren befreyt ist. Nichts hindert hingegen, daß der Fürst, wie es ehmals überall ge-

schah, sich vorerst von rechtserfahrnen Leuten rathen lasse, und seine oberste Gerichtsbarkeit ist ein Zaum für alle Unterrichter, als die sich doch nicht der Gefahr aussezen wollen, bey ihm in einem verächtlichen Licht zu erscheinen.

3) Diese ganze wichtige Materie werde ich in meinem künftigen größeren Werk ausführlich entwickeln, und wie ich hoffe bis zur unwiderstehlichen Evidenz bringen. Man vergleiche indessen Scheidemantels Staatsrecht T. 1. p. 116. §. 69. und die daselbst angeführten Schriften, ferner: *v. Kéttelhod* de principe in causa propria jus dicente. Jena 1758. S. 70. und Voigt, de jure quod in delictis personarum illustrium obtinet. Beurtheilt in den Gött. gel. Anz. 1758. p. 337. u. 1749. p. 57.

§. 23.

Fortsezung. — Dingliche Rechte des Fürsten.

Gleichwie jeder Mensch, so ist auch der Fürst als unabhängiger Grundeigenthümer noch in höherem Grad Herr über sein Vermögen, seine Einkünfte und seine Ausgaben, und aus diesem Grund fliessen alle seine Rechte über die sogenannten Staats-Finanzen, welche im Grund nur seine Finanzen sind. Er kann sein Stamm-Vermögen, es bestehe in was es wolle, nach Belieben vergrößeren oder verminderen, seine Einkünfte durch mancherley natürliche und rechtmäßige Mittel vermehren, seine Ausgaben erweitern und beschränken, die Verwaltung und das Rechnungswesen nach Gutdünken anordnen, Schulden auf eigenen Namen contrahiren und hat über alles das seinen Unterthanen keine Rechenschaft zu geben, vielweniger das Geheimniß seiner Wirthschaft, das Verhältniß seines Vermö-

gens zu seinen Schulden, oder seiner Einkünfte zu seinen Ausgaben kundbar werden zu lassen. 1) Domainen, (Hausbesizungen) liegende Gründe, Gebäude u. s. w. sind seine eigenthümlichen und nicht Nationalgüter, denn er hat sie nicht von seinen Untergebenen empfangen. Er kann dieselben mithin auch veräußern, in sofern er nicht durch Testamente oder Hausverträge der früheren Besitzer daran gehindert wird, welches leztere in den meisten fürstlichen Häusern der Fall ist. 2) Regalien sind Industrial-Unternehmungen des Fürsten. Er kann sie ausschließend machen, d. h. sich dieselben in seinem Gebiet allein vorbehalten, jedoch mit billiger Entschädigung gegen einen allfälligen früheren Besizer. Straßen-, Brücken-, Canäl- und Hafenzölle, Posten, Münz-Fabrikation, Bergwerke, ausschliessender Salzhandel, Pulver- und Salpeter-Fabrikation u. s. w. sind am natürlichsten und billigsten zu Regalien geeignet, weil diese Unternehmungen von den Fürsten leicht, von Privat-Personen aber nur mit großer Schwierigkeit betrieben werden können, dabey aber dem gemeinen Besten nöthig sind. Keine derselben ist an und für sich ein Regale, sie werden es nur dadurch, wenn sie von dem Fürsten dazu gemacht sind. Die davon fallenden Einkünfte können nicht als indirekte Steuren der Unterthanen qualifizirt werden, denn die Gebühr wird freywillig für einen Gegenwerth bezahlt, die man sonst an Privat-Personen für den nemlichen Dienst ebenfalls abgeben müßte. Jagd, Fischerey und Forstwesen werden unrichtiger Weise zu den Regalien gezählt; sie gehören eigentlich zu den Domainen; sie fliessen aus dem Eigenthums-Recht über den Grund, oder sind vorbehaltene Nutzungen des ur-

sprünglichen ächten Eigenthums. Eben so sind die Fürsten auch zu allerley anderen, nicht ausschliessenden Industrial-Unternehmungen, z. B. zu Anlegung nothwendiger Manufakturen, Fabriken und anderer Anstalten berechtiget, wodurch sie theils wesentliche Bedürfniße selbst erzeugen zu lassen, oder in Rücksicht derselben von fremder Hülfe unabhängiger zu werden suchen. Dem Fürsten die Befugniß zu dergleichen Anstalten absprechen zu wollen, wie es von einigen neueren Schriftstellern geschehen ist, heißt eben soviel als ihn zum Sclaven machen und zu behaupten, daß der Herr des Hauses und des Landes weniger Rechte als der geringste seiner Unterthanen haben solle. 3)

1) In sofern es ohne nähere Kenntniß der Gegenstände möglich ist, über die zweckmäßigste Verbesserung und Verwaltung, Verwendung und Verrechnung der fürstlichen Capitalien und Einkünfte einige allgemeine Regeln zu geben, so entsteht daraus die sogenannte Kameral-Wissenschaft, welche aber, wie alles was auf Staaten Bezug hat, in neueren Zeiten durch Einmischung falscher Grund-Principien durchaus verdorben worden ist. Man hat darinn den Fürsten einerseits vermessener Weise alles Eigenthum abgesprochen, und anderseits ihnen das Vermögen aller Unterthanen zur willkührlichen Disposition Preis gegeben, indem man solches zu einem sogenannten Staats-Eigenthum machte. Solche Leute nannten sich dann Lehrer der Gerechtigkeit, Doctoren des Rechts, Freunde der Freyheit u. s. w. Großer Gott! wie ist der Sinn für jene Tugend verschwunden, der Dienst dieser Göttin entheiliget worden.

2) Die Geschichte der Einführung des Rechts der Erstgeburt und der fürstlichen Successions-Ordnungen; die Uebung aller Länder selbst bestätigen dieses durchaus. In

Absicht der ehmaligen deutschen Reichsstände hat es der berühmte J. J. Moser von den deutschen Reichsständischen Landen ꝛc. Frankf. 1769. außer Zweifel gesezt. Er beweist insbesonders, daß die in einigen Staaten aufgekommene Unterscheidung zwischen Privatgütern des Fürsten und sogenannten Kammer- oder Staatsgütern auf gar keinem rechtlichen Grunde beruht, daß die einen wie die anderen eigenthümliche Güter des Fürsten sind, und der Unterschied zwischen beyden nur darinn besteht, daß die einen von dem Fürsten zu dieser, die anderen zu einer anderen Art von Ausgaben bestimmt und angewiesen worden sind.

3) S. über diese ganze Materie — meine Abhandl. über Domainen und Regalien, ein Beytrag zur Reformation des allgemeinen Staats-Rechts in dem litter. Archiv der Akad. zu Bern. 2tes Heft S. 208—234. ferner über die Jagd insbesondere, Mösers patriotische Phantasien T. 4. S. 164. seq. und in sofern sie nicht ein absolutes Regale ist, sondern auch anderen Grundherren zukommen kann, des berühmten Struben *Vindiciae juris venandi nobilitatis Germanicae*. 1739. Uebrigens wird diese schöne Materie der Regalien, die alleredelste Art fürstlicher Einkünfte, von den gewöhnlichen Cameralisten äußerst dürftig behandelt. Man muß sich über die Geistes-Armuth dieser Schriftsteller verwunderen, die doch Systeme schreiben wollten, wie die Staaten ohne Belastung der Unterthanen zu bereichern seyen.

§. 24.

Fortsezung. — Taxen und Sporteln.

Ferner ist der Fürst auch berechtiget für die von seinen Beamten den Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten geleistete Dienste, mäßige Taxen, Sporteln und Emolumente aufzulegen. Ursprüng-

lich mögen wohl keine dergleichen bestanden haben, indem es sich für einen Fürsten nicht geziemt, sich selbst für die seinen Unterthanen erwiesenen Gefälligkeiten bezahlen zu lassen. Bey der Vervielfältigung solcher Geschäfte, sind sie nach und nach theils zu Verhinderung größerer Mißbräuche, theils zur Entschädigung für die Unkosten der Canzleyen, theils zur billigen Belohnung der Arbeit der Beamten eingeführt, oder vielmehr zugelassen und bestimmt worden. Allein so sehr man auch in neueren Zeiten gegen diese sonst überall üblichen Sporteln deklamirt hat (um bald darauf noch größere einzuführen), so sind sie doch im Grunde nicht nur gerecht, sondern unter gehöriger Beschränkung sehr zweckmäßig. Es besteht dabey kein Zwang, denn derjenige, der den Dienst nicht verlangt, braucht auch die Taxe nicht zu bezahlen. Sie sind billig, indem sie die Last nur auf diejenigen wälzen, welche dafür den gesuchten Vortheil erhalten, oder durch ihre Schuld die sonst unnöthige außerordentliche Arbeit veranlasset haben. Sie spornen den Fleiß und die Arbeitsamkeit der, eigentlich nur für den Dienst des Fürsten bestimmten, Beamten, weil sie den Pflichteifer noch durch den Reiz eines hinzugefügten Interesse erhöhen, und mehrere Arbeit verhältnißmäßig belohnen; sie sind endlich besonders den suchenden Parteyen vortheilhaft, indem sie die Beförderung ihrer Angelegenheiten begünstigen, welche sonst oft dürften vernachläßiget werden. Dem Fürsten selbst ersparen sie die Nothwendigkeit ewiger Gehaltserhöhungen oder die gehäßige Forderung von Auflagen, zu welchen er sonst seine Zuflucht nehmen müßte. Der Würde des Fürsten ist es aber nicht angemessen, aus dergleichen Taxen eine Quelle von Einkünften zu machen, und sich

dieselben verrechnen zu lassen. Ihrer Natur, ihrem Ursprung und ihrem Zwecke nach sollen sie den Beamten als eine Remuneration ihrer außerordentlichen Arbeit zukommen. Der mögliche Mißbrauch, welcher übrigens mit diesen Taxen getrieben werden kann, hebt den wahren Gebrauch nicht auf.

§. 25.

Fortsezung. — Steuren und Auflagen.

Was hingegen die Steuren und Auflagen betrifft: so kann das Recht einer direkten willkührlichen Beschazung seiner Unterthanen dem bloßen Grundherrn oder Patrimonial-Fürsten unmöglich zukommen. Denn aus seiner persönlichen Unabhängigkeit oder aus seinem Länderbesitz fließt kein Recht auf das erworbene Eigenthum seiner Unterthanen. Der Fürst soll in der Regel seine Ausgaben aus eigenem Vermögen bestreiten, wie es auch ehmals überall geschah, und selbst in unseren Tagen noch von mehreren Staaten befolget wurde. 1) Nur aus dem harten Recht gegen Ueberwundene, oder aus dem Verhältniß der vollkommenen Knechtschaft kann eine Art von rechtmäßigem Besteurungs-Recht hergeleitet werden, weil die Besiegten gleichsam als Bedingung des Friedens von dem ihnen gelassenen, die Knechte aber von dem ihnen geschenkten oder geliehenen Gut einen bestimmten oder unbestimmten Tribut bezahlen. 2) Allein der reine Patrimonial-Fürst kann seine ihm durch freywillige Verhältniße hörig gewordenen Unterthanen weder als Ueberwundene noch als Leibeigene betrachten. Hat er ihre Beyhülfe nöthig, so muß dieselbe gesucht und bewilliget werden, und auch diese Regel war vor

Zeiten in allen Ländern angenommen und beobachtet. 3) Dergleichen Steuren können aber nur von den Freyen, d. h. von denjenigen gesucht werden, die außer dem Fürsten niemanden anders verpflichtet sind, und auf diesem ganz natürlichen Principio beruht auch in allen Staaten die übliche Composition der Landstände. Diese Landstände repräsentiren nicht ihre Untergebenen, sondern nur sich selbst, und sollen auch die Steuren aus ihrem eigenen verwilligen; sie können aber im Nothfall hinwieder die Beyhülfe der Ihrigen ansprechen. 4) Ausserdem fließt aber die Verbindlichkeit, dem Fürsten für gemeinsame Bedürfniße mit Steuren beyzustehen, aus der Billigkeit, weil nach der heutigen Beschaffenheit der Staaten und ihrer Verhältniße unter einander, die beträchtlichsten Ausgaben nicht nur zum Nutzen der Fürsten, sondern vorzüglich zu dem der Unterthanen verwendet werden. Was übrigens einmal gesteuert ist, gehört nicht mehr demjenigen, der es gegeben hat, sondern tritt in das Eigenthum desjenigen über, dem es gesteuert worden ist. Diejenigen, welche die Steuer verwilliget haben, können mithin darüber weder ein Verwaltungs- noch ein Dispositions-Recht ansprechen, es sey dann, daß sie sich solches bey der Verwilligung ausdrücklich vorbehalten hätten. Ihre Nachkommen erben mit dem Vermögen auch die Steuerpflicht als eine Schuld ihrer Väter. Später hinzugekommene einzelne Unterthanen sind schuldig, sich den früher eingeführten Steuren zu unterwerfen, weil es von ihrem freyen Willen abhieng, in das Verband zu treten; aber nicht so ist es mit ganzen Provinzen oder Gemeinheiten beschaffen, die unter gewißen Bedingungen abgetreten worden sind oder sich von selbst unterworfen haben. Die Gegenstände, auf welche

die Steuren gelegt werden können, sind unendlich; keine derselben ist ohne mancherley Inconvenienz und die beßte ist diejenige, welche nach den Verhältnißen des Landes von den Einwohnern des Landes am leichtesten bezahlt werden kann. Direkte Steuren, Kopfsteuren, Vermögenssteuren, Klassensteuren u. s. w. sind in Monarchien allemal gehäßig, nicht nur weil sie gezwungen sind, und zu mancherley Plackereyen Anlaß geben, sondern vorzüglich, weil sie in der Idee des Beschazten ein unangenehmes Gefühl von Knechtschaft erwecken. Hingegen ist es rechtlich allerdings möglich, daß der Patrimonial-Fürst unter billigen Schranken auf mancherley indirekte Art von seinen Unterthanen Einkünfte ziehen könne. Dergleichen Abgaben lassen dem Unterthan eine gewisse Freyheit sie zu bezahlen, oder nicht zu bezahlen, sie haben das Gehäßige einer direkten Beschatzung nicht, und werden daher überall von den Völkern williger aufgenommen.

1) Die Schweizerischen freyen Städte und Länder vor 1798. und die noch in der Schweiz übergebliebenen geistlichen Fürsten z. B. bezogen keine Steuren. Sie lebten durchaus von ihrem eigenen Vermögen. Auch in Deutschland mag dieses noch hier und da der Fall gewesen seyn. In Polen und Hungarn ist es Ao. 1234 u. 1382. sogar nach inneren Kriegen von den Königen selbst anerkannt, und zum positiven Grundgesez gemacht worden. Ueberhaupt ist es noch immer die allgemeine Regel. Steuren sind überall nur später hinzugekommen.

2) Von dem Recht gegen Ueberwundene, seinem eigentlichen Fundament, seiner Ausdehnung, seinen Schranken und seiner Milderung durch die Billigkeit, wie auch von der vollkommenen Knechtschaft, welche durch Umstände rechtmäßig möglich ist, wird bey einer anderen Gelegenheit gesprochen werden. In diesen beyden zufäl-

ligen Verhältnißen bezieht der Fürst, genau zu reden, die Steuer nicht von fremdem Gut, sondern nur von demjenigen, was er nach strengem Recht als das seinige betrachten könnte. Oft geschieht dieses noch in Folge eines förmlichen Vertrags.

3) Beweise aus der Geschichte der Perser, der Römer, der Burgundionen, der Franken, der Deutschen, der Hungarn, Polen, sogar der Türken u. s. w. daß freye Unterthanen nirgendwo Steuren bezahlten, oder daß dieselben von ihnen gesucht und bewilligt werden mußten. Der Saz ist von allen Publizisten und Geschichtschreibern anerkannt. Willkührliche Auflagen sind in allen Ländern die Veranlassung der meisten Empörungen gewesen. Die neueren Staatslehrer hingegen haben (ohne es zu wollen) durch die seltsame Idee, daß der Staat ein gemeines Wesen und die fürstliche Würde ein vom Volke herkommendes Amt sey, dem willkührlichsten und unbeschränktesten Beschazungssystem Thür und Thore geöffnet, und dazu den beßten Vorwand an die Hand gegeben. Nach diesen Grundsäzen ist kein Mensch auf dem Erdboden mehr, der noch einen Groschen als den seinigen betrachten könnte. Das ist die Freyheit, welche das 18te Jahrhundert gebracht hat. Conscriptionen und Auflagen, lauter Soldaten und Steuereinnehmer, das hat Europa seiner gerühmten Philosophie zu danken. Die Fürsten waren nur die Instrumente derselben, oder benuzten sie da, wo sie vortheilhaft schien. Unser Zeitalter ist nicht einmal berechtiget, darüber zu klagen. Seine sogenannten Weisen haben die Principien selbst mit Beyfall geprediget, unter deren Folgen nun alle Länder seufzen. Vormals waren die Fürsten Herren, und lebten wie alle Herren in der Welt aus ihrem eigenen, ja sie theilten davon noch häufige Wohlthaten aus; nun da sie Beamte, Oberhäupter einer Gemeinde seyn sollen, (in der That aber es doch nicht sind) so lassen sie sich, wie billig, alles von den sogenannten Staatsbürgern bezahlen.

4) Dieser Saz fließt nothwendig aus der Natur der Sach. Wenn ein Hausherr, wie dieses in großen Städten oft der Fall ist, irgend eine Steuer zu einem gemeinsamen Bedürfniß aller Hausgenossen fordert, wen wird er dafür ansprechen? Nicht alle Bewohner des Hauses ohne Unterschied, noch vielweniger ihre etwa promiscue erwählten Repräsentanten, sondern nur diejenigen, welche mit ihm in unmittelbarem Contract stehen. Diese Hausstände verwilligen die Steuer aus ihrem eigenen, sie können aber hinwieder einen Beytrag von ihren Afterzinsleuten verlangen. Eben dieses Verhältniß gilt bey den Fürsten. Die Landstände können so wenig ihre Untergebenen willkührlich mit Steuren belegen als der Fürst die Seinigen. Sie verwilligen dieselbe aus ihrem eigenen, denn niemand hat das Recht, über Drittmanns Gut zu verfügen. Auch gilt diese Regel nicht nur in der Theorie, sondern wirklich in der Praxis, und wo man davon abwich, da ist solches blosser Mißbrauch. Man sehe darüber die merkwürdige Abhandlung von dem Ursprung der Landstände in Mösers patriotischen Phantasien. T. 4. p. 206. seq. und Pütters histor. Entwicklung der deutschen Staats-Verfassung, T. 2. p. 271. Selbst die Mehrheit der Stimmen galt in reichstäglichen Steuerbewilligungen nicht, wenigstens wurde diese Frage immer unentschieden gelassen. ibid. p. 78 — 122.

§. 26.

Fortsezung der Landesherrlichen Rechte. Gemeinnüzige Anstalten.

Endlich versteht es sich von selbst, daß der Fürst berechtiget ist, in seinem Land allerley gemeinnüzige und wohlthätige Anstalten zu errichten, z. B. Straßen und Canäle zur Beförderung des Handels, oder zur allgemeinen Bequemlichkeit zu bauen, hohe und niedere Schulen zu stiften und zu unterhalten,

Arbeits- und Zuchthäuser, auch Kranken- und Versorgungshäuser von mancherley Art anzulegen u. s. w. Aber sie sind Wohlthaten der Fürsten und nicht Schuldigkeiten. Die Behauptung einiger neueren Philosophen, daß der Fürst aus Regentenpflicht oder sogenannten Staatszwecken gleichsam alle Kinder erziehen, alle Armen versorgen, alle Kranken und Gebrechlichen verpflegen, ja selbst die Missethäter ernähren, die Unterthanen vor allen Naturübeln bewahren und sie gegen jeden Verlust garantiren solle u. s. w. ist ungereimt, indem diese Verbindlichkeit aus gar keinem Rechtsgrund hergeleitet werden kann, und ihre Erfüllung auch alle menschlichen Kräfte übersteigt. Die Stiftung und Vermehrung von dergleichen gemeinnützigen Anstalten will ohne Zwang geschehen, zu derselben lassen sich am leichtesten die Beyträge der Unterthanen auffordern, und sie gedeihen ungleich besser, wenn man ihre Errichtung und Verwaltnng bey eintretendem Bedürfniß der Privatwohlthätigkeit überläßt, derselben aber keine Hinderniße in den Weg legt, und ihre Stiftungen heilig hält. Hingegen entstehen große Uebel, und die Existenz aller menschenfreundlichen Anstalten hängt blo von zufälligen Umständen ab, wenn man sie, wie es in neueren Zeiten geschah, ausschließend zur Sache der Fürsten machen und ihnen als Zwangspflicht auflegen will. Uebrigens ist es unmöglich, wie einige Staatslehrer sich seltsam bemühet haben, alle Rechte oder Befugniße eines Fürsten, der Materie nach, aufzählen zu können. Die Gegenstände sind unendlich, auf welche er seine rechtmäßige Freyheit anwenden kann, und er ist mit einem Wort zu allem befugt, was in seinem Vermögen steht und keine fremden Rechte beleidigt.

Ohne die Wohlthätigkeit mancher ältern und neueren Fürsten zu verkennen, würden wir doch blos durch sie allein wenig Erziehungs-, Armen- und Kranken-Anstalten besizen. Die meisten derselben haben wir der christlichen Kirche und ihrem Einfluß zu verdanken.

§. 27.

Schranken der Landesherrlichen Gewalt.

Gleichwie die Landesherrlichen Rechte nach dem vorigen Paragraph nur aus den eigenen persönlichen Rechten des Fürsten, als unabhängigen Grundherrn, fließen: so ist er auch durch dieselbigen ganz natürlicher Weise beschränkt. Nur wirkliche aber nicht erdichtete Verträge können zu jenen Rechten etwas hinzusetzen oder von denselben wegnehmen. Der Despotismus oder der Mißbrauch der Gewalt fängt also von dem Punkte an, wo der Fürst aus seinem eigenen Rechte heraustritt, in fremde eingreift, oder nach dem gemeinen, aber tief aus der Natur gegriffenen Sprachgebrauch, sich gewaltthätig in Dinge mischt, die ihn nichts angehen, d. h. seine Rechte und Interessen keineswegs berühren. 1) Mit einem Wort: niemanden in dem Seinigen zu beleidigen, ist das alleinige Gesez des Fürsten. Göttliche Geseze und fremde Rechte, sie mögen nun natürlich oder vertragsmäßig erworben seyn, sind die Schranken, die er gerechter Weise nicht überschreiten darf. Außer dem Verhältniß, welches irgend einen Diener oder Untergebenen an seinen Herrn knüpft, und in mancher Rücksicht von desselben Willen abhängig macht, giebt es doch für jeden einen bald größeren, bald kleineren Kreis von Freyheit, wo er sein eigener Herr ist, und in welchem ihn niemand verkümmeren soll.

Alles was der Fürst in Dingen, die ihm fremde sind, thun kann, muß entweder durch Anlockungs- oder Ablockungs-Mittel, die ohnedem in seiner Willkühr stehen, oder durch richterlichen Ausspruch, oder durch Liebe und freywillig eingeräumtes Ansehen und Zutrauen geschehen. 2) Wo übrigens jener Fall des Mißbrauchs der Gewalt oder der Beleidigung fremder Rechte vorhanden sey, das ist in der Anwendung so leicht zu beurtheilen, daß es sich von selbst dem Gerechtigkeitsgefühl eines jeden Menschen aufdringt. 3) Dagegen lassen sich nach dem speculativen Staatssystem, welches die Regierungsgewalt von dem Volke herleiten und nur auf Volkszwecke beziehen will, die Schranken derselben schlechterdings nicht bestimmen. Denn es ist dabey niemalen befriedigend auszumachen, wie viel Gewalt dann eigentlich delegirt worden seyn soll? zu welchen Zwecken und welche Geseze oder Mittel das sogenannte Staats-Oberhaupt nöthig oder nüzlich finden solle, um die angegebenen erdichteten Staatszwecke zu erreichen? Dieses System, welches zwar in anderer Rücksicht den Fürsten nicht minder gefährlich ist, indem es das Fundament ihrer Autorität untergräbt und ihnen alle eigenen Rechte abspricht, begünstiget den Despotismus durch seine Principien selbst und macht alle Menschen zu Sklaven. Auch ist es nicht zu verkennen, daß unser Zeitalter demselben bereits manche Mißbräuche und Bedrückungen verdankt, die ehmals unbekannt waren oder wenigstens nicht zur allgemeinen Regel erhoben wurden und die doch den Fürsten wie den Unterthanen gleich nachtheilig sind. 4)

1) Die neuen Philosophen pflegen zwar zu sagen, der Despotismus bestehe darin, wenn der Fürst sich oder sein Haus zum Selbstzwecke macht. Allein diese Definition ist nicht

nur unverständlich, sondern auch durchaus unrichtig. Jeder Fürst ist befugt, sich und sein Haus als Hauptzweck anzusehen, und dieses ist sogar seine Pflicht, sobald er dabey keine fremden Rechte beleidiget. Die nemlichen Philosophen behaupteten, jeder Mensch auf dem Erdboden solle nur Selbstzweck und nie Mittel seyn, aber die Fürsten, d. h. gerade die mächtigsten und freysten Menschen durften dieses allgemeine Menschen-Recht nicht besizen, sie sollten die alleinigen Knechte und Leibeigene in der Welt seyn!!

2) Mächtige und schöne Mittel, durch deren kluge Anwendung die Fürsten im Stand sind fast alle freywilligen Handlungen der Menschen nach ihrem Willen zu lenken, ohne daß sich jemand darüber beklagen könne. Allein seitdem man nach den neuen Systemen den Staat bloß durch Gewalt wirken lassen will, scheint auch jenes wahre und seltene Talent zu regieren beynahe gänzlich vergessen worden zu seyn.

3) Nur wenige Beyspiele: der Fürst ist unabhängig von allem menschlichen Zwang, aber nicht von den Gesezen der natürlichen Gerechtigkeit, und von der Pflicht Verträge zu halten. Er ist berechtiget Krieg zu führen und Frieden zu schliessen u. s. w. aber nicht einen ungerechten Krieg anzufangen, nicht zur Führung des Kriegs alles Eigenthum seiner Untergebenen wegzunehmen, nicht in einem Frieden über fremde Dinge zu stipuliren, nicht Verträge willkührlich zu brechen 2c. Er kann alle seine Diener anstellen, befördeeren und wieder verabscheiden, aber nicht seine Leute zu anderen Diensten zwingen, als die sie schuldig sind; ihnen nicht Verbrechen befehlen, oder unmögliche unversprochene Lasten auflegen; nicht vertragsmäßige Ansprüche aufheben, oder zurücksezen 2c. Er ist befugt sich selbst, seinen Beamten und selbst seinen Unterthanen Geseze zu geben, aber nicht ungerechte, die höhere Pflichten oder fremde Rechte beleidigen, sondern nur solche, die entweder ohnehin verbindlich sind, oder aus dem Recht über seine eigene Sache

fliessen. Er hat die oberste Gerichtsbarkeit, weil er allein jedermann Recht verschaffen kann; aber er ist nicht befugt wissentlich ungerechte Urtheile zu fällen, Prävarikationen zu dulden, Unschuldige zu strafen und Schuldige straflos zu lassen. Er ist Eigenthümer seiner Domainen, Herr über seine Einkünfte und seine Ausgaben, aber nicht berechtiget bestehende Bedingungen zu brechen, unter welchen er jene empfangen oder verliehen hat, sich von versprochnen Schuldigkeiten einseitig loszumachen ꝛc. Er hat das Recht, Regalien zu errichten, Münzen zu schlagen u. dgl., aber nicht den rechtmäßigen Besitzer eines Gewerbes ohne Entschädigung daraus zu verdrängen, nicht falsche Münze zu machen und für gut auszugeben ꝛc. Vergleicht man überhaupt das Gemeinsame, was in jeder Art von Despotismus wieder kömmt, so wird man allemal finden, daß er immer nur in der Beleidigung eines fremden Rechts besteht; der Mißbrauch der fürstlichen Macht ist daher von ihrem Gebrauch so leicht zu unterscheiden, daß der gemeinste Mensch, ja fast jedes Kind darüber richtiger urtheilt als die Weisen unserer Zeit.

4) Dergleichen ins Große gehende Bedrückungen, die wir einzig allein der neueren Philosophie verdanken, sind z. B. folgende: Allgemeine Auswanderungs-Verbote, in eben dem Augenblick, wo man gegen die ältere partielle und auf einem besonderen Vertrag beruhende Leibeigenschaft deklamirte — Gezwungene und unbezahlte Dienste, operæ indefinitæ, der wahre Charakter der Sklaverey — Requisition alles Eigenthums, so daß niemand mehr etwas sicheres besitzt, und alles was ihm übrig bleibt nur als ein Benefizium betrachten muß — Herrschaft über innere Familien-Angelegenheiten — Einmischung in die Privat-Oekonomie, wenn niemand klagt — Entkräftung aller väterlichen Autorität — Eigenmächtige, mit Zwang verbundene Regulirung des Un-

terrichts und der Kinder-Zucht — Aufopferung von Privat-Rechten zum Nuzen des größeren Haufens — Vernichtung rechtmäßiger Privat-Verträge — Aufhebung von Testamenten, Fideicommißen, frommen Stiftungen ꝛc. Gewaltthätige Abschaffung von unschuldigen Kirchengebräuchen und Ruhetagen — Pharaonischer Arbeitszwang unter dem Vorwand, daß solche das Beßte des sogenannten Staats ausmache — Quälereyen in Sprache, Kleidung und Religion ꝛc. — Gewaltsam vorgeschriebene Vermischung der Stände u. s. w. Beyspiele sind gehäßig, sie werden sich aber von selbst jedermann aufdringen, der mit der neueren Geschichte seit ungefähr 30 bis 40 Jahren bekannt ist. Von Natur können die Fürsten nie zu solchen despotischen Maßregeln geneigt seyn, sie haben dazu kein Intereße, dergleichen Gewaltthätigkeiten nuzen ihnen schlechterdings nichts; sie schaffen nur Unmuße und untergraben die Heiligkeit ihrer eigenen Rechte selbst, welche auf dem nemlichen Fundament wie alle übrigen beruhn. Sie würden daher nie entstanden seyn, wenn die Philosophen sie nicht den Fürsten als Staatszwecke und Regentenpflichten darzustellen gewußt hätten. Solche Regierungen, denen nichts mehr heilig war, sie mochten nun monarchisch oder neu demokratisch seyn, wurden dann noch von diesen Philosophen als mild, human und aufgeklärt gepriesen. Unglückseliges 18tes Jahrhundert, von was für elenden Weisen bist du nicht mißleitet worden! Das 19te büßet noch deine schrecklichen Irrthümer. Die Revolution ist zwar vernichtet, die Philosophie hat ihr ganzes System nicht durchsezen, sie hat das Unmögliche nicht möglich machen können; aber der Despotismus, der aus ihren Principien fließt, herrscht noch häufig unter anderen Gestalten, und diesen allein haben die Völker gerade in unseren Tagen am meisten zu fürchten.

§. 28.

Von der Veräusserung der Landesherrlichen Macht, und der Erblichkeit der Staaten.

Da die fürstliche oder landesherrliche Macht einzig durch Unabhängigkeit gegeben ist, und diese auf dem Besitz eines ganz freyen Grundeigenthums beruht: so folget von selbst, daß sie mit diesem lezteren auf verschiedene Art rechtmäßig veräußert werden kann, welches hingegen bey einer delegirten Gewalt nicht möglich wäre. 1) Man veräußert dabey nicht fremde, sondern nur eigene Rechte. Der neue Erwerber tritt nur in das Eigenthum und die damit verbundene Macht, mithin auch in die Rechte, Verhältniße und Verpflichtungen des vorigen Besizers ein, und folglich wird dabey der rechtliche Zustand keines Menschen verschlimmert. Die Erblichkeit der Patrimonialreiche, welche selbst nichts anders als eine besondere Art des Veräußerungsrechtes ist, fließt also ganz natürlich, nothwendig und einzig aus der Erblichkeit des Grundeigenthums. Alle anderen Vortheile, die damit verbunden seyn mögen, z. B. Gewohnheit, die präsumirte größere Fähigkeit zum Regieren, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der willigere Gehorsam (cultus adsuetus) der Unterthanen u. s. w. machen keinen Rechtsgrund aus, und würden zu ihrer vollkommenen Rechtfertigung nicht hinreichen. 2) Die Erbfolge selbst aber richtet sich, wie ursprünglich bey den Privatpersonen, nach dem Willen des lezten Besizers, welcher durch Testamente oder Hausgeseze ausgedrückt wird, oder in Ermanglung desselben nach der Landesgewohnheit, welche hinwieder auf dem präsumirten

Willen des Erblassers beruht. 3) Ob daher die Patrimonialreiche theilbar oder untheilbar seyn sollen, hängt blos von der Willkühr derjenigen Fürsten ab, die durch keine Verordnungen der früheren Besizer gebunden sind, und die Geschichte liefert auch häufige Beyspiele von beydem. 4) Ueberhaupt ist aber die Untheilbarkeit die allgemeine Regel, oder die meisten Fürsten haben selbige nach und nach für ihre eigene Convenienz wieder eingeführt, um nemlich theils Streitigkeiten vorzubeugen, theils die Macht und das damit verbundene Ansehen wenigstens auf einem Zweige ihres Geschlechts ungeschwächt beysammen zu erhalten. In diesem Fall gilt gewöhnlich das Recht der Erstgeburt, welches auch bey großen und zumal bey unabhängigen Landeigenthümern die zweckmäßigste Erbfolge ist. Seine Gründe liegen so tief in der Natur der Sache, daß es beynahe in allen Ländern und zu allen Zeiten bestanden hat, durch den Einfluß des römischen Rechts zwar eine Zeit lang unterbrochen, aber bald wieder von den Fürsten selbst durch bestimmte Successions-Ordnungen, Familien-Verträge u. s. w. von neuem festgesezet wurde. Dabey können die übrigen Kinder billiger Weise nur eine standesmäßige Alimentation forderen. 5) Inzwischen giebt es auch häufig sogenannte Secundo-Genituren, d. h. Successions-Ordnungen, nach welchen auch dem zweytgebornen Sohn ein kleineres unabhängiges Land zugetheilt wird, in der Absicht die Fortpflanzung des fürstlichen Geschlechts nicht auf einen einzelnen Zweig ankommen zu lassen. Ist einmal das Recht der Erstgeburt eingeführt, so werden die Männer den Weibern vorgezogen, nicht wegen der präsumirten grösseren Fähigkeit zum Regieren, 6) sondern wegen der na-

türlichen Vorliebe, die jeder Mensch zu seinem Geschlecht und seinem Namen hat. Alsdann succediren die Töchter oder ihre Nachkommen nur in Ermanglung männlicher Descendenten ebenfalls nach dem Recht der Erstgeburt. Uebrigens giebt es auf den schwierigeren Fall, da keine Kinder vorhanden sind, der weiteren Succeßions-Ordnungen gar mancherley, welches wiederum beweist, daß sie blos von dem Willen oder der Convenienz ihrer Stifter abhängen. Sie lassen sich jedoch alle auf die Gradual- und die Lineal-Folge zurückführen, in welcher lezteren entweder die Weiber und ihre Nachkommen beständig von der Erbfolge ausgeschlossen sind, oder nur in gleicher Linie und gleichem Grad den Männern nachgesezt werden. In beyden Fällen wird immer zuerst auf das Geschlecht, dann auf die Ordnung des Alters Rücksicht genommen. 7) Endlich ist es natürlich und zum Theil unvermeidlich, daß wegen dem Mangel oder der Unbestimmtheit solcher Thronfolgs-Geseze bisweilen unter den Fürsten wie unter Privat-Personen Erbfolgs-Streitigkeiten entstehen müßen, welche zwischen Unabhängigen nur durch Verträge, es sey mit oder ohne vorhergegangenen Kampf, ausgemacht werden können, und die Geschichte ist voll von dergleichen Beyspielen. 8)

1) Eigene Macht, oder wenn man lieber will, eigenes Recht ist erblich und veräußerlich, anvertrautes nicht. Dieser Grundsatz gilt in der ganzen Welt. Kein Beamter, kein Mandatarius kann sein Amt oder seine Vollmacht ohne Einwilligung seines Oberen veräußeren. Daß aber demungeachtet zu allen Zeiten und in allen Ländern die fürstliche Gewalt ohne Widerrede erblich und veräußerlich gewesen ist; das hätte doch die Philosophen (wenn sie die

Wahrheit mehr als ihre Meynungen geliebt hätten) auf die Vermuthung führen sollen, daß jene Gewalt auf eigener Macht beruhen muß, und nicht auf delegirter beruhen kann. Wären sie sodann nur dieser Idee nachgegangen, so würden sie auch bald die ganze Wahrheit gefunden haben.

2) Lauter gebrechliche Stützen, durch welche einige Staats-Lehrer die Erblichkeit der Fürsten mit dem spekulativen Staatssystem möglichst zu accommodiren gesucht haben. Wenige derselben mögen hierin aufrichtig gewesen seyn, wie z. B. der ehrliche Grotius. Die meisten thaten es nur, weil sie nach ihren persönlichen Verhältnißen, in den Ländern wo sie lebten, nicht anders sprechen durften. Andere übergehen in ihrem sogenannten allgemeinen Staatsrecht die Frage von der Erblichkeit der Fürsten ganz, weil sie dabey einen unüberwindlichen Anstoß, die auffallendste Widerlegung ihrer Principien finden. Von allen consequenten Anhängern des spekulativen Staatssystems wird sie aber als durchaus ungereimt und widersinnig verworfen, und diese haben auch Recht, sobald sie die fürstliche Gewalt als ein anvertrautes Amt betrachten; allein der Vordersatz ist falsch, und mithin fällt auch die Schlußfolgerung weg.

3) Es giebt zwar viele Compendien des Naturrechts, sogar das Großische. 1805. §. 170—171. u. 217. 222. in welchen die seltsame Behauptung vorkömmt, daß es von Natur weder Erbfolgerecht noch Testamente gebe. Sie ist mit derjenigen ganz einerley, nach welcher ohne positives Gesez auch kein Eigenthum möglich seyn soll. Diese Herren pflegen alles aus dem Naturrecht zu verbannen, mithin für ungerecht zu erklären, wovon ihr blöder Sinn den Grund nicht einzusehen vermag. Wenn die Erbfolge und die Testamente dem Naturrecht zuwider seyn sollen, woher denn diese Allgemeinheit derselben in allen Zeiten und allen Ländern? Wo nahmen die Gesezgeber die Befugniß

her selbige einzuführen, und den übrigen Menschen ihr angebliches Zugreifungsrecht abzusprechen? Nach dem noch heut zu Tag geltenden, aber freylich durch einige Civilgeseze in die Schranken der Billigkeit gewiesenen Recht der Natur ist jeder Mensch unbeschränkter Herr über sein eigenthümliches Vermögen. Er kann es also auch durch seinen lezten Willen zuwenden wem er will. Entweder hat er diesen Willen wirklich ausgedrückt, und ein solcher Act heißt ein Testament (ein Schenkungsvertrag mit beybehaltener freyer Disposition auf Lebenszeit) welcher eben nicht nach Römischen Formen abgefaßt zu werden braucht. Oder er hat diesen Willen nicht ausgedrückt, und alsdann wird er nach Landesübungen oder Vorschriften, die auf der natürlichen Billigkeit und der Analogie ähnlicher Fälle beruhen, präsumirt, und hieraus entstehen die positiven Intestatgeseze, welche eben deßwegen auch nicht überall die nemlichen seyn können. Keine Gesetze haben je die Testamente oder die Erbfolge selbst eingeführt. In Absicht der ersteren bestimmen sie nur die Formen, an welchen man einen freyen lezten Willen von einem erschlichenen oder unterschobenen soll erkennen können, oder sie suchten die Mißbräuche zu hinderen, welche allerdings auch durch Testamente begangen werden können. Bey der Bestimmung der lezteren suppliren sie lediglich den Willen der Erblasser nach möglichst vernünftigen Grundsäzen, und sind also nur ein näherer Ausdruck des Rechts der Natur. Was dann die Fürsten betrifft, welche keinem höheren Zwang, folglich auch keinen Civilgesezen unterworfen sind, so gilt bey denselben nur das natürliche Erbfolgerecht, nemlich der freye Wille des Erblassers, in sofern er nicht durch Testamente oder Hausgeseze seiner Vorfahren daran gehindert ist, d. h. in sofern er die Güter nicht unter anderen Bedingungen erhalten hat. Jene Doctoren welche Erbfolge und Testamente für naturwidrig ausgeben, sollte man dadurch bestrafen, daß man ihre Verlassenschaften der allgemeinen Occupation Preis gäbe.

Sie würden nach ihrem eigenen Gesez beurtheilt, und könnten sich nicht beklagen, wenn man ihnen thut was sie selbst für Recht anerkennen und öffentlich predigen.

4) Beyspiele von Theilungen der Reiche aus der alten mittleren und neueren Geschichte fast aller Länder, welche jedoch nie die allgemeine Regel waren, und so viele Inconveniente nach sich zogen, daß sie bald wieder abgeschafft werden mußten.

5) Ausführlichere Deduction des Rechts der Erstgeburt, seiner Rechtmäßigkeit und natürlichen Veranlassung, seiner uralten und beynahe allgemeinen Herrschaft, seiner gewaltsamen Unterbrechung durch das Römische, in einer Republik entstandene Recht, und seiner allmähligen Wiedereinführung nicht nur in den fürstlichen, sondern auch in vielen anderen grundherrlichen Häusern. Hierüber sind besonders merkwürdig zu lesen: Mösers patriotische Phantasien. Th. 4. c. 52 — 54. Pütters historische Entwicklung der Verfassung des deutschen Reichs §. 1. p. 242 — 247 *Ledergern de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam.* 1758. u. a. m.

6) Auch dieser von einigen philosophischen Staatslehrern angeführte Grund hält die Prüfung nicht aus. Denn sehr oft könnten die Weiber eben so viel Fähigkeit haben, und dann würde durch ihre Heyrath, oder durch ihre Nachkommen die Regierung doch immer nur Männeren zufallen.

7) Successio hereditaria s. gradualis — Successio linealis cognatica, foeminis non exclusis — successio linealis agnatica, duntaxat marium ex maribus. Die 2te ist die gewöhnlichste, die 3te für die Erhaltung der Reiche und ihrer Selbstständigkeit die zweckmäßigste. Siehe Grotius de jure belli et pacis. L. II. cap. 6. 7. *Puffendorf* de jure naturae et gentium. L. VIII. c. 5. §. 9. seq. Illustration dieses Gegenstandes aus der Geschichte aller bekannten Successionsordnungen oder Thronfolggeseze der gewesenen oder noch bestehenden Europäischen Staaten.

8. Beyspiele aus den bekanntesten und berühmtesten Erbfolgsstreitigkeiten unter den Fürsten älterer und neuerer Zeit. In solchen Fällen läßt gewöhnlich jeder Prätendent sein beglaubtes Recht von seinen Anhängern anerkennen und solche unbefugte oder unwirksame Sprüche werden dann fälschlich eine Königswahl genannt.

§. 29.

Von der Erweiterung der Grund- oder Landesherrlichen Macht.

Alle Patrimonial- oder Grundherrlichen Staaten sind zwar ursprünglich klein gewesen, und es konnte auch nach der Natur der Sache nicht anders seyn, eben weil sie nicht aus einer Vereinigung mehrerer Hausväter, sondern nur aus einem einzelnen freyen Hauswesen entstanden sind. 1) Sie können sich aber theils durch Vergrößerung des Grund-Eigenthums, theils durch mancherley Verträge bis auf einen nicht zu bestimmenden Grad erweitern, und jene Erwerbungen sowohl als diese Verträge werden nach dem nemlichen Gesez der Natur wie die ursprüngliche Bildung der Herrschaft, nemlich durch Ueberlegenheit an Kräften oder Vermögen auf der einen, und durch Bedürfniß auf der anderen Seite veranlaßet, und rechtmäßiger Weise möglich gemacht. Die Erweiterung der Landesherrlichen Macht, oder die Entstehung der großen Reiche geschieht also vorzüglich durch folgende Mittel:

1° Durch die Einführung des Rechts der Erstgeburt, weil dadurch nicht nur allen Theilungen vorgebogen wird, sondern auch jeder Besitzer gewöhnlich noch etwas neues hinzufügt. Auch nehmen die liegen-

den Güter ohnehin nach dem natürlichen Lauf der Dinge beständig an Werth und Abtrag zu.

2° Durch allerley rechtmäßige Erwerbungen als da sind: Käufe, Täusche, Schenkungen, Heyrathen, Erbschaften u. s. w., deren Rechtmäßigkeit schon oben §. 28. erwiesen worden ist. Der Fürst kann aber dadurch nicht mehrere Rechte erwerben als der vorige Besitzer hatte.

3° Durch sogenannte Eroberungen, d. h. durch Streitigkeiten, Kriege und darauf folgende Verträge oder Abtretungen. Nur diese Abtretung von Seiten des früheren Eigenthümers macht das Recht des Eroberers vollkommen, wiewohl es sich unter Umständen auch ohne dieselbe denken läßt. Der vorige Besitzer eines eroberten Landes kann zwar nur seine eigenen, und nicht fremde Rechte, mithin auch nicht die der Unterthanen abtreten. 2) Er ist aber auch nicht schuldig leztere gegen Uebermacht zu garantiren. Hingegen ist es rechtlich möglich, daß der Sieger durch das Faktum seiner Eroberung mehr Befugniße erwerben könne, als der vorige Landesherr auszuüben berechtiget war. Das strenge Recht des Siegers beruht nemlich auf dem Princip, daß derselbe befugt ist, auch die Unterthanen seines Gegners als Feinde, wenigstens als Gehülfen und Bundesgenossen seines Feindes zu betrachten, mithin denselben nach der Ueberwindung die Friedens-Bedingungen nach Gefallen vorzuschreiben. Allein da weder Krieg noch Frieden von dem Willen der Untergebenen abhieng, und ihre Hülfleistung auf einer moralischen Verbindlichkeit beruht: so legt auf der anderen Seite die Billigkeit

dem Sieger die Pflicht auf, von jenem Recht gegen Ueberwundene keinen oder nur einen sehr gemäßigten Gebrauch zu machen, nemlich nicht mehr als die Sorge für seine eigene Sicherheit unumgänglich erfodert. 3)

4° Durch allerley vortheilhafte Verträge ohne Erwerbung des Grundeigenthums. — Hieher gehören z. B. a) die ungleichen, aber deßwegen nicht immer ungerechten, Bündniße (foedera inæqualia) wodurch der eine Theil mehrere oder wenigstens bedeutendere Rechte und Vortheile erwirbt, als er dem anderen giebt. 4) b) Die bedingten und unbedingten Unterwerfungen (Capitulationen, Subjektions-Verträge ꝛc.) Sind sie auch meistentheils durch Noth und Zwang veranlaßet, weil niemand seine vollkommene Freyheit gerne aufgiebt: so läßt sich doch ihre Möglichkeit auch durch freyen Willen und zu beyderseitigem Vortheil denken. Denn man kann unter Umständen, eine ohnedem nicht mehr zu behauptende Unabhängigkeit, wie jedes andere Glücksgut aufgeben, um dadurch wesentlichere oder nothwendigere Güter zu retten. Auch läßt sich ihre Verbindlichkeit nicht läugnen, wenn sie auch schon mehr oder weniger durch Furcht abgedrungen worden seyn sollten. Denn die entgegengesezte Lehre würde die Heiligkeit aller Verträge erschüttern, und einen ewigen Krieg verursachen; Versprechungen soll man halten, zu einer förmlichen Einwilligung kann niemand gezwungen werden, und dann entspricht auch dem Subjektions-Vertrag immer noch ein correspondirender Vortheil, wäre es auch nur die Vermeidung größerer Uebel. 5) c) Die sogenannten Servituten oder Staatsdienstbarkeiten, durch welche

man einzelne Rechte oder Befugniße in dem Land eines anderen erwirbt, ohne im übrigen die Unabhängigkeit desjenigen zu schmälern, der sich zu dieser Verpflichtung einversteht. Sie sind daher von den bedingten Unterwerfungen sehr verschieden, und oft ein beyderseitig vortheilhaftes Mittel des Friedens zwischen Nachbaren von ungleicher Macht. 6) In denjenigen Ländern aber, deren frühere Besitzer sich bedingt unterworfen, oder nur zu einzelnen Servituten verstanden haben, kann die Befugniß des erwerbenden Theils nicht mehr nach dem Grundherrlichen Recht, sondern einzig nach dem Vertrag beurtheilt werden; daher es sich auch erklärt, warum oft die Fürsten nicht in allen Theilen ihres Gebiets die nemlichen Befugniße haben, in den einen unabhängig herrschen, in anderen vertragsmäßig beschränkt, in noch anderen selbst wieder einem Höheren dienstbar sind.

5° Endlich kann die Landesherrliche Macht freylich auch durch Mißbrauch der Gewalt, durch sogenannte Usurpationen oder unrechtmäßige Erwerbungstitel vergrößert werden, und dieser Mißbrauch ist zwar immer unrecht, aber nach der Einrichtung der Welt nicht immer zu hinderen möglich. Dazu reichen die menschlichen Geseze nicht einmal gegen Privat-Personen hin, vielweniger also gegen Unabhängige die unter keinem höheren Zwange stehen. 7) Indessen sind zur Berichtigung des allgemeinen Staats- und Völkerrechts über diese Usurpationen folgende drey Bemerkungen zu machen. 1) Der Mißbrauch der Macht hebt den wahren Gebrauch nicht auf, und eine oder mehrere unrechtmäßige Erwerbungen machen daher nicht

auch alles übrige unrechtmäßig. 2) Die Usurpation bezieht sich nur auf den vorigen Besizer, der in seinem Eigenthum oder in seiner Unabhängigkeit beleidiget wird, nicht aber auf dessen Angehörige oder Unterthanen. Diese lezteren sind daher (in sofern sie nicht in ihren eigenen Rechten gekränkt werden) zu einem ewigen Widerstand gegen den ursprünglichen Usurpator nicht verpflichtet und ohne Aufforderung oder Mitwirkung ihres verdrängten Herrn auch nicht immer berechtiget. 8) 3) Langer, ungestörter, unwidersprochener Besitz macht endlich auch die Usurpation zum wirklichen Recht, weil er die Dereliction von Seite des früheren Eigenthümers vermuthen läßt. Die sogenannte Verjährung gilt allerdings auch zwischen Unabhängigen; denn sie ist nichts anders als das natürliche Recht, ein verlassenes, aufgegebenes Gut in Besitz zu nehmen oder zu behalten, und die menschlichen Geseze, welche hiezu einen gewissen Zeitpunkt festsezten, haben hierdurch nicht das Recht selbst eingeführt, sondern nur seinem Mißbrauch zu steuren gesucht. 9) Zudem ändert sich durch langen Besitz die Natur der Sache; es bilden sich neue Verhältniße, neue Verträge, die ohne abermaliges Unrecht nicht wieder umgestürzt werden könnten, und so corrigirt die Natur am Ende alle Thorheiten, alle Gewaltthaten der Menschen.

1) Beweis dieses Sazes aus der Geschichte aller Länder, in welchen man ursprünglich immer eine unzählbare Menge von Königen und Fürsten findet. Digression über die Zweckmäßigkeit solcher kleinen Staaten für das Glück der Völker, so wie für die Schönheit und Mannigfaltigkeit der Gestalt der Welt. Sie sind die wahre einfache Ordnung

der Natur. Indessen können auch größere rechtmäßig entstehen, und weil die Vertheilung des Reichthums bis auf einen gewissen Grad ihre Vortheile hat, so ist man darum nicht befugt, dem Reicheren das Seinige wegzunehmen. Große Männer haben schon längst die Zweckmäßigkeit kleinerer Staaten anerkannt. Z. B. Hume in seiner Abhandlung über den Ursprung und Fortgang der Künste und Wissenschaften; von Haller im Fabius und Cato 4tes Buch; Gibbon Gesch. des Verfalls des römischen Reichs 1. p. 134. Edit. von Wien; Müllers Gesch. der schweizerschen Eidgenossenschaft T. 1. p. 82 — 83 und seine kraftvolle Rede über den Untergang der Freyheit alter Völker. Berlin. 1806. 4.

2) Dieser Grundsatz wurde in allen älteren Friedensverträgen heilig beobachtet. In den neueren ist er oft verlezt worden. Wenigstens hat man in Fällen, wo dergleichen Gegenstände zur Sprache kamen, die betreffenden Artikel ganz fehlerhaft gestellt und ausgedrückt.

3) S. hierüber *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 8. De imperio in victos verglichen mit cap. 15. temperamentum circa acquisitionem imperii. Wie viel menschlicher ist nicht diese Lehre als diejenige der neueren Natur- und Völkerrechtsdoctoren, welche jeden Krieg durch den allgemeinen Willen des Volks erklären, die Verträge im Namen des ganzen Volks schließen lassen wollen rc. Nach diesem System wird also auch der Feind ohne Widerrede berechtiget seyn, jeden einzelnen Unterthan als seinen erklärten freywilligen Feind zu betrachten, ihm alles wegzunehmen, ganze Nationen zu tödten oder in Gefangenschaft zu führen u. s. w.; das ist die Humanität der neuen Philosophen. Uebrigens gehören zwar diese und mehrere folgende Fragen auch in das allgemeine Völkerrecht, in sofern dasselbe die Befugniße und die Pflichten bestimmt, die auch zwischen Unabhängigen Plaz haben. Allein diese Wissenschaften lassen sich nicht so ganz von ein-

ander trennen. Jene Fragen müßen nothwendig auch hier abgehandelt werden, wo es darum zu thun ist, wie die Landesherrliche Macht durch Eroberungen, Verträge u. s. w. rechtmäßig erweitert werden könne.

4) In allen Verträgen zwischen Contrahenten von ungleicher oder verschiedener Macht, findet sich nothwendig immer einige Ungleichheit der Bedingungen. Deßwegen sind sie aber keineswegs unbillig, denn jeder giebt was er leichter entbehren kann, und erhält dafür was ihm nöthiger oder unentbehrlicher ist. Ganz gleiche Bündniße wo alle Bedingungen reziprozirlich wären, giebt es wohl äußerst wenige, und wenn sie es auch den Worten nach sind, wie z. B. der ehmalige pacte de famille zwischen Frankreich und Spanien, so ist doch das Resultat, nach der Natur der Sache immer mehr dem einen als dem anderen Theile vortheilhaft. conf. *Grotius* de j. b. et p. L. III. cap. 3. §. 21. seq.

5) Unter diese bedingten Unterwerfungen gehören auch die ehmaligen freywilligen Vasallschaften, Infeudationen (feuda oblata) die Schuz- und Schirmherrschaften, die Anerkennungen einer bereits bestehenden höchsten Gewalt, welche man oft fälschlich Königswahlen nennt ꝛc. Ueber die Verbindlichkeit der durch Furcht abgedrungenen Verträge sind doch die meisten gründlichen Juristen einig. Einige distinguiren zwar noch zwischen einer Furcht die mit Recht und einer die mit Unrecht eingejagt worden sey. Allein wer soll hierüber zwischen Unabhängigen entscheiden? Ich stimme in dieser casuistischen Frage der strengen Meynung des Grotius bey: nemlich daß derjenige, welcher eine Sache versprochen, sie auch halten soll, daß aber, wenn der andere Theil ihn mit Unrecht dazu gezwungen hat, er auch schuldig ist, ihn dieses Versprechens zu entledigen, und dazu angehalten werden kann. de j. b. et p. L. III, c. 11. §. 7. cap. 17. §. 18. c. 19. §. 4.)

6) Aufzählung der vornehmsten und gewöhnlichsten Servituten oder Staatsdienstbarkeiten. Conf. darüber *Grotius* l. c. Lib. II. c. 5. §. 7. Pütters histor. Entwicklung der deutschen Staatsverfassung. T. 3. S. 277. Man verwundere sich übrigens nicht, daß ich hier nicht alle möglichen Staatsverträge nebst ihren gewöhnlichen Benennungen anführe. Ich pflege nicht auf Worte, sondern auf Sachen zu sehen, und so kömmt es auch bey Verträgen nicht auf den Namen, sondern auf die Bedingungen an. Alle Verträge, wodurch man seine Macht und seine Rechte erweitert, sie mögen heißen wie sie wollen, müßen nothwendig auf Seiten des anderen Theils entweder ungleiche Leistungen oder eine bedingte oder unbedingte Unterwerfung oder einzelne theils vorübergehende, theils bleibende Servituten (Verpflichtungen) enthalten. Die strengste Capitulation, der vollkommenste Subjections-Vertrag können sogar zur Schonung des Ehrgefühls oder zur Verschleyerung des Unrechts, in eine Allianz oder einen Friedenstraktat, in eine Constitution, in eine sogenannte Königswahl oder Königsforderung eingekleidet werden; deßwegen bleibt die Sache immer die nemliche. Ehmals pflegte man die Dinge, wenn sie auch unangenehm waren, bey ihrem Namen zu nennen, heut zu Tage ist man höflicher, und dieses schadet auch an und für sich nichts; nur daß dadurch die Begriffe verwirret werden, und die ganze Sprache zweydeutig geworden ist, welches eben nicht zur wahren Aufklärung beyträgt; vera rerum vocabula amisimus.

7) Aufzählung und genaue Erklärung der gewöhnlichsten Usurpationen gegen fremde Staaten, Invasionen, Spoliationen ohne Streit noch Vertrag, Reunionen, Confiskationen, Secularisationen, unbefugte richterliche Aussprüche rc. rc.

8) *Grotius* hat diese wichtige Frage de bello subditorum adversus invasorem alieni imperii behandelt, theils bejahet, theils verneinet, aber alles, wie mir scheint, aus zu

weit hergeholten Gründen. l. c. Lib. I. Cap. 4. §. 15 —20. Wir hoffen sie ungleich einfacher und befriedigender beantworten zu können.

9) Ueber die Verjährung und ihre Gültigkeit auch unter den Staaten. S. *Grotius* Lib. II. cap. 4.

§. 30.

Von dem Verlust der Unabhängigkeit oder dem Untergang der Staaten.

Gleichwie überall ein Staat entsteht wo ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft von Menschen sich zur Unabhängigkeit emporschwingt: so verschwinden auch die Staaten, sobald die Unabhängigkeit auf eint oder andere Weise verloren geht; und so wie dieselbe durch überlegene Macht erworben wird, so erfolgt ihr Verlust durch absolute oder relative Schwächung; es sey nun Schwächung des Landes, des Vermögens, des Geistes, des Charakters, des Ansehens oder auch durch übergroße Verstärkung eines mächtigen Nachbaren und durch den Verlust der Existenz. Die Patrimonialstaaten gehen demnach zu Grund. 1° Durch allzuviele Theilungen des freyen Grundeigenthums. 2° Durch alle möglichen Veräußerungen des Landes, worauf die Macht und die Unabhängigkeit beruht. Sie waren ehedem sehr häufig, heut zu Tage aber sind sie selten wegen der Menge des cursirenden Geldes, und dem ausgedehnten Creditsystem. 3° Durch gänzliche Auslöschung des fürstlichen Geschlechts ohne natürliche oder testamentlich eingesezte Nachfolger, oder auch nur durch den Abgang

Bayerische Staatsbibliothek München

männlicher Erben, indem durch die Heyrathen der Weiber das Fürstenthum in ein anderes Geschlecht übergeht, und oft nicht mehr ein selbstständiges Ganzes bleibt, sondern nur ein Theil eines anderen wird. 1) 4° Durch Streitigkeiten, unglücklich geführte innere oder äußere Kriege und nachtheilige Friedensverträge, es sey daß mittelst derselben das ganze Gebiet an den Sieger abgetreten, oder eine Art von Unterwerfung stipulirt, oder auch nur das Land und das Vermögen so geschwächt werde, daß die Unabhängigkeit ohnedem nicht mehr behauptet werden kann. 5° Durch unbedingte oder bedingte Unterwerfungen, auch ohne vorhergegangenen Krieg und ohne Verlust des Eigenthums. 2) 6° Durch Uebernahm allzuvieler einzelner Servituten, als durch welche der Fürst zulezt zum bloßen abhängigen Privat-Eigenthümer herabsinkt. 7° Durch unrechtmäßige Gewalt, d. h. durch Unterdrückung oder Unterjochung, es sey von inneren oder äußeren Feinden, ohne vorhergegangenen Streit, und ohne nachfolgenden Vertrag. 8° Durch den Verlust der relativen Macht, d. h. durch natürliche Veränderung der Umstände und Verhältniße, durch welche die Unabhängigkeit gegeben war, oder durch allzugroßen Anwachs eines mächtigen Nachbaren. 3) Dagegen ist es durchaus nicht richtig, daß der Staat (das selbstständige Wesen) auch durch den Untergang des Volks, z. B. durch die Auswanderung, Ausrottung oder Zerstreuung sämtlicher Unterthanen zu Grund gehe. Denn man seze, daß bey einem solch ausserordentlichen Ereigniß nur der unabhängige Grundherr nebst seinem Land übrig bleibe, so wird er bald wieder neue Diener und Untergebene finden, mithin der nem-

liche Staat fortdauren können, da hingegen, wenn auch alle Untergebenen unversehrt übrig bleiben, und nur der Freye, d. h. der Fürst wegfällt, der bisherige Staat mit ihm eo ipso zu Grunde geht. 4) Die Auflösung der Patrimonialstaaten geschieht überhaupt so wenig als ihre Bildung durch den Willen der Untergebenen, sondern durch jedes Ereigniß, wodurch der Unabhängige, d. h. der Fürst selbst vernichtet oder dienstbar gemacht wird.

1) Gewöhnlicher Weise finden sich zwar immerhin Ansprecher für ein vacantes Fürstenthum. Indessen ist jener Fall doch denkbar, und hat sich auch bisweilen in der Geschichte ergeben. Was unter solchen Fällen natürlichen Rechtens sey? ist eine interessante Frage, die beweist, wie unzerstörbar die geselligen Verhältniße der Menschen sind, und die in unseren Tagen oft mit Nuzen hätte aufgeworfen werden können. Wird nemlich irgend ein Souverain ohne Nachfolger vernichtet, so werden dadurch nicht alle Bande der menschlichen Gesellschaft aufgelöst, sondern es fällt nur das höchste Verband, der oberste Ring von der Kette weg. Die Gewalt kehrt keineswegs zu dem Volk, d. h. zu allen Einwohnern zurück, wie einige Staatslehrer behaupten. Sie kann nicht dahin zurückkehren woher sie nicht gekommen ist: sondern die höchste Gewalt oder die vollkommene Freyheit fällt denjenigen zu, welche vorher unmittelbar dem Fürsten und nur ihm allein verpflichtet waren. Die übrigen bleiben alle in ihren vorigen Verhältnißen; aus einem großen Staat entstehen plözlich viele kleine, und es kömmt nur darauf an, daß sie ihre Unabhängigkeit zu behaupten wissen. Was dann die eigenen Güter des Fürsten betrifft, so werden diese zur herrenlosen Sache und ein Eigenthum des ersten Besiznehmers. Hieraus entstehen dann freylich bisweilen Streitigkeiten oder Kriege, Ansprüche auf die frühere Oberherrschaft, Anerkennungen, einzelne Unterwerfungen, die man wiederum

fälschlich **Königswahlen** nennt. Jenen Fall hat man jedoch ganz rein bey der Zersplitterung der Macedonischen Monarchie, bey der Auslöschung der arabischen Dynastie Abdoluahman in Spanien Ao. 1038, bey dem Verfall des Mongolischen Reichs, bey der Auflösung der Sächsischen und Schwäbischen Herzogthümer, und sogar in unseren Tagen bey der allmähligen Auslöschung des deutschen Königthums gesehen. Es entstanden so viele unabhängige Fürsten oder Republiken, als vorher hohe Beamte, unmittelbare Vasallen, oder freyere, d. h. nur dem König verpflichtete Städte oder Gemeinden gewesen. Es wurde deßwegen kein neuer bürgerlicher Contract eingegangen, man hatte nicht nöthig Constitutionen zu fabriziren. Die Constitution, d. h. die rechtlichen Verhältniße ergaben sich von selbst durch die Natur der Sache. Conf. §. 12. von dem Unterschied der Staaten und andern geselligen Verhältnißen, und §. 15. von der Erwerbung der Unabhängigkeit oder der höchsten Gewalt.

2) Unsere Zeiten sind besonders reich an dergleichen Beyspielen. Es verschwanden dabey weder das Land, noch die Einwohner, noch selbst der vorige Souverain; oft blieb sogar die innere Verfassung unverändert und doch werden manche Länder nicht mehr unter die Staaten gezählt, bloß weil **ihre Fürsten** sich zu einer bedingten Unterwerfung verstanden haben oder verstehen mußten.

3) Eine gewöhnliche Todesursache durch welche viele tausend Fürsten oder freye Gemeinden nach und nach unvermerkt um ihre Unabhängigkeit gekommen und aus der Reihe der Staaten verschwunden sind, so daß man kaum ihre Namen mehr aus der Geschichte kennt. Das Loos der ehmaligen Gemeinfreyen gegen die Edelfreyen, des niederen Adels gegen den höheren, d. h. mächtigeren, der heutigen unmittelbaren Ritterschaft in Deutschland u. s. w. Die Veranlassung oder die Folge des bequemen Sazes sogenannter Rechtsgelehrten: quidquid est in territorio est etiam

de territorio etc. Die Natur zwingt freylich in solchen Fällen zur Abhängigkeit, und es ist auch nichts dagegen einzuwenden, sobald solche nur in würklichen Collisionen statt hat, und der Mächtigere seine Gewalt nicht mißbraucht.

4) Grotius hat diesen seltsamen Fall, der vielleicht nie bebegegnet ist — de internecione, eversione, dispersione, discessione universi populi behandelt, welches auch der einzige Grund ist, warum ich ihn anführe und widerlege. Wenn hier das doppelsinnige Wort populus von einer Republik oder einer freyen Gemeinde und nicht für das Aggregat (die multitudo soluta) aller Diener und Untergebenen gebraucht wird, so hat der Saz allerdings seine Richtigkeit: aber alsdann wird im Grunde wieder nur der Freye (das herrschende Subjekt) der Fürst selbst und nicht seine Untergebenen zerstört. Uebrigens redet Grotius auch von Staaten und Ländern die vom Meer verschlungen, durch Erdbeben versinken, von Vulkanen überschüttet werden könnten u. s. w. Allein theils ist dieses Unglück wohl nie einem ganzen Staat, sondern nur einzelnen Theilen seines Gebiets wiederfahren, theils gehörte es doch nur unter die allgemeine Categorie von dem Verlust des Grund-Eigenthums, welches freylich einem Menschen nicht nur durch Verträge oder fremde Gewalt, sondern auch durch die Natur selbst entrissen werden kann.

§. 31.

Makrobiotik der Patrimonial-Staaten oder von der Erhaltung und Befestigung der Unabhängigkeit.

Aus der bisher erörterten Natur der Staaten und der Enumeration der verschiedenen Arten ihres Untergangs, ergeben sich nun auch die Mittel und Tugen-

den wodurch die Reiche selbst erhalten werden, mit anderen Worten die wahre Staatsklugheit oder gleichsam die Makrobiotik, d. h. die Lebensverlängerungskunst der Staaten. 1) Zwar ist es nach dem Lauf der Natur nicht möglich, daß irgend ein Staat ewig fortdaure; denn durch die Verschiedenheit und den beständigen Antagonismus der menschlichen Kräfte, wechselt sie den Besitz der Länder, macht freygewesene dienstbar und dienstbare frey, läßt unabhängige Geschlechter vergehen und neue entstehen. Es ist nicht wohl zu vermuthen, daß irgend ein herrschender Stamm beständig die nemliche Ueberlegenheit behaupten, daß sein Reich nie weder durch Entnervung des Geistes und Charakters, noch durch den Abgang männlicher Erben, noch durch freywillige oder gezwungene Veräußerung des Landes, noch durch unglückliche Kriege oder nachtheilige Friedensverträge zu Grund gehen werde. 2) Allein gleichwie das physische Leben, so kann auch die Dauer der Staaten durch Verschwendung der Kräfte verkürzt, durch Schonung derselben verlängert werden. Und da jeder Staat nur auf der Unabhängigkeit seines Besizers, diese aber auf höherer relativer Macht beruht: so muß sich die ganze Kunst ihre Dauer zu verlängern, oder die Staatsklugheit im edleren Sinn, nur auf die Mittel beschränken, gegen Untergebene sowohl als gegen gleich Freye (Innere und Aeußere) jene Macht oder Ueberlegenheit aller Art zu behaupten, durch welche allein die Selbstständigkeit gegeben war, und fernerhin möglich ist.

1) Von dieser höheren Staatsklugheit scheinen die neueren Schriftsteller beynah keinen Begriff mehr zu haben. Ihre Politik beschränkt sich auf eine elende Plusmacherey oder

auf die ewigen Gemeinplätze von Ackerbau, Industrie und Handlung u. dgl., als ob diese Privatunternehmungen die Sache des Fürsten wären und nicht viel besser gedeiheten, wenn man sie der freyen Betriebsamkeit der Unterthanen überläßt. Machiavells berühmtes Werk *de principe* geht zwar näher zum Zweck, verdient aber auch seinen Ruhm keineswegs. Erstlich fällt ihm der Vorwurf der höchsten Immoralität allerdings zur Last. Dabey geht er von gar keinem Principio aus, was eigentlich ein Staat oder ein Fürst sey, worauf das Fundament seiner Herrschaft beruhe, und daher ist auch das ganze äußerst fragmentarisch und unvollständig. Die wesentlichsten Dinge werden vergessen, und die wirklichen Rathschläge sind nur kleinliche arglistige Hülfsmittel, die nicht auf das Wesen der Sache gehen. Er scheint nach den Zeiten, in denen er lebte, nur Usurpatoren im Aug gehabt zu haben, und seine Politik beschränkt sich daher größtentheils nur auf die Mittel den Gehorsam der Unterthanen zu sichern, Aufruhren zu verhinderen u. s. w. da doch die wenigsten Staaten auf diese Art zu Grunde gehen und die Erhaltung der inneren Ruhe von allen Aufgaben die leichteste ist. Inzwischen kann ich das Werk doch nicht für eine Satyre halten. Der Ton ist zu ernsthaft, in dem ganzen Buch findet sich keine Spur von Ironie. Auch enthält es zu viele wirklich gute Lehren, als daß die Absicht des Verfassers hätte satyrisch seyn önnen. Es scheint mir nur das Produkt eines schlauen Italieners zu seyn, der ohne Rücksicht auf die Moralität oder Immoralität der Mittel aus einzelnen Zügen mehrerer ihm klug scheinender Fürsten ein wahrlich sehr unvollkommenes und widerliches Bild zusammenstellte. Das angebliche Ideal ist nicht aus einer Idee, d. h. nicht aus einem obersten reinen und wahren Begriff hergeholt, sondern aus schlechten Bruchstücken zusammengesezt. Ich darf hoffen, daß Kenner in folgenden wenigen Aphorismen, die ich mir künftig zu entwickeln vorbehalte, schon ungleich mehreres und gründlicheres als in dem ganzen Machiavell fin-

den werden. Deßwegen werde ich mir aber niemalen schmeicheln, daß mein Werk je den Ruhm von jenem erlange. Die Wahrheit ist zu einfach, zu bescheiden, als daß sie je die Augen der Welt auf sich ziehen könnte. Ihre größte Vollkommenheit besteht darinn, daß ein jeder in derselben nur seinen eigenen Geist wieder findet, nur etwas längst bekanntes zu sehen oder zu hören glaubt. Erscheint sie auch in ihrem beßten Kleide, so hat sie nie das auffallende und schimmernde wie der Irrthum, der durch Neuheit und künstliche Zierrath glänzt, je nach den Umständen bald arrogant, bald schmeichlerisch auftritt, zu gefallen sucht und wahres und falsches mit einander vermischt. Die Welt pflegt daher nur mit der Coquette des Irrthums zu buhlen; die Wahrheit wird von wenigen aber von diesen dann auch innigst geliebt.

4) Es ist lehrreich aus der Geschichte die Dauer der berühmtesten Reiche und Republiken aufzuzeichnen und neben einander zu stellen. Man sieht daraus den ewigen, jedoch gleichförmigen Wechsel aller Dinge, und wie schwer die Unabhängigkeit, als das höchste Glücksgut zu erhalten ist. Selten steigt das Leben eines Staats über 5 bis 600 Jahr, die meisten haben eine viel kürzere Dauer. Oft hat zwar ein Land länger hindurch eigene (darinn angesessene) Herren und trägt den nemlichen Namen. Aber es wechselten darinn die Dynastien und ein solches Ereigniß ist im Grund immer als die Entstehung eines neuen Staats zu betrachten. Denn das vorige Geschlecht hat seine Besizungen, seine Unabhängigkeit oder auch seine Existenz verloren, und ein neues ist dagegen emporgekommen. Auch werden dabey gewöhnlich die Personal- und Realverhältniße, die Geseze u. s. w. geändert.

Die vorzüglichsten Mittel zur Erhaltung der Unabhängigkeit oder die wesentlichsten Regeln der wahren Politik sind demnach folgende:

1° Die Einführung des Rechts der Erstgeburt und einer wohlbestimmten Successions-Ordnung, um allen Theilungen und Erbfolgsstreitigkeiten vorzubeugen, besonders auch um den Wechsel des herrschenden Geschlechts zu hinderen. (Territorial-Macht) Unter den vielen möglichen Successions-Ordnungen ist die männliche Linealfolge mit beständigem Ausschluß der Weiber und ihrer Nachkommen für die Erhaltung der Staaten allerdings die zweckmäßigste. 3) (Vergl. mit §. 28 — 30.)

3) Beyspiele von vielen und großen Reichen, die bloß durch den Mangel einer guten Successions-Ordnung zu Grund gegangen, oder in sogenannte Wahlreiche ausgeartet sind, wo die Großen unter einander um die höchste Gewalt kämpften, und sich bald diesem bald jenem bedingt oder unbedingt unterwarfen.

2° Gute Wirthschaft, um auch an Vermögen oder an Reichthum immer der mächtigste im Land zu bleiben, und eben dadurch fremde Bedürfniße befriedigen zu können. (Finanz-Macht) Die Veräußerung der Domainen ist in einem Patrimonial-Staat äusserst gefährlich. Denn es wird dadurch die Basis des Fürstenthums untergraben, das natürliche Band gelöst, welches die Unterthanen an ihren Herren knüpft, auch das solideste, einer beständigen Erhöhung fähige Vermögen und das independenteste Einkommen aufgeopfert. Vielmehr muß man diese eigenthümlichen Güter bey jeder Gelegenheit zu vermehren suchen; denn ein Fürst der seine sämtlichen Domainen verkaufen oder gar bloß von Steuren leben wollte, würde bald nur als ein unbefugter Herrscher oder als ein lästiger Pensionär seiner Un-

terthanen erscheinen. 4) Nicht so unmittelbar verderblich, aber in hohem Grade gefährlich sind auch die allzugroßen Schulden. Der Fürst vermindert dadurch seinen Reichthum, beraubt sich selbst eines großen Theils seiner Kraft und wird in allen seinen Unternehmungen gelähmt. Dringende Geldbedürfniße sezen übrigens auch den größten und unumschränktesten Fürsten in Abhängigkeit von denen, die ihm dieses Geld verschaffen können. Sie erschüttern sein Ansehen, zwingen entweder zu Gewaltthätigkeiten, die nicht viel nützen und gefährlich werden können, oder sie nöthigen zu übereilten Friedensverträgen, zu nachtheiligen Concessionen und zu Abtretung Landesherrlicher Rechte, welche bisweilen sogar den gänzlichen Verlust der Macht und Unabhängigkeit nach sich ziehen. 5)

4) Mit welcher Wuth so viele neuere Staatslehrer auf die Veräußerung aller fürstlichen Domainen drangen, obgleich sie dieselben für Nationalgüter ausgaben! — Was man dazu nicht für elende Sophismen aufgehäuft hat! Bald sollte sie für den Ackerbau, bald für die Bevölkerung, bald zur Bezahlung von Schulden nothwendig seyn. Keiner dieser Gründe hält die Prüfung aus. Allein man wollte die Fürsten gehäßig und entbehrlich machen, und dazu war freylich kein beßeres Mittel als sie alles Eigenthums zu berauben, wo niemand mehr ihrer nöthig hätte, sie aber von jederman abhiengen. Wie viele mächtige Monarchien haben sich nicht durch Verschwendung der Domainen ihren Untergang bereitet! O! der Raserey des 18ten Jahrhunderts! Vor Zeiten war es allgemeine Regel, daß die Fürsten aus ihren Domainen und Regalien leben sollen, auf daß sie nicht genöthiget seyen das Volk mit Auflagen zu belasten. Nun wollen die neuen Weisen, daß die Fürßen nichts eigenes mehr besizen, weder Domai-

nen noch Regalien haben, sondern alles durch Steuren der Unterthanen eintreiben sollen. Und das soll diesen lezteren nützlich seyn!! In was für Absurditäten geräth man nicht, sobald man nicht mit reinem Willen an eine Untersuchung geht, und wie man in die Grube fällt, die man anderen graben wollte!

5) Eine besonders in unseren Zeiten wichtige Betrachtung, die mit den frappantesten Beweisen belegt werden kann, und durch die ganze Geschichte bestätiget wird. Dem ungeachtet haben neuere Cameralisten die seltsame Lehre aufgestellt, daß große Schulden die Macht eines Fürsten vermehren. Wir werden diese Sophisterey beleuchten. Einstweilen hat man das neueste Beyspiel an dem Haus Bourbon gesehen. Ohne das dringende Geldbedürfniß hätte Ludwig XVI. die etats generaux nicht zu versammeln gebraucht, und durch das nemliche Bedürfniß sind auch die Könige von England von dem Parliament so abhängig. Die ungeheure Schuld ist doch ihre schwächste Seite und wird gewiß, früher oder später, in diesem blühenden Reich schrekliche Explosionen verursachen.

3) Sorgfältige Auswahl guter Beamten und Diener. (Instrumental-Macht) Sie sind die Werkzeuge durch welche sich die Kraft des Fürsten äussert und mit schlechten Instrumenten kann auch der Mächtigste nichts ausrichten. Untreue, unfähige, nachläßige und gehaßte Diener lähmen alle Macht des Fürsten oder kehren dieselbe sogar gegen ihn selbst. Bey der Auswahl höherer und niederer Beamten ist vor allem auf ihre Treu und Rechtschaffenheit, sodann auf den Verstand, theils überhaupt, theils für den zu besorgenden Dienst, weiter auf den Diensteifer, der Mühe nicht scheut und sich uneigennützig für die Angelegenheiten des Fürsten interessirt, endlich auch auf angenehme Ei-

genschaften des Charakters zu sehen, damit sie ihren Herrn auch beliebt machen, und man von denselben vortheilhaft auf diesen lezteren zurückschliesse. Die Mittel, dergleichen Diener zu finden, bestehen außer einem gewissen natürlichen und nicht so gar schweren Talent der Menschen-Beobachtung, vorzüglich darinn: 1° nur möglichst wenige Diener zu halten, um denselben theils eine glückliche Existenz, theils eine gewisse Ehre und Einfluß in den Geschäften zu verschaffen, als ohne welchen kein lebendiger Eifer möglich ist. 2° Zu den höheren Stellen nur vermögliche, angesessene und bekannte Leute zu nehmen, die durch eigenes Ansehen willigeren Gehorsam finden, selbst von niedrigen Bedürfnißen und Gewohnheiten frey, ihren guten Namen schonen müßen, auch mehr als andere uneigennütziger Anstrengungen und Gesinnungen fähig sind. 3° Sichere Fortdauer des Dienstes, wenn kein außerordentlicher Grund der Verabscheidung vorhanden ist. 4° Graduelle Beförderungen, als welche theils eine umfassende Kenntniß verschaffen, theils eine beständige Hoffnung und eben dadurch den Eifer erhalten. 5° Glänzende, auf die Nachkommen forterbende Belohnungen für ausgezeichnete Verdienste und schnelle entehrende Strafen für wirkliche Pflichtverletzungen, alles jedoch nicht nach einem bekanntgemachten positiven Gesetz, sondern als stillschweigend angenommene Maxime des Verhaltens, die einzelne Ausnahmen zuläßt. 6)

6) Man wird wohl ohne meine Erinnerung bemerken, daß in neueren Zeiten gegen alle diese so einfachen Regeln häufig gefehlt worden, und das gerade durch eine Folge der gepriesenen falschen Staatsprincipien.

4° Genaue Sorgfalt zur Erhaltung des höchsten Ansehens und der Ehrfurcht im Inneren des Landes. (moralische Macht) force d'opinion. Alles Ansehen ist nichts anders als die Anerkennung der Ueberlegenheit (existimatio potentiæ) und wo daher dieselbe wirklich vorhanden ist, da folgt es auch unwiderstehlich nach. So viele verschiedene Kräfte es giebt, so viele Fundamente hat auch das Ansehen, und je mehrere derselben ein Fürst in sich vereiniget, desto größer wird auch die Ehrfurcht der Untergebenen seyn. 7) Allein diese Ueberlegenheit muß auch äußerlich erkennbar werden, durch Thaten erscheinen, und sich in der ganzen Lebensart in allen Umgebungen, Beschäftigungen und Vergnügungen des Fürsten abspiegeln. Tugenden und Talente (Uebermacht an Geist und Charakter) mit andern Glücksgütern verbunden, tragen zwar unendlich zum Ansehen bey, aber nur solche, die einen Charakter von Seltenheit tragen, blos den Mächtigen eigen sind und nicht von jedermann ausgeübt werden können. 8) Selbst persönliche Fehler, die zwar in anderer Rücksicht schädlich sind, schwächen das Ansehen nicht, wofern sie nur nichts gemeines an sich haben, Ueberlegenheit voraussezen und von solcher Natur sind, daß sie nicht ein jeder nachmachen kann. 9) Kron und Scepter als Sinnbilder der Unabhängigkeit oder der höchsten Gewalt, Titulaturen als Aufzählung der besitzenden Länder und des Rechtsgrundes der Herrschaft, Wappen als hieroglyphische Titel, Bilder der verschiedenen Besitzungen oder berühmter Thaten, Anreden, welche entweder die Eigenschaften, die man bey dem Fürsten voraussezt oder die schuldigen Gesinnungen der Untergebenen anzeigen,

möglicher, jedoch nicht allzuleichter Zutritt für jedermann und nur unter gewissen Förmlichkeiten zum Zeichen der Ehrerbietung u. s. w. sind kluge und nicht zu vernachläßigende Gebräuche, indem sie die Idee der Ueberlegenheit und der gegenseitigen Pflicht erneueren. Ein anständiger, mit dem Reichthum in Verhältniß stehender Glanz, welcher wenigstens den eines jeden Untergebenen übertreffen muß; 10) große, schöne und zierlich eingerichtete Wohnungen, reich besezte und feinere Tafeln, eine zahlreiche, glänzende und durch eigenes Ansehen ausgezeichnete Dienerschaft, vertrauter Umgang nur mit seines gleichen oder wenigstens nur mit den Ersten und Vordersten des Reichs; Herablassung, welche die Achtung aller Menschen keineswegs ausschließt und nicht Gemeinmachung (die selbst das Ehrgefühl der Untergebenen beleidigt und mit der Vergessenheit aller Pflichten verbunden seyn kann) sind zur Erhaltung des fürstlichen Ansehens schlechterdings unentbehrlich; sie bewirken auch freywilligeren Gehorsam, denn so wie jeder Mensch nur dem Mächtigeren gerne dient, so wünscht er auch, daß diese Ueberlegenheit äußerlich an den Tag gelegt werde. Eben so standesgemäß müßen auch alle Beschäftigungen und Vergnügungen des Fürsten seyn, d. h., sie müßen überlegene Macht anzeigen, und ein Vermögen oder eine Musse voraussezen, die den bloßen Privatpersonen nicht zu Gebote stehen. 11) In Absicht der Regierung ist die Grundregel diese: alles selbst zu thun was die Unabhängigkeit oder die höchste Gewalt voraussezt, und alles zu vermeiden was den Fürsten als abhängig erscheinen lassen könnte: z. B. alle seine Diener und Beamte ohne Ausnahm selbst zu ernennen zum

Zeichen, daß sie alle seine Diener und nur allein ihm verpflichtet seyen; sich nicht in eigener Sach durch allzuviele Geseze die Hände zu binden, sondern gute Regeln und Gebräuche nur als subjektive Maximen des Verhaltens anzunehmen; 12) sich die Ertheilung aller Privilegien und Gnaden ausschließlich vorzubehalten, nicht nur weil sie etwas angenehmes sind, sondern zum Zeichen, daß niemand als der Fürst über die positiven Geseze sey; die Oberst-Richterliche Gewalt nie vollständig abzutreten, weil sie ein wesentliches Fundament des höchsten Ansehens ist, sich selbst keinen Gerichten zu unterwerfen, sondern die Gerechtigkeit lieber freywillig zu ertheilen und in zweifelhaften Fällen eher etwas von seinem Rechte aufzuopfern; 13) von keinen geringfügigen oder niedrigen Gegenständen Gewinn zu ziehen; alle Versprechungen mit unverbrüchlicher Treu zu halten, seine Schulden mit religioser Pünktlichkeit zu bezahlen, gerade deßwegen weil man ihn nicht dazu zwingen kann u. s. w., das sind die höheren Klugheits-Regeln, die wahren Regenten-Tugenden, welche unwiderstehliches Ansehen bewirken und allgemeine Ehrfurcht erzwingen. Endlich ist es, zumal in unseren Tagen, für die Erhaltung des fürstlichen Ansehens wesentlich nothwendig, in dem Geschäftsstyl keinen falschen, die Begriffe verwirrenden und der Natur der Landesherrlichen Macht widersprechenden Sprachgebrauch aufkommen zu lassen, sondern nur solche Redensarten und Benennungen zu dulden, die den wahren Verhältnißen angemessen sind, den Fürsten als allein unabhängig, als das Fundament des ganzen Staats und als die

Quelle aller von ihm ausgehenden subordinirten Gewalt erscheinen lassen. 14)

7) Eben dieses gilt auch von Privatpersonen, und überhaupt ist dieser ganze Paragraph von der höheren Staatsklugheit in verjüngtem Maasstab auch auf jeden Menschen anwendbar, der sich in dem Grade von Freyheit und Ansehen, den er besitzt, erhalten will.

8) Z. B. Großmuth, Freygebigkeit, Entschlossenheit, Festigkeit, strenge Gerechtigkeit. Gnade oder Nachsicht gegen kleine Beleidigungen u. s. w. Sie sezen Ueberlegenheit an Kräften und Mitteln voraus. Die Tugenden der Geringen, Arbeitsamkeit für Gewinn, kärgliche Sparsamkeit, übertriebene Enthaltsamkeit in unschuldigen Genüßen, Demuth u. s. w. würden hingegen dem Fürsten nicht geziemen, und seinem Ansehen schaden. Der Mächtige hat sie nicht nöthig.

9) Z. B. Stolz, Herrschsucht (wenn sie nicht ins kleinliche geht) feinere Sinnlichkeit, Genußgier, Verschwendung, Kriegslust u. s. w. sind Fehler der Großen. Sie erforderen aber immer noch Kräfte und Mittel, die nicht einem jeden zu Gebote stehn, und haben daher nichts Gemeines an sich; dagegen würden die Laster und Fehler der Schwachen, niedriger Eigennuz, Neid, Wortbrüchigkeit, Arglist, grobe Sinnlichkeit, oder auch nur Unentschlossenheit, Feigheit, Furchtsamkeit u. s. w. an einem Fürsten schlechterdings unerträglich seyn. Sie sind dem Mächtigen unverzeihlich, er hat dazu weder Veranlassung noch Entschuldigung. Auch wird man überall bemerken, daß die Völker und gerade die gemeinsten Menschen hierüber äußerst richtig urtheilen. Sie lieben an dem Fürsten alles was Kraft und Macht anzeigt, und verzeihen sogar gern die Fehler, die noch eine Ueberlegenheit voraussezen.

10) Uebertriebene oder lächerlich und grotesk angewendete Pracht schadet dem Ansehen, denn sie zeigt Unverstand, mithin Schwäche des Geistes an. Das wahre Verhältniß besteht richtig darinn, daß der Aufwand des Fürsten den eines jeden Unterthanen übertreffe, und dazu sind auch alle Fürsten reich genug. Es waren armselige oder treulose Rathgeber, die große Monarchen bewogen, ohne Noth ihren Hofstaat einzuschränken, und beynahe wie gemeine Bürger zu leben.

11) Nur solche Beschäftigungen ziemen den Fürsten, die Macht anzeigen, z. B. Befehle zu geben, Mißbräuche abzustellen, die obersten Regierungsgeschäfte zu entscheiden, das Commando der Armeen u. s. w. Aber nicht eigene Handanlegung in unbedeutenden Dingen, nicht Handwerke, selbst nicht einmal Künste u. s. w., wäre es auch nur des Zeitvertreibes wegen. Unter den Vergnügungen werden die Jagd, militärische Uebungen, prächtige Schauspiele, Conzerte, glänzende Ritte und Fahrten, Reisen u. s. w. mit Recht für edel und wenn sie in höherem Grade getrieben werden, für fürstlich gehalten. Sie gehören unter die seltenen, sie sezen Freyheit und Ueberlegenheit an Kräften voraus; es kann sie nicht ein jeder mitmachen, wenn sie ihm schon durch kein Gesetz verboten sind.

12) Vergleiche mit §. 22. 5.

13) Das war z. B. die Maxime des alten Berns. Dort hatte man nicht durch falsche Wissenschaft an dem Staate gekünstelt, man wußte nichts von Gerichtshöfen, die über den Landesherrn oder unabhängig von ihm zu sprechen befugt waren. Das Recht gegen denselben wurde zwar in blossen Civilfällen auch dem geringsten Unterthan geöfnet, aber der Landesherr urtheilte zulezt in eigener Sache. Dagegen gab es beynah kein Beyspiel, daß ein solcher Prozeß von

dem klagenden Unterthan verloren worden wäre. Wo immer die Sache nur zweifelhaft scheinen konnte, da sprach der Landesherr gegen sich selbst, wenn auch die untergeordneten Tribunalien für ihn gesprochen hatten. Es war zum Sprüchwort geworden, daß gegen die Regierung von Bern gut Prozeß zu führen sey. Dieser Edelmuth hat ihr auch ein solches Ansehen der Gerechtigkeitsliebe verschafft, das selbst ihre abgesagtesten Feinde nicht antasten konnten und nach der gewaltsam aufgelösten souverainen Corporation sich noch auf ihre Glieder fortgepflanzet hat. Ein solches Benehmen ist auch in der That edel und wahrhaft fürstlich. So was kann nur der Mächtige thun. Ihm bleibt noch vieles übrig, wenn er auch hie und da etwas verschenkt. Der Arme kann sich nichts rauben lassen ohne ruinirt zu seyn.

14) Ueber die Verderbniß des heutigen Canzley-Styls durch die Einmischung eines falschen nach den neueren Schulen schmekenden Sprachgebrauchs. Eine reichhaltige und interessante Materie, die hier nur angedeutet aber nicht ausgeführt werden kann.

5° Der Geist des Kriegs oder kriegerische Tugenden, um angefochtne Rechte zu behaupten. Unabhängige haben gegen Beleidigungen von ihres gleichen keinen anderen Schuz als ihre eigene Macht, und müßen also dieselbe auch wirklich zu gebrauchen wissen. Dieser Geist des Kriegs muß aber mit der Liebe zum Krieg nicht verwechselt werden, und ist auch von ihr sehr verschieden.. Unnöthige oder zwecklose Kampflust ist nicht nur barbarisch, sondern auch gefährlich, indem selbst der Starke oft am Ende seinen Meister findet. Ein gerechter und nützlicher Krieg muß des Friedens wegen unternommen, als Mittel und nicht als Zweck betrachtet wer-

den; auch soll er mehr Vortheile und Kräfte verschaffen als die Unterlassung desselben. Selbst bey erlittner Beleidigung hat daher die Klugheit noch zu berechnen, ob der Gegenstand auch des Kampfes werth sey, und ob der leztere mit wahrscheinlichem Erfolg geführt werden könne. Der wahre Geist des Kriegs besteht aber in Tugenden des Charakters, in Entschlossenheit zum Kampf und in Fähigkeit zur Bestehung desselben, als welche zur Erhaltung der Unabhängigkeit unentbehrlich sind. Blos physische Kräfte, materielle Vertheidigungsmittel, Mannschaft, Waffen, Geld, Lebensmittel, Festungen u. s. w., ja selbst die erlernte Wissenschaft oder die sogenannte Kriegskunst reichen dazu nicht hin; sie ersezen jenen Geist nicht, sondern müßen ihm blos zu Hülf kommen. Die ganze Geschichte beweist, daß selbst die größten Staaten, mit allen Kriegserforderrnißen reichlich ausgerüstet, gegen kleinere zu Grunde giengen, blos weil sie die Tugenden des Kriegs, ein lebhaftes Ehrgefühl, Muth, Entschlossenheit, Wachsamkeit, Mäßigkeit, Thätigkeit, Beharrlichkeit u. s. w. mit einem Wort den lebendigen Geist nicht mehr besaßen, der ihre Gegner beseelte. Kriegerische Talente sind zwar größtentheils eine Gabe der Natur, aber doch könnte durch Uebung und zweckmäßige Erziehung der vorhandene Keim oft entwickelt und gestärkt werden. 15) Inzwischen läßt sich dadurch der unaufhaltsame Gang der Natur zum ewigen Wechsel aller Dinge nicht aufheben, sondern nur zurückschieben. Glückliche Kriege schaffen und erhalten zwar die Staaten, sie bewirken am Ende eine vollkommene Sicherheit, einen soliden ungestörten Frieden. Aber eben diese Sicherheit, dieser lange Friede, (die Epoche

des höchsten Glücks) erzeugt nicht mehr Kraftäußerungen, sondern leitet die Menschen nur zum Genuß. Mit der Veranlassung oder dem Bedürfniß des Kriegs verschwinden allmählig der Geist und die Tugenden desselben, und eben dadurch wird der künftige Ruin des Staates vorbereitet. 16)

15) Bemerkungen über die neuere Fürstenerziehung, wo alles darauf angelegt scheint, sie politisch zu entmannen, und jeden Keim von Kraft in ihnen auszutilgen. Den Krieg stellte man ihnen als einen Greuel dar, da er doch das nothwendige Mittel zum Frieden, die unentbehrliche Bedingung der Selbstständigkeit ist. Dagegen suchte man sie zu Stubengelehrten oder gar zu Afterphilosophen und zu gemeinen Bürgern zu bilden, gerade zu dem was sie nicht seyn sollen. Sorgfalt zu Beybehaltung eines gesunden Bluts, kluge Auswahl der Gattinnen, späte Heyrathen, sera juvenum venus, Mäßigkeit, die mit einer fürstlichen Lebensart gar wohl verträglich ist, gymnastische Spiele in der Jugend, Uebungen im Lager, in der Jagd, im Reiten und Fechten u. s. w. dürften die beßten Mittel seyn um kriegerische Tugenden, Geistesgegenwart, Selbstvertrauen in seine Kräfte u. s. w. einzuflößen, den vorhandenen Keim zu entwickeln und selbst um das Gemüth zu veredeln. Eine solche Erziehung schließt auch die nothwendigsten Kenntniße keineswegs aus.

16) Z. B. Persien gegen die Macedonier, das römische Reich gegen die Deutschen, das Kalifat der Araber gegen die Mongolen — das griechische Kaysertbum gegen die Türken und mehrere neuere. Alle diese Staaten hatten noch unermeßlich viele materielle Kräfte, sie waren auch ihren Gegnern an Cultur und Kenntnißen sehr überlegen. Es ist aber nicht die Cultur des Geistes, vorzüglich nicht die, welche mit Weichlichkeit, Entnervung und Halbwisserey ver-

bunden zu seyn pflegt, sondern die Kraft des Charakters, die Seelenstärke, welche die Staaten erhält. Man verwundert sich heut zu Tag wie mächtige Monarchien, durch zahllose Heere beschützt, fast mit einem Schlag zu Grunde gehn. Das Phänomen ist doch in der Geschichte nicht so selten. Ein einziges Wort erklärt dasselbe. Der Geist ist nicht mehr da, der alles das erst lebendig macht.

6° Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege. Sie sind für das Ansehen, die Macht und die Unabhängigkeit des Fürsten viel gefährlicher als die äusseren Kriege, aber auch sehr leicht zu verhüten. Es braucht dazu keiner Wissenschaft, sondern nur einer ganz alltäglichen, dem Menschen überhaupt natürlichen Gerechtigkeit, verbunden mit der Sorgfalt, relativ gegen jeden Einzelnen, immer der Mächtigste zu bleiben. Will man auch nicht jeden Widerstand unbedingt für unrechtmäßig ausgeben: so hat schon die Natur überhaupt für die innere Ruhe der Staaten gesorgt. Der einzelne Unterthan ist zu schwach, um allfällig beleidigte Rechte mit Gewalt vindiciren zu können. 17) Verschwörungen, d. h. Bündniße gegen den Fürsten sind äußerst schwierig, es findet sich dazu nicht leicht ein gemeinsames Bedürfniß, sie sind (wie alle Bündniße) leicht zu verhinderen, noch leichter zu zerstreuen und die Bedrückungen müßen daher schon sehr allgemein und unerträglich seyn, wenn eine bedeutende Insurrektion (bellum subditorum erga principem) soll entstehen können. 18) Allein Empörungen, die einmal zum förrlichen Krieg ausgebrochen, sind äußerst schwer gut, d. h. so zu beendigen, daß die Macht und das Ansehen des Fürsten dadurch nicht geschwächt werde. Nachgiebigkeit, wenn sie nicht mit vielem Edelmuth begleitet

ist, kann sehr leicht schaden und zu mehreren Foderungen anreizen. Vertilgung oder Ausrottung zahlreicher innerer Feinde ist für den Fürsten selbst nicht zweckmäßig und in vollem Sinne nicht einmal möglich, denn dergleichen Feinde sind nicht immer bekannt, und die Grausamkeit erweckt ihrer neue. Trennung oder Ausstossung von dem Gebiet hilft bisweilen, ist aber doch ein sehr unvollkommenes Mittel, denn die Verbannten nehmen ihre Rachsucht mit sich und können vom Auslande her schaden. Am Ende ist daher bey inneren wie bey äußeren Kriegen, immer eine Art von stillschweigendem oder förmlichem Vergleich nöthig, um den Frieden auch in den Gemüthern herzustellen. Dieser Vergleich muß aber so beschaffen seyn, daß der innere Feind zum Freunde gemacht und doch von dem Fürsten kein Recht aufgeopfert werde. Die Hauptbedingungen zur Auflösung dieses schweren politischen Problems sind folgende: 1° Offener Krieg und Siege. Diese lezteren sind das beßte Mittel zum Frieden, nicht weil sie den Feind schwächen oder vertilgen, sondern weil sie die Gemüther der übergebliebenen zum Frieden geneigt machen, und gewöhnlich auch den ursprünglichen Gegenstand des Streits aus den Augen rücken. 2° Die inneren Feinde (sobald sie zahlreich und mächtig sind) müßen nicht als Verbrecher, sondern als Feinde erklärt und behandelt werden. Diese Maxime macht kräftigere, entscheidende Maßregeln möglich und hat doch etwas edles und großmüthiges, was den Frieden, die Versöhnung und Unterwerfung erleichtert. 3° Innere Feinde sind ihrer Natur nach Verbündete und die Klugheit erfodert auch, sie als solche zu betrachten, mithin wo möglich den Bund zu tren

nen und mit den einzelnen Häuptern nur Separat-Vergleiche abzuschließen. Hierdurch braucht man sich in den Hauptgegenstand des Streits nicht einzulassen, sondern findet andere Auskunfts-Mittel; die wenigen wirklich Schuldigen aber können isolirt und zur Satisfaction der Gerechtigkeit oder auch zur Ehre des Fürsten bestraft und von dem Frieden ausgeschlossen werden. 19)

17) Große mächtige Vasallen können hievon eine Ausnahme machen, und man hat häufige Beyspiele in der Geschichte gesehen, daß einzelne Lehnsleute oder Beamte stark genug waren um ihren Herren bekriegen zu können. Allein wir reden hier von reinen Patrimonial-Staaten, wo sich dergleichen große Vasallen nicht finden. Sie existiren nur in militärischen Reichen, und zwar allemal durch eine Folge früherer politischer Fehler. Wie es aber durch gerechte Mittel zu hinderen sey, daß kein solcher Vasall zu mächtig werden könne, wird in der Makrobiotik der militärischen Staaten §. 36. gezeigt werden.

18) Die Geschichte bestätiget diesen Saz durchaus. Ich habe mir die Mühe gegeben, die Ursachen aller großen Volks-Insurrektionen, bürgerlicher Kriege u. s. w. zu studiren, und unter einander zu vergleichen. Die französische Revolution (und einige ähnliche Versuche) ausgenommen, wo die Empörung aus dem Fanatismus einer falschen Lehre entstand und eigentlich doch nicht von dem Volk sondern von einer Sekte ausgieng, deren man die Gewalt in die Hände gegeben hatte: ist keine einzige gegen die Existenz oder gegen die wahren und eigentlichen Rechte der Fürsten gerichtet gewesen, selbst nicht einmal gegen einzelne, wenn auch oft wiederholte Mißbräuche, denn für solche findet sich kein gemeinsames Interesse des Wiederstands. Fast allemal wurden sie durch allgemeine, d. h. alle

Menschen oder ganze Classen von Menschen zugleich treffende und je nach dem Charakter des Volks unerträgliche Bedrückungen, durch Quälereyen in der Religion, in Sitten und Gebräuchen, durch despotische Neuerungen, willkührliche drükende Auflagen, gewaltsame Truppenaushebungen u. s. w. veranlasset; lauter Dinge, wozu ein Fürst kein wahres Interesse hat, indem selbst Geld und Mannschaft mit Erweckung des guten Willens noch viel leichter als mit Gewalt erhalten werden. Dabey ist die Zahl der gelungenen Insurrektionen gegen die der mißlungenen äußerst gering. Der Fürst hat immer noch den größeren Anhang, wenn er ihn nur recht zu gebrauchen weiß. Man sieht hieraus, wie leicht es ist den inneren Frieden zu erhalten, und wie viel unnöthige Mühe sich Machiavell über diesen Punkt gegeben hat.

39) Bestätigungen aus der Geschichte, daß alle große bürgerliche Unruhen nur auf solche Art glücklich beendiget worden sind, alle andern Maßregeln aber gewöhnlich fehlgeschlagen haben. Aeußerst wenige Fürsten besaßen jedoch jenes hohe politische Talent. Es sezt eine große Ueberlegenheit des Geistes und einen seltenen Edelmuth des Charakters voraus. Meistentheils werden daher die bürgerlichen Kriege nicht von denjenigen Fürsten, unter denen sie entstanden sind, glücklich beendiget, wohl aber von ihren Nachfolgern.

7° **Schliessung von vortheilhaften Verträgen und Vermeidung aller nachtheiligen, welche die Unabhängigkeit gefährden könnten.** (Föderative Macht) Die Kunst vortheilhafte Verträge zu schliessen läßt sich nicht wohl in allgemeine Regeln fassen, es wird dazu ein besonderes Talent, auch eine genaue Kenntniß der Menschen und der begünstigenden Umstände erfordert. 1) Jedoch läßt sich als eine Hauptmaxime an-

nehmen, daß es dabey mehr auf Erweckung des guten Willens, als auf Darstellung der Gründe, mithin vorzüglich auf die Freundschaft der dirigirenden Hauptpersonen, auf Gewinnung des Zutrauens, auf angenehme, empfehlende Eigenschaften und auf Anbietung von Gegenvortheilen, als welche zulezt den Willen entscheiden, ankömmt. 2) Alle Verträge, welche die höhere Staatsklugheit vortheilhaft nennen kann, müßen zum Zweck und zum Resultate haben: Die Unabhängigkeit zu sicheren und künftige Gefahren abzuwenden — z. B. a) durch die Gränzbestimmung des Gebiets fremde Angriffe zu erschweren und die eigene Vertheidigung zu erleichteren. b) Mächtige natürliche Feinde zu schwächen oder möglichst zu entfernen. c) Natürliche Freunde zu begünstigen und bis auf einen gewissen Grad zu verstärken. d) Die Vereinigung verbündeter oder zu natürlichem Bund geeigneter Feinde zu erschweren. 3) Nachtheilige Verträge hingegen, wie z. B. bedingte oder unbedingte Unterwerfungen, Uebernahm von Servituten u. s. w., sind eine Folge der Inferiorität an Kräften. Sie lassen sich nur dadurch vermeiden, daß man die Umstände, wodurch sie nothwendig veranlasset werden, bey Zeiten voraussieht, und daher bey jeder Gelegenheit mehr auf Erhaltung der relativen, als auf Vergrößerung der absoluten Macht bedacht ist, wenigstens nie die leztere auf Unkosten der ersteren zu vermehren sucht. Beständige Allianzen, ewige Schuz- und Truz-Bündniße widerstreiten der veränderlichen Natur der Verhältniße und sind im Allgemeinen der Unabhängigkeit des schwächeren Theils immer gefährlich. Die Klugheit erfordert daher denselben so lang als immer möglich auszuweichen.

1) Dieses Talent scheint einigen Nationen besonders eigen, anderen aber beynahe gänzlich versagt zu seyn.

2) Ueberlegenheit an Macht, die viele Vortheile anbieten kann, ist freylich auch, selbst ohne alle Verlezung der Gerechtigkeit, das wesentlichste Erleichterungs-Mittel glücklicher Negotiationen. Sie allein kann viele Bedürfniße befriedigen und sich dadurch andere Leistungen ausbedingen. Aber auch diese Mittel wißen oft die mächtigsten Fürsten in den günstigsten Umständen nicht zu benuzen.

3) Die in der Politik übliche Redensart von natürlichen Freunden und natürlichen Feinden hat ihren guten Grund in den Localverhältnißen. Ein natürlicher Freund ist derjenige, der die nemlichen Interessen hat, von dessen Macht für die Existenz und Unabhängigkeit nichts zu besorgen ist, wenn schon das gute Einverständniß augenblicklich unterbrochen wäre. Ein natürlicher Feind aber ist derjenige, von dessen Macht man am meisten zu besorgen hat, wenn er schon für den Augenblick keine feindseligen Gesinnungen hegen sollte. Idem velle, idem nolle ea demum firma amicitia est. *Tac.*

8° Gegen gewaltsame Unterjochung durch entschiedene Uebermacht oder gegen gänzliche Veränderung der Umstände und Verhältniße, durch welche die Unabhängigkeit gegeben war, vermag am Ende keine menschliche Klugheit zu schüzen. Jene ist einem zufälligen oder gewaltsamen, diese dem natürlichen Tod des einzelnen Menschen zu vergleichen. Oft aber sind sie eine Folge der früher begangenen politischen Fehler. Ist nun einmal die relative Macht (die Bedingung der vollkommenen Freyheit) dahin, so bleibt gegen den Zwang der Natur nichts anders mehr übrig, als seine Ansprüche zu mäßigen, in Collisionsfällen nach-

zugeben, sich den Uebermächtigen zum Freunde zu machen, und durch desselben guten Willen zu erhalten, was durch eigene Macht nicht mehr möglich ist. Wird nur dabey die Existenz gerettet und dem gänzlichen Untergang vorgebogen, so läßt sich oft der Zeitpunkt erwarten, wo günstigere Umstände wieder die volle Unabhängigkeit herbeyführen und herstellen können. *

* Die Unabhängigkeit oder die vollkommene Souverainität ist ein so großes und seltenes Glücksgut, auch mit so vielen anderen verbunden, daß wenige Menschen den Verlust derselben verschmerzen und sich mit kluger Geistesgegenwart in eine veränderte Lage zu finden wissen. Indessen ist auch ohne dieselbe noch eine schöne und ehrenvolle Existenz möglich. Denn die Freyheit wie die Dienstbarkeit hat ihre unendlichen Grade und Abstufungen. Das einzige mir vor der Hand bekannte Beyspiel von größeren Souverains, die jene lezte aller politischen Regeln befolgten, ist das der Rurikischen Großfürsten in Rußland, welche sich während der langen und drückenden Mongolischen Oberherrschaft von 1238 bis 1477. als dienstbare Vasallen zu erhalten wußten und am Ende bey der Zersplitterung des Mongolischen Reichs den ersten günstigen Zeitpunkt benuzten, um das Joch abzuwerfen und die vorige Unabhängigkeit wieder zu erobern.

§. 32.

Historische Bestätigungen und Schluß-Betrachtungen über die Patrimonial-Staaten.

Die ganze Geschichte stimmt mit dem bisher aufgestellten System über die wahre Natur der Staaten zusammen und bestätiget die Wahrheit, daß fast alle Für-

stenthümer ursprünglich auf dem Haus- und Grundherrlichen Verband, oder dem sogenannten Patriarchat beruhen. Wo wir in dem Alterthum die Augen hinwerfen, da sehen wir ursprünglich in allen Ländern eine unzählbare Menge von Königen und Fürsten, deren kleines Gebiet, deren unbestrittne Erblichkeit, deren Benennungen selbst deutlich beweisen, daß sie nichts anders als unabhängige Grundherren waren und seyn konnten. 1) Fast in allen noch heut zu Tag bestehenden Staaten beruht die Herrschaft, laut der Geschichte, entweder auf einem ursprünglich freyen und nachher durch Erwerbungen erweiterten, oder umgekehrt auf einem ursprünglich dienstbaren und in der Folge freygewordenen Grundeigenthum. Auch führt die Natur, aller anscheinenden gewaltsamen Störungen ungeachtet, zulezt immer wieder auf diese ursprüngliche und einzig dauerhafte Grundlage aller Herrschaft und Dienstbarkeit zurück. Kein herrschaftliches Verhältniß, von welcher Art es auch sey, kann in die Länge bestehen, wenn es sich nicht zulezt an ein Grundeigenthum fesselt. Selbst Eroberer, Usurpatoren und siegreiche verbündete Insurgenten verdrängen eigentlich nur den vorigen Besizer und treten dadurch in seine Güter und die damit verbundenen Rechte ein. Ist auch dieser Erwerbungstitel unrechtmäßig, so wird dadurch an und für sich das Wesen der Sache, die Natur des Verbandes nicht geändert. 2) Wenn durch Collisionen Streitigkeiten und Verträge, oder auch durch den natürlichen Wechsel der Dinge, oft viele kleine Staaten in einen größeren vereiniget, viele freygewesene dienstbar gemacht werden: so hat man auch Beyspiele, daß große Reiche wieder in viele kleine zersplittern und das Glücksgut der Unabhängigkeit wiederum vielen zu Theil

wird. Endlich ist dieses grundherrliche Verband das mildeste, welches sich denken läßt. Indem die Natur durch dasselbe die Staaten stiftete, hat sie es mit unserer individuellen Freyheit, mit unserem Glück und selbst mit dem erlaubten Hang des Emporstrebens besser gemeint, als alle Philosophen mit ihren erdichteten Rechtsgenossenschaften und künstlichen Bürgervereinen. Denn 1° hat dabey niemand seine Freyheit weder ganz noch zum Theil veräußert, vielweniger sich einer Majorität von seines gleichen unterworfen. Ein jeder ist entweder durch sein Bedürfniß abhängig oder dient freywillig seines eigenen Vortheils wegen. 2° Sind auch nicht alle Menschen in dem gleichen Grade unterworfen. Ein jeder ist so frey als es seine Glücksumstände möglich machen, und nur nach dem Maas seines Bedürfnißes abhängig. 3° Weil ferner die Befugniße der Fürsten nicht auf delegirten, sondern auf eigenen Rechten beruhen, so sind sie auch nicht willkührlich, nicht veränderlich, nicht einer unbegränzten Auslegung fähig, sondern durch die Natur der Sache ganz genau bestimmt. Ueberhaupt bestehen zwischen dem Grundherrn und seinen Leuten nur natürliche Verhältniße und freywillige Verträge. 4° Endlich ist niemandem weder verboten noch die Möglichkeit abgeschnitten, inner den Schranken des Rechts, durch Fähigkeiten und Tugenden zu größerer Macht, und mittelst derselben zu einem höheren Grad von Freyheit und Herrschaft emporzusteigen; ja dieser dem Menschen natürliche Hang des Emporstrebens wird noch ungleich mehr erleichtert, wenn er durch eigene Kraft rechtmäßig befriediget werden kann, als wenn er von einem zweifelhaften, übel unterrichteten und wandelbaren Volkswillen abhangen sollte. Uebrigens sind freylich die grundherrlichen Staaten nicht

so glänzend wie ursprünglich die militärischen und geistlichen, oder wie die aufkeimenden Genossenschaften, wo eine gemeinsame Begeisterung die Kraft des Verbandes erhöht, aber dagegen sind sie ungleich milder, friedlicher und dauerhafter.

1) Ausführlicher Beweis dieses Sazes durch die älteste Geschichte aller bekannten Länder: z. B. von Arabien, Palästina, Syrien, Egypten, Klein-Asien, Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland, England, Ungarn, Polen, Schweden, Dänemark, Rußland, Ostindien, China, selbst von Amerika und den Südsee-Inseln sc. sc. Unbegreifliche Dreistigkeit des Montesquieu, der da behauptet, „daß bevor die Römer alle Re„publiken verschlungen, fast nirgendwo ein Fürst ge„wesen sey, und daß man bis nach Persien habe laufen „müßen, um die Herrschaft eines Einzigen zu finden.“ Man sehe die seltsame Stelle im Esprit des lois. T. 1. L. 11. cp. 8. In dem uralten Italien allein zählt der fleißige Gatterer 34 monarchische Staaten (Handb. der Univ. Gesch. T. 1. p. 246.) In Griechenland herrschten 14 Könige, lange vor den Republiken und selbst mit und neben ihnen noch mehrere. In Klein-Asien existirten deren 7 neben einigen kleinen griechischen Kolonial-Städten, die nur auf sehr kurze Zeit einer äußerst prekären Unabhängigkeit genoßen. Man könnte eben so gut behaupten, ganz Deutschland wäre von Republiken besezt gewesen, darum weil sich darinn einige Reichsstädte befanden.

2) Um Mißverständnißen vorzubeugen vergleiche man hiemit was §. 29. von den Usurpationen insbesondere gesagt worden.

Zweytes Hauptstück.

Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

§. 33.

Natürlicher und rechtmäßiger Ursprung derselben.

Das zweyte herrschaftliche Verhältniß, wodurch einzelne Menschen sich zur Unabhängigkeit emporschwingen und mithin Monarchien stiften können: ist das Verhältniß eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen, ohne alle Rücksicht auf etwa vorher besessenes freyes Grundeigenthum. (§. 20.) Die Stifter und Oberhäupter eines solchen geselligen Verbandes heißen daher imperatores, duces (Polemarchen) oder im deutschen Feldherren, Heerführer, Herzoge u. s. w. 1) Das Correlatum derselben sind Begleiter, Getreue, Waffengefährte, Dienstmannen u. s. w. Auch hier ist das Haupt vor den Gliedern und die Untergebenen sammeln sich um ihn durch successive Aggregation. Denn der Anführer macht ursprünglich die Rotte, indem er sich dieselbe anwirbt und nicht die Rotte den Anführer. In der Natur eines solchen Verbandes, es mag nun auf Schuz gegen die Uebel der Natur oder die Beleidigungen der Menschen, oder auf erlaubten Gewinn ausgehen, liegt an und für sich gar nichts unrechtmäßiges. Denn der

Vertrag zwischen dem Anführer und jedem einzelnen Begleiter ist freywillig; er unterscheidet sich aber von den verschiedenen Verträgen mit einem Grundherren dadurch, daß er größtentheils gleichartige Dienste fodert, und seiner Natur nach unbedingten Gehorsam zur Erreichung eines äußeren Zweckes in sich schließt. Dieser Zweck ist aber niemals bloße Handhabung der Gerechtigkeit unter den Gliedern des Verbandes selbst, indem diese Gerechtigkeit, als eine natürliche Pflicht, ohnehin voraus gesezt wird, und weder zu ihrer Einführung noch zu ihrer Handhabung eine besondere Uebereinkunft nöthig ist.

1) Daß man das Wort imperator oder empereur im Deutschen durch Kaiser übersezt, mithin die Benennung statt von der Natur der Sache von einem Familien-Namen hernimmt, ist eine Albernheit, die sich wenigstens die genaueren Schriftsteller nicht sollten zu Schulden kommen lassen. Bey den deutschen Königen hatte dieß bekannter maßen noch einen Scheingrund, indem sie seit Carl dem Großen Römische Imperatoren, Nachfolger der zwar längst ausgestorbenen Cäsaren seyn wollten. Aber lächerlich ist es, von Türkischen, Chinesischen, ja gar Japanischen Kaysern u. s. w. reden zu hören, die sich selbst keineswegs diesen Namen geben. Eben so ungereimt, als wenn sich alle europäischen Monarchen Merovinger oder Carolinger nennen wollten.

§. 34.

Vermischung dieses Generalats mit der Grundherrschaft.

Ist ein solcher Anführer selbst frey und niemandem dienstbar, oder weiß er sich durch kluge Anwendung sei-

ner Kräfte unabhängig zu machen: so wird er ein Fürst und stiftet ein Reich, welches man zum Unterschied von den Patrimonialstaaten das Generalat nennen kann, und sich allenfalls auch ohne besizendes Grundeigenthum im weiten Felde denken läßt. Indessen müßten dergleichen militärische Staaten nothwendig zerfallen sobald die Gefahr vorüber oder der Zweck erreicht ist; sie können nur dann in die Länge fortdauren, wenn der Anführer am Ende für sich und die Seinigen einen festen Siz gewinnt, mithin Grundherr wird, und sofort in die Categorie dieser lezteren übertritt. In dieser Eigenschaft hat er alsdann die nemlichen Landesherrlichen Rechte und die nemlichen natürlichen Schranken. 1) Das Recht der Veräußerung und der Erblichkeit insbesondere ist bey einem solchen Anführer nicht ursprünglich, entspringt aber hintenher nothwendig aus dem in seinem Namen und zu seinen Handen erworbenen Land. 2) Die Erwerbung von dergleichen Ländereyen ist (wenn man von allen übrigen willkührlichen Handlungen abstrahirt) nur als eine Veränderung des Besizers zu betrachten, und kann auch ohne Verlezung der Gerechtigkeit durch einen erlaubten Krieg und darauf folgenden Vertrag oder durch andere Acquisitions-Titel geschehen. 3) Allein eben durch den Reiz, dergleichen Eroberungen zu behalten, mildert die Natur das Rohe jenes Militär-Verbandes und macht die kriegerischen Horden friedlich.

1) Vergleiche §. 22. seq. Deduction der Landesherrlichen Rechte und §. 27. Schranken der Landesherrlichen Gewalt.

2) Vergleiche §. 28. von der Veräußerung der Landesherrlichen Macht und der Erblichkeit der Staaten.

3) Vergleiche §. 29. von der Erweiterung der Landesherrlichen Macht und den Eroberungen insbesondere.

§. 35.

Modifikationen, welche gleichwohl hieraus entspringen.

Gleichwie aber bey jeder Veränderung der geselligen Verhältniße immer etwas von den vorigen übrig bleibt: so wird auch durch die Verwandlung der Militärherrschaft in eine Grundherrliche das erstere Verband nicht ganz aufgehoben, und es müßen aus der Vermischung beydseitiger Verhältniße nothwendig mehrere Modifikationen entstehen, welche auf das Staatsrecht einen wichtigen Einfluß haben und dergleichen Staaten immerhin von den rein Grundherrlichen unterscheiden. So werden 1° in dem Verhältniß der Untergebenen immer noch einige Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene übrig bleiben, welches sich vorzüglich in Steuren und Tributen, oder in gefoderten mehr oder minder beschwerlichen Dienstleistungen äußert. 1) Die siegenden Waffengefährten des Eroberers sind aber nicht Ueberwundene und können also weder mit Steuren noch mit außerordentlichen Pflichten belästiget werden. 2° Die Verfaßung oder die Anordnung der das Reich verwaltenden Behörden wird nothwendig nach dem Bild der Armee eingerichtet seyn, und daher stets etwas der militärischen Organisation und Subordination ähnliches an sich haben. 2) Diese Verfaßung vermehrt zwar die Kraft des Landesherren, so lang er seine Ueberlegenheit behauptet und den Gehorsam der großen Beamten zu erhalten weiß; es liegt aber in der-

selben bereits ein Keim zur künftigen Zersplitterung des Reichs. 3) 3° Da das militärische Verband (der nexus militaris) der ursprünglichen Getreuen nach erreichtem Zwecke erschlafft oder aufhört: so wird der Fürst dieselben besonders freundlich behandeln, ihre Treue belohnen und ihren ferneren Gehorsam durch andere natürliche Bande, als da sind: Statthalterschaften, Hof- und Ministerialdienste, vorzüglich aber durch Länderverschenkung unter verschiedenen Bedingungen, für die Zukunft befestigen müßen. 4) Hierdurch werden sie nothwendig und ohne alles Gesez die Angesehensten, (die Mächtigsten und Freysten) die Ersten und Vornehmsten der Nation; es entsteht ein neuer Adel, der den alten verdunkelt. 5) 4° In wichtigen Reichsangelegenheiten wird der Fürst diese Großen, durch sich selbst mächtigen Mitgefährten bisweilen zu Rathe ziehen, und hieraus entstehen die sogenannten Reichsstände, welche in rein grundherrlichen Staaten nicht existiren, oder nur nach der Analogie von den militärischen nachgeahmt wurden. Diese Zusammenberufung geschieht aber keineswegs aus Schuldigkeit, als ob jene ersten Vasallen und Reichsbeamte die gesezgebende Gewalt wären, sondern nur aus Liebe und Zutrauen, wenn der König entweder ihre Hülfe anspricht, oder sich ihres guten Willens und freywilligen Gehorsams mehr versichern will. Sie sind überhaupt nur eine berathschlagende Versammlung (majus regis consilium) und haben nur Wünsche, Bitten, Vorschläge, Gutachten, aber keine Geseze zu geben. Daher fließt es auch, daß der Fürst überall das ausschließende Recht hat: a) die Reichsstände zusammenzuberufen (Rath zu verlangen); b) zu denselben einzuberufen

wen er will, obgleich sich hierinn nach der Natur der Sache allmählig eine constante Praxis bildet; c) die Materien ausschließend vorzuschlagen, d. h. die Gegenstände zu bestimmen, worüber er Rath oder Einwilligung verlangt; d) die Reichsstände zu entlassen, sobald er ihres Rathes nicht mehr bedarf; e) den Beschlüßen bloß durch seine Genehmigung eine Gültigkeit zu ertheilen. (den Rath anzunehmen oder zu verwerfen.) 6) 5° Dem siegenden Volk, d. h. den ursprünglichen Getreuen, oder ihren Nachkommen wird der König natürlicher Weise gewisse Begünstigungen ertheilen, oder es sind auch wegen ihren eigenen Rechtsverhältnißen besondere Geseze (Privilegien) nothwendig, welche aber niemanden etwas von dem seinigen nehmen, folglich keinen Dritten in seinem Rechte beleidigen. 7) Der Innbegriff dieser Privilegien und Begünstigungen macht die sogenannten National-Freyheiten in Monarchien aus, welche daher nur in militärisch gegründeten Reichen und nie in reinen Patrimonial-Staaten existiren, auch aus gleichem Grund nicht allen Einwohnern, sondern nur den ursprünglichen Getreuen und denen, welche späterhin in diese Claße aufgenommen worden sind, zukommen. Alle diese National-Freyheiten, wenn sie etwas mehreres als natürliches Recht enthalten, sind daher ursprünglich nur Wohlthaten der Könige und wurden entweder aus Zuneigung oder Schwäche ertheilt, oder in Nothfällen zu Erhaltung des guten Willens, auch für gelieferte Geldhülfen u. s. w. eingeräumt, oder von Usurpatoren angeboten, um sich dadurch Anhänger zu erwerben, oder endlich durch Insurrektionen und darauf folgende Friedensverträge, aber immer nur durch die Ein-

willigung des Fürsten erworben. Auch besteht ihr Innhalt gewöhnlich nur in Abstellung eingeschlichener Mißbräuche oder in förmlicher Zusicherung von dem, was ohnehin nach der Natur des Verhältnißes Regel und Recht war, sehr selten aber in der Befreyung von irgend einer sonst bestandenen Pflicht. 8) 6° Da in solchen Reichen die belehnten und beschenkten Großen oft zu einer bedeutenden eigenen Macht emporsteigen, und es in der Natur jedes sich selbst genügenden Menschen liegt, nach möglichster Unabhängigkeit zu streben: so wird hierdurch ein beynah beständiger Kampf zwischen den Großen und dem König veranlasset und möglich gemacht. Dieser Kampf, in welchem die Könige anfänglich die meisten Vortheile auf ihrer Seite haben, muß zulezt nothwendig mit dem Untergang des einen oder des anderen Theiles endigen. Siegen die Könige, so gehen die Freyheiten der Großen allmählig verloren, und das Reich wird immer unumschränkter. Gewinnen aber, durch Umstände begünstigt, die Stände die Oberhand, so fällt einer nach dem anderen von dem Gehorsam ab, oder die Großen bilden sich in eine mächtige Corporation, die Königlichen Rechte werden immer mehr beschränkt, zum bloßen Schein herabgewürdiget, und das Reich am Ende der Auflösung entgegengeführt. Die Geschichte liefert häufige Beyspiele des einen und des anderen Falls. 9) 7° Aus eben diesem Antagonismus, aus der eigenen Macht der Großen, und aus ihrem öfteren Kampf unter einander selbst, vorzüglich bey verdrängten oder erloschenen Dynastien, entstehen auch in diesen Reichen bisweilen sogenannte Königswahlen, welche aber nur uneigentlich diesen Namen tragen, und mit den Wahlen in einer Republik

gar nichts gemeines haben. Sie können nach der Natur der Sache nichts anders seyn und waren auch vermöge der ganzen Geschichte nichts anders, als entweder a) Anerkennungen und Ausrufungen eines, der bereits de facto die höchste Gewalt besaß, und zu Bedeckung einer Usurpation oder zu mehrerer Versicherung des Gehorsams noch die Formalität einer freywilligen Unterwerfung verlangte, oder b) schiedsrichterliche Urtheile der mächtigeren Stände, um bey streitiger Erbfolge zu entscheiden wer der rechtmäßige König sey, oder endlich c) eine allmählig durch Usurpation erlangte Macht und nie ein ursprüngliches Recht. Daher erklärt es sich auch, daß bey dergleichen Scheinwahlen immer von rechtlichen Ansprüchen an die Krone geredet wird; daß oft Weiber und unmündige, ja selbst noch nicht gebohrne Kinder erwählt worden sind, welches die Anerkennung eines Rechts voraussezt; daß die sogenannten Wahlen bald von diesen, bald von jenen Großen vorgenommen wurden, weil sie nichts weiter als einzelne Unterwerfungen waren, daß sie meistentheils noch mit Gewalt durchgesezt werden mußten, auch sehr oft nicht einmal durchgesezt werden konnten, weil selbst die Majorität weder die Minorität zu verbinden, noch den zurückgesezten Prätendent von seinen Ansprüchen zu verdrängen berechtiget war; welches alles dem Begriff einer Wahl, wie sie in Republiken statt findet, durchaus widerspricht. Selbst die wenigen sogenannten gesezlichen Wahlreiche waren es ursprünglich nicht, sondern sind nur allmählig durch Insurrektionen und Usurpationen der mächtigen Großen entstanden. Dergleichen Zwitterstaaten sind aber weder wahre Fürstenthümer noch wahre Republiken. Sie enthalten wi-

dersprechende Principien in sich, und beruhen auf keiner festen Grundlage. Denn es ist dabey ein ewiger Streit wem die höchste Gewalt zukomme, wer Herr und wer Diener sey? Wenn daher die ursprüngliche Form, das wahre Verhältniß der Dinge, nicht hergestellt wird, so gehen diese Wahlreiche unvermeidlich mit schnellen Schritten einer immer größeren Schwächung und zulezt der gänzlichen Auflösung entgegen. 10)

1) Von dem Recht gegen Ueberwundene s. §. 29. Digression über die Sklaverey; Definition derselben als beständige unbestimmte Dienstbarkeit gegen beständigen Lebensunterhalt; ihr möglicher rechtmäßiger Ursprung durch Kriegsgefangenschaft, Verbrechen, unzahlbare Schulden, äußerstes Elend. Natürliche Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Herren und dem Sklaven. Verschiedene Gradationen der Sklaverey, häusliche, Leibeigenschaft, Ehrschazpflichtigkeit ꝛc. (servi, liberti, nexi, addicti, glebæ adscripti, manus mortuæ etc.) allmählige Milderung derselben durch die christliche Religion, nicht weil sie an und für sich ungerecht war, sondern aus Liebe und weil besonders die häusliche Sklaverey alle Laster begünstigt. Wie alles wieder ins Geleise kömmt und die Gestalt des Rechtes annimmt, sobald die persönliche Knechtschaft in eine auf das Gut geheftete und die unbestimmten Dienste in bestimmte Leistungen verwandelt werden. Die älteren Steuren und Tribute waren nichts anders als Loskaufsgebühren von der persönlichen Knechtschaft. Bestätigung aller jener Säze aus der Geschichte der hebräischen, römischen, griechischen, amerikanischen und selbst der europäischen Sklaverey. conf. über diesen Gegenstand *Pignorius* de servis et eorum apud veteres ministeriis. Aug. Vindel. 1613. 4. *Grotius* de j. b. et p. L. II. c. 22. L. III. c. 7. und 14. *Esprit des lois T. II. L. XV.* c.

17. *Hervé* Theorie des matieres féodales T. 1. p. 15. et 151. Traité sur le Gouvernement des esclaves par Mr. *Petit.* Paris 1778. 2. Th. 8. Ueber die Leibeigenschaft insbesondere und ihren natürlichen Ursprung Mösers patriotische Phantasien. Th. 3. S. 211. und 264. seq. Beyspiel einer billigen und vernünftig eingeleiteten Aufhebung derselben in Liefland, Rußland unter Alexander I. Jan. 1804. Seltsamer Widerspruch der neueren Philosophen, die gegen alle rechtmäßige Sklaverey und Leibeigenschaft, ja selbst gegen die freywillige Dienstbarkeit und natürliche Abhängigkeit deklamiren, dagegen aber durch Auswanderungsverbote alle Menschen an die Erdscholle heften, ihre Personen und Güter, die Arbeit der Hände und die Frucht des Fleißes der unbeschränkten Disposition ihres erdichteten Vernunft-Staates Preis geben u. s. w. Vormals befreyte man nach und nach die Knechte, heut zu Tag macht man alle Freyen zu Knechten, jenes nennen unsere Philosophen barbarisch — dieses human.

2) Eine merkwürdige Modifikation, welche in allen militärisch gegründeten Reichen ohne Ausnahm statt findet, und woran man dieselben beständig von den Patrimonialstaaten unterscheiden kann. Eintheilung des Landes in größere und kleinere Bezirke, Departements, Districts, in jedem ein Statthalter und Unterstatthalter, vor den stehenden Truppen Vereinigung der Civil- und Militärgewalt ꝛc. Z. B. die Satrapen in Persien, Alexanders Generale und Untergenerale, die römischen Proconsuln, die fränkischen Herzoge und Grafen, die ungarischen Comitate, die türkischen Paschas, die heutigen Präfekte und Unterpräfekte ꝛc. Geistliche Staaten, Sekten u. s. w. haben eine ganz ähnliche Regierungsform; sie liegt in der Natur der Sache überall wo die Herrschaft über die Menschen als das principale, die Territorial-Besitzungen aber als accessorium betrachtet werden. Hingegen wird man in Patrimonialstaaten nie eine solche Orga-

nisation antreffen. Der bloße Grundherr sieht seine Domainen als die Hauptsache an, die Herrschaft über die Menschen als Nebensache. Er hat daher nur Beamte, da wo er solche braucht, nemlich entweder für seine Person oder auf seinen Gütern zu Verwaltung der Oekonomie und zur Ausübung der Judicatur. Man nehme nur das nun zerstörte deutsche Reich zum Beyspiel. Dasselbe im Ganzen war ein militärisch gegründetes Reich, daher auch in Kreise abgetheilt, und ursprünglich in militärischer Subordination (polemarchisch) durch Herzoge und Grafen verwaltet. Hingegen die einzelnen Staaten, welche aus den unabhängig gewordenen Herzogen und Grafen entstanden, müßen unter die Patrimonial-Reiche gerechnet werden. Ihre Herrschaft beruhte bloß auf dem Grundeigenthum, nemlich auf den besitzenden Lehen und Allodien. Auch trifft man in denselben (wenn sie auch, wie Oestreich und Brandenburg in der Folge sehr groß geworden sind) nichts von jener militärischen Organisation mehr an, sondern ursprünglich nur Amtleute auf jedem einzelnen Gut, um die Einkünfte zu besorgen und den Unterthanen das Recht zu sprechen, sodann über mehrere derselben bisweilen eine Kammer oder ein Gubernium, abermal aus Oekonomie- und Justiz-Räthen zusammengesezt, welche aber viel später und nur zur Erleichterung der obersten Canzleyen errichtet worden sind.

3) Bestätigung aus der Geschichte der Macedonischen Monarchie, des Kalifats der Araber, Frankreichs vor Hugo Capet, der mongolischen Weltherrschaft, des deutschen Reichs, des Türkischen, (in unseren Tagen) des Groß Mogols in Ostindien ꝛc.

4) Beweis aus der Universalgeschichte, daß alle Stifter militärisch gegründeter Reiche ohne Ausnahm ihre Getreuen mit Ländereyen beschenken mußten, wobey man aber keineswegs allen Einwohnern ihr Eigenthum genommen hat. Digression über die fränkischen und longobardischen

Lehen insbesondere. Ihre ursprüngliche Natur als bloße Benefizien, Belohnungen geleisteter Dienste, äußerst liberale Bedingung derselben; ihre allmählig entstandene Erblichkeit unter Vorbehalt gleicher Dienste, daher die aufgekommene Benennung Lehen. Ausbreitung des Lehensystems beynahe in allen Europäischen Ländern; Unterabtheilung und Vervielfältigung der Lehen unter sehr verschiedenen Bedingungen, in Absicht auf die Realleistungen, die Dauerzeit, die Handänderungen u. s. w. Sonderbares Bemühen solche ihrer Natur nach unendlich mannigfaltige Verträge in ein System fassen zu wollen. Widerlegung des Geschichtswidrigen Vorurtheils, daß das Lehensystem nachtheilige Folgen gehabt, die Ursache der Leibeigenschaft, der Anarchie u. s. w. gewesen sey. Es hat vielmehr in allen Ländern unwidersprechlich die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht, das Aufblühen jedes einzelnen Theiles begünstigt, den Ackerbau und jede Betriebsamkeit befördert, vielen die Freyheit geschenkt, die Unterthanen beschüzt, zur Milderung und Aufhebung der Leibeigenschaft beygetragen u. s. w. Es war in den Händen der Natur das schönste und einfachste Mittel, um die dem Völkerglück immer nachtheiligen allzugroßen Reiche allmählig wieder in viele kleine aufzulösen, und an Plaz der rohen militärischen Herrschaft das milde Patrimonial-Verband zurückzuführen. Man vergleiche nur die Länder, in denen das Lehensystem bestand, mit denen, wo es nicht eingeführt gewesen, z. B. der Türkey, Polen und Rußland ꝛc. In diesen Reichen sieht man nichts als todte Gleichförmigkeit, Entvölkerung, Erödung und Ersterbung aller Theile, da hingegen Frankreich, Deutschland und Italien gerade durch das Lehensystem mit unglaublicher Schnelligkeit emporgekommen sind. S. hierüber Spittlers Europ. Staatengesch. T. II. p. 58. Müllers Schweizergesch. T. 1. 191. und von dem Lehensystem überhaupt *Hervé* Theorie des matieres féodales. etc. etc.

g) Digression über den Adel im Allgemeinen. Unrichtige Definition desselben in neueren Zeiten, die Ursache aller daherigen Deklamationen. Er ist nicht eine menschliche Institution, sondern ein Spiel der Natur, und existirt daher in allen Ländern und Zeitaltern. Sein Wesen besteht weder in Diplomen noch in Privilegien, sondern nur in Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, höherem Ansehen, begründet auf höhere Macht und Freyheit. nobilis von noscibilis. Das Wort edel wird von allen möglichen Dingen nur im Gegensaz von gemein und für das seltenste und vorzüglichste in seiner Art gebraucht. Die Ersten und Vornehmsten jedes Landes sind der Adel desselben, sie werden dafür geachtet wegen ihrer Abstammung von bereits angesehenen Voraltern, alten Ansäßigkeit, persönlichen Freyheit, Länderbesitz, Reichthum, hohen Aemtern, berühmten Thaten u. s. w. Ein höherer Grad dieser Vorzüge, oder die Vereinigung von mehreren zusammen, macht dasjenige aus, was man den hohen Adel nennt. Eintheilung des Adels nach den verschiedenen Fundamenten, auf welchen er beruhet. Landadel, in höherem Grade Dynastenadel (freye und mächtige Eigenthümer) Ministerial oder Dienstadel (Aemter die zu Macht und Reichthümern führen) militärischer Adel (Berühmtheit durch große Waffenthaten) wird perennierend durch Reichthum und Güterbesiz) Patricischer Adel (Alte Mitgenossenschaft an der Regierung einer mächtigen und freyen Republik) Kirchenadel (Bekleidung hoher geistlichen Würden in einer mächtigen Kirche) rc. rc. rc. Natürliche Erblichkeit des Adels in sofern man den Namen, die Güter und Vorzüge erbt, welche das höhere Ansehen geben. Wie mit dem Verlust derselben der Adel sich verdunkelt oder verliert. Beweis des Adels durch Documente, die langes ununterbrochenes Ansehen und Illustration bestätigen; (ein höherer Grad des guten Herkommens) Entstehung der Adelsproben durch die geschlos-

senen Gesellschaften, Orden und dgl. Natürliche Idee, die der Probe von 16 Ahnen oder 4 Generationen zum Grunde liegt. Sie geht über Menschengedenken. Besondere Natur desjenigen Adels, welcher entsteht, wenn ein Anführer sich mit seinen Getreuen in einem eroberten Lande festsezt. Er beruht auf dem höheren Ansehen, welches der Sieger vor dem Ueberwundenen genießt, auf der Waffenbrüderschaft des Eroberers, wird durch Aemter und Leben fortdaurend gemacht, daher die Titel Herzoge, Grafen, Barone, Edle u. s. w. welche dem Adel überhaupt nicht wesentlich sind. Briefadel (Aufnahm in die Waffenbrüderschaft und ihre Vorzüge) ehmals ein guter Gebrauch zur Erhebung verdienstvoller, durch sich selbst geadelter Leute, heut zu Tag aber, wo nicht das Ansehen den Titel, sondern der Titel das Ansehen geben soll, und wo der Benennung keine Realität mehr entspricht, in einen verderblichen Mißbrauch ausgeartet. Die schöne Materie des Adels überhaupt ist, so viel mir bekannt, noch wenig oder gar nicht mit reiner Wahrheitsliebe, ohne Neid, vollständig und mit philosophischem Scharfsinn behandelt worden. Die meisten Schriftsteller darüber hielten sich nur an zufällige Modifikationen oder außerwesentliche Accidenzen, aber das Gleiche und Gemeinsame, was dem Adel aller Zeiten und Länder zum Grunde liegt, wußten sie nicht aufzufassen, so offenbar es auch vor Augen liegt. Die beßte Quelle, um das Wesen alles Adels zu erkennen, ist die Geschichte. Sie bestätiget durchaus unsere allgemeine Definition desselben. Gute Notizen darüber findet man jedoch in folgenden Schriften: Strubens Nebenstunden. Th. 3. No. 21. u. Th. 4. No. 29. *Cramer* de juribus es prærogativis nobilitatis avitæ, ejusque probatione Lips. 1739. 4. Scheidt historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland. Hannover. 1754. 4. *Hervé* Théorie des Matiéres féodales. T. 1. p. 51. Pütters, historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung. T. 1. §. 86.

Mösers patriotische Phantasien. T. 4. §. LVI. u. LVII. über die Adelsprobe in Deutschland. Rehberg über den deutschen Adel. Göttingen 1803. 8. Man sehe auch Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Göttingen 1801. 3tes Hauptstück vom Adel S. 272 — 340. und die daselbst angeführten zahllosen Schriften, wobey er sich aber noch viel zu sehr ans Positive und Zufällige hält. Unter den Feinden des Adels hat Fichte in seiner sogenannten Berichtigung der Urth. des Publ. über die Franz. Revolution. S. 260 — 359. mit aller seiner Bitterkeit, ohne es zu wollen, dem wahren Adel die schönste Vertheidigung gehalten. Er bestritt wie *Sieyes* (Essai sur les priviléges) einen selbstgeschaffenen Popanz ungerechter Privilegien, die nirgends existiren oder die Mißbräuche des Briefadels, welche nicht zu läugnen sind. Aber sein Scharfsinn ließ ihn doch das auf bekannte, sichtbare Vorzüge gegründete und sogar erbliche Ansehen (den natürlichen Adel) erkennen, und eben dadurch hat er sehr gründlich von dem wahren Adel geredet, wie er zu allen Zeiten in der ganzen Welt bestanden hat und noch besteht.

6) Bestätigung aller dieser Säze aus der Geschichte der persischen, fränkischen, spanischen, englischen, deutschen, dänischen, schwedischen, hungarischen, polnischen Reichsstände u. s. w., so wie aus allen dabey noch üblichen Formen und dem diesem Verhältniß durchaus angemeßenen Kanzley-Sprachgebrauch. Da wo die Reichsstände etwas mehreres besitzen, da ist allemal aus der Geschichte zu erweisen, daß solches bloß durch Usurpation oder Zulaßung der Könige geschehen, und nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist. S. über die Reichsstände *Grotius* de j. b. et p. L. 1. C. 3. §. 10 u. 15. über die Fränkischen insbesondere. Pütter hist. Entwickl. ꝛc. T. 1. p. 98. Müllers Schw. Geschichte. T. I. p. 144. *Esprit de l'histoire* T. 2. p. 291. u. T. 3. p. 92 u. 93. über die Deutschen Lynkers Abhandlung von der Reichsstandschaft. Frankf. u. Leipz. 1761.

7) Untersuchung dieser so sehr verschrienen Privilegien, Beweis, daß die einen, wie z. B. die Steuerfreyheit, die eigene Gerichtsbarkeit u. s. w. nichts anders sind als natürliches Recht, welches aus den besonderen Verhältnißen des Adels fließt; daß die anderen, wie z. B. die ausschliessende Fähigkeit zu fürstlichen Bedienungen gar nicht existiren; daß noch andere, wie z. B. das ausschliessende Recht zu gewissen Orden u. s. w. blos die Folge freyer Conventionen geschloßener Gesellschaften sind, welche befugt waren unter sich für die Aufnahm neuer Mitglieder beliebige Bedingungen festzusezen. Wenn eine solche Gesellschaft z. B. übereinkömmt, sie wolle nur Leute von angesehenem Stand und Herkommen in ihre Mitte aufnehmen, so liegt darinn so wenig etwas ungerechtes oder herabwürdigendes, als wenn eine Zunft nur einen Meister des Handwerks, eine Kaufmanns- oder Gelehrtengesellschaft nur Kaufleute oder Gelehrte aufnimmt. Oder hatten sich etwa die Heyden, die Bastarden, die Criminalisirten und die Leibeigenen zu beklagen, daß man nach den Statuten des Malthe-ser-Ordens von zwey Generationen (a quatuor avis) frey, ehrlich, ehlich und christlich geboren seyn mußte, um in denselben aufgenommen werden zu können? Ist es dann ein angebornes Menschenrecht, in eine fremde Corporation einzutreten? Runde hat in seinem deutschen Privat-Recht p. 308 — 340. die sogenannten Vorrechte des deutschen Adels mit äußerstem Fleiße und nicht ohne eingemischte Gehäßigkeit aufgezeichnet, auch sogar manches darunter gezählt, was gar kein Privilegium, sondern nur eine natürliche Folge des Reichthums und Güterbesizes ist. Gleichwohl wird man bey unparteyischer Durchlesung und bey Kenntniß ihrer Gründe finden, daß kein einziges derselben ungerecht ist, sondern daß vielmehr das Gegentheil eine Ungerechtigkeit wäre.

8) Illustration und Bestätigung dieser Säze aus der Geschichte und dem Innhalt der deutschen, englischen, der

hungarischen und polnischen sogenannten Nationalfreyheiten. Uebrigens ist hier zu bemerken, daß es eine Menge Völker giebt, die ohne alle Diplome ungleich mehr Rechte und Freyheiten geniessen, als die, welche sich jener Chartres rühmen. Da, wo nie keine Mißbräuche entstanden waren, wo z. B. die Fürsten aus ihren Domainen und Regalien lebten, da brauchte man auch keine Urkunden auszustellen, daß solches geschehen solle. Welcher Aberglaube, welche Geistlosigkeit, die Rechte und die Freyheiten nur auf dem Papier und nicht in dem Genuß der Sache sehen zu wollen. Es ist mit den Privilegien wie mit den Gesezen. Es besteht nirgends mehr Gerechtigkeit als da, wo der lezteren wenige sind, nirgendwo mehr Tugend, als wo man am wenigsten davon spricht.

9) Illustration jenes Kampfs der mächtigen Großen gegen die königliche Gewalt und dieses unvermeidlichen Ganges der Natur durch die französische, spanische, englische, schwedische, dänische, deutsche, hungarische und polnische Geschichte. In Deutschland und Polen siegten zulezt die Stände, in allen übrigen Ländern die Könige. Dadurch wurden diese lezteren Reiche erhalten, jene zu Grund gerichtet. Man findet diesen Antagonismus auch in Japan, in Persien und in allen militärisch gegründeten Reichen ohne Ausnahm. In den Patrimonial-Staaten aber findet er nicht statt, weil sich da keine so großen, mächtigen Unterthanen vorfinden.

10) Ausführlicher und vollständiger Beweis dieser Behauptungen aus der Geschichte aller (gegen die allgemeine Regel der Erblichkeit immer sehr seltenen) sogenannten Königswahlen: in dem alten Persien (die von Darius I.) in Macedonien (nach Alex Magn.) der römischen Cäsaren; bey den Westgothen, den Burgundionen, in Spanien, in Portugall (die von Joh. I. v. Burgund u. Joh. v. Braganze) in Frankreich vor den Capetingern, in England während den vielen Thronfolg-

Kriegen, in Dänemark, in Schweden, in Rußland (die von Boris Ghodunow und Michael Romanow) in Deutschland bis auf Carl IV. der das wunderliche Gesez gab, welches die Usurpation der Großen zum Recht erhob, da man hingegen in Dänemark, Schweden und Hungarn das ursprüngliche Recht der Erblichkeit herstellte; in Böhmen nach der Erlöschung der Luxenburgischen Dynastie; in Hungarn und Polen und selbst in fremden Welttheilen. Daß die sogenannten Wahlreiche immer Unruhen und innere Kriege hervorbrachten und hervorbringen mußten, davon liegt der Grund nicht, wie man bisher wähnte, in der Natur einer Wahl selbst, denn man sieht, daß diese in wahren Republiken ohne alle Unruhen statt finden: sondern gerade darinn, daß in diesen Reichen die Wahlen selbst unrechtmäßig sind und im Grund niemand dazu befugt war, daher dann nur der Begünstigte sich auf dergleichen Anerkennungen berufte, die übrigen aber ihr wirkliches oder beglaubtes Recht (an die vacanten Güter) mit Gewalt durchsezen zu können glaubten.

§. 36.

Makrobiotik der militärischen Staaten.

In sofern die unabhängigen Feldherren durch ihre Festsezung in einem eroberten oder sonst erworbenen Lande auch Grundherren oder Patrimonialfürsten werden, haben sie natürlicher Weise zur Erhaltung ihrer Macht und Unabhängigkeit die nemlichen Klugheitsregeln wie diese lezteren zu befolgen. (S. §. 31.) Die Untheilbarkeit des Reichs, die Einführung des Rechts der Erstgeburt und einer wohlbestimmten Succeßions-Ordnung, gute Wirthschaft, sorgfältige Zurathhaltung der eigenen Domainen, be-

hes persönliches Ansehen, kriegerische Tugenden und kluge Verträge mit Auswärtigen sind sogar aus begreiflichen Gründen hier noch viel nothwendiger als in den reinen Patrimonial-Staaten, um nemlich gegen die großen und mächtigen Vasallen das beständige Uebergewicht zu behaupten, und jeden Kampf derselben gegen den König zu erschweren, oder unmöglich zu machen.

Den militärisch gegründeten Reichen drohen aber, vermöge ihrer ursprünglichen Formation und den daraus entstehenden Modifikationen, noch andere Gefahren; wie z. B. der allzugroße Anwachs der mächtigen Vasallen und Beamten, ihr Emporstreben zur Unabhängigkeit, ihre Conföderationen unter einander, ihre mögliche Verbindung mit fremden, feindselig gesinnten Mächten u. s. w. Diesen Gefahren möglichst vorzubeugen, sind folgende weitere politische Maximen nothwendig:

1° Einmal zugestandene Schenkungen und Begünstigungen an die ursprünglichen Getreuen oder Gefährten müßen zwar heilig gehalten, aber nicht vermehrt werden. 1) Auch ist es klüger, viele und kleine Schenkungen, als wenige und große zu machen. Durch ersteres erwirbt man mehr Anhänger, und hindert, daß kein belohnter Dienstmann zu sehr an Kräften anwachse, folglich aus dem Freunde nicht ein Feind werden könne.

2° Die hohen (mit Macht verbundenen) Reichs-Aemter dürfen schlechterdings nie erblich gemacht, und bey den Lehen oder Benefizien muß die Erblich-

keit, besonders auf Seitenlinien, nicht zu weit ausgedehnt, ihre freywillige Veräußerung nicht gestattet, und durch die Erbfolge selbst eher ihre Vertheilung als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf begünstiget werden. 2)

3° Die Verpflichtungen, welche auf großen Lehen haften, sind weder zu schwächen noch ganz aufzuheben, und die Eigenschaft eines Vasallen oder eines Dienstmanns sollte mit jener eines unabhängigen Fürsten, d. h. mit dem Besitz oder der Erwerbung einer fremden Krone schlechterdings unverträglich seyn. 3)

4° In Fällen von Felonie oder anderen Vergehungen der mächtigen Großen ist eine strenge Disziplin nöthig; Lehensentsazungen, wenn sie aus gerechten Ursachen unternommen werden, befestigen den Gehorsam der übrigen Vasallen, und erhalten den wesentlichen Gesichtspunkt, daß die zu Lehen empfangenen Länder nur eine Belohnung treuer Dienste seyen, das ächte Eigenthum aber dem Fürsten oder König gehöre. 4)

5° Da das Band des Gehorsams, welches auf bloßer Dankbarkeit beruht, seiner Natur nach schwach und nicht fortdaurend ist, so muß es durch den Reiz zu anderen persönlichen Diensten und Verpflichtungen, wie z. B. durch Conferirung von militärischen Stellen in stehenden Armeen, von Hofämtern und von Ordenszeichen, die an besondere Statuten und Gelübde binden, verstärkt werden. 5) Auch Kriege, wofern ihre Führung in anderer Rücksicht nothwendig ist, sind nicht ohn

Nuzen, um die Großen an die Dienstbarkeit zu gewöhnen, und die Idee ihrer Abhängigkeit zu erneueren.

6° Die Reichsstände müßen nicht zu oft, und nur in günstigen Zeitpunkten versammelt werden, damit sie nicht in eine mächtige, mit der Königlichen Gewalt rivalisirende Corporation ausarten. 6) Der König muß sich immer die Freyheit vorbehalten, zu diesen bloß consultativen Versammlungen die ihm beliebigen und für ihn gutgesinnten Personen zu berufen, mithin das Recht der Reichsstandschaft zu ertheilen, oder davon auszuschliessen. 7) Bey denselben ist insbesondere die Aeußerung hoher Würde, zumal in dem Vortrag der Materien, und eines imponirenden Glanzes in den Formen nöthig. Ihnen darf schlechterdings nicht gestattet werden über etwas anders als über königliche Propositionen zu berathschlagen. 8) Sie können dieselben annehmen oder verwerfen, aber der König muß sich vorzüglich hüten, sich je einer solchen Verwerfung seiner Vorschläge auszusezen, weil dieses sein Ansehen vermindern und die Idee der höchsten Gewalt gefährlich erschüttern würde. Es ist daher eine Hauptregel, nichts zu verlangen als wovon man zum voraus gewiß ist, daß es werde genehmiget werden, und selbst wünschenswerthe Dinge auf günstigere Zeiten zu versparen, wenn die Gemüther dazu nicht gestimmt sind.

7° Die Könige müßen zur unverrückten Maxime haben, bey Auslöschung des Mannsstammes der Vasallen, oder bey anderen schicklichen Gelegenheiten, durch rechtmäßige Mittel vacante Lehen wieder an sich

zu ziehen und mit den eigenen Krondomainen zu vereinigen, um dadurch, wo nicht alleiniger Grundherr des ganzen Reichs zu werden, doch immer alle anderen an Güterbesitz weit zu übertreffen. 9)

8° Der Privilegie'n des Adels, d. h. der ursprünglichen Getreuen und ihrer Nachkommen, müssen nicht viele und vorzüglich keine von der Art seyn, welche für die übrigen Classen der Unterthanen erniedrigend wären, oder dem König selbst die Hände binden. Die Angesehensten und Vornehmsten des Reichs bey Vergebung von hohen Aemtern und Diensten zu begünstigen und gewöhnlicher Weise vorzuziehen, ist überhaupt natürlich und in jeder Rücksicht klug; aber ihnen dafür ein ausschliessendes gesezliches Recht zu geben, würde ihren Diensteifer lähmen, und die königliche Gewalt selbst unnöthiger Weise beschränken. 10)

9° Außerdem muß aber der Adel, d. h. die Claße der Vasallen und Grundherren nicht unterdrückt, sondern vielmehr als der nächste und natürlichste Freund der Krone angesehen und behandelt werden. Der Adel (wenn er nicht gar zu übermächtig wird) und besonders der Landadel ist allerdings die Stüze der Monarchien; nicht zwar in physischem Sinn, als ob seine persönlichen Kräfte und Reichthümer den Ausschlag gäben, 11) noch in moralischem, als ob er allein die nöthigen Fähigkeiten und Tugenden zur Erhaltung und Vertheidigung des Reichs besäße 12) (wiewohl er dafür im allgemeinen eine größere Präsumtion für sich hat); noch weil er eine Mittelmacht bildet, denn diese ist immerhin und überall schon durch die Natur der Dinge nothwendig vorhanden: son-

dern in staatsrechtlicher Hinsicht, weil die Rechte der Gutsherren und die des Fürsten oder Königs auf der nemlichen Grundlage beruhen, und nur dem Grade nach verschieden sind. Ein Fürst, der also die ersteren zerstört, untergräbt dadurch das Fundament seiner eigenen Rechte selbst. Mit dem guten Willen des Adels, der freylich nicht auf Kosten der Gerechtigkeit erhalten werden muß, hat man auch den aller seiner Angehörigen, aber nicht umgekehrt mit dem guten Willen der Angehörigen auch den des Adels selbst. Man schafft sich also durch die Unterdrückung des lezteren immer Feinde. Dabey ist es ganz falsch gerechnet, daß durch Verfolgung der ersten Claße des Reichs die übrigen desto mehr für den Fürsten gewonnen würden. Die Natur hat im Kleinen wie im Großen die Bande der Abhängigkeit durch nothwendige Bedürfniße geschlungen. Die meisten unter den Geringen gewinnen daher gar nichts bey der Unterdrückung der Oberen; sie verlieren vielmehr, weil man ihnen ihre Beschützer, Ernährer und Wohlthäter raubt. Die größere Zahl wird also nothwendig theils aus Interesse, theils aus Treu und Gewohnheit ihren unmittelbaren Herren anhangen, und die wenigen selbst, die der lezteren entbehren können, dürften in der Folge nicht immer die zuverläßigsten Freunde seyn. 13)

1) Also keine weitere Domainenverschenkung, keine Abtretung von Regalien, welche sogar das lezte Erinnerungsmittel an die Existenz des obersten Herren vertilgen, keine *Privilegia de n[illegible] appellando*, oder Verzichtleistung auf die oberste Gerichtsbarkeit u. s. w. wie dieses alles die deutschen Könige thaten. Ueberhaupt ist zur Illustration dieses ganzen Paragraphs der lehrreiche

Contrast zwischen den beyden Schwesterreichen Frankreich und Deutschland zu bemerken, welche nach der Theilung von Verdun Ao. 843. durchaus die nemliche Verfassung hatten. Durch die Befolgung der hier angegebenen Regeln ist Frankreich groß geworden und mächtig geblieben, obgleich es unter den lezten Carolingern einer gänzlichen Auflösung nahe war; durch die Vernachläßigung derselben aber ist Deutschland zu Grund gegangen.

2) In Deutschland, wo die Könige sich immer selbst schwächten, dagegen aber die Macht ihrer Diener vermehrten, sah man zulezt das seltsame Phänomen, daß die ursprüngliche eigene Macht der Könige wählbar, hingegen das anvertraute Amt der Herzoge und Grafen erblich wurde. Die Beamten und Lehenleute wählten ihren Herrn, der Herr aber durfte seine Diener und Lehenleute weder ernennen noch verabschieden, und doch waren jene weder einzeln noch zusammengenommen vollkommne Herren geworden. Ist das nicht eine gänzliche Rechtsverkehrung, eine wahre Revolution! Zwar sind die Umstände wohl bekannt, wie dieses zu- und hergegangen, oder nach und nach möglich gemacht worden ist. Die großen Beamten wurden zu mächtig, und ein Rest von deutscher Pflichttreu oder von gemeinsamem Interesse, hinderte sie doch, das Verband gänzlich aufzulösen. Daß aber so viele deutsche Publizisten eine solch unhaltbare Confusion, bey deren nur Deutschlands Feinde ihre Rechnung fanden, noch für gut und rechtmäßig ausgeben, und statt den Geist auf die wahren Verhältniße zurückzuführen, vielmehr das spätere deutsche Reich als das Muster einer guten Verfassung anpreisen konnten, das ist desto schwerer zu begreifen. Nun liegen die Folgen davon am Tag.

3) Es ist bekannt, daß eine der Hauptursachen von dem Verfall des deutschen Reichs auch die gewesen ist, daß vier oder fünf seiner Vasallen fremde Kronen erhielten, sodann ihre

Eigenschaft als souveraine Macht mit jener als Reichsstand vermischten, und sich dadurch des Gehorsams entzogen. Frankreich hingegen hat, um diesen Uebelstand zu verhüten, lange und blutige Kriege geführt, und am Ende glücklich seinen Zweck erreicht. Das Reich wäre verloren gewesen, wenn die Herzoge von Bretagne und Normandie hätten Könige in England werden, und dabey doch jene französischen Kronlehen behalten können. Der Collisionen wären zu viele entstanden, und die Benefizien würden am Ende nur dazu gedient haben, um die Macht eines Feindes zu verstärken.

4) Vorzüglichste Fälle dieser Felonie: Führung des Kriegs gegen den Lehenherren, Verbindung mit feindlichen Mächten, Neutralitätsergreifung in allgemeinen Reichskriegen 2c.

5) Die Orden, heut zu Tag durch ihre Vervielfältigung und Verschwendung ausgeartet, waren ursprünglich eine sehr ingeniose Erfindung. Man muß aber das Wesen derselben nicht in dem äußeren Zeichen (wiewohl auch dieses nicht unwichtig ist), sondern in der engeren Verpflichtung sehen, zu welcher sie verbinden. Neue Orden zu schaffen, Bänder und Sterne auszutheilen, ohne die Mitglieder von jenen durch zweckmäßige Statuten und Gelübde mehr an die Person und das Interesse der Fürsten zu knüpfen, ist eine Geistesarmuth, ein Aberglaube, der nur unserem für aufgeklärt gepriesenen Zeitalter eigen ist.

6) Eine einfache Regel, die gleichwohl in der Geschichte oft verlezt worden ist. Polen, England unter Carl I. Deutschland seit der sogenannten fürwährenden Reichsversammlung von 1660. liefern die Belege dazu. In Frankreich aber Ao. 1789. während der drückendsten Finanzverlegenheit, des gesunkenen Ansehens und der allgemeinen Fermentation sophistischer Ideen eine reichsständische Versammlung von 1200 Köpfen zu berufen, war eine

Maßregel, die nur durch geheimen Verrath oder unbegreifliche Verblendung eingegeben werden konnte. Nun sehen wir in anderen Ländern beynahe den nemlichen Fehler begehen. Die berüchtigte Regel divide et impera ist nicht nur gehäßig, sondern auch durchaus unnöthig. Denn die Begriffe und Interessen der Untergebenen sind schon durch die Natur der Dinge getheilt. Sie muß heißen aduna et non imperabis: schaffe dir nicht (im Augenblick der Schwäche) eine mächtige Corporation an die Seite, wenn du nicht willst gestürzt werden.

7) Es war eine Folge der eingedrungenen französischen Revolutionsprincipien, wenn man in neueren Zeiten verschiedene deutsche Fürsten bewog, alle Personen, welche große Hofämter bekleideten, von den Landständen auszuschließen, obgleich sie dazu durch ihre Besizungen ein unwidersprechliches Recht hatten, und als mit den Angelegenheiten und Bedürfnißen des Staates bekannt, auch dazu den beßten Rath geben konnten.

8) Hätte man auch nur diese Regel bey den französischen Reichsständen Ao. 1789. befolgt, so würde vielleicht die Revolution doch noch unterblieben seyn. Allein der damalige Finanz-Minister Necker glaubte das Reich gerettet zu haben, wenn er mit rhetorischen Floskeln und wohlklingenden Phrasen einen gezierten Eröfnungsdiscurs hielt. Sodann sollten die 1200 Franzosen ohne Leitung ins Unendliche divagiren, über die Sachen des Königs rathschlagen und dekretiren nach Herzenslust. Dem hocheitlen Mann war nur an dem Ruhm einer Sekte, (den er doch bald verlor) nicht an dem Wohl seines Herrn und Königs gelegen, mit welchem doch das Wohl des Landes in unzertrennlicher Verbindung stand.

9) Durch diese allmählige Reduktion oder Consolidation der Lehen sind die französischen Könige so mächtig geworden und über alle Großen des Reichs emporge-

wachsen. Den deutschen Königen hingegen ist sie theils durch eigene Schuld, theils durch äußere Umstände beynahe niemalen möglich gewesen.

10) Dieses Privilegium, gegen welches man am meisten deklamirt hat, existirt zwar de facto in keinem einzigen mir bekannten Staat, am allerwenigsten fand es in dem alten Frankreich Plaz. Nur hat man einen natürlichen und freywilligen, jedoch keineswegs ununterbrochnen Vorzug für ein gesezliches Recht angesehen. Da wo er zum Theil bestand, wie in Polen, Hungarn und Dänemark, da wurde er auch nicht von den Königen gegeben, sondern gegen sie von den Factionen der Großen erzwungen, und eben deßwegen bey Herstellung der alten Verfassung wieder aufgehoben. Uebrigens wären die Fürsten dazu allerdings berechtiget, denn sie können, wie jeder freye Mensch, ihre Gesellschaft und ihre Diener auswählen unter wem sie wollen. Aber es ist unklug, sich hierinn durch ein Gesez selbst die Hände zu binden.

11) Zu der Zeit, wo man bloß mit seinen Vasallen und ihren Leuten in Krieg zog, hatte diese Behauptung ihre Richtigkeit. Ein zahlreicher und gutgesinnter Adel war damals die größte Kraft des Fürsten; denn selbst das Geld und die übrige Mannschaft hatte man nur durch ihn. Allein seit den stehenden Armeen gilt dieser Saz nicht mehr.

12) Diese Prätension hat man bekannter Maßen dem Adel angedichtet, obgleich in der ganzen Welt niemand mehr von Neid entfernt und mehr geneigt ist, wahre Verdienste anzuerkennen und hervorzuziehen, als gerade die Höheren und Vornehmen. Zwar leisten das gute Herkommen und ein höherer Grad desselben, der Adel, allerdings eine Bürgschaft für den Unbekannten. Der Stand, die Denkungsart und die Sitten der Eltern, angebohrner Wohlstand, eine bessere Erziehung frey von niedrigen Bedürfnißen, gute Beyspiele, ein angesehener, bekannter und berühm-

ter Name ꝛc. sind günstige Umstände, unter denen die Talente sich leichter entwickeln, und die Tugenden mit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Aber deßwegen hat noch niemand behauptet, daß diese Eigenschaften nothwendig da seyn müßten, und daß sie niemandem anders zukommen könnten. Nur sollten die neuen Philosophen (die Wieland selbst ein hochmüthiges Völklein nennt) sich auch bescheiden, daß sie die Tugenden und Talente eben so wenig ausschließlich besizen, und daß die Natur diese Eigenschaften dem Adel auch nicht versagt hat.

13) Keinen satanischeren Rath konnte man den Fürsten geben, als den, daß sie den Landadel, die Claße der Grundherren, der großen und freyen Eigenthümer unterdrücken und verfolgen sollen. Die treulosen Rathgeber wollten, daß die Fürsten die Axe an den Baum ihrer eigenen Existenz legen. Wenn man die untergeordneten dienstbaren Verhältniße für unrechtmäßig erklärt, auf was sollen dann die Verpflichtungen der Unterthanen des Fürsten gegründet seyn? Wenn die Grundherren ihre Beamte und Diener nicht ernennen können, warum soll dann der Fürst die seinigen ernennen dürfen? Wenn es unrecht ist, daß sie ihren Untergebenen Schuz gewähren, und ihre Streitigkeiten entscheiden, worauf soll dann die Gerichtsbarkeit des Fürsten beruhen? Wenn man ihnen ihr Eigenthum abspricht, sie ihrer Einkünfte beraubt, und Verträge gewaltthätig aufhebt, nach welchem Recht soll dann der Fürst seine Länder besizen, seine Einkünfte beziehen, die Erfüllung der mit ihm abgeschloßenen Verträge fodern können? Was dann das Volk betrift: so rauben ihm die Sophisten gerade die Claße seiner Wohlthäter, von denen es reichliches Brod, Arbeit und Schuz erhält. Die reicheren Grundherren zu vernichten, um ihre Angehörigen zu begünstigen, heißt gerade so viel, als alle Väter ermorden, auf daß es den Kindern besser ergehe.

§. 37.

Historische Bestätigungen und Schluß-Betrachtungen über die militärischen Staaten.

Das System von Stiftung der Staaten und Reiche durch bloße Krieger und Anführer scheint nach der Geschichte das dominanteste oder gewöhnlichste zu seyn; es ist es aber nicht. Die meisten der bekannten Heerführer und Eroberer waren schon vorher freye Grundherren, mithin Patrimonialfürsten; sie haben ihr Reich durch Eroberungen und Verträge nicht gestiftet, sondern nur erweitert. Inzwischen liefert die Geschichte auch häufige Beyspiele von reinen Imperatoren oder Anführern, die sich blos durch dieses Verhältniß, ohne frühere Grundherrschaft, zur Unabhängigkeit, mithin zum fürstlichen Stande emporschwangen. Dahin gehören 1° die Kolonisten, welche die Königreiche des alten Griechenlandes und andere ähnliche stifteten. Sie waren alle nachgeborne Prinzen anderer Könige, folglich bereits frey, mächtig, mit einem zahlreichen Begleit versehen, und wurden Erbfürsten, indem sie entweder vacante Länder besezten, oder solche zum Geschenk erhielten, oder durch Heyrathen erwarben. 1) 2° Alle commandirenden Generale oder Statthalter, die sich entweder durch Empörung und Abfall, oder durch gerechten Krieg von dem höheren Verband zu befreyen wußten, und dadurch neue Königreiche stifteten. 2) 3° Alle Häupter von glücklichen Insurrektionen, oder alle Stifter und Anführer von kriegerischen Horden, die sich am Ende in einem erworbenen Land festsezten. 3) Die

abgefallenen Generale oder Statthalter (welche anvertraute Gewalt zur eigenen machten) und die glücklichen Insurrektions-Chefs kann man eigentlich allein unter die Usurpatoren rechnen. Auch beweiset die Geschichte, daß sie gerade deßwegen und weil sie noch an dem vorigen Besitzer und seinen Anhängern eine Gegenparthey zu bekämpfen hatten, auch genöthiget waren, nach errungener Macht und Unabhängigkeit, ihre Herrschaft noch durch allerley Formalitäten, als da sind: Ausrufungen, Einwilligungen, Eidesleistungen, Titular-Aemter (wenn gegen eine Republik usurpirt worden) u. s. w. anerkennen und bestätigen zu lassen, nicht um die Gewalt zu erhalten, sondern um sich den Gehorsam zu sichern, welches bey anderen Königen und Fürsten, deren Herrschaft auf rechtlich besizendem Grundeigenthum beruhte, durchaus überflüßig ist. Hingegen erbte sich der Besiz oder das Reich solcher Usurpatoren ohne Widerrede auf ihre Nachkommen fort (weil es immer nur eigene, nicht delegirte Macht war) und nur sehr wenige fanden es nöthig, diese Erblichkeit noch gleichsam zum Ueberfluß förmlich anerkennen zu lassen. Die militärischen Reiche sind zwar anfänglich größer, glänzender und furchtbarer als die bloß grundherrlichen, denn die Kraft des Verbandes wird hier durch eine gemeinsame, wenn auch vorübergehende, Begeisterung erhöht. Allein dagegen tragen sie auch viel mehrere Keime der Zerstörung in sich. Oft stürzen sie durch ihre eigene Größe zusammen, die Liebe der Völker vermögen sie selten zu gewinnen, und weil die Oberherrschaft über so viele mächtige Vasallen und Beamte in die Länge schwer zu behaupten ist, so werden sie am Ende gewöhnlich in viele kleine aufgelöst, 4) so daß die Natur auch auf

diesem Wege zulezt wieder das milde Patrimonialverband zurückführt.

1) Cecrops in Athen, Cadmus in Theben, Phocus, Dorus in Doris, Dido in Carthago, selbst Romulus rc. Kurze Geschichte von der Stiftung dieser Reiche.

2) Die alte, mittlere und neuere Geschichte ist voll von dergleichen Beyspielen, obgleich die Patrimonialfürsten immer viel älter und häufiger sind. Wir wollen nur die bekanntesten und merkwürdigsten anführen. Arbaces assyrischer Statthalter in Medien, Nabopalassar in Babylonien, Cyrus in Persien, die Nachfolger Alexanders des Großen, und unter ihnen mehrere andere, welche durch ihren Abfall die Königreiche von Parthien, Armenien, Pontus, Pergamus und Cappadocien stifteten, Julius Cäsar, Octavianus Augustus (die höchste Gewalt besaß er bereits; die Titularämter konnte man ihm nicht mehr verweigern, sie gaben ihm nichts was er nicht sonst hätte ausüben können, aber sie minderten den Widerstand, und sicherten den Gehorsam) die meisten Römischen Imperatoren, lauter Generale die sich unabhängig machten. Artaxerxes, Stifter des mittlere Persischen Reichs; Pipin der Kurze in Frankreich Ao. 752; Dschengis Chan, General des Togrul 1206; Heinrich v. Burgund in Portugal 1094; Mich. Paläologus in Constantinopel 1261; Olivier Cromwell rc. rc., denen man noch viele aus der neueren asiatischen Geschichte beyfügen könnte. Nicht alle diese Fürsten waren Usurpatoren. Einige erwarben die Unabhängigkeit durch gerechten Krieg, andere eroberten ihr väterliches Erbgut wieder, bey noch andern war das höhere Verband gleichsam von selbst weggefallen. Allein auch die Usurpatoren usurpirten nur gegen ihren frühern Oberherrn, nicht gegen die Rechte der Völker; diesen lezteren nahmen sie nichts weg, sie blieben in ihren vorigen Verhältnißen; ja gewöhnlich gewannen sie noch bey der Veränderung, und unterstützten dieselbe, wie

z. B. in Portugall und Schweden. Es ist also unter allen Umständen wahr, daß bloß die eigene Unabhängigkeit einen Menschen zum Fürsten ausmacht.

3) Diese Beyspiele sind seltener, weil es leichter ist ein bereits besizendes anvertrautes Commando unabhängig zu behalten, als sich ein solches selbst zu schaffen, und dadurch bis zur vollkommenen Freyheit emporzusteigen. Ich bemerke jedoch folgende: — Die Anführer aller der großen Germanischen und Rußischen Horden bey der Völkerwanderung, von denen zwar nicht genau bekannt ist, was sie vorher gewesen; die beyden Kreuzfahrer *Godefroi de Bouillon* und Balduin von Flandern. 1099. u. 1200. Gustav Wasa 1521. Franz Sforza, die Seeräuber Haruk und Hayradin Barbarossa, Johann, Herzog v. Braganza in Portugall 1640. und in unseren Tagen das zwar noch nicht vollendete Beyspiel des Czerny Georges in Servien und der sich selbst aufgeworfenen Neger-Generale in St. Domingo. Das reinste unter allen diesen Beyspielen, wirklich romantisch schön und eines epischen Gedichtes würdig, ist das von Gustav Wasa; das häßlichste hingegen, aber in seiner Art und als Contrast auch merkwürdig, das der Barbarossa, Töpfers Söhne aus Lesbos, die sich selbst bis zu Königen in Tunis und Algier erhoben. Man könnte unter diese Classe auch die Caravanen-Häupter und die auf eigene Rechnung ausrüstenden Schiffs-Capitaine rechnen. Sie sind während ihrer Wanderung vollkommene Fürsten, unabhängige Herren auf dem Meer oder in der Wüste. Weil aber dergleichen Verbindungen nicht lange fortdauren, so werden sie gewöhnlich nicht unter die Staaten gezählt.

4) Beweise: das Macedonische, das Römische, das Mongolische, das Deutsche und zum Theil schon wirklich das Türkische Reich.

Drittes Hauptstück.

Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten (Theokratien.)

§. 38.

Definition und Entstehungs-Art.

Das dritte natürliche Verhältniß, wodurch einzelne Menschen zu einer großen Herrschaft über andere Menschen gelangen, sogar sich zur Unabhängigkeit empor schwingen, und mithin Monarchien stiften können: ist das Verhältniß eines Lehrers zu seinen Jüngern und Gläubigen (§. 20.) Auf die Wahrheit oder Unwahrheit, die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Lehre, kömmt es blos zu Bewirkung der Herrschaft gar nicht an; denn der Irrthum, für Wahrheit gehalten, bringt das nemliche Resultat hervor. 1) Inzwischen können nur religiose (heilig verbindliche) und nützliche Lehren eine große und fortdaurende Herrschaft bewirken, darum weil diese allein eine an und für sich gebietende Kraft haben, und zugleich ein Bedürfniß aller Menschen sind. Die geistliche Herrschaft geht bloß auf die Gemüther, hat aber eben dadurch eine unermeßliche Kraft, sie beruhet auf der Ueberlegenheit an Geist, auf der Stiftung der Lehre selbst, der Gehorsam aber auf dem Glauben, welcher hinwieder auf das Bedürfniß der meisten Menschen gegründet ist, in wissenswürdigen Dingen fremde Autorität anzunehmen.

Die Oberhäupter eines solchen Verbandes heißen daher pontifices, Priester, geistliche Herren, und in sofern sie ihre Geseze und Befehle nicht sowohl von sich aus, als in Folge eines höheren Geistes, einer durch sich selbst gebietenden höchsten Idee, nach ihren Begriffen im Namen Gottes ertheilen: so werden diese geistlichen Herrschaften auch Theokratien genannt. Sie entstehen, wie alle Monarchien von oben herab; denn der Lehrer, als der Herrschende, existirt immer zuerst und sammelt die Jünger oder Gläubigen nach und nach durch Zutrauen um sich her. 2)

1) Man sieht die Menschen sowohl falschen Gözen als dem wahren Gotte dienen. Die Geschichte der lezten Hälfte des 18ten Jahrhunderts ist mehr als keine andere ein redender Beweis von der unglaublichen Herrschaft, welche auch die unvernünftigsten und verderblichsten Lehren usurpiren können, sobald man sie für wahr und nüzlich hält. Zerstöret aber das Blendwerk der Sophismen, entreißet den falschen Propheten den Glauben, so ist es mit ihrer ganzen Herrschaft vorbey, und alsdann kann man auch gegen den überbleibenden Menschen billig seyn.

2) Die neueren sogenannten Philosophen haben ihre lächerliche Idee eines bürgerlichen Contracts auch in die Kirche hinübergetragen, und dieselbe als eine von unten herauf gestiftete moralische Republik dargestellt, so daß die Schüler ihren Meister erwählen, und über die Wissenschaft, die sie nicht kennen und deren sie benöthiget sind, entscheiden sollten. Warum lehrten sie nicht auch, daß alle Kranken und Gebrechlichen unter einander einen Medizinalvertrag geschloßen, aus ihnen selbst einen Arzt geschaffen, und demselben Geseze vorgeschrieben hätten, wie und auf welche Art er alle Kranken gesund machen solle.

§. 39.

Rechtmäßigkeit und Zweck dieser geistlichen Herrschaft.

In der Natur eines solchen Verbandes zwischen einem Lehrer und seinen Jüngern und Gläubigen liegt so wenig etwas ungerechtes, daß es vielmehr das freyste oder zwangloseste von allen ist. Es hat die edelste oder seltenste aller Ueberlegenheiten, und das edelste aller Bedürfniße zum Grund. Der Glaube ist seiner Natur nach frey und läßt sich schlechterdings durch keine physische Gewalt erzwingen. Die Herrschaft über die Gemüther kann zwar wie jede andere mißbraucht werden, und dieser Mißbrauch ist sogar um desto abscheulicher und gefährlicher, weil er zu gleicher Zeit und an so vielen Orten auf die Gedanken und mithin auf die Handlungen der Menschen wirkt. Aber auch hier liegt der Mißbrauch nicht in der Natur der Herrschaft selbst, sondern nur in der Art ihrer Anwendung. Der Zweck eines geistlichen Verbandes ist weder die Sicherung der individuellen Freyheit oder die Handhabung der Gerechtigkeit noch die äußere Glückseligkeit, welche dürftige und schwankende Idee man als die einzige und ausschliessende allen Staaten untergelegt hat. Menschen, die sich zu den nemlichen Grundsäzen bekennen, pflegen die Gerechtigkeit schon ohnehin als eine natürliche Pflicht unter einander vorauszusezen, und die Besorgung des eigenen Glücks wird einem jeden selbst überlassen. Jener Zweck besteht lediglich in möglichster Erhaltung, Verbreitung und Befestigung der Lehre, und es ist sogar ein in der Natur der Sache liegendes Grundgesez aller geistlichen Verbindungen, ohne Ausnahme,

daß die individuelle Freyheit so wie das äußere Glück eines jedes Mitgliedes in Collisions-Fällen der Lehre und ihren Geboten untergeordnet seyn sollen. *

* Dieser Saz ist von allen wahrhaft religiosen Gesellschaften, so wie von den verderblichsten Sekten wahr. Eine jede derselben sieht ihre Lehren als das höchste Gesez an, dem alles weichen müße. Man sehe z. B. wie stark hierüber Moses spricht: 5 B. Mos. C. 13. V. 1—5. und C. 18. V. 20. Irgend etwas heiliges muß der Mensch immer haben. Dienet er nicht dem wahren Gott, so schaffet er sich einen Gözen. So hörten wir in unsern Zeiten von den neuen Philosophen sagen: „es sey besser, daß 10,000 Menschen zu Grunde gehen als eines ihrer Principien.“ Und was reden wir von 10,000 Menschen? Wenn die ganze cultivirte Welt, wenn alle Völker Europens in Jammer und Elend versezt wurden, wenn Ströme von Blut flossen und vom Thron bis zum Bettler herab alles wehklagte, und sein Geschrey zum Himmel erhob, so giengen die Philosophen deßwegen von ihren Grundsäzen nicht ab. Sie mußten durchgesezt werden, es koste was es wolle. Das befahl ihr neuer Göze, der sogenannte Zweck der Menschheit oder der Contract Social. Man warf diesen Sekten vor, daß sie den Unglauben überhaupt predigten. Keineswegs. Sie predigten nur den Unglauben gegen die bisher bestandenen Grundsäze, und foderten hingegen den Glauben an ihre Lehre mit eben so viel Fanatismus als es je eine Sekte in der Welt gethan hat. Sie redeten freylich viel von Vernunft, aber niemand sollte dieses göttliche Licht besizen als wer ihre Sprüche blindlings nachbetete.

§. 40.

Consolidation der geistlichen Herrschaft durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äußere Kirche.

Ein Lehrer oder geistlicher Herr kann zwar durch seine verbreiteten Grundsäze über eine große Menge zerstreuter, und ihm selbst unbekannter Jünger herrschen: welche Gemeinschaft des Glaubens man eine unsichtbare Kirche zu nennen pflegt. Dieses Verband wird aber erst dadurch befestiget, wenn die Gläubigen sich auch öffentlich zu der Lehre bekennen, und zu diesem End in eine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche zusammentreten. Diese Gesellschaft wird durch Anlegung einzelner oder mehrerer Gemeinden ursprünglich immer von den Lehrern selbst gestiftet. Zu ihrer Erhaltung wird bald eine besondere Verfassung nöthig, deren wesentliche Bestandtheile folgende sind: 1° bestimmte Ceremonien zur Aufnahm neuer Jünger oder Mitglieder. 2° Versammlungs-Oerter. 3° Ordentliche Zusammenkünfte der Gläubigen, um die Lehre durch verschiedene Mittel desto tiefer in die Gemüther einzupflanzen. 4° Heilige Bücher oder auch kürzere Glaubensbekenntniße, aus welchen die Lehre geschöpft werden soll. 5° Außerordentliche Feste, um das Band der Brüderschaft fester zu schlingen. 6° Disziplinen zur Uebung und Stärkung in den vorgeschriebenen Gesinnungen. 7° Kirchliche oder geistliche Strafen gegen Abfall oder Verlezung der Kirchen-Geseze. 8° Schulen, um die Jugend in dem nemlichen Glauben zu erziehen, und künf-

tige Lehrer zu bilden; endlich 9° auch Anstalten oder Mittel zu Verpflegung der Kranken und Unterstützung der armen Glaubens-Genoßen. Diese Bestandtheile liegen in der Natur der Sache und existiren daher vollkommen oder unvollkommen, rein oder ausgeartet bey allen geistlichen Verbindungen in der Welt.

* Illustration, Entwicklung und Bestätigung aller dieser Punkte aus der Geschichte der bestehenden Kirchenverfassungen und selbst der antireligiosen organisirten Sekten neuerer Zeit.

§. 41.

Mögliche Vermischung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht.

In ihrer Eigenschaft als Lehrer sind zwar die geistlichen Herren ursprünglich immer unabhängig; denn die Lehre oder die geistliche Macht, auf welcher ihre Herrschaft beruht, haben sie selbst gestiftet, von keinem Menschen empfangen, und sind in Rücksicht derselben niemanden dienstbar. 1) Diese Macht läßt sich, wie die weltliche, von Oberen an Untere, aber nicht von Unteren an Obere übertragen. Ihr Gebiet kann durch mehrere Verbreitung der Lehre und des Glaubens erweitert, durch Gleichgültigkeit Spaltungen oder neue Lehren vermindert werden. In sofern aber die geistlichen Herren, als Menschen, durch irdische Bedürfniße von anderen Fürsten abhängig sind, und mit denselben in mannigfaltiger Verbindung stehen: so werden sie, ihrer oft sehr ausgebreiteten Herrschaft ungeachtet, nicht

unter die Staaten gezählt, bis sie auch in weltlicher Rücksicht von aller Dienstbarkeit oder Abhängigkeit befreyt, mithin selbstständig geworden sind, und dieses ist nicht anders als durch den Besitz eines ganz freyen Grundeigenthums möglich. Geistliche Gesellschaften, wenn sie auch schon durch eine förmliche äußere Verfassung consolidirt werden, könnten überhaupt ohne weltliche Güter, zur Bestreitung ihrer eigenen inneren Bedürfniße, ohne irdische Vortheile für die Häupter und Glieder nicht lange bestehen. Denn bey dem Mangel derselben würde der Eifer für die Lehre bald erkalten, oder der Glaube wegfallen. 2) Zu ihrer Fortdauer sind daher wie bey den militärischen Reichen (§. 34.) bleibende Ländereyen, größere oder kleinere Besitzungen nothwendig, als wodurch die geistlichen Herren in die Claße der Grundherren übergehen, und mit der geistlichen Macht zugleich eine weltliche vereinigen. Diese Güter nun können sie auf mancherley Weise rechtmäßig erhalten. Daß sie zu ihrem Besitz nicht so gut als andere Menschen berechtiget seyen, und daß folglich zu der geistlichen Macht nicht auch eine weltliche hinzukommen dürfe: ist ein eben so ungereimter Saz, als wenn man behaupten wollte, daß ein weltlicher Herr durch gar nichts auf die Gemüther wirken, keine Religion, keine moralischen Beweggründe zur Erleichterung seiner Absichten gebrauchen dürfe, weil auf diese Art mit der weltlichen Macht auch eine geistliche vereiniget wird. 3) Sind nun die Besitzungen der geistlichen Herren selbst unabhängig und niemandem dienstbar, oder werden sie in der Folge von allem höheren Verbande befreyt: so ist der Priesterstaat oder die Theokratie vollendet. Der geistliche Herr ist zugleich vollkommener Landesherr gewor-

den, und hat in dieser lezteren Eigenschaft die nemlichen Rechte und die nemlichen natürlichen Schranken wie die weltlichen Herren. Die Erwerbu.g dieser äußeren Unabhängigkeit ist zwar für die geistlichen Verbindungen schwer, und eben deßwegen giebt es auch der Theokratien so wenige. Sie kann aber doch erhalten werden, entweder durch das Schwerdt der in ihrem Bekenntniß angefochtenen, und daher mit Begeisterung kämpfenden Gläubigen, oder durch Schenkungen und Privilegien von Seite mächtiger Jünger, d. h. weltlicher Fürsten, die sich selbst zu der Lehre bekennen, oder endlich auch durch Verträge und günstige Umstände. 4) In dem ersten Falle wird eigentlich das Schwerdt nur zur Vertheidigung der Lehre, nicht aber (wie es oft in der Folge geschieht) die Lehre zur Begünstigung des Schwerdtes gebraucht.

1) Dergleichen Stifter von herrschenden Lehren heissen daher auch nicht unschicklich Fürsten des Glaubens, weil sie in Rücksicht der Lehre niemandem dienen, und man hingegen ihnen dient, indem man ihre Grundsäze als Regeln des Verstandes und des Willens annimmt, keine höhere Autorität über sich erkennen, und selbst Autorität für andere sind. Die neuen sogenannten Philosophen, denen dieses anstößig scheinen mag, mögen bedenken, daß sie auch ihre Fürsten des Glaubens haben. Ach! von der Legion aller derer, die sich für freye Geister und Selbstdenker ausgaben, waren die meisten nur elende Knechte, armselige Geistessklaven, die zum tausendsten mal wiederkauten was schon 999 mal vor ihnen von den Stiftern und Jüngern der Schule gesagt worden war.

2) Es ist unnöthig hier alle die mannigfaltigen inneren Bedürfniße einer jeden geistlichen Gesellschaft aufzuzählen.

Hätte sie hiezu gar nichts eigenes, müßte sie beständig eine ecclesia mendicans seyn, und ihren Gläubigen nichts als Pflichten, Disziplinen, Strafen und Steuren auferlegen, so würde sie gewiß bald zerfallen, wie man dieses bey allen Privatsekten sieht. Sollte aber die Kirche ihren Unterhalt blos einer weltlichen Macht verdanken, welche ohnehin dazu nicht verpflichtet ist, so würde dadurch ihre Existenz noch mehr prekär und die Lehre selbst müßte sich einzig nach dem Interesse des Erhalters bequemen, welches dem Wesen einer wahren Religion durchaus widerspricht. — Auch haben sogar die sophistischen Schulen unserer Zeit, die ich Dämonokratien nennen möchte, jenes Bedürfniß wohl gefühlt. Sie suchten alle erdenklichen Mittel zusammen, um einen großen sogenannten Aufklärungsfond zu erhalten, selbst die Casse der Fürsten in ihre Gewalt zu bekommen, sich Kirchengüter zuzueignen, und durch ihren geheimen Einfluß den Brüdern alle ehrenvollen und einträglichen Aemter zu verschaffen, so daß man nur allein durch sie mächtig und reich werden könne. Ohne diese Anlokungen würden jene Verbindungen bald auseinander gegangen seyn.

3) Wenn das Reich einer Kirche (die Herrschaft einer Lehre) nicht von dieser Welt, d. h. nicht sinnlich sondern geistig ist: so sind hingegen ihre Häupter und Diener von dieser Welt, und müßen also auch zu Bestreitung ihrer physischen Bedürfniße etwas besizen können. Wenn auch eine Kirche, bey ihrem Ursprung, arm und einfach gewesen ist, so folget nicht daraus, daß sie es ewig seyn und bleiben müße. Denn eben diese bessere Existenz ist bis auf einen gewissen Grad zur Erhaltung der Lehre nothwendig. Man könnte das nemliche Argument auch gegen alle Fürsten und weltliche Corporationen anwenden, die ebenfalls bey ihrem Ursprung arm und klein gewesen sind. Diese Deklamationen hatten daher einen ganz anderen Grund. Man wollte alle Häupter und Diener der Kirche zu Bettlern machen, auf daß

niemand mehr sich diesem Stande widme, und die Religion selbst vernichtet werde. Es schien mir nicht überflüßig, daß einmal ein Weltlicher und ein Protestant gegen dieses aufgeklärt seyn sollende Unwesen seine Stimme erhebe.

4) Jenes ist z. B. die Geschichte des Arabischen Califats, dieses die Geschichte der römischen Päbste und anderer christlichen Bischöfe.

§. 42.

Modifikationen, welche hieraus entspringen.

Obgleich der geistliche Herr, der zum weltlichen Landesherrn geworden, als solcher, in diese leztere Claße gehört: so behält er doch die ursprüngliche Eigenschaft eines Lehrers bey, und es entstehen aus dieser Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht mehrere Modifikationen, welche dergleichen Staaten immer von allen andern unterscheiden, und sogar auf ihr Staatsrecht einen wesentlichen Einfluß haben. So bleibt 1° die Kirchenverfassung mit und neben der weltlichen stehen, und wird sogar als die Hauptsache, als das Fundament des Staates betrachtet. Der ursprüngliche Zweck hört nicht auf, und die Gläubigen können nicht so wie die militärischen Getreuen verabschiedet werden; die ersten Beamten der Kirche bekleiden zugleich die höchsten weltlichen Aemter. 1) 2° Die geistlichen Fürsten vereinigen natürlicher Weise die priesterliche Herrschaft durch Lehre und Glauben mit den später erworbenen grundherrlichen Rech-

ten. — Ihre Herrschaft beruht also auf einer doppelten Grundlage, und ist intensiv größer als die des blossen Grundherrn; denn wo der Zwang nicht hinreicht, da wirken sie auf das Gemüth. Auch erstreckt sich die geistliche Herrschaft sogar auf die Gläubigen außer dem weltlichen Gebiet, so weit als die Lehre und der Glaube verbreitet werden kann. 2) 3° In einem geistlichen Staat genießen die Gläubigen natürlicher Weise den Vorzug vor denen, die es nicht sind, und der Kirchenadel verdunkelt alle übrigen, weil hier das höchste Ansehen nur auf der öfteren Bekleidung geistlicher Würden beruht, und diese auch zur Macht und zu anderen Glücksgütern führen. 4° In der Natur der geistlichen Staaten liegt eine milde und freundliche Behandlung der Untergebenen. So sehr sie auch in der Folge von ihrem Geist und Zweck ausarten mögen, so bleibt doch immerhin etwas von der ursprünglichen Liebe und Religiosität des Verbandes darin übrig, daher auch unter dem Krummstab gut zu wohnen ist. In ihre Geseze mischt sich mehr moralisches, und das ist auch gar keine Unvollkommenheit; ihre Befehle werden mehr durch Lehre und Ueberzeugung als durch Gewalt vollzogen. Im allgemeinen findet sich hier gewissenhaftere Erfüllung der Pflichten und gründlichere Kenntniß, weil jene in dem Wesen der Religion liegt, diese zum geistlichen Stand unentbehrlich ist. Auch trifft man in den geistlichen Staaten immer mehr menschenfreundliche Anstalten zur Verpflegung der Kranken, zur Unterstüzung der Armen, und zur Erziehung der Jugend, mehr begünstigenden Vorschub für solide Wissenschaften und nützliche Künste an, weil dieses theils in dem Geist aller Religion liegt, theils zur Erhaltung

der Kirche und ihres Ansehens nothwendig erfordert wird. Die Wahrheit dieser Behauptungen wird durch die ganze Geschichte bestätiget, und läßt sich, wenn man billig seyn will, noch in unseren Tagen nicht läugnen. 3) 5° Die Acquisitions-Titel der geistlichen Staaten für ihr weltliches Gebiet sind beschränkter und meistentheils viel rechtmäßiger als die der weltlichen Fürsten. Der Mangel an hinreichender physischer Gewalt und die Natur der Lehre selbst, machen ihnen offenbare Usurpationen unmöglich, und wenn sie auch bisweilen den geistlichen Einfluß mißbrauchen, so dürfen sie doch gar zu auffallendes Unrecht nicht begehen, wäre es auch nur wegen der nachtheiligen Wirkung auf das Ansehen ihres Standes und der Lehre selbst, als dem Fundament ihrer ganzen Macht. 4) 6° Da in einem geistlichen Staat die Domainen und andere weltliche Güter dem Oberhaupt meistentheils nur in seiner Eigenschaft als Lehrer oder der ganzen kirchlichen Gesellschaft gegeben werden, so kann der geistliche Herr sie nicht so willkührlich veräußeren, wie der reine Patrimonialfürst. 5) 7° Auch sind die geistlichen Staaten ihrer Natur nach nicht erblich, denn die Ueberlegenheit an Geist erbt sich nicht auf leibliche Nachkommen fort, wie die Macht an Güterbesiz. Eine Wahlform muß daher nothwendig festgesezt werden, um den Nachfolger im obersten Lehramt zu bestimmen. 5) Wenn jedoch in einem solchen Staat die Ehe des obersten Priesters erlaubt wäre, so müßte die Erblichkeit durch den Drang der Natur beynahe unvermeidlich erfolgen. Geschieht aber dieses, so hört der Staat nach und nach auf geistlich zu seyn, und wird bloß weltlich oder grundherrlich; die geistliche Macht

wird von der weltlichen verschlungen, und die Lehre, welche ursprünglich die Hauptsache war, erscheint nur noch als Nebensache. 8° In einem geistlichen Staat, als bey welchem die erste Grundlage der Herrschaft auf einer Lehre und der Gehorsam auf dem Glauben beruht: ist die geistliche Gewalt über die weltliche, als welche nur in der Folge hinzugekommen. Wo hingegen eine Kirche oder ein Religionshaupt mit seinem Einfluß in einen früher bestehenden grundherrlichen oder republikanischen Staat aufgenommen wird, ohne daß der Landesherr derselben beytritt: da ist die geistliche Macht nicht unabhängig, folglich unter der weltlichen. Sie erhält von der lezteren Schuz, und muß sich also ihre Geseze gefallen lassen, oder sich mit derselben billig vertragen. Wenn aber ein weltlicher, sonst unabhängiger Fürst, er sey Individuum oder Corporation, sich selbst zu der Lehre bekennt, folglich in eine herrschende Kirche eintritt: so hat er sich in geistlicher Rücksicht durch eigenen Willen jener Gesellschaft und ihren Gesezen unterworfen, jedoch so, daß diese Unterwerfung seiner Existenz und Independenz in weltlichen Dingen keineswegs nachtheilig sey. Ohne vorher aus der Kirche zu treten, kann er sich von jenen Verpflichtungen nicht los machen. Weil aber geistliche und weltliche Dinge wechselseitigen Einfluß auf einander haben, und man eben so gut der Kirche zu viel thun, als von ihr beleidiget werden kann, oder auch wirkliche Collisionen möglich sind: so müßen hieraus bisweilen Streitigkeiten zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht entstehen, welche durch keine Systeme oder aufgestellte Principien ganz vermieden, sondern (es sey mit oder ohne vorhergegangenen Kampf) zulezt nur durch die gänzliche Abhängigkeit des einen

Theils, oder durch positive billige Verträge beendiget werden können. 6)

1) Z. B. die Cardinäle in Rom, die Canonici oder Domherren in den deutschen Hochstiftern, die geistlichen Räthe in dem arabischen Califat 2c. 2c. Das geistliche Verband wird nicht aufgelöst; der Zweck bleibt immer der nemliche, nemlich die Erhaltung und Verbreitung der Lehre, das Bedürfniß derselben dauert fort, und die erworbene Territorial-Macht wird nur als ein Mittel betrachtet, um der Kirche ihre Existenz und ihr Ansehen zu sicheren.

2) Die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Herrschaft in einer Person ist die größte Macht, welche sich denken läßt. Gleichwohl liegt in ihrer Natur nichts ungerechtes. Vielmehr ist nichts schöneres und herrlicheres auf der Erden, als beyde Kräfte, die moralische und die physische zu einem guten Zwecke wirksam zu sehen. Jene wird durch diese gesichert, diese durch jene gemildert. Die Herrschaft einer Lehre kann zwar unglaublich weit ausgedehnt werden, allein da die leztere nothwendig ausartet, sobald sie durch mancherley Zungen und Sprachen gehn, und den Begriffen, Sitten und Gewohnheiten ganz verschiedener Völker angepaßt werden muß, so scheint die Natur zulezt auch hierin ihre Schranken zu sezen. Es versteht sich übrigens, daß der geistliche Herr auf die Gläubigen außer dem weltlichen Gebiet nur den geistlichen Einfluß besizt. Hinwieder kann er aber auch über Territorialunterthanen herrschen, die nicht Gläubige sind, und gegen diese hat er dann nur die grundherrlichen Rechte. Der leztere Fall ist seit der Reformation in vielen Gegenden eingetroffen.

3) Gleichwie der militärisch Ueberwundene immer noch als Feind betrachtet, mithin etwas strenger behandelt wird, (§. 35.) so wird hingegen der geistlich Ueberwundene (durch

Ueberzeugung gewonnene), wie ein Bruder angesehen, und man ist freundlicher als vorher gegen ihn gesinnt. Wie lieblich und rührend sind nicht die Mosaischen Geseze unter den Hebräeren selbst, z. B. Exod. c. 21. c. 22. v. 21. 22. c. 23. Levit. c. 18. c. 19. v. 13. 18. *Deut.* c. 20. v. 19. c. 24. v. 5-6. ꝛc. Wie milde ist nicht selbst Mahomed, wenn er von den Rechtgläubigen unter einander spricht? Welche brüderliche Liebe unter den ersten Christen? Das milde Regiment, und die gemeinnützigen Anstalten der Bistümer und Klöster, wird durch die ganze Geschichte bestätiget; den Wissenschaften, den Künsten, den Armen, den Kranken, den Bedrückten u. s. w. haben sie am meisten genüzt. Man sehe z. B. was Joh. v. Müller in seiner Schweizergeschichte darüber sagt T. I. S. 119. S. 192. S. 285. und 344. ꝛc. Und selbst von den noch heut zu Tag übergebliebenen geistlichen Staaten läßt sich dieses nicht läugnen. Nirgends fand man blühendere Länder, zufriedenere Unterthanen, mildere und sogar einsichtsvollere Regierungen, mehr Hospitalität, mehr Geld für alles Gemeinnützige, weniger Lasten und Plackereyen, als z. B. in den geistlichen Staaten Deutschlands. Auch waren sie unwidersprechlich diejenigen, welche ihre Pflichten gegen das Vaterland am treusten und gewissenhaftesten erfüllten. Der berühmte Friedr. Carl Freyherr v. Moser, welcher zwar einer aufgegebenen Preisfrage zufolge, in seinem Werk über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland 1787. 8. von den Mängeln derselben schrieb, konnte doch die ihnen eigenthümlichen grossen Vorzüge nicht verkennen.

4) Auch dieser Saz wird durch die ganze Geschichte bestätiget. Schenkungen und Käufe sind beynahe die einzigen Erwerbungs-Titel der geistlichen Staaten. Der mögliche Mißbrauch kann nur etwa hie und da in Ueberredung bestehen, welcher nie so allgemein ist, noch ins Große geht. Wenn es darum zu thun wäre, eine Untersuchung anzu-

stellen, ob die geistlichen oder die weltlichen Fürsten ihre verschiedenen Ländereyen rechtmäßiger erhalten haben, so dürften jene wohl eher die Prüfung aushalten.

5) Diese Frage hat in älteren Zeiten viele Streitigkeiten veranlasset, aber allemal wurde sie nach dem allgemeinen Recht oder der Natur der Sache zu Gunsten der Unveräußerlichkeit entschieden. Man sehe z. B. von den Burgundionen und den Allemannen Müllers Schweizergeschichte T. 1. S. 121. u. S. 157. Nun mag die falsche Vergleichung zwischen einer kirchlichen Corporation und den weltlichen Fürsten-Staaten zum Theil auch der Grund gewesen seyn, daß man in lezteren die Domainen ebenfalls für National-Güter ausgeben, und mithin für unveräußerlich erklären wollte. In einem Fürstenthum (wo die Untergebenen unter sich keine Corporation ausmachen,) sind die Domainen nur dann unveräußerlich, wenn die früheren Besizer es so verordnet, d. h. ihren testamentlichen Erben zum Gesez gemacht haben. (vergleiche §. 23.)

6) Die neueren Staatsrechtslehrer, denen schon Rousseau Contr. soc. L. IV. Ch. 8. aus Haß gegen die christliche Religion vorangegangen ist, und die sonst die Rechte der Fürsten so sehr zu verkleineren suchen: scheinen ihnen hingegen allen möglichen Despotismus gegen die Kirche gestatten zu wollen, während anderseits die verderblichsten Sekten- und Sophistenzünfte, ja sogar alle Schreyer, die sich als Lehrer der Welt aufdrangen, unantastbar seyn, und als Repräsentanten der Vernunft selbst angesehen werden sollten. Selbst der ehrliche Scheidemantel T. 2. c. 2. weiß beynahe nicht, wie er sich aus diesen schwierigen Fragen herauswinden will, und neigt sich zulezt auf die Seite der größten Willkühr, weil er die Religion nur als ein Mittel zur Beförderung weltlicher Absichten ansieht. Was daher die gewöhnlichen Schriftsteller von den Ver-

hältnißen zwischen der Kirche und dem Staate sagen, ist so vag und unbefriedigend, daß man es beynahe nicht lesen mag. Ich habe mich bemüht auch hierin theils vorsichtiger, theils gründlicher zu seyn, und glaube, daß die oben angezeigten drey Fälle genau unterschieden werden müßen. Da wo die Kirche selbst S t a a t, d. h. unabhängig und selbstständig ist, da hat die Sache keine Schwierigkeit: Beyde Gewalten sind vereiniget, Collisionen können nicht entstehen, und es ist ungereimt, wie Rousseau es thut, von dem was in Theokratien galt, auf weltliche Staaten zu argumentiren, und unsere Fürsten zu dem, was sie nicht sind, nemlich zu obersten Priestern, machen zu wollen. In dem Fall einer a u f g e n o m m e n e n und g e d u l d e t e n Kirche scheint mir, daß der Fürst gegen dieselbe wie gegen andere Corporationen und Individuen, genau zu reden, nur Rechte auf sich selbst und seine eigene Sache habe. Wenn daher eine solche Kirche ihn oder seine Unterthanen in ihren Rechten beleidiget, wenn sie z. B. rebellische verderbliche Lehren predigte, wenn ihre Versammlungen die öffentliche Ruhe störten, oder Zweytracht in den Gemüthern pflanzten, wenn sie durch allzuhäufige Feste die Erfüllung der weltlichen Pflichten unmöglich machte, Uebelthäter in Schuz nähme u. s. w., so ist der Fürst befugt solches zu hinderen, zu strafen oder gar die kirchliche Gesellschaft aufzuheben, nicht weil er ein positives Recht auf dieselbe besizt, sondern weil sie ihn in seinen Rechten beleidigt. Dieses Principium ist auch für alles was die Fürsten wünschen können vollkommen hinreichend, und öfnet doch nicht allen Mißbräuchen Thür und Thor, wie wenn man statuiren wollte, daß der Fürst, vermög einer sogenannten potestas rectoria, inspectoria, executoria, einem jus reformandi u. s. w. befugt wäre, selbst religiöse Lehrsäze, Kirchengebräuche, Feste, Disciplinen u. s. w. nach Willkühr vorzuschreiben, denen er doch nie den Glauben zu verschaffen vermag, Parochien zu veränderen, die Beamten der Kirche zu mehren und zu minderen ꝛc.

Noch anders verhält es sich doch, wenn der Fürst selbst ein Mitglied der Kirche ist, und diese ein eigenes Oberhaupt hat. Denn alsdann hat er bereits ihre bestehende Verfassung, ihre Geseze, Gebräuche u. s. w. anerkannt. Nimmt sie also nichts neues und ihm gefährliches vor, so ist er nicht befugt sich zum einseitigen Reformator derselben aufzuwerfen. Zwar soll auch diese Kirche seine weltlichen Rechte nicht beleidigen, und diese ist er zu behaupten berechtigt, aber er kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Kirche und ein Feind derselben seyn, ihre Geseze anerkennen und dieselben über den Haufen werfen. Aus der Schuz- und Schirmherrschaft fließt keine Zerstörungs-Befugniß. Es war ein seltsames Phänomen in neueren Zeiten, daß ein großer Monarch Römisch catholischer Christ bleiben wollte, und doch eigenmächtig diese Stürmerey gegen die Kirche begann, ihre Institute abschaffte, sich Kirchengüter zueignete u. s. w. Ganz anders handelten die Protestantischen Fürsten bey der Reformation. Es war eine neue Lehre, eine neue Kirche entstanden, die Fürsten traten derselben bey, wurden sogar ihr oberstes Haupt, und alsdann fielen freylich die Institute weg, die nur der vorigen Kirche angehörten. Weil indessen auch die beßten Dinge in Mißbrauch ausarten, und selbst mit einer anerkannten Kirche Collisionen entstehen können, so ist es gut und nothwendig, daß die Fürsten sich durch Verträge, Concordate u. s. w. in Sicherheit stellen, und die Bedingungen festsezen, unter welchen sie die Kirche in ihren Landen gestatten, und sich sogar selbst zu derselben bekennen wollen. Hinwieder sollte auch die Kirche in ihrer Lehre und Organisation nichts neues vornehmen, ohne sich darüber mit den weltlichen Fürsten, in deren Gebiet sie aufgenommen ist, einverstanden zu haben. Ich gedenke diese ganze Materie in meinem künftigen größern Werk noch genauer zu entwickeln. Man sehe inzwischen: *Hugo Grotius* de imperio summarum potestatum circa sacra. Scheidemantels Staats-

recht T. 2. c. 1. S. 1—59. und die daselbst angeführten zahllosen Dissertationen.

§. 43.

Von dem Untergang der geistlichen Staaten.

In sofern die geistlichen Herren zugleich weltliche Territorialherren sind, verlieren sie wie diese ihre Unabhängigkeit durch jedes Ereigniß, wodurch ihnen das freye Grundeigenthum entrissen wird, oder auch durch bloße Schwächung der absoluten oder relativen Macht. (§. 30.) Theilungen oder Veräußerungen des Gebiets, Vererbung an einen fremden Besizer sind zwar nach der Natur der Sache hier nicht zu befürchten, desto mehr aber Streitigkeiten und nachtheilige Verträge mit den weltlichen Mächten, lästige Servituten, gezwungene Unterwerfungen, gewaltsame Unterjochungen, oder sogenannte Sekularisationen, und Verlust der relativen Macht durch veränderte äußere Verhältniße.

Die geistlichen Staaten gehen aber auch zu Grund durch Beyseitsezung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre, als dem ursprünglichen Fundament ihres Ansehens, dessen Verlust gewöhnlich auch den der weltlichen Güter nach sich zieht. Spaltungen jener Lehre sind ihnen eben so gefährlich, denn dadurch fällt die geistliche Macht oder die Herrschaft über die Gemüther weg, welche das Wesen und die Grundlage dieser Staaten ist. Alsdann werden sie entweder selbst weltlich, d. h. blos grundherrlich, weil die Kirchenverfassung aufhört, und nur das Territorial-Gebiet übrig bleibt, oder sie werden von anderen weltlichen Mächten leichter und mit mehr

M

Schein von Recht unterjocht. 1) Diese verschiedene Natur der Sache macht ihnen daher auch eine andere Politik, als den bloßen Grundherren, nothwendig.

1) Illustration aller dieser Säze aus der Geschichte der Jüdischen Theokratie, des Arabischen Califats, der Römischen Kirche u. s. w. Der Fall, daß geistliche Staaten bloß weltlich oder grundherrlich wurden, ist bekannter maßen bey der Reformation mit dem Heermeisterthum in Preußen und verschiedenen Bischöffen in Norddeutschland eingetroffen. Bey der Unterjochung oder Vernichtung der geistlichen Staaten kann zwar die Lehre und die Kirchenverfassung noch fortdauren, aber sie wird zur untergeordneten Nebensache, statt daß sie vorher die Hauptsache war, abhängig anstatt selbstständig.

§. 44.

Makrobiotik der geistlichen Staaten. 1)

In ihrer Eigenschaft als Grundherren haben die geistlichen Fürsten (mit Ausnahm desjenigen was die Verschiedenheit der Umstände unmöglich macht) unter wenigen Modifikationen die nemlichen Klugheitsregeln wie jene zu befolgen; z. B. ihre Territorial-Besizungen nicht zu schwächen, durch gute Wirthschaft nicht abhängig zu werden, sondern vielmehr mittelst Befriedigung fremder Bedürfniße andere in freywillige Abhängigkeit zu versezen, sich keine inneren Feinde zu machen, gefährliche Streitigkeiten, lästige Servituten und nachtheilige Verträge mit weltlichen Mächten zu vermeiden, gewaltsamer Unterjochung möglichst vorzubeugen u. s. w. (§. 31.) Statt des Rechts der Erstgeburt und der wohlgeordneten Succeßions-Ordnung gilt hier eine klug eingerichtete Wahlform. So nothwendig ein mäßiges und anständiges äuße-

res Glück zur Erhaltung der geistlichen Staaten erfordert wird, so ist ihnen doch allzugroßer Reichthum (er bestehe in Land oder Geld) allemal gefährlich. Denn er tödtet den Geist und heftet zu sehr an die äußeren Güter; er führt zur Vernachläßigung der Lehre und ihrer Gebote, und vermindert dadurch die geistliche Macht, welche die Grundlage der Priester-Staaten ist. Auch zieht er leicht gefährliche Feinde herbey, indem er zu sehr die Mißgunst und Habsucht der weltlichen Mächte reizt. 2) Eine zahlreiche Kriegsmacht ist ihnen eben so wenig angemessen, denn sie widerspricht der Natur und dem Ansehen des geistlichen Standes, welches nicht auf Gewalt, sondern blos auf Ueberzeugung und Glauben begründet seyn will. Auch würde in solchem Fall die geistliche Macht bald von der eigenen militärischen überwältiget, mithin schon dadurch die Natur des Staates verändert, die Theokratie in ein Generalat umgewandelt werden. 3) Obgleich man ihnen also die Befugniß nicht absprechen kann, ihre Rechte allenfalls auch mit offener Gewalt zu vertheidigen: so sind doch in Streitigkeiten, Collisionen und Gefahren Klugheit, Beredsamkeit, Biegsamkeit, zeitgemäße Nachgiebigkeit in unbedeutenden Dingen, und unter Umständen auch Hochachtung gebietende wohlbegründete Festigkeit für sie die natürlicheren und wirksameren Waffen, indem sie in diesen allein den weltlichen Mächten überlegen sind, und daher auch mit denselben mehr als mit physischer Gewalt ausrichten können. 4)

Gleichwie aber jeder Staat immerhin nur durch die Fortdauer derjenigen Kräfte erhalten wird, durch welche er geschaffen worden: so müßen auch die geistlichen Her-

ren vorzüglich das geistliche Ansehen, oder die Herrschaft über die Gemüther als die erste Grundlage ihres Staats zu erhalten suchen, und die weltliche Macht nur als eine Folge der geistlichen betrachten. Die wesentlichen und einzig sicheren Mittel dazu sind folgende:

1° Reinheit und Gemeinnüzigkeit der Lehre selbst. Denn diese allein bewirkt ausgebreitetes Ansehen und Macht über die Gemüther. Je reiner und vollkommener die Lehre ist, je mehr sie eine hohe und seltene Tugend zur Pflicht macht, desto größere Hochachtung wird sie auch finden, wofern ihre Erfüllung nur nicht alle Kräfte der menschlichen Natur übersteigt. Religiose Lehrer, die auf allgemeinen und fortdaurenden Gehorsam Anspruch machen, müßen streng in ihren Geboten, aber liebreich in ihrer Behandlung der Menschen seyn. 5) Ist hingegen die Lehre offenbar falsch, gemeinschädlich, oder wird sie verdorben und mißbraucht, so fällt auch der Glaube und mit ihm der Gehorsam weg.

2° Möglichste Erhaltung der Einheit dieser Lehre unter allen Gläubigen. Spaltungen (gleichsam innere Kriege) bringen den geistlichen Staat in Zerrüttung, und gleichen einer gänzlichen Abtrünnigkeit. Sind sie einmal förmlich ausgebrochen, so ist die Einigkeit weder durch physische Gewalt noch durch Vergleiche herzustellen möglich, denn der Glaube will schlechterdings nur auf Ueberzeugung oder auf Zutrauen gegründet seyn. 6) Die schwere und so wenig befolgte Kunst, geistliche Spaltungen oder die Herrschaft neuer verderblicher Sekten zu hindern, besteht einzig darin: a) ihrer Entstehung zuvorzukommen, wozu theils

die Reinheit und Gemeinnüzigkeit der Lehre selbst, theils ihre tiefe Einprägung in die Gemüther unter mancherley Gestalten das beßte Mittel ist. 7) b) Die Verbreitung ihrer Lehrsäze möglichst zu erschweren. Dadurch werden zwar die Kranken nicht geheilt, aber doch die Gesunden vor Ansteckung bewahrt. 8) c) Dieselben gleich bey ihrem Ursprung zu bestreiten, den Irrthum zu entlarven und ihm den Glauben zu entreissen, als welcher das alleinige gefährliche ist. 9) d) Die Consolidirung der Sekte durch eine äußere Gesellschaft zu hinderen, und wenn die leztere bereits existirte, selbige ohne anders aufzulösen. Dadurch wird die Zurücktretung der Einzelnen unvermerkt erleichtert, und das sektirische Verband muß allmählich von selbst zerfallen. 10)

3° Vorzügliche Sorgfalt für die Bildung, Prüfung und Anstellung neuer Lehrer. Ihre Macht ist nur auf Ueberlegenheit an Tugenden, Einsichten und Kenntnißen gegründet, und kann also nur durch dieselben behauptet werden. Je mehrere dieser Einsichten und Kenntniße sie in sich vereinigen, desto größer wird auch ihr Ansehen seyn. 11) Zur Bildung tüchtiger und angesehener Lehrer werden aber erfordert: a) die Auswahl guter Köpfe, verbunden mit der Abwesenheit aller auffallenden körperlichen Gebrechen; 12) b) gründlicher Unterricht theils in der Haupt-Doctrin selbst, theils in den zu ihrem eindringenden Vortrag nöthigen Hülfswissenschaften; 13) c) strenge Prüfungen über das Erlernte; d) eine solche ökonomische oder äussere Existenz der künftigen Lehrer, daß sie unabhängig von niedrigen Sorgen blos ihrem Amte leben können.

daß fähige Männer sich dem geistlichen Stande widmen, und auch solche dazu angelokt werden, die durch ihre persönlichen Verhältniße der Kirche hinwieder Ehre und Glanz verschaffen. 14) Reiner Wandel insbesondere beglaubiget die Lehre beynahe noch mehr als ihre Wahrheit selbst. Er ist für das Ansehen des geistlichen Standes schlechterdings unentbehrlich; denn obgleich Lehre und Wandel nicht immer nothwendig zusammenhängen, so ist doch dieser allein sichtbar, von jedermann zu erkennen, und man schließt von der Wirkung vortheilhaft auf die Ursache zurück.

4° Eine wohleingerichtete, beständig auf den Geist der Lehre zurückwirkende Kirchenverfassung. a) Die Gemeinden müßen weder von einem allzugroßen noch von gar zu kleinem Umfang seyn; denn in ersterem Fall würde die Erfüllung der Pflichten unmöglich, in lezterem der Lehrer zu sehr mit seinen Gläubigen vermischt, und man würde auch nicht genug tüchtige Lehrer finden können. b) Die Aufnahms-Ceremonien sollen schon eine Andeutung des Zwecks der Lehre in sich enthalten. c) Es ist gut wenn die Tempel sowohl in ihrer äußeren Gestalt als in ihrer inneren Einrichtung etwas Edles und Ehrfurchterweckendes an sich haben, um dadurch das Gemüth zu ähnlichen Gesinnungen vorzubereiten. 15) d) In den gemischten Versammlungen der Gläubigen muß zwar vorzüglich auf den Geist gewirkt, aber die Aufmerksamkeit auch durch die Sinne geweckt, und der Lehre dadurch Eingang verschafft werden; auch ist es wesentlich nöthig, darin die Glaubensgenossen mit abwechselnden Gegenständen zweckmäßig zu beschäftigen. 16) e) Kirch-

liche Gebräuche oder Ceremonien, Feste und übende Disziplinen sind Sinnbilder oder Vehikel der Lehre, und als Stab für die gebrechliche Menschheit unentbehrlich; sie binden an den geistlichen Staat eben durch die Auszeichnung vor anderen Menschen. 17) Sie dürfen aber nicht zu häufig vorkommen, damit sie nicht ihren Werth verlieren, oder der Geist unter der äußeren Hülle erstickt werde; nicht gar zu lästig seyn, auf daß man sich ihnen nicht entziehe, und vorzüglich immer einen unmittelbaren, jedermann faßlichen Bezug auf den Geist der Lehre selbst haben, damit sie nie als Zweck, sondern nur als Mittel angesehen werden. Diesem das menschliche Gemüth stets überschleichenden Aberglauben (welcher das Mittel für den Zweck hält) müssen insbesondere die Geistlichen selbst beständig entgegenarbeiten, weil er mit der Zeit ihr Ansehen nothwendig erschüttern und zum gänzlichen Abfall führen würde. 18) Auch sollen sie besonders dadurch ihre Geistesüberlegenheit vor den Layen bestätigen. f) Geistliche Strafen sind zwar nothwendig und zweckmäßig, um durch Sönderung der Unwürdigen die Glaubensgenossen desto näher an einander zu knüpfen; sie müßen aber nur sehr vorsichtig und nie gegen Mächtigere angewendet werden, um dadurch das Ansehen der Kirche nicht zu compromitiren. 19) g) Die Anlegung und Besorgung von guten Schul-, Kranken- und Armen-Anstalten ist nicht nur pflichtmäßig, sondern auch sehr klug, theils weil die Gemeinnüzigkeit solcher Anstalten jedermann in die Augen leuchtet, folglich allgemeine Achtung erwirbt, theils weil die Tröstung der Kranken und Armen, besonders aber die Erziehung der Jugend, das kräftigste Mittel an die Hand giebt, die geistliche

Macht zu befestigen, tief auf die Gemüther zu wirken und selbst alle anderen Wissenschaften und Künste zum Vehikel der Lehre zu machen. 20)

5° Es ist für die geistlichen Staaten wesentlich nöthig, das Ansehen und die Herrschaft ihrer Lehre auch außer dem weltlichen Gebiet möglichst zu verbreiten. Denn dieses verschafft Freunde und Anhänger, erweitert und befestiget die geistliche Macht, wodurch hinwieder die weltliche gesichert wird. Unglaube und Aberglaube, sie mögen einreissen wo sie wollen, sind ihnen immer gefährlich, und dürfen nicht verachtet werden.

6) Endlich müssen die geistlichen Herren vorzüglich die Mächtigen der Erde ihrer Lehre günstig zu machen suchen; denn nicht nur ziehen sie durch ihr Beyspiel die übrigen nach sich, sondern es ist auch von ihnen allein die größte Gefahr zu besorgen. 21) Die Mittel zu dieser Gewinnung der Mächtigen bestehen vorzüglich darin a) sie von der Wahrheit und Gemeinnüzigkeit der Lehre selbst gründlich zu überzeugen, welches nicht so schwer ist, indem allgemein verbindliche Grundsäze in jedes Gemüth eindringen, und gerade diejenigen Menschen, denen in irdischer Rücksicht nichts mehr zu wünschen übrig bleibt, oft mehr als andere für alles Geistige empfänglich sind; 22) b) sie oder die Ihrigen mittelst Verleihung hoher kirchlicher Würden selbst in das Interesse der Kirche zu ziehen; c) mit ihnen friedlich und freundschaftlich zu leben, auch ihre erlaubten weltlichen Absichten mittelst des geistlichen Einflusses auf die Gemüther zu begünsti-

gen. 23) So wichtig aber diese leztere Regel, so nüz-lich sie selbst für Fürsten und Völker ist: so sehr müssen sich doch die geistlichen Herren hüten, je der Ungerechtigkeit dienstbar zu seyn; denn dieses würde ihnen das Zutrauen ihrer Gläubigen, und die Hochachtung für die Lehre selbst, mithin die Grundlage ihrer Macht völlig rauben, und ihnen selbst von demjenigen, dem sie gedient hätten, nur einen temporären Schuz verschaffen.

1) Es giebt zwar dermalen beynahe keine vollkommene Theokratie mehr, indem selbst der römische Kirchenstaat (seiner äußeren Abhängigkeit wegen) kaum noch diesen Namen verdient. Man möchte also diesen ganzen Abschnitt von der Politik oder Makrobiotik der geistlichen Staaten für überflüßig halten. Allein theils gehört er nothwendig zur Vollständigkeit der Wissenschaft, theils ist auch dasjenige, was ich von den Mitteln zur Erhaltung des geistlichen Ansehens sage, auf alle noch bestehenden, wenn schon nicht unabhängigen Kirchen anwendbar, so daß mir dasselbe sogar ein nüzliches Wort in die Zeit geredt zu seyn scheint.

2) Land und Reichthum sind nur dann eine Macht, wenn man sie auch wirklich behaupten kann, daher sie nur unter dieser Bedingung vermehrt werden dürfen. Geistliche Staaten sind aber dazu gewöhnlich nicht mächtig genug. Die Geschichte beweist, daß die reichsten Orden, Bisthümer und Abteyen immer zuerst angegriffen und vernichtet worden sind, z. B. die Tempelherren, die Jesuiten, die Benediktiner-Abteyen, die deutschen Bisthümer u. s. w. Den minder Reichen hingegen hat man ihr mäßiges Glück weit eher gegönnt und gelassen, obgleich sie nicht immer nüzlicher waren.

3) Die Beyspiele dazu liefern die arabischen Califen, und so weit man den Nachrichten trauen darf, die Dairi oder sogenannten geistlichen Kayser in Japan, welche

von ihren eigenen Ministern und Generalen unterjocht, und um ihre weltliche Herrschaft gebracht worden sind.

4) Ich kann nicht umhin bey dieser Gelegenheit das Benehmen der beyden lezten Päbste zu bewunderen. Wie unerschütterlich fest war nicht Pius VI. in einem Zeitpunkt, wo Nachgiebigkeit nichts nüzen konnte. Dadurch vermehrte er die Anhänglichkeit seiner Freunde, und erzwang zulezt sogar die Hochachtung seiner Feinde, welche späterhin ihre Wirkung geäußert hat. Wie zeitgemäß nachgiebig hingegegen Pius VII. in adiaphoris und in weltlichen Dingen, sobald andere Umstände eingetreten waren. Dadurch hat er seine so sehr bedrohte Existenz gerettet, der Kirche in ganz Frankreich, und mittelst dessen auch in so vielen anderen Staaten, neues Ansehen und ungehinderten Einfluß auf die Gemüther verschafft.

5) Diese Behauptung dürfte in unseren entnervten Zeiten so sehr auffallen, daß sie einer Erläuterung und historischen Bestätigung bedarf, wiewohl man in einem bloßen Handbuche nicht alles beweisen kann. Jeder Mensch (selbst der verdorbenste) macht zwar gern Ausnahmen für sich, liebt aber doch im allgemeinen strenge Regeln für andere; denn blos durch diese können die Menschen auf einander vertrauen. Nur das edle und seltene bewirkt Ansehen, weil dieses allein sich auszeichnet und die Augen der Welt auf sich zieht. Die Geistlichen, die da meinen, daß sie durch laxe Moral in der Theorie, durch willfährige Accommodation mit den Wünschen eines jeden, durch ihre eigene Gleichsezung mit dem Benehmen der übrigen Menschen, sich die Achtung oder die Gunst der Weltlichen erwerben, betriegen sich sehr. Den catholischen Orden, Klöstern u. s. w. hat man bey der Reformation nicht ihre strengen Gebote und Disciplinen, sondern gerade die Abweichung von denselben, die allzuleichte Indulgenz vorgeworfen. Die Jesuiten wurden von den erklärtesten Feinden aller Religion unter dem Vorwand einer allzu-

laxen Moral gestürzt, und zwar in einem Zeitalter, das sich eben keiner sehr strengen Pflichtgesinnung zu rühmen hatte. Die witzelnden abbés, die evêques philosophes, die sogenannten aufgeklärten unter den protestantischen Geistlichen, die sich nach dem Geist der Zeit accommodirten, oder gar demselben dienstbar wurden, haben dem Ansehen des geistlichen Standes am meisten geschadet. Ein solches Benehmen ist an Männern, die sich als Lehrer der Tugend und Weisheit verkündigen, unerträglich und selbst den Feinden der Religion anstößig. Die Welt mag seyn wie sie will, so verlangt sie, daß jeder dasjenige sey, was sein Stand und Beruf ausdrückt, und es ist schlechterdings unmöglich demjenigen Hochachtung zu versagen, der sich durch Ueberlegenheit in Lehre und Wandel vor anderen auszeichnet.

6) Beweise dazu liefern alle Verfolgungen, alle Concilien, Zusammentretungen, Concordienformeln u. s. w. von denen jene ihren Zweck verfehlten, diese nur neue Zweytracht hervorbrachten. Physische Gewalt kann wohl bisweilen gegen die äußere Organisation einer Sekte nützen, aber nie gegen ihre Bekenner. Denn dergleichen innere Feinde sind nicht einmal immer bekannt, und lassen sich also nie ganz ausrotten. Was die Vergleiche betrifft, welche in anderen bürgerlichen Kriegen nöthig und möglich sind (s. §. 31. 6.) so kann man in Verstandessachen nicht nachgeben wie in weltlichen Dingen. Der Negotiateur, welcher allenfalls durch die Gründe seiner Gegner überzeugt würde, kann wohl für sich selbst stipuliren, aber nicht für andere, und diese können ihm dazu nicht einmal eine Vollmacht geben. Das einzig sichere Mittel, eine Sekte gänzlich auszurotten, ist den Irrthum zu zerstören.

7) Der Entstehung aller neuen Lehren zuvorzukommen, ist zwar nicht möglich. Denn selbst die heiligen Bücher, die Aussprüche der Kirche, die symbolischen Schriften und die

Glaubensbekenntniße sind immer in Worte abgefaßt und können von dem einen so, von dem anderen anders ausgelegt werden. Allein so lang dieses nicht mit sektirischem Eifer geschieht, und der Irrthum nicht herrschend gemacht werden will, so haben dergleichen einzelne vorübergehende Abweichungen nicht viel zu bedeuten, und es ist besser davon kein Aufsehen zu machen, damit sie nicht in gelehrte Zänkereyen ausarten.

8) Folglich sind keine öffentlichen Prediger, keine Schriften, keine Mißionarien und andere Vehikel von falschen und verderblichen Lehren zu dulden, keine unbeschränkte Preßfreyheit zu gestatten, als welches nichts anders heißt, als daß jeder sich zum Lehrer und Arzt aufdringen dürfe, der gar nicht dazu befugt ist, und Irrthum statt Wahrheit, Gift für Arzneyen giebt; das Urtheil darüber muß am Ende doch jemand überlassen werden. Geisteskrankheiten sind ansteckend wie die physischen. Nur haben sie noch das Eigenthümliche und Gefährliche, daß hier die Kranken gesund, ja gesünder als andere zu seyn wähnen, und daß das Gift bey jeder Verbreitung bösartiger wird, denn die Schüler sind gewöhnlich noch schlechter als der Meister.

9) Dem Gift muß Gegengift entgegengesezt werden. Bey diesen Widerlegungen aber sind verschiedene Bemerkungen zu machen. 1. Sind sie durchaus nothwendig. Denn die Verbreitung des Irrthums kann nie ganz gehindert werden, und Stillschweigen wird als Gutheissung oder Unfähigkeit ausgedeutet, qui tacet consentire videtur. Die irreligiosen Sophismen unserer Zeit wurden doch noch mehr bestritten als die politischen. Daher waren sie auch nicht so allgemein verbreitet, noch so tief in den Gemüthern eingewurzelt wie diese leztern, die gleich falsch, gleich gefährlich sind, denen man aber beynahe gar keinen Widerstand entgegengesezt hat. 2. Die falsche Lehre muß gleich bey ihrem Ursprung angegriffen werden, wo die alte noch herrschend ist und die neue nicht viel Gebiet gewonnen

hat. 3. Die Widerlegung selbst darf nur den gelehrtesten, ihrem Feinde wirklich überlegenen, und zugleich den unverdächtigsten Händen anvertraut werden. Fade Apologien, schlechte Gründe schaden mehr als sie nüzen. Sekten aber durch Männer bestreiten zu lassen, die selbst mehr oder weniger von ihren Principien eingenommen sind (wie dieses in unseren Tagen häufig geschah) heißt so viel, als Generale anstellen, die mit dem Feinde einverstanden sind, und ihm noch die Mittel und Wege erleichtern. Die Widerlegung muß auf das Hauptprincip der entgegengesezten Lehre gerichtet seyn, womit das ganze Gebäude zusammenfällt; nicht blos auf Nebensachen und Consequenzen, wie man dieses z. B. mit den Revolutionsprincipien gethan hat. Sie soll beweisen, daß jenes oberste Princip falsch sey, welches für die Gelehrteren nothwendig ist. Sodann erst lassen sich die verderblichen Folgen desselben beyfügen. Kann man es überdieß lächerlich machen (es sey mit Worten oder Bildern) desto besser; aber die Satire (die wirksamste Geisel der sich für weise haltenden Thorheit) ist ein schweres Talent; denn der Spott muß zugleich belehrend seyn, und eine kurze aber treffende deductio ad absurdum enthalten. Ist endlich etwas wahres in der neuen Lehre, welches mit Irrthum vermischt gewöhnlich die Ansteckung befördert, so muß gezeigt werden, daß jenes wahre schon längst in der alten Doctrin und zwar noch reiner enthalten sey.

10) Bestätigung dieses Sazes aus der Natur der Sache und der Geschichte. Eine äußere sichtbare Gesellschaft bindet unmittelbar an die Mitglieder und mittelbar an die Lehre. Dabey wird der Irrthum fortgepflanzt und der Glaube an denselben durch die Versammlungen, Feste, Disciplinen u. s. w. beständig erneuert und befestiget. Die deutschen Illuminaten und ihre unter mancherley anderen Benennungen verkleideten Nachfolger, wurden nur durch ihre Vereinigungen so mächtig, und ohne die Hierarchie der

Jacobiner-Clubs hätte die Revolution in Frankreich gewiß nicht durchgesezt werden können. Sind einmal dergleichen Gesellschaften vorhanden, so können die Irrenden nicht mehr so leicht zurücktreten. Ein falsches Ehrgefühl hindert daran, man befürchtet das ungünstige Urtheil der gewesenen Brüder oder den Vorwurf von Wankelmuth. Daher das gehäßige, welches auf alle Proselyten fällt. Auch bey den politischen Irrthümern unserer Zeit habe ich häufig bemerkt, daß diejenigen, welche zwar jene Irrthümer getheilt, aber nicht öffentlich bekennt hatten, sehr leicht von denselben durch Gründe zurückzubringen sind, da hingegen diejenigen, welche entweder als angestellte Lehrer oder als Schriftsteller, oder in hervorragenden Aemtern, oder als gewesene Mitglieder einer geschlossenen Gesellschaft, sich öffentlich als Anhänger der Sekte erklärt haben, beynahe nie bekehrt werden können. Höchstens bringt man einzelne zum Stillschweigen, aber nie werden sie thätig und wirksam auf die Seite der Wahrheit treten, selbst wenn sie innerlich von derselben überzeugt wären. Es braucht eine seltene Geistes- und Seelenstärke, um vor der Welt zu bekennen, daß man geirret habe. Diese Tugend würde nicht so edel heißen, wenn sie nicht selten wäre. Ist hingegen keine sichtbare sektirische Gesellschaft vorhanden, oder wird sie aufgelöst, kann jeder gewesene Gläubige ohne Verlust der äußeren Achtung unvermerkt abfallen, kommen keine neuen Lehrer hinzu, wird der Irrthum nicht fortgepflanzt, oder der heranwachsenden Jugend nicht beygebracht: so zerfällt das Verband, und die Sekten verschwinden allmählig, so daß man ihre Namen nicht mehr hört. Die ganze Kirchengeschichte beweist, daß keine einzige Sekte sich lange erhalten hat, deren man das Consolidations-Mittel einer äußeren Gesellschaft nicht gestattete, da hingegen die übrigen immer fortdauerten. Ich behalte mir übrigens vor, dieses schwere Problem (meines Erachtens das schwerste in der ganzen Politik) von dem zwekmäßigsten Benehmen gegen gefährliche

und zahlreiche Sekten in meinem künftigen grösseren Werke, oder bey einer anderen schicklichen Gelegenheit ausführlich abzuhandeln. Dort werde ich auch zeigen, wie alle jene Regeln des gesunden Verstandes in unseren Tagen so unbegreiflich vernachläßiget worden, wie genau sie hingegen von den neuen Sekten, so weit es in ihrer Macht stand, wider ihre Gegner befolgt worden sind, und wie gerade hieraus ihr sonst so unglaublicher Triumph zu erklären ist. Der Mangel an Raum und die Natur eines Handbuchs lassen mir hier diese lehrreiche Entwicklung nicht zu.

11) Die Macht an Geist ist nicht erblich. Dem Zufall kann man es auch nicht überlassen, ob sich immer tüchtige Lehrer des nemlichen Systemes finden. Daher haben alle herrschenden Kirchen Bildungs-Anstalten für künftige Lehrer nöthig: z. B. die Propheten-Schulen der Juden — die *Mektéh* und *Médressés* der Mahometaner, die Bischöfflichen Seminarien und Akademien der Christen ꝛc.

12) Den Wissenschaften schadet nichts mehr als daß so viele schwache und geistlose Köpfe sich damit abgeben. Ihnen bleiben andere Lebensarten offen. In Absicht des Körpers heißt es überhaupt: Mens sana in corpore sano. Auffallende Gebrechen erwecken ein ungünstiges Vorurtheil gegen den Lehrer, und gereichen seinem Vortrag nicht zur Empfehlung. Moses erkannte bereits diesen Grundsaz. Seiner Befolgung hatten die Jesuiten ihren Glanz zu verdanken. In der Regel ist er sogar bey unseren protestantischen Kirchen angenommen

13) Nach diesem Grundsaz waren alle alten Seminarien und Akademien eingerichtet. Die Theologie oder die Religion war die Hauptsache, der Zweck, sie wurde mit Recht die domina genannt, alles andere waren Hülfswissenschaften (ancillæ,) Sprachen und Alterthümer, nicht um

anakreontische Oden zu lesen, sondern um die Religion aus den Quellen zu erklären, Rhetorik um sie mit Geschmak, Logik um sie mit Ordnung und Gründlichkeit vorzutragen oder auch zu vertheidigen, Psychologie um sie dem Gemüth eines jeden anzupassen u. s. w. Ich sehe nicht ein, daß unsere Vorfahren hierin so unweise gehandelt hätten. Freylich hatten sie den seltsamen Gedanken nicht, daß die Religionslehrer Quaksalber in der Medizin, Pfuscher im Ackerbau werden, oder gar unter dem Namen von Aufklärung alle Religion aus den Gemüthern vertilgen, und die Menschen mit ihren geselligen Verhältnißen unzufrieden machen sollten.

14) Diese besseren Einkünfte, die sorgenfreyere Lebens-Existenz, und die dadurch bewirkte Anlokung höherer Stände, sind gewiß ein Hauptgrund, daß die catholische Kirche in ihren Ländern in größerem Ansehen steht als die protestantische. Die Reformatoren, die alle Menschen zu puren Geistern machen wollten, sind auch hierin zu weit gegangen. Unsere neuen Aufklärer treiben das Ding noch ärger. Sie fordern von allen Geistlichen Geist, Cultur, Kenntniße, Uneigennüzigkeit, Tugenden aller Art, und dann deklamiren sie gleichwohl gegen alle Einkünfte derselben, sogar gegen die billigsten Stolgebühren, als ob sie den Landmann niederdrückten u. s. w. gerade gegen alle Mittel, welche jene Eigenschaften und Tugenden entwickeln oder begünstigen könnten. Wie soll sich aber jemand einem Stande widmen, der lange und kostbare Studien erfodert, mit beschwerlichen Arbeiten und Aufopferungen begleitet ist, um zulezt nur mit Armuth und Elend kämpfen zu müssen.

15) Z. B. edle, einfache Architektur; Anlegung an sichtbaren Orten; große und hohe Thürme, nicht der Polizey wegen, sondern um das erste und erhabenste, das zum Himmel emporsteigende anzuzeigen; Helle das Symbol der Vernunft und der Heiterkeit der Seele; Glanz

das Bild des äußeren Ansehens, Reinlichkeit, welche die Lauterkeit der Gesinnungen abspiegelt, zweckmäßige Kunstwerke um moralische Empfindungen zu wecken u. s. w.

16) Bloße Reden oder Lehrvorträge sind nicht hinreichend. Sie werden in die Länge zu einförmig, und reizen eine gemischte Versammlung nicht genug. Daher noch Musik und Gesang eingeführt worden. Die Lehre prägt sich durch Sylbenmaaß und melodische Töne besser ein. Symbolische Ceremonien wären auch nicht zu verwerfen, wenn sie nicht überladen würden, noch in Mißbrauch ausarteten. Ganz zweckmäßig war es, daß die Taufen, die Heyrathen und Leichenbegängniße unter Mitwirkung der Kirche und in Beyseyn der Gläubigen geschahen. Bey solchen Begebenheiten ist das Gemüth für moralische Gesinnungen empfänglich, und sie lassen sich vortreflich benuzen, um den Geist der Lehre zu erneuern und tiefer einzuprägen.

17) Illustration aller dieser in den verschiedenen Kirchen bestehenden Feste, Gebräuche, Ceremonien, Disziplinen, z. B. der Mahlzeiten und Prozeßionen, der Besprengung, des Räucherens, der Lichter, des Weihrauchs, des periodischen Betens, Fastens, Beichtens, Fußwaschens, Reinigens, des Wallfahrtens, des Opferens oder Allmosengebens u. s. w. Darstellung ihres ursprünglich sehr wohl ausgedachten Geistes und Endzwecks. Wenn nur nicht alles in der Welt nach und nach ausartete. Dergleichen Vehikel sollten daher, sobald sie ihren Werth oder ihre Bedeutung verlieren, von Zeit zu Zeit abgewechselt werden.

18) Aberglaube, der das Mittel für den Zweck hält, oder darüber diesen lezteren vergißt, und Unglaube, der das Mittel selbst als solches verwirft, und seine Beziehung auf den Zweck nicht einzusehen vermag: fliessen beyde aus der nemlichen Quelle: nemlich, aus der Unwissenheit

und der Trägheit des Geistes. Wir werden beweisen, daß sie in allen Wissenschaften und Künsten ohne Ausnahme Plaz haben, in der Jurisprudenz, in der Medizin, in der Philosophie, in der Kriegskunst, in der Politik, in den schönen Künsten, mit einem Wort, von der Religion bis auf die unbedeutendsten Spiele und bis auf die gemeinsten Handlungen und Vergnügungen der Menschen herab. Sie sind eine Folge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur. Man kann sie nur beständig bekämpfen, aber nie gänzlich, d. h. bey allen Menschen ausrotten. Einzelne Bruchstücke zu dieser Entwicklung habe ich in meinem Denkmal auf Joh. Caspar Lavater, Weimar 1801. S. 44. seq. Note geliefert, welches auch im deutschen Merkur 1801. Apr. May und Jun. abgedruckt ist.

19) Verweise, Abbitten, Kirchenbussen, temporäre Ausschliessung, gänzliche Ausstossung von der Gemeinde, oder Excommunication u. s. w. Sie erhalten das Ehrgefühl der übrigen Glaubensgenossen. Keine Gesellschaft kann ohne Strafen bestehn. Allein um strafen zu können muß man der Mächtigere seyn. Dieses Principium gilt auch in weltlichen Dingen, nicht weil die Macht das Recht giebt, sondern weil man es ohne dieselbe nicht ausüben kann. Gegen Stärkere sind nur Zureden und Vorstellungen möglich.

20) Ich kann mich nicht enthalten hier auf eine der wichtigsten Ursachen des Verfalls der Religion aufmerksam zu machen. Sie liegt gar nicht darin, daß die Menschen dafür nicht mehr empfänglich wären, denn dazu sind sie von Ewigkeit her organisirt, sondern darin, daß man zu ihrer Verbreitung nur noch ein einziges Mittel gebraucht. Die öffentlichen Lehrvorträge in den Kirchen sind einmal dazu nicht hinreichend. Die Leute kann man nicht mit Gewalt in die Kirche zwingen, es ist unmöglich zu forderen, daß alle Prediger gleich gut seyen, und selbst die vortreflichsten können nie für alle Classen zugleich begreiflich und genießbar seyn.

Dagegen ist beynahe kein Mensch auf dem Erdboden, der nicht irgend eine Liebhaberey besize, irgend eine Wissenschaft oder Kunst treibe, durch deren Vehikel ihm die Religion unvermerkt beygebracht, mit den Lieblings-Neigungen in Verbindung gesezt, und dadurch der gute Geist genährt, gestärkt und befestiget werden kann. Das geschah noch vor etwa 60 Jahren, und eben daher waren damals die religiosen Gesinnungen in allen gebildeten Ständen und vorzüglich unter den Gelehrten so allgemein verbreitet. Die Wissenschaften waren mit der Religion in freundlichstem Bund, sie verloren dabey an Gründlichkeit gar nichts, wohl aber gewannen sie viel an Sublimität und an Interesse. Man darf nur die Göttingischen Anzeigen von 1740 bis 1760 u. s. w. durchlesen, so wird man von Ehrfurcht für den damaligen Zustand der Gelehrsamkeit durchdrungen. Seit der neuen Sophistik aber sollte alles gespalten, getrennt, auseinandergerissen, von Saft und Kraft beraubt, vorzüglich aber die religiose Tendenz aus allen Wissenschaften verdrängt werden. Man wollte dadurch der Religion jedes Hülfsmittel abschneiden, auf die Gemüther der Menschen zu wirken. Dagegen aber gab es kein erdenkliches Vehikel, in welches die neuen Schulen ihren Kirchen und Staatenstürmenden Sauerteig nicht hineingebracht hätten. Jurisprudenz und Geschichte (welche leztere ihnen zwar verhaßt ist) selbst die entferntesten Erfahrungswissenschaften, Zeitungen, Journale, Musik, Dichtkunst, Schauspiele, Romane, sogar die Kinderschriften bis auf die Grammatiken und Wörterbücher herab; alles mußte diesem verderblichen Geiste dienen. Ist es dann ein Wunder, wenn er am Ende so herrschend geworden, daß fast alle Gemüther davon angesteckt waren. Man sog das Gift ein ohne es zu wissen noch zu wollen, das Gegengift fand sich nirgends mehr. Was die unmittelbare Erziehung der Jugend betrifft: so bin ich überzeugt, daß das Ansehen der Religion und der Kirche nie wird gehoben werden, bis daß die Geistlichen wieder, wo nicht die ausschliessenden, doch die vorzüg-

lichsten Gelehrten in allen Wissenschaften sind. Diese Vereinigung mehrerer Kenntniße ist ihnen zu Beförderung ihres Ansehens und ihres Einflußes unentbehrlich nöthig. Zu Lehrern der Jugend sind sie mehr als andere geeignet, sie haben dazu die meiste Muße und Tüchtigkeit. Die antireligiosen Sekten unserer Tage haben auch dieses gefühlt; überall suchten sie die Geistlichen von den Schulen auszuschliessen, sich selbst aber und ihre Lehre hineinzudrängen. Viele Akademien und Universitäten (die zu ganz anderem Zweck gestiftet worden) wußten sie sich dienstbar zu machen. Uebrigens errichteten sie eigene, ihrer Lehre gewidmete, Philantropine, sogenannte Bürger-Schulen, Schulen des Akerbaus, von welchem gerade diese neuen Weisen am wenigsten verstunden u. s. w. Aber die angeblichen Hinderniße des Akerbaus hätten in der Staats-Verfassung und in der Leistung schuldiger Pflichten bestehen müßen. Selbst der Armen und Kranken suchten sie sich an vielen Orten zu bemächtigen, wahrlich nicht aus Liebe (denn für diese hatte die Religion am beßten gesorgt) sondern um die Geistlichkeit von der Berührung mit diesen zahlreichen Menschenclaßen auszuschliessen, und solche von den Philosophen abhängig zu machen. Dabey ließ sich ja mitunter vortreflich deklamiren, daß alle Armuth, alle Krankheiten selbst, nicht etwa von eigener Schuld, oder von natürlichem Unglück herrühren, sondern den höheren Ständen, den angeblich verkehrten Staatsverhältnißen, unaufgeklärten Gesezen, Mangel an Staatsaufsicht u. s. w. zuzuschreiben seyen, um alle Gemüther mit Irrthümern und Unzufriedenheit zu erfüllen. Den Armen sagte man z. B., daß sie darben müßen, weil die Reichen geniessen wollen, da doch gerade das Gegentheil wahr ist; man predigte ihnen von ihren Rechten (auf das Vermögen anderer Leute) dem Staat von seinen Pflichten, kurz die Reicheren ließ man den Armen als Räuber oder als Feinde erscheinen; da sie doch ihre natürlichsten Freunde sind. Wir haben noch neuerlich dergleichen Schriften gelesen. Glück-

licher Weise hatten die Armen hierinn meistentheils noch mehr Verstand als ihre philosophischen Doctoren. Sie befanden sich nicht besser dabey als man beynahe alle Reichen arm gemacht hatte.

21) Regis ad exemplum totus componitur orbis. Dieser Spruch bewährte sich auch in der ganzen Kirchengeschichte. Bekannter maßen wurde die Einführung des Christenthums gewöhnlicher Weise von oben herab bewirkt. Man fieng bey der Bekehrung oder Ueberzeugung der Fürsten an, und ihrem Beyspiel folgte der Hof und das ganze Land freywillig nach. Die catholische Kirche wurde erst durch den Beytritt des Kayser Constantius herrschend und gesichert. Die Reformation wäre ohne den Schuz einiger Mächtigen der Erde nicht durchgesezt worden. So lang der Dauphin, Vater Königs Ludwig XVI. lebte, konnten die Philosophen in Frankreich nichts ausrichten. Die Irreligion in den brandeburgischen Staaten datirt großentheils von dem sie beschüzenden Friedrich II. welchen die Philosophen deßwegen auch den Nordischen Salomon nannten, obschon er doch Verstand genug hatte, um sich nicht als Instrument ihrer Verfolgungs-Projekte gebrauchen zu lassen. In Oestreich begann der Aufklärungssturm mit Joseph II. und ließ wieder nach so bald er selbst dessen überdrüßig worden. In Frankreich gieng die Verfolgung der Religion, und der Triumph des Atheismus nicht von dem Volk, sondern von der National-Versammlung aus, nachdem sie sich der höchsten Gewalt bemächtiget hatte. Sobald aber ein neuer mächtiger Beherrscher diesem System nicht mehr günstig war, so verstummten die Sophisten und ganz Frankreich wurde wieder christlich.

Dieses wichtige Consolidations-Mittel haben auch die neuen sogenannten Philosophen, die Feinde der Religion, wohl gefühlt. Ueberall suchten sie sich als Minister, Hofmeister, Prinzenerzieher, Lektoren u. s. w. bey den Grossen und Mächtigen der Erde einzuschleichen, und selbige

für ihre Lehre zu gewinnen. Auch ermangelten sie nicht, diejenigen, bey denen solches mehr oder weniger geglückt war, mit überschwenglichem Weyhrauch zu bestreuen.

22) Wenn man die Geschichte unparteyisch betrachtet, so wird man ungleich mehr wahrhaft religiose als irreligiose Fürsten finden. Der Mensch ist so geartet, daß gerade wenn er von allem physischen Zwang befreyt ist, er sich am leichtesten dem höheren freywilligen Zwang, der durch sich selbst gebietenden göttlichen Geseze, unterwirft. Menschliche Fehler müßen freylich immer abgerechnet werden, aber diese können auch nicht für offenbare absichtliche Irreligion gelten.

23) Gegen diese wechselseitige Freundschaft zwischen Staat und Kirche hat man in unseren Tagen am meisten deklamirt. Einer jeden wollte man die Stüze der anderen entreissen. Bald suchte man den Staat der Kirche, und bald der Kirche den Staat verdächtig zu machen; bald die Religion dem Volk und bald den Fürsten als eine Feindin erscheinen zu lassen. Was ist dann unrechtmäßiges oder für die Völker nachtheiliges darin, wenn die Religion die weltliche Macht auf der einen Seite mildert, und auf der anderen ohne Zwang sichert, wenn sie beydes den Fürsten und den Unterthanen ihre Pflichten prediget, und gerechten Dingen willigen Einfluß auf die Gemüther verschafft. Die wahre Klugheit der Kirche in ihrem Verhältniß gegen die Fürsten besteht hierbey darin: denselben in weltlicher Rücksicht alles einzuräumen, was sie nur wünschen können, damit aller Argwohn gegen die Kirche verschwinde; denn wird nur der Lehre ungehinderte Verbreitung und Einfluß auf die Gemüther gestattet, so werden die weltlichen Vortheile nicht ausbleiben. Es ist gründlich wahr, was der Stifter der christlichen Religion seinen Jüngern sagte: Trachtet vor allem nach dem Reich Gottes, so wird Euch das übrige von selbst gegeben werden.

§. 45.

Historische Bestätigungen und Schlußbetrachtungen über die geistlichen Staaten.

Daß, wie einige behaupten, die Theokratien die ersten und ältesten Verfassungen gewesen seyen 1) widerspricht sowohl der Geschichte als der Natur der Sache. Denn so wie die väterliche und hausherrliche Eigenschaft die erste Macht, Nahrung und Wohnung aber das erste Bedürfniß ist: so mußte auch aus jener die erste Herrschaft, aus diesem die erste Abhängigkeit oder Dienstbarkeit entstehen. Vielmehr giebt es der unabhängigen geistlichen Herrschaften äußerst wenige. Inzwischen liefert die Geschichte doch mehrere Beyspiele derselben, die jener aufgestellten Idee (§. 38. und 41.) vollkommen entsprechen. Die vorzüglichsten und bekanntesten derselben sind: 1° Die Mosaische Theokratie oder das Reich der Juden in Palästina. 2° Die römisch catholischen Päbste und die mehr oder weniger unabhängigen christlichen Bischöffe. 3° Das von Mahomet gestiftete aber bald entartete arabische Kalifat. 4° Der Priesterstaat des Dalai Lama in Thibet. 5° Die ehmaligen Dairi oder sogenannten geistlichen Kayser in Japan, von welchen jedoch nur die zweyte noch unabhängig oder beynahe unabhängig fortdauert. 2) Alle hatten ihren ersten Ursprung in dem Verhältniß eines Lehrers zu seinen Jüngern und Gläubigen. Sie consolidirten ihre Herrschaft durch die Errichtung einer äußeren Kirche, und gelangten zur weltlichen Macht durch die Erwerbung unabhängiger Ländereyen. In allen treffen wir die Modifikationen oder charakteristischen Merkmale an, welche

sie von den bloß weltlichen Staaten unterscheiden (§. 42.) Alle näherten sich mehr oder weniger der zu ihrer Erhaltung nöthigen in der Natur der Sache liegenden Politik (§. 44.) und giengen zulezt entweder durch den Verlust der weltlichen Macht, oder durch den Verfall des Glaubens, oder durch die Vernachläßigung jener Klugheit zu Grund (§. 43.) Daß übrigens die Theokratien so selten in der Geschichte vorkommen, und noch seltener ihre weltliche Unabhängigkeit lange behaupten können: davon liegt der Grund in der Natur der Sache. Denn nicht nur werden zur Stiftung und Befestigung einer neuen geistlichen Herrschaft außerordentliche Geistesgaben und günstige Zeitumstände erfodert: sondern da dergleichen Staaten fast nie zu einem sehr ansehnlichen weltlichen Gebiet gelangen; da selbst großer Reichthum und große Kriegsmacht ihnen gefährlich sind, weil sie eine innere Umwandlung des Staats veranlassen: so liegt schon hierin ein Keim ihrer äußeren Dependenz oder ihres künftigen Untergangs. Da es übrigens unvermeidlich ist, daß selbst die reinste und vollkommenste Lehre, wenn sie durch viele Köpfe verschiedener Zeiten geht, nicht allmählig versinnlichet und verdorben werde, da sie durch das Medium einer unvollkommenen Sprache ausgedrückt werden muß, welche den Geist der Sache nie adäquirt, und dadurch zu Mißverständnißen oder Spaltungen Anlaß giebt; da endlich mit der Länge der Zeit der Reiz der Neuheit verschwindet, der Eifer für die Versammlungen, Feste und Gebräuche erkaltet, die Disziplin erschlafft u. s. w., so fällt auch am Ende das Ansehen und der Glaube, mithin die geistliche Herrschaft selbst weg, wofern die Lehre nicht auf ihre ursprüngliche Einfachheit zurückgeführt und in veredelter Gestalt mit neuem

Interesse den Gemüthern beygebracht werden kann. 3) Allein die Lehre und ihr Einfluß auf die Gemüther können auch fortdauren, und sogar allen Wechsel der weltlichen Herrschaft überleben, wenn schon die Kirche selbst nicht mehr unabhängig ist. Auch scheint die Vorsehung allemal, wenn das Bedürfniß der Reinigung und neuen Belebung einer religiosen Lehre allgemein vorhanden ist, zu diesem Ende große Männer zu erweken.

1) Z. B. Bauer Geschichte der Hebräischen Nation T. 1. p. 348. und Lueder Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt. Braunsch. 1800. 8.

2) Es mögen wohl noch einige andere gewesen seyn, wie z. B. die Muahedier, welche Ao. 1157 — 1210. Marocco bezwangen und große Eroberungen in Spanien und Portugall machten, gewissermassen die Incas in Peru ꝛc. Allein es ist auch hier nicht darum zu thun alle geistliche Herrschaften, die eine Zeitlang als Staaten, d. h. unabhängig existirt haben, aufzuzählen, sondern nur die vorzüglichsten und bekanntesten Beyspiele derselben anzuführen.

3) Illustration und Bestätigung aller dieser Behauptungen durch eine gedrängte aber zusammenhängende Geschichte der Jüdischen Theokratie bis auf die Umwandlung derselben unter Saul und David, wo die geistliche Macht einer weltlichen militärischen untergeordnet wurde, des arabischen Califats, der römisch catholischen Kirche, der Priesterstaaten in Thibet und Japan. Man sehe über die 1te Bauers Handbuch der Geschichte der Hebr. Nation. Altdorf 1800 — 1804. Herder vom Geist der Ebräischen Poesie. Dessau 1783. 8. Warburton göttliche Sendung Moses 1753. 8. und vorzüglich die Quelle, nemlich die 5 Bücher Moses selbst. Ueber die römische Kirche *Mosheim hist. eccles.* Spittlers Grundriß der christlichen Kirchen-

geschichte und sein Entwurf einer Geschichte der Europäischen Staaten. Gött. 1793. Art. Kirchenstaat, wo die Geschichte der Territorialbesitzungen am besten entwickelt ist. Ueber das Califat der Araber und die muhammedanische Kirche *Abulfeda* de vita *et* reb. gest. Mohammedis 1778. Marigny Gesch. der Araber. Berl. 1753. 8. Allg. Weltgesch. von Guthrie u. Gray 6ter B. 1ter Th. Muradge *à* d'Ohsson Schilderung des ottomannischen Reichs. Leipz. 1793. 2. B. 8. Ueber die Dairi, Kämpfers Geschichte und Beschreibung von Japan. 1777. 2. B. 8. ꝛc.

Zweyter Theil.

Von den Republiken oder freyen Communitäten.

§. 46.

Begriff und Definition.

Gleichwie ein einzelner freyer Mensch durch eigene relativ größere Macht unabhängig seyn, oder sich zur Unabhängigkeit emporschwingen kann: so ist dieses auch von einer Genossenschaft, einer Corporation oder einem Bunde mehrerer Menschen möglich, unter denen keiner von dem anderen abhängt, die aber ihre Kräfte zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigen, und deswegen in eine Communität zusammentreten. Solche Communitäten oder moralische Personen, wenn sie durchaus frey sind, keinen Oberen über sich erkennen, werden Republiken genannt, und diese sind daher nichts anders als unabhängige Gesellschaften oder Genossenschaften (associationes inter æquales nemini obnoxiæ, oder wie man sich sonst kürzer ausdrückte: civitates liberæ. 1) Alle anderen Communitäten oder Corporationen, die aus Mangel an Macht nicht selbstständig sind, oder sich nicht zur Unabhängigkeit emporzuschwingen vermögen, wie z. B. manche Städte oder Dorfgemeinden, Zünfte, Innungen, Handelsgesellschaften, geistliche oder weltliche Orden u. s. w. werden nicht unter die Staaten oder Republiken gezählt, wiewohl sie auch ein gemeines Wesen haben, Güter besizen, und sowohl über

ihre Mitglieder als über andere von ihr abhängige Menschen oft eine ziemlich ausgedehnte Herrschaft ausüben. Das einzige wesentliche Kennzeichen, wodurch sich eine Republick von anderen Gesellschaften oder Genossenschaften unterscheidet, ist immer nur die eigene Unabhängigkeit. (conf. §. 14.)

1) Ich weiß zwar wohl, daß das Wort Republik seinem etymologischen Sinne nach nur eine res publica, ein gemeines Wesen bedeutet, welches in jeder Communität statt findet. Aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird es doch nur für ein ganz freyes Gemeinwesen genommen. Die Alten drückten sich auch hierin viel richtiger aus als die Neueren. Unsere Voreltern z. B. in der Schweiz gaben sich nicht den Namen Republiken, vielweniger wußten sie etwas von Aristokratien oder Demokratien. Sie nannten sich freye Städte und Länder, d. h. freye Stadtgemeinden oder freye Landsgemeinden, welches die Natur der Sache genau bezeichnete. Jene Griechischen Worte waren nie in den Canzley-Styl eingedrungen, und gaben nur zu schiefen und verkehrten Begriffen Anlaß. Die Benennung Republik ward erst in neueren Zeiten von einigen Schweizerischen Städten und zwar bloß gegen das Ausland gebraucht, um dadurch anzuzeigen, daß die Stadt selbst unabhängig sey, mithin unter die Republiken gezählt zu werden verdiene. Auch die älteren Publicisten nannten die Republiken Civitates liberæ, welches Wort aber schlechterdings nicht von Fürstenthümern gebraucht werden kann, als in welchen keine Civitas (im eigentlichen Sinne) vorhanden ist. *Thucydides* nennt zwar eine Civitas quæ vere civitas sit *αυτονομον*, *αυτοδικον*, *αυτοτελη* i. e. suis utentem legibus, judiciis, magistratibus L. v. c. 18. *Aristoteles* fodert für das Wesen einer Republik consultationem de rebus communibus, curam legendorum magistratuum und judicia. L. IV.

Pol. c. 14. *Dionisius Halicarnassencis* sezt noch das jus decernendi de bello et pace hinzu. Allein alles das ist nicht ganz richtig und heißt nur um das Prinzip herumgetappt. Es gab zu jeder Zeit eine Menge Provinzialstädte und Communitäten in der Welt, die ihre eigenen Geseze, Gerichte und Oberkeiten hatten, sogar solche, die mit ihres gleichen Krieg führten und Bündniße schlossen, aber doch noch einen Oberen über sich erkannten, und noch lange nicht unter die Republiken gezählt wurden. Das einzige unterscheidende Merkmal ist immer nur die Unabhängigkeit oder vollkommene Freyheit, woraus dann alles übrige von selbsten fließt.

§. 47.

Entstehungs-Art.

Die Natur selbst bringt nur Individuen und keine Corporationen hervor; daher auch die Republiken viel später und viel seltener als die Monarchien in der Geschichte vorkommen. 1) Communitäten können nur durch den Willen der Menschen gebildet werden, und es braucht schon ganz besondere Umstände um sie zu einer solchen, ihre individuelle Freyheit im Grund beschränkenden Consociation zu veranlassen oder zu nöthigen. Gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches Bedürfniß, was nur durch Vereinigung der ersteren befriediget werden kann, bringen überhaupt die Communitäten hervor. 2) Gewöhnlich werden sie von früheren Herren, mittelst eines angebotenen gemeinsamen Vortheils, gestiftet und privilegirt, d. h. mit Rechten und Befugnißen versehen, die in der Folge zunehmen können; oder sie entstehen gleichsam zufällig, wo mehrere, unter sich gleiche, durch ein gemeinschaftliches Interesse verbunden sind, oder endlich es bildet sie ein einzelner Mensch, wenn er sich zur Errei-

chung irgend eines Zweckes nicht mächtig genug fühlt, sondern zu seiner Verstärkung sich Genossen, Verbündete, Brüder nach gleichen Rechten anwerben muß, d. h. denselben gegen die nemlichen Lasten auch die nemlichen Vortheile eingesteht. 3) Alle Republiken oder Genossenschaften sind daher ursprünglich klein gewesen, d. h. nur aus wenigen Mitgliedern bestanden. Denn es ist in der Realität gar nicht möglich, daß eine große Anzahl von Menschen, die einander nicht kennen, weit von einander entfernt sind, mit einander kaum in Berührung kommen, vielweniger ein allen gemeinsames Interesse haben, gleichwohl einhellig und zu gleicher Zeit in eine Communität zusammentreten, oder sich je zu diesem Endzweck würden einverstehen können. 4)

1) Ein einzelner Mensch ist schon durch die Natur gegeben, und wenn er mächtig oder glücklich genug ist, um selbst unabhängig zu seyn, und fremde Bedürfniße zu befriedigen, so ist er eo ipso ein Fürst (§. 14 und 15.) Societäten hingegen müßen vorerst gebildet werden, welches bereits ziemlich schwierig ist, und da gewöhnlicher Weise nur schwache, und nie mächtige Menschen sich in fortdaurende Societäten vereinigen, folglich eine solche Gemeinheit nur sehr selten zur Unabhängigkeit gelangen kann: so liegt hierin der wahre, natürliche und nothwendige Grund, warum der Republiken in Vergleichung gegen die Fürstenthümer zu allen Zeiten so wenige waren und seyn mußten.

2) Macht auf der einen und Bedürfniß auf der anderen Seite, oder wenigstens ungleiche Macht und ungleiches Bedürfniß bringt das Verhältniß von Herrschaft und Dienstbarkeit hervor, §. 10. Gleiche Kräfte und gleiches Bedürfniß sind hingegen die Veranlaßung aller Bünde und Communitäten. Da nun lezteres nicht immer sondern nur selten eintrifft, so sieht man daraus wie un-

gereimt die Schwärmerey der Neueren war, welche in der ganzen Welt nur Republiken und Communitäten nach gleichen Rechten haben wollten. Unter gleichen Kräften muß man nicht eine vollkommene Gleichheit verstehen, denn diese ist nach der Natur der Dinge unmöglich; sondern nur so viel, daß keiner dem anderen diene, keiner nöthig habe von dem anderen abhängig zu seyn.

3) Illustration und Bestätigung dieser Behauptungen aus der Geschichte aller Dorfgemeinden und Städte, der griechischen Republiken, Roms und Carthagos, der freyen Städte des Mittelalters, der Klöster oder geistlichen Communitäten. Sie wurden auf die erste Art, nemlich von früheren Herren gestiftet. Beyspiele der zweyten Art liefern das alte Marseille und Venedig, nach einigen auch Island, welche aus Emigrirten entstanden, die aber nicht als Getreue unter einem Anführer vereinigt, sondern zerstreut und einander gleich waren; ferner die ungetheilten Herrschaften, z. B. der Bachiaden in Corinth und vieler Fürstenhäuser in Deutschland, wo oft viele Söhne nach dem Absterben ihres Vaters ein Gut in Gemeinschaft besizen und verwalteten. Auf die dritte Art bilden sich alle die häufigen Associationen zum geselligen Vergnügen, alle Handels- und gelehrte Gesellschaften, Familien-Corporationen, alle Handwerkszünfte oder andere Gilden, sehr viele Orden und alle bleibenden oder vorübergehenden Bünde in der Welt.

4) Die Römische Republik, so groß auch ihr Gebiet war, bestand nur aus den ursprünglich nicht sehr zahlreichen Bürgern von Rom, mithin einer einzigen Stadt. Die vereinigten Niederlande aus einem unabhängig gewordnen Bund von 7 Provinzen. Jede derselben wieder aus ihren ehmaligen Ständen, nemlich der Ritterschaft und den Städten, welche zusammen gar keine große Zahl

ausmachten. Die **Nordamerikanischen Freystaaten** aus einem Bund von 13 Colonien, von denen jede lange vorher durch die Könige von England oder durch natürliche Umstände in eine Communität gebildet worden. Nach errungener Independenz wurde dieselbe freylich erweitert und anders organisirt. Selbst die philosophisch genannten **Revolutions-Republiken** unserer Tage machen von dieser Regel keine Ausnahme. Sie wurden nicht durch freye Einwilligung gestiftet, sondern lächerlich genug, auch dem System der Philosophen selbst zuwider, **mit Gewalt dekretirt**. Sie existirten daher nur in der Idee, nicht in der Wirklichkeit. In **Frankreich** z. B. bestand die wahre Genossenschaft nur in der wenig zahlreichen Faktion der Republikaner, welche aus dem Reichsständischen Corpus hervorgegangen, die Gewalt bereits in Händen hatten, sich von dem König unabhängig machten, und alle übrigen Unterthanen desselben, sie mochten wollen oder nicht, in ihre Communität hineinzwangen. Eben so war es mit der sogenannten **Englischen Republik** im 17ten Jahrhundert beschaffen, wo die Genossenschaft (obgleich nicht wie in Frankreich nach philosophisch seyn sollenden Principien) aus dem erbitterten Parlament hervorgieng, und alle Engländer, dem Scheine nach, daran Theil haben sollten. Beyde konnten nach der Natur der Sache unmöglich bestehen, so wenig als alle die sogenannten Filial-Republiken, welche von der Französischen erzeugt worden, und mit ihr wieder verschwunden sind. Denn Genossenschaften lassen sich nicht zwingen, und die gezwungenen Mitglieder benuzen am Ende die ihnen zu Theil gewordene Macht, um die widernatürliche Societät selbst zu stürzen. Eher noch hätten jene Gewalthaber in England und Frankreich (wenn sie klug und unter sich einig gewesen wären) die taliter qualiter errungene Independenz allein behalten, und die übrigen inneren Feinde nach und nach besiegen, gewinnen, durch Verträge dienstbar oder sonst von sich abhängig machen können.

Aber alsdann wäre es immer nur eine kleine unabhängige und herrschende Genossenschaft gewesen. Durch ihre Prinzipien hingegen richteten sie sich noch mehr zu Grund als durch ihre Gewaltthätigkeiten. Am Ende hat ein einziger Klügerer gethan was mehrere zusammen auch hätten thun können, und dieses war dem Lauf der Natur ganz angemessen.

Man vergleiche hiemit was schon §. 8. über die Unmöglichkeit eines bürgerlichen Contracts zwischen allen Menschen eines Landes gesagt worden ist.

§. 48.

Zweck der Republiken.

Jede Genossenschaft, von welcher Art sie auch sey, sucht durch die Consociation ihrer Mitglieder irgend einen gemeinsamen Vortheil zu erhalten und diesen Vortheil kann man den Zweck der Republiken nennen. Im Allgemeinen läßt sich derselbe nicht durch die Vernunft bestimmen. Denn so viele verschiedene Vortheile durch die Vereinigung menschlicher Kräfte erreicht werden können, so viele rechtmäßige Zwecke der Republiken lassen sich auch denken. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß dieser Zweck je die Sicherung der Menschenrechte, die Behauptung der individuellen Freyheit, die Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit u. s. w. unter den Genossen selbst gewesen sey, oder auch nur seyn könne. So wenig als dieses bey dem grundherrlichen, militärischen und geistlichen Verbande statt findet, 1) eben so wenig ist es bey den Societäten und Republiken der Fall. Die Gerechtigkeit versteht sich immer ohnehin als eine natürliche Pflicht, und ist also mehr ein secundärer, sich von selbst

ergebender Vorbehalt als der unmittelbare Zweck, wegen welchem die Gesellschaft gestiftet worden. Feindschaften und Gewaltthätigkeiten werden ursprünglich unter Freunden und Verbündeten nicht vorausgesezt, denn sonst würden sie eher getrennt geblieben seyn als sich vereiniget haben. Erst in der Folge wird bey eintretender Nothwendigkeit durch Urtheile, Strafen und später noch durch Geseze auch für dieses Bedürfniß gesorgt. Die meisten freygewordenen Genossenschaften oder Communitäten hatten ursprünglich nicht einmal den Zweck sich unabhängig zu machen, d. h. ein Staat oder eine Republik zu werden. Der eigentliche und nächste Grund aller solcher Vereinigungen war bessere Lebens-Existenz, äußere Sicherheit (Widerstand gegen fremde Bedrückung) Handelsfreyheit und Handelsunternehmungen; Besorgung eines gemeinsamen Guts, Erfüllung eines nüzlichen oder für nüzlich gehaltenen Gelübdes u. s. w. daher man auch die Republiken in grundherrliche, militärische, geistliche, merkantilische u. s. w. eintheilen könnte. Inzwischen werden auch öfters mehrere dergleichen Zwecke mit einander vereinigt. 2)

1) s. §§. 13. 21. 33. u. 39.

2) Kurze Illustration und Bestätigung dieser Säze aus der Geschichte aller bekannten Republiken. Bey jeder derselben läßt sich ganz genau der Zweck (das gemeinschaftliche Bedürfniß) angeben, wegen welchem ursprünglich die Gesellschaft gestiftet worden. Die Philosophen sollen uns doch eine einzige aufweisen, welche bloß die Handhabung des Rechtsgesezes zur Absicht gehabt hätte. Diese seltsame und doch so herrschend gewordene Idee mag in dem Kopf phantastischer Juristen entsprungen seyn, die da wähnten, daß ihr Jus das alleinige Bedürfniß der Welt sey, daß

ohne sie und ihre Sprüche keine Gerechtigkeit auf Erden bestehen würde, und daß man nur deßwegen in Gesellschaften zusammentreten könne, um Prozesse zu entscheiden oder ein Corpus juris zu fabriziren.

§. 49.

Erwerbung der Unabhängigkeit.

Es ist nicht wohl möglich, daß eine Communität oder Corporation schon bey ihrem ersten Ursprung unabhängig seyn könne, 1) denn dazu müßten ihre Mitglieder schon vor der Association im Besiz dieser Unabhängigkeit gewesen seyn; allein mächtige, durchaus freye Menschen pflegen sich nicht in Genossenschaften zu vereinigen, weil sie dabey keinen Vortheil finden, ihre Freyheit beschränken und nicht sicheren würden. 2) Nur schwächere, unter sich gleiche, treten in Corporationen zusammen, nicht um frühere Rechte aufzuopfern, sondern um durch die Vereinigung ihrer Kräfte zu Erreichung irgend eines Endzwecks erst mächtig zu werden. Die Unabhängigkeit der Communitäten wird daher gewöhnlicher Weise nach und nach erworben. 1° Durch Schenkungen und Privilegien von Seite früherer Herren, d. h. durch eine ihnen gegebene Macht, die in der Folge steigen kann, und durch Befreyung von sonst bestandenen Pflichten. 2° Durch Bünde mit anderen Communitäten, glücklich geführte Kriege und vortheilhafte Friedensverträge, mittelst welcher sie entweder von aller Abhängigkeit befreyt werden, oder zu ansehnlichen Besizungen und Kräften gelangen, durch die sie ihre Freyheit behaupten können (erworbene Macht). 3° Durch das natürliche Wegfallen oder Erschlaffen eines früheren Verbandes, wel-

ches gleichsam eine ererbte Macht ist, wodurch sie von selbst in Unabhängigkeit versezt werden. Eigene Kraft und glückliche Umstände machen sie allein unabhängig oder souverain. Der bloße Wille der Menschen stiftet nur die Genossenschaft, aber noch keinen Staat, keine Republik. 3)

1) Man behauptet zwar diese ursprüngliche Unabhängigkeit von Venedig und auch von den freyen Landleuten in dem Bergthale Schwyz. Allein das erstere, welches zwar wegen der fast unzugänglichen Lage dieser adriatischen Inseln möglich gewesen wäre, wurde doch beständig durch wichtige historische Gründe bestritten, und von der ältesten Geschichte der leztern hat selbst Müller Schw. Gesch. T. 1. p. 423. so viele pflichtige und dienstbare Verhältniße angeführt, daß unter solchen Umständen eine gänzliche Unabhängigkeit sich nicht wohl denken läßt. An und für sich ist jedoch die Sache nicht unmöglich, wenn z. B. eine Gesellschaft unter sich gleicher Emigranten ein Land findet, was niemanden gehört und welches sie gegen jedermann vertheidigen kann. Aber dieser Fall ist äußerst selten.

2) Aus diesem Grund sieht man auch keine Societäten oder Genossenschaften zwischen Fürsten, sondern nur vorübergehende Bünde. Einige philosophische Staatslehrer, die stets von der wunderlichen Hypothese ihres bürgerlichen Contracts ausgehen, und doch dabey die natürlichen Bande der Abhängigkeit unter den Menschen einsehen: behaupten zulezt, der bürgerliche Contract hätte nur zwischen den zerstreuten unabhängigen Hausvätern, d. h. mit anderen Worten zwischen lauter Fürsten geschlossen werden müssen. Allein wie absurd diese Idee sey, habe ich in meiner Rede über eine andere oberste Begründung des allgemeinen Staatsrechts und auch in diesem gegenwärtigen Werk §. 8. Note 2 entwickelt. Welch seltsames Anlokungs-Mittel, von unabhängigen Hausvä-

tern zu foderen, sie sollen ihre Freyheit aufopfern, aller Selbsthülfe entsagen, ihr Eigenthum kleiner machen (um wie Sonnenfels sagt, Domainen zu formiren) auch sich einer beständigen Beschazung unterwerfen, um es zulezt von der Willkühr des neuen Oberhaupts oder von dem Zufall zu erwarten, ob es sie auch wirkich schüzen wolle, schüzen könne und nicht selbst wieder beleidigen werde. Es möge mir doch irgend ein Sophist sagen, was dabey für ein Vortheil zu finden seyn dürfte, und ob er selbst, wenn er ein unabhängiger Hausvater, folglich, wie Schlözer sich ausdrückte, so frey als ein König oder Kayser wäre, je in eine solche Societät eintreten würde.

3) conf. §. 15. wo von den verschiedenen Acquisitions-Mitteln der Unabhängigkeit oder der höchsten Gewalt die Rede ist. Gleichwie eine physische Person dieselbe erlangt, so kann dieses auch von einer moralischen Person geschehen, nur ist dieses leztere seltener. Die schweizerschen Städte und Länder z. B. wurden durch Privilegien, durch Bünde und Kriege und durch das allmählige Erschlaffen des Kayserlichen Ansehens unabhängig. Das nemliche war die Geschichte aller frey gewordenen Städte im Mittelalter, der Italienischen Republiken u. s. w. Carthago und die meisten Griechischen Städte wurden frey durch das Wegfallen ihrer frühern Oberherren, die von Romulus gestiftete Corporation der Römischen Senatoren durch die Verjagung der Könige, welche nicht von dem Volk, sondern nur von jenen Senatoren selbst geschah; die Niederländischen Stände und die Nordamerikanischen Colonien durch Abfall und Krieg, welche jedoch nicht unter allen Umständen ungerecht genannt werden können, und auf welche ein Friedensvertrag, mithin die Einwilligung des früheren Oberherren folgte.

§. 50.

Deduction des natürlichen Rechts im Inneren einer Republik oder Genossenschaft, (jus societatis domesticum.)

Aus dem Begriff einer Genossenschaft, d. h. einer Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Endzweck mit gleichen Vortheilen und gleichen Beschwerden: fliessen natürlicher Weise zwischen den Mitgliedern selbst ganz besondere Rechte und Verbindlichkeiten, deren Innbegriff das Genossen- oder Republiken-Recht, das Recht unter gleichen (jus ex æquo inter se viventium) genennt werden kann, und welches von dem Fürstenrecht oder dem Privatrecht gegen Diener und Untergebene wohl unterschieden werden muß. 1) Diese beyden Verhältniße wurden in neueren Zeiten beständig mit einander verwechselt, und es sind daraus in Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht eine unzählbare Menge von Irrthümern entstanden. Die Hauptbestandtheile jenes auch in einer Republik oder freyen Corporation, gleichwie in jeder anderen Communität geltendeu Genossen-Rechtes sind folgende:

1° Zum Eintritt in eine Genossenschaft kann niemand gezwungen werden. Alle Mitglieder müssen eingewilliget haben, in dieselbe einzutreten; (pactum unionis) es ist aber auch nicht nöthig, daß die Gesellschaft gleich Anfangs sehr zahlreich sey, sie kann auch nach und nach erweitert werden. Keine Majorität ist berechtiget, irgend jemand zu einem solchen Beytritt zu zwingen, denn diese Majorität gilt nur in einer bereits bestehenden Genossenschaft, nicht aber

vor derselben. Sie verbindet daher auch nur die Genossen selbst und nicht diejenigen, die es nicht sind oder nicht seyn wollen. 2)

2° Hinwieder ist auch die Gesellschaft nicht schuldig wider ihren Willen andere Menschen in ihren Kreis aufzunehmen, und sie hat die Befugniß, die Bedingungen, unter welchen sie jene Aufnahme gestatten will, nach Gutdünken vorzuschreiben. 3)

3° Eben so wie man freywillig in eine Gesellschaft tritt: so kann auch jedes Mitglied wieder aus derselben heraustreten, d. h. das Bürgerrecht aufgeben, es sey dann Sach, daß es bey der Aufnahme auf dieses Recht Verzicht gethan habe. Die Genossenschaft, als solche, hat auf ein ausgetretenes Mitglied keine Rechte mehr. Sie kann aber deren in anderer Rücksicht erwerben, wenn es sich z. B. derselben dienstbar macht oder auf ihrem Grund und Boden wohnt u. s. w. 4)

4° Im Innern der Genossenschaft ist die höchste Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt ganz natürlicher Weise bey der Communität aller Genossen. Das Gesez wird hier durch den Gesamtwillen ihrer Mitglieder gebildet: denn sie ist, zusammengenommen, die moralische Person, der collektive Herr oder Fürst, so wie es der unabhängige Einzelherr für sich selbst ist. 5) Kann auch die ganze Communität, es sey wegen der Zahl und Entfernung ihrer Mitglieder oder anderer Inconveniente wegen, ihren Willen nicht selbst ausdrücken, die wesentlichsten Rechte nicht alle oder gar nicht ausüben, so ge-

schiehet dieses doch in ihrem Namen von den ausgeschossenen Vorstehern. 6)

5° Eine jede Genossenschaft oder Communität (als moralische Person) muß ein Mittel haben, ihren Willen auszudrücken, und dieses Mittel ist die Majorität der Stimmen. Sie liegt so tief in der Natur der Sache, daß zur Einführung derselben in den meisten Fällen nicht einmal ein förmlicher Vertrag nöthig ist. Ihr wahrer und oberster Grund beruht zulezt doch auf der Idee der Ueberlegenheit, denn was die mehreren wollen, das könnten sie auch durchsetzen. 7) Zudem würde ohne dieselbe gar kein Beschluß möglich seyn. Denn sollte der Wille der mehreren Zahl von wenigen oder einzelnen behindert werden können, so wären im Grund die lezteren, mithin die schwächeren herrschend; ein Uebelstand, welcher die menschliche Natur empört, oder es würde im Grund keine wahre Genossenschaft, sondern nur ein Congreß von Unabhängigen bestehen, wobey die Independenz jedes einzelnen Mitgliedes unbeschränkt bleibt und nur seine jedesmalige Einwilligung ihn verbindlich machen kann. Die Genossenschaft ist jedoch befugt, in ihren Statuten für gewiße Gegenstände eine höhere Majorität als die der bloßen Mehrzahl festzusetzen. 8) Auch gilt die Majorität nur über gemeinsame Angelegenheiten, nicht über die Rechte der einzelnen. 9) Sie kann daher die Genossenschaft selbst nicht aufheben, sondern nur dieselbige verlassen. Den überbleibenden, wären sie auch an Zahl sehr gering, bleibt immer das Recht, die nemliche Gesellschaft unter sich fortzusetzen. Zur Auflösung derselben wird wie für die Stiftung Einhelligkeit erfordert. 10)

6° Eine Genossenschaft, die keinen Obern über sich erkennt, ist zu jeder Zeit so frey und unabhängig als sie es vorher gewesen. Die Nachfolger haben so viel Recht als die ersten Stifter; sie sind zwar an die Verträge und Versprechungen ihrer Vorgänger gebunden, weil diese auch Drittmanns-Rechte betreffen, aber nicht an die Statuten oder die Gesetze, welche sie sich selbst gaben, es geschehe dann mit ihrem Willen. In der ganzen Genossenschaft ist zu jeder Zeit alle Gewalt vereinigt. 11) Die früheren Statuten oder Gesetze behalten aber ihre Wirksamkeit, so lang sie nicht förmlich durch eine verglichene Majorität abgeschafft oder verändert worden sind.

7° Die Magistraten oder Vorgesezten einer Republik sind freylich gewißermaßen die Diener oder Beamtete der ganzen Genossenschaft, oder sollen sich wenigstens in der Idee als solche betrachten; aber sie können doch nicht ganz mit den Dienern eines Fürsten verglichen werden. Denn erstlich sind sie selbst Mitgenossen an der gemeinsamen Herrschaft oder Unabhängigkeit, was der Beamte eines Fürsten nicht ist; sie haben in dieser Eigenschaft zu allen Geschäften mitzusprechen und bey ihrem Entscheid eine Stimme zu führen, welches dem Diener des Fürsten ebenfalls nicht zukömmt. Zweytens haben sie in den meisten Fällen der gewöhnlichen Regierung keinen Oberen über sich und herrschen im einzelnen (distributive) über diejenigen selbst, welche, zusammengenommen (collective), ihr Herr sind. Daher wird auch das Wort Diener von den Vorstehern einer Republik nicht gebraucht. 12)

8° Das Gut oder das Vermögen einer

Corporation gehört der ganzen Genossenschaft und ist für den Zweck bestimmt, den sich dieselbe vorsezt. Kein abgehendes oder austretendes Mitglied kann daher irgend einen Antheil davon zurückfordern und ohne die Einwilligung aller Mitglieder darf es auch nicht getheilt werden, es sey dann Sach, daß in den Fundamental-Statuten darüber etwas anderes wäre bestimmt worden. 13)

9° Eine Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern Steuren und Beyträge fordern so viel sie es nöthig findet. Denn sie beschatzen im Grunde nur sich selbst, und es ist daher immer eine förmliche oder stillschweigende Einwilligung vorhanden. Wer sich dieser Steuer entziehen will, dem bleibt das Recht, aus der Gesellschaft zu treten. Der allgemeinen Regel nach zahlen die Genossen hier nicht nach ihrem Vermögen, sondern der eine so viel als der andere; denn bey gleichen Vortheilen sollen auch nur gleiche Beschwerden Plaz haben. Nur Nothfälle, bey welchen der Gemeingeist sich stillschweigend zu Aufopferungen versteht, können hievon eine Ausnahme machen. 14)

1) *Grotius* hat bereits sehr scharfsinnig unterschieden: Sicut autem societas alia est sine inæqualitate, ut inter fratres, cives, amicos, fœderatos; alia inæqualis ut inter patrem et liberos, dominum et servos, regem et subditos: ita aliud justum est ex æquo inter se viventium aliud ejus qui regit et qui geritur, qua tales. Schade, daß der große Mann dieses Principium nicht festgehalten, nicht konsequent entwickelt, nicht auf die Staaten, d. h. die unabhängigen Herrschaften und Gemeinden angewendet hat. Jenen einfachen Unterschied scheinen hingegen die sogenannten Philosophen des 18ten Jahrhunderts ganz ver-

gessen zu haben. Statt der mannigfaltigen menschlichen Verhältniße wollten sie überall nur Genossenschaften nach gleichen Rechten sehen oder nur diese für recht und vernunftmäßig anerkennen. Sie dichteten sogar eine Communität, da wo keine bestand, um dann das Republiken-Recht, der Natur der Sache zuwider, auf lächerlich gezwungene Weise in ein hausherrliches Verband übertragen zu können. Uebrigens ist doch jener Ausdruck des *Grotius*: ex æquo inter se viventium, nicht ganz adäquat. Denn die Fürsten unter einander z. B. oder die verschiedenen Diener eines Herrn leben auch ex æquo; sie sind einander gleich an Rechten, keiner ist von dem anderen abhängig. Deswegen besteht aber zwischen ihnen noch keine Communität, welche die charakteristischen Merkmale derselben, leges communes, arcem communem, bona communia, finem communem, an sich trüge. Und so ist auch das Völkerrecht oder das Privatrecht nicht das nemliche wie das Genossen- oder Gesellschaftsrecht im eigentlichen Sinn.

2) Nach diesem Grundsatz lassen sich z. B. die sogenannten Constitutions-Annahmen in den neuern Revolutions-Republiken beurtheilen. Wären sie auch frey anstatt gezwungen gewesen, so hatte die Majorität hier gar kein Recht die Minorität zu verbinden. Denn dafür hätte die leztere vorher in die Societät selbst eingewilligt haben müssen. Sie wollte aber weder von der neuen Gesellschaft, noch von ihren Statuten etwas wissen. Es ist eine absurde Gewaltthätigkeit, irgend jemand in eine Genossenschaft zu zwingen, ihm die Lasten derselben aufzulegen, ohne daß er die Vortheile genießen will. Dergleichen sogenannte Bürger sind unterjochte Sklaven. Alle alten Republiken, alle Genossenschaften in der Welt wurden und werden noch freywillig gestiftet. Allein die neuen sogenannten Republikaner hatten von der wahren Natur der Republiken eben so wenig Begriffe als von den Monarchien.

Sie reden von Freyheit und ihr ganzes System ist nichts weiter als ein Innbegriff von lauter ungerechtem Zwang.

3) Auch dieses so unbestreitbare und in der ganzen Welt geltende Principium wurde in unsern Tagen mißkannt. Es sollte ein angebohrnes Menschenrecht seyn, blos durch eigenen Willen Mitglied einer fremden Corporation zu werden und an ihren Gütern oder Besitzungen Theil zu haben. Dazu hat niemand ein Recht, er mag auch Talente haben so viel er will. Daß es aber für jede Communität und besonders für eine unabhängige und herrschende, nicht klug sey, ihren Kreis gänzlich zu schließen, werden wir im §. 54. von der Makrobiotik der Republiken beweisen.

4) Wenn man dieses einfache natürliche Rechtsprincip auf die Revolutions-Republiken unserer Tage hätte anwenden wollen, so würden sie bald keine Bürger mehr gehabt haben. Allein gleichwie man in ihre Communität gezwungen wurde, so sollte man auch dieselbe nie verlassen können, sondern ihr ewig leibeigen bleiben; das wurde dann noch Freyheit genannt. Die ausgetretenen Mitglieder hätten von ihnen nicht als Untergebene betrachtet werden können; denn man war ihnen weder durch Verträge dienstbar, noch durch Bedürfniße von ihnen abhängig. Jene Republiken waren so entbehrlich als der Hagel und die Heuschrecken. Auch konnten diese neucreirten Genossenschaften nicht von ihrem Grund und Boden sprechen; denn sie besaßen keinen Daumen breit eigenes Land, vielmehr wohnten sie oder ihre Repräsentanten wie Hintersaßen auf dem Grund anderer, dei berechtiget gewesen wären, sie davon wegzujagen, und denen zur Ausübung dieses Rechts nur die Macht gemangelt hat. Man sieht hieraus, wie wenig Fundamente diese angeblich philosophischen Republiken hatten, wenn man sie auf die wahren Grundsätze des von ihnen selbst immer angerufenen Naturrechts zurückgeführt hätte, und das ist auch der einzige Grund meiner dißörtigen Bemerkungen.

5) Der Mangel an dieser Unterscheidung hat zu der falschen Lehre von der Souverainität des Volks auch in Fürstenthümern Anlaß gegeben. Was von den Mitgliedern einer wirklichen Corporation gilt, das giltet nicht von den Dienern und Untergebenen eines Fürsten oder einer Republik; denn zwischen diesen Untergebenen besteht keine Communität, sie stehen nur mit dem Fürsten in rechtlichen Verhältnißen. Allein die Unvollkommenheit der Sprache ist eine Quelle der meisten Irrthümer. Jener sophistische Saz entsprang nur daher, daß man das nemliche Wort Volk oder populus für zwey ganz entgegengesezte Dinge gebrauchte, nemlich für eine freye Genossenschaft, einen collectiven Fürsten, wie z. B. die Bürgerschaft von Rom; und wieder für das Aggregat (die multitudo soluta) aller Menschen, die irgend einem oder mehreren dienstbar und untergeben sind. (Sophisma ex ambiguitate vocis.) Das Recht, welches aus jenem ersteren Verhältniß fließt, wurde demnach in dieses leztere übergetragen, und sofort war der verderbliche Trugschluß mit allen seinen Folgerungen fertig. Souverain ist einmal niemand als der Unabhängige, der niemanden dient, er sey nun Individuum oder Corporation; und es ist daher ungereimt, Leute (seyen sie auch noch so zahlreich) souverain zu nennen, die sich durch natürliche Bedürfniße, oder freywillige Verträge in der Dependenz eines andern befinden.

6) Daß eine nur etwas zahlreiche Genossenschaft ihre Rechte nicht mehr ausüben kann, sondern gezwungen wird, solche ganz oder zum Theil zu übertragen (de facto die Genossenschaft zu verengen) ist bereits ein unvermeidliches Inkonvenient der Republiken, welches beweist, wie künstlich diese Verfassungsart ist, und wie wenig große Republiken der Natur angemessen sind.

7) Ich hasse zwar dergleichen Grübeleyen, welche auch nicht für ein Handbuch geeignet sind. Allein in unserem haarspaltenden Zeitalter muß man auf alle sophistische Ein-

wendungen gefaßt seyn, und daher sogar untersuchen, worauf das Recht der Majorität in einer Genossenschaft beruhe. Einmal nicht auf dem Grundvertrag wie z. B. *Thomasius* behauptet. Denn in den meisten Fällen wird dieses gar nicht einmal festgesezt. Nimmt man aber auch einen stillschweigenden, sich von selbst verstehenden Vertrag an, so wird dadurch die Schwierigkeit nicht aufgelöst, sondern nur zurückgeschoben. Denn man könnte weiter fragen, warum dann dieser Vertrag immer so und nie anders gemacht wird, warum z. B. die Minorität nie das Recht der Entscheiduug erhält. Etwa weil die Präsumtion besteht, daß die Meynung der mehreren immer die weisere und gerechtere sey? Keineswegs! Jedermann giebt zu, daß das Gegentheil wenigstens eben so häufig ist, und oft möchte man mit Plinius klagen: „numerantur sententiæ non ponderantur", wenn nur dieser Plinius auch beigefügt hätte, wer dann der ponderator seyn solle? Welches die weiseste Meynung sey, darüber werden sich die Menschen nie einhellig einverstehen. Die Idee der Ueberlegenheit muß also wohl in diesem Zweifel den Ausschlag geben. Die Mehreren sind einmal die Mächtigeren und diesen unterwerfen sich die übrigen in gemeinsamen Sachen gern, weil sie ohnehin nicht widerstehen könnten und dabey in ihren eigenen individuellen Rechten nicht beleidiget werden. Das allgemeine Naturgesez, daß der Mächtigere herrsche (§. 10.), kömmt auch hier wieder. (Naturam furca repellas tamen usque recurret.) Die Philosophen entweichen ihm nicht, selbst wenn sie das ganze Volk mit Weibern und Kindern zum Souverain machen wollen. Ihre Verlegenheit ist sichtbar, allemal wenn sie die Frage berühren, warum man sich dann der Majorität dieses sogenannten Volks unterwerfen solle, da doch, wie sie behaupten, jeder Mensch nur seine eigene Vernunft über sich haben darf. Sie können sich aus diesem Widerspruch schlechterdings nicht herauswinden. Der Wille der Mehrheit ist einmal nicht ein allgemeiner Wille. Ueber-

haupt läßt sich diese ganze subtile Frage durch folgendes Dilemma ins Licht setzen. Es sind nur drey Fälle möglich: Entweder muß die Majorität entscheiden oder die Minorität, oder keine von beyden. Das lezte ist absurd, weil dabey gar kein Beschluß möglich wäre. Das zweyte könnte nicht durchgesezt werden; die mehreren würden es nicht leiden, weil niemand gern dem Schwächeren gehorcht. Es entstünde ein Kampf, in welchem die Minorität unterliegen müßte. Also bleibt nichts anders übrig, als daß die Majorität entscheide, ihre Beschlüße mögen nun die weisesten seyn oder nicht.

8) In zweifelhaften oder äußerst wichtigen Fällen, wo es z. B. darum zu thun ist, Statuten und Gesetze abzuändern oder dem Mißbrauch kleiner Versammlungen, übereilter Berathschlagungen u. s. w. zuvorzukommen. Die höhere Majorität wird gerade deswegen festgesezt, um dem Beschluß ein größeres Gewicht zu geben und seine freywillige Befolgung zu erleichtern.

9) Ein wichtiger Grundsaz, dessen Mißkennung oft große Mißbräuche veranlasset. Wenn z. B. eine Communität über das Eigenthum eines ihrer Mitglieder willkührlich disponiren, ihm seine freywilligen Privathandlungen vorschreiben oder besitzende Privatrechte absprechen wollte u. s. w. so könnte solches schlechterdings nicht gerechtfertiget werden. Das sind Gegenstände, welche die Communität nichts angehen und worüber sie also nichts zu entscheiden hat. Der Mitgenosse ist ihr nur *als solcher* und nicht in jeder andern Rücksicht unterworfen. Freylich sind auch hier wirkliche Collisionen möglich, wo der Schwächere des Friedens wegen etwas von seinen Rechten aufopfern muß. Aber diese Collisionsfälle sind selten und lassen sich am besten durch Verträge beseitigen.

10) Hiernach lassen sich z. B. die sogenannten *Abdicationen* beurtheilen, welche wir in den Revolutions-Jahren

von Seiten mehrerer republikanischen Regierungen erlebt haben. Rechtlich betrachtet waren sie durchaus ungültig und hätten nie gegen jene Communitäten urgirt werden können. Die Abdicanten waren wohl befugt, ihre Stellen aufzugeben oder gar aus der Societät zu treten, aber nicht die Communität der übrigen zu vernichten, welche dazu nicht eingewilliget hatten. Noch weniger konnten sie berechtiget seyn, dieses gar im Namen anderer zu thun. Es floß aus den seltsamen angeblich philosophischen Staatsprincipien, daß man die Regierung als ein eigenes abgesondertes Wesen betrachtete, welches man ohne Verlust übriger Privatrechte aufgeben könne. Sie ist eine bloße Accidenz der Gesellschaft, ihrer persönlichen Verhältniße und ihrer Besitzungen, mit denselben wie mit der Substanz unzertrennlich verbunden, und da ein wahrer Fürst (Mißbräuche abgerechnet) im Grunde nur seine eigene Sache regiert, so ist es schlechterdings unmöglich, ihm die Regierung zu nehmen, ohne ihn zugleich in seinen Privatrechten, die er mit allen andern Menschen gemein hat, zu beleidigen.

11) Fast alle Constitutions-Fabrikanten wollen zwar, daß ihre Gesetze ewig seyen und nicht sollen abgeändert werden können. Das ist eine Folge des menschlichen Eigendünkels, der da glaubt, allein Verstand zu haben. Allein es heißt so viel als die Lebenden zu Sklaven der Verstorbenen machen und ist auch ungereimt, indem solche Gesetze nur ein Mittel zu gewißen Zwecken sind und also nach Umständen und Bedürfnißen abgeändert werden müssen, sobald sie untauglich oder gar schädlich geworden. Uebrigens können jene früheren Gesetzgeber dergleichen Abänderungen doch nicht hindern. Jene papiernen Ketten werden bald zerbrochen und es wird dabey gewöhnlich alles über den Haufen geworfen. Hingegen befolgt man die Gesetze viel lieber und freywilliger, sobald man weiß, daß man dieselben ändern könnte, wenn man wollte, diese Verän-

derungen aber nur sorgfältigen regulären Formen unterwirft. Die von den neueren Revolutions-Philosophen erfundene Distinction zwischen einem pouvoir constituant und pouvoir constitué ist absurd, sobald man sie auf die ganze herrschende Gemeinde anwendet, und selbst in Hinsicht auf ihre Ausgeschossenen schädlich und unausführbar, indem dabey ein ewiger Streit besteht, was dann zum Wesen einer Constitution gehöre oder nicht gehöre? Es ist daher ekelhaft zu lesen, wie die neuen Constitutions-Projektanten bald die unbedeutendsten Dinge zu Fundamental-Statuten machten, und bald wieder bey den wichtigsten, wovon sie nichts verstanden, sich mit der Wendung heraushalfen: La *loi* détermine, organise, régle etc.

12) Diese Unterscheidung beweist, wie so sehr viele Dinge in der einen Rücksicht gleich, in der andern ungleich sind. Es beruht auf derselben der Grund, warum der Chef oder die gesammten Mitglieder einer souverainen republikanischen Regierung vor den Dienern eines Fürsten den Rang haben. Hingegen geht ein einzelner souverainer Fürst mit Recht den Republiken oder ihren Häuptern vor. Denn es ist doch eine höhere Stufe von Macht oder Glück durch sich selbst und allein unabhängig zu seyn, als diese Unabhängigkeit mit mehreren zu theilen oder nur im Namen anderer auszuüben.

13) Man muß hiebey wahre Communitäten, die wirklich ein gemeines Gut besitzen, welches nicht durch Actien zusammengeschossen worden, von Handelsgesellschaften und anderen dergleichen vorübergehenden Associationen unterscheiden.

14) Dieser aus der Natur der Sache fliessende Grundsaz gilt bey allen Corporationen in der Welt. Wem würde es dann einfallen, bey einer Association zum geselligen Vergnügen, einem Casino, einer Tanz- oder Lesegesellschaft die Mitglieder nach ihrem Vermögen bezahlen zu lassen und

nicht nach dem Maaß des Vortheils, den sie genießen. Warum nun dieses bey höheren Gesellschaften und unabhängigen Communitäten nicht ebenfalls Plaz haben sollte, ist gar nicht abzusehen. Wer die Vortheile der Gleichheit genießen will, muß sich auch ihre Lasten gefallen lassen oder, wenn er lezteres nicht kann, lieber nichts mit der Republik zu thun haben. Man pflegt zwar darauf zu antworten, der Reiche habe eines mehreren Schutzes nöthig; allein dieser Einwurf ist bloß sophistisch. Es kostet nicht mehr Mühe einen Menschen, der viel besizt, zu schützen als einen, der wenig besizt, und ein Proceß über 100,000 Gulden ist so geschwind entschieden als eines über 10 Gulden. Nicht zu gedenken, daß dieser hochgepriesene Schuz gewöhnlich noch besonders bezahlt werden muß. Noch erbärmlicher ist der Einwurf, daß der Reiche eher bezahlen könne als der Arme. Das sind Gründe von Bettlern und nicht von Rechtsgelehrten. Es kömmt nicht darauf an, was einer geben könne, sondern was er zu geben schuldig sey. Sobald er nichts weiter als Bürger ist, so soll er auch nicht mehr als andere Bürger bezahlen. Vermögenssteuren sind daher in wahren Genossenschaften der Regel nach durchaus unzuläßig, ohne nur alle ihre übrigen unzählbaren Nachtheile, die Inquisition, die Zerstörung des Privatcredits, die unvermeidlichen Betrügereyen u. s. w. in Betrachtung zu ziehen. Diese Vermögenssteuren aber gar nach gewißen willkührlichen Claßen progressiv zu machen, ist eine abscheuliche Erfindung, die nur unseren, alles Recht umkehrenden Zeiten vorbehalten war, wo man alle fleißigen, wirthschaftlichen, vermöglichen Leute gleichsam als Verbrecher oder als Feinde der menschlichen Gesellschaft behandelte. Ich begreife zwar wohl, daß in evidenten Nothfällen absolut gleiche, mithin kleinere Beyträge nicht hinreichen würden: aber unter solchen Umständen giebt es andere Mittel, oder man wird sich auch gern zu größern Aufopferungen einverstehen. Wenn also eine Republik aus ihrem eigenen gemeinsamen Gut und aus

den gleichen Beyträgen ihrer Mitglieder nicht leben kann, so soll sie entweder ihre Bedürfniße vermindern oder freywillige Beyträge forderen oder lieber indirekte Abgaben festsetzen, welche ihrer Natur nach freywillig bezahlt werden und doch von selbst immer nur auf die Reicheren fallen.

§. 51.

Organisation der Republiken.

Jede Vereinigung mehrerer Menschen, die sich in eine wirkliche Corporation bildet und als solche wirken will: hat zu diesem Ende eine bestimmte Organisation oder gewiße Statuten nöthig, durch welche sie zu einem Ganzen, gleichsam zu einem lebenden und thätigen Körper geschaffen werde. Ihr eigentlicher Endzweck ist, das natürliche Recht der Genossenschaften (§. 50.) möglichst zu handhaben, und vorzüglich zu hindern, daß in Sachen der ganzen Communität niemand seinen Privatwillen an Plaz des allgemeinen Willens oder des Willens der Majorität durchsetzen könne. Der Innbegriff dieser bloß die innere Ordnung der Genossenschaft angehenden, entweder auf einmal oder nach und nach gemachten Statuten, heißt die Constitution oder die Verfassung des gemeinen Wesens (pactum ordinationis), welche man daher bey allen Republiken wie bey allen Communitäten wieder findet, während sie hingegen bey Einzelherren, die ohne Gemeinschaft mit anderen für sich selbst Beschlüße fassen und Befehle geben, weder nöthig noch möglich ist. 1)

Diese Statuten erstrecken sich, wiewohl unter unendlich verschiedenen Formen und Mitteln, der Natur der Sache nach immer über die nemlichen Gegenstände.

I° Es müssen vor allem die Bedingungen der Aufnahm und der Ausschließung festgesezt, auch die Eigenschaften bestimmt seyn, nach welchen man als stimmfähiges Mitglied der Genossenschaft anerkannt wird.

II° Eine Genossenschaft kann nur durch die Versammlung ihrer Mitglieder wirken, nur durch die Majorität der Stimmen Beschlüße fassen und für die Regelmäßigkeit dieser Versammlungen und Berathschlagungen werden gewiße Formen erfordert, welche wenigstens die Zusammenberufung 2), den gemeinsamen Versammlungsort, den Vorsiz, das Sekretariat, die Eröffnung der Materien, die Art der Behandlung und Stimmensammlung 3) festsetzen müssen.

III° Ist die ganze Genossenschaft so zahlreich, daß sie nicht für jedes vorkommende Geschäft versammelt werden kann oder nicht immer versammelt werden will: so muß sie ihre Gewalt ganz oder zum Theil an einen aus ihrer Mitte genommenen Ausschuß übertragen, wozu natürlicher Weise die ersten und vordersten Mitglieder gewählt werden, diejenigen, welche zur guten Verwaltung des gemeinen Wesens die meiste Fähigkeit, das meiste Interesse, die meiste Muße haben, und aus diesen Gründen auch des vorzüglichsten Zutrauens genießen. 4) In dem Maaße als die ganze Genossenschaft sich bey dieser Uebertragung ihrer Gewalt mehr oder weniger Rechte vorbehält, oder auch nur auf die Erwählung, Ergänzung und Zurückberufung der Vorsteher einigen Einfluß ausübt, wurden die Republiken sonst in sogenannte Demokratien und

Aristokratien eingetheilt. Allein in beyden Fällen ist das Wesen der Sache immer das nämliche. Der Ausschuß mag viel oder wenig Befugniße, beschränkte oder unbeschränkte Rechte haben, er mag sich selbst ergänzen oder nicht: so kann er doch nur von Bürgern und aus dem Kreise der Bürger gewählt werden. Er regiert nur im Namen der ganzen Genossenschaft, nur für ihre Zwecke und ist daher auch derselben gewöhnlich durch einen Eid verpflichtet. 5) Dieser Ausschuß der Vorsteher oder Stellvertreter, welcher gleichsam eine engere Genossenschaft vorstellt, hat natürlicher Weise, noch mehr als die ganze Societät selbst, einer bestimmten Organisation oder Constitution nöthig, damit er seinen Auftrag erfüllen, die anvertraute Gewalt aber nicht mißbrauchen könne, und damit seine Berathschlagungen und Beschlüße wenigstens immer das Resultat einer wahren und eben daher Zutrauen bewirkenden Majorität seyen. Diese Statuten oder Constitutions-Gesetze betreffen nothwendig folgende Gegenstände: 1° Die Composition oder Zusammensetzung des Ausschußes, wodurch bestimmt wird, aus wie vielen? und welcher Art von Mitgliedern derselbe bestehen solle? 6) 2° Die Formation, wobey es auf die Bestimmung der Wählenden, der Wahlfähigen und der Wahlform selbst ankömmt, welches alles blos von dem Gutfinden der Communität abhängt und worüber daher in den Verfassungen der verschiedenen Republiken eine unendliche Mannigfaltigkeit herrscht. 3° Die Organisation, welche vorzüglich, wie oben, die Convocation oder regelmäßige Zusammenberufung; das Präsidium, um die Materien vorzutragen und die Berathschlagungen zu leiten; das Sekretariat, um die Beschlüße (über de-

ren Authentizität sonst Zweifel entstehen könnte) in die Feder zu fassen und die Abwart oder Bedienung zur Ausführung augenblicklicher Befehle in sich schließt. 4° Die Funktionen oder die Competenz, wobey es vorzüglich darauf ankömmt, ob die ganze Genossenschaft sich gewiße Rechte vorbehalten habe oder nicht? welche dann hier mit möglichster Genauigkeit bestimmt werden. 5° Die Deliberation oder die Behandlungsart der Geschäfte selbst, welche a) in die Initiativ oder den Vorschlag der zu behandelnden Materien, b) in die Untersuchung, c) in die Berathschlagung und Entscheidung zerfällt. Bey dieser lezteren werden wiederum erfordert: α) die Gegenwart einer gewißen Anzahl von Mitgliedern (senatus frequens), β) der Vortrag des Geschäftes, er geschehe nun mündlich oder schriftlich, γ) die Einholung der Meynungen oder die sogenannte Umfrag, δ) die Setzung des Mehrs oder die Auflösung der gefallenen Meynungen in ihre Haupt- und Nebenfragen, endlich ε) die Art der Stimmengebung und Stimmenzählung. 6° Die Vorsichtsmaaßregeln, um so viel möglich die ausgeschossenen Vorsteher in den Schranken der ihnen anvertrauten Gewalt zu erhalten. Man sucht dieses gewöhnlich durch einen vorgeschriebenen Eid, durch die Beschränkung der Amtsdauer, mit oder ohne Erneuerung derselben, und durch die wenigstens mögliche Amovibilität der Stellen zu bewirken: wiewohl diese beyden lezteren Mittel sehr unvollkommen sind, oft sogar größere Inkonveniente nach sich ziehen und kluge Wahlen, nebst der Moralität der Gewählten selbst, hier das meiste thun müssen. 7)

IV° Ist endlich auch dieser Ausschuß, welcher die

ganze freye Genossenschaft vorstellt, zu zahlreich, um öfters oder für alle Gegenstände versammelt zu werden: so wird ein abermaliger kleinerer Ausschuß nöthig, nicht, wie man nach den neueren Systemen glaubt, um die Gesetze zu vollziehen, oder blos deren Vollziehung zu bewirken: sondern theils um die minderen täglichen Geschäfte zu besorgen, theils um die wichtigeren vorläufig zu berathen und der höchsten Versammlung vorzutragen. Bey der Verfassung dieses engeren Collegiums, welches man gewöhnlich die eigentliche Regierung nennt, ist abermal seine Composition, seine Formation und partielle Ergänzung, seine innere Organisation und seine Competenz oder Funktionen, ferner die Amtsdauer ihrer Mitglieder, ihr Rang, Einkommen, Eid und Instruktion in Betrachtung zu ziehen. Jene Funktionen oder die sogenannte Sönderung der Gewalten lassen sich aber nicht bloß logisch oder formell bestimmen, so daß z. B. der höhere Ausschuß nur Gesetze geben, der engere aber alles, was zur Vollziehung nöthig ist, besorgen dürfte. Die wichtigsten Angelegenheiten, von denen die Existenz und das Wohl der ganzen Gesellschaft abhängt, sind oft keine Gesetze, während hingegen die unbedeutendsten, zum Gang der Geschäfte nöthigen Ordnungen und verbindlichen Befehle zur Gesezgebung gerechnet werden müßten. Die freye Gesellschaft, die einzig unabhängige höchste Behörde kann sich vorbehalten, was sie gut findet: und wenn sie zur Erleichterung des Geschäftsgangs einen Theil ihrer Gewalt anderen überträgt, so muß dabey nicht auf die Form, sondern auf die Materie, d. h. auf die mehrere oder mindere Wichtigkeit der Gegenstände selbst Rücksicht genommen werden. 8)

Alles übrige hingegen, was nicht die innere Organisation und Ordnung der Gesellschaft oder ihrer Mitglieder unter einander betrifft, was außer ihrem Kreise liegt und unter ihr Gebiet gehört: das kann auch, ohne die Begriffe zu verwirren, keineswegs zur Constitution gerechnet werden. 9)

1) Es ist beynahe kein Dorf, welches nicht sein Reglement, keine Association zum geselligen Vergnügen, keine Handwerkerzunft, die nicht ihre Statuten habe. Sie brauchen nicht auf einmal gemacht zu werden, sondern können auch in einem Aggregat verschiedener, bey eintretendem Bedürfniß verfaßter Gesetze bestehen. Daß sie in Schrift verzeichnet seyen, ist zwar gut aber nicht absolut nothwendig; denn eine allmählig gebildete und allgemein angenommene Praxis gilt auch für ein Gesez. Die Constitutionen sind das positive Gesellschaftsrecht. Es verhält sich mit denselben wie mit positiven Civilgesetzen. Sie entstehen größtentheils durch Uebung und werden nur später aufgezeichnet, in Ordnung gebracht und sanctionirt. Hingegen kann man nicht sagen, daß zwischen einem Vater und seinen Kindern, einem Gutsherren und seinen Leuten, einem Anführer und seinen Getreuen eine Constitution bestehe. Das Individuum ist durch sich selbst vorhanden, es braucht nicht erst constituirt und organisirt zu werden. Es ist da keine Communität, keine Zusammenberufung, keine Absönderung der Funktionen, keine collective Berathschlagung, keine Stimmengebung u. s. w. möglich. Will man die zwischen einem Fürsten und seinen Untergebenen bestehenden natürlichen oder vertragsmäßigen Verhältniße eine Constitution nennen, so ist dieses wenigstens ein ganz falscher Sprachgebrauch, wodurch alle Begriffe verwirrt und die nemlichen Worte für ganz entgegengesezte Dinge gebraucht werden.

2) Z. B. Zusammenberufung durch Glockenschlag, münd-

liche oder schriftliche Ansage bey den Häusern, Anschlagzettel, Publikation in öffentlichen Blättern rc. Alles dieses ist gleichgültig, die Zusammenberufung selbst aber nothwendig und natürlichen Rechtens, damit nicht einzelne Mitglieder ihren Willen für den Willen der ganzen Communität ausgeben können.

3) Stimmengeben durch Handaufheben, Aufstehen und Sitzenbleiben, locale Trennung oder discessio in partes, wie bey den Römern, namentlicher Aufruf; geheimes Votiren durch Kugeln, Steine, schriftliche Zeichen u. s. w., alles dieses ist wieder blos positiv und gleichgültig.

4) Es giebt äußerst wenige Communitäten, welche nicht einer solchen Repräsentation nöthig hätten. Fast jede Stadtgemeinde, jede Handwerkerzunft hat ihre allgemeine Versammlung, ihren größeren Ausschuß oder Rath und eine kleinere dirigirende Commission. Bald wird die Gewalt ganz, bald nur zum Theil übertragen. Es ist daher seltsam, wie die heutigen Philosophen ihr sogenanntes Repräsentativ-System für eine neue Erfindung ausgeben konnten. Das einzig neue dabey war, daß sie eine Communität repräsentiren lassen wollten, die gar nicht existirte; die nur in ihrem Gehirn erdichtet worden und die erst durch Gewalt erzwungen werden sollte.

5) Der Ungrund der gewöhnlichen Entgegensetzung von Aristokratien und Demokratien ist schon überhaupt §. 16. und 46. gezeigt worden. Alle sogenannten Aristokratien sind nur ausgeschossene Vorsteher einer unabhängigen Communität. Ihre mehreren oder minderen Befugniße geben keinen Grund zu einer wesentlichen Hauptabtheilung ab.

6) Da es hier nur um die Bestandtheile der Constitutionen, nicht aber um ihre zweckmäßige Einrichtung zu thun ist, als von welcher im §. von der Makrobiotik oder Staatsklugheit der Republiken gehandelt werden soll:

so reden wir auch hier noch nichts von den Grundlagen, auf welche diese Stellvertretung gebaut wird, oder von den Bedingungen, welche nach den wahren republikanischen Grundsätzen gefordert werden können. Vorläufig bemerken wir nur, daß man Reichsstände nicht mit freyen Communitäten verwechseln muß und daß also die Eigenschaften, welche zu jenen qualifiziren, nicht auch in diesen vorgeschrieben werden können.

7) Ueber dasjenige, was bey allen diesen Punkten vorzüglich zu berücksichtigen ist, wird abermal das wesentliche in dem §. 54. von der Makrobiotik der Republiken gesagt werden.

8) Es ist unbegreiflich wie die von Montesquieu erdichtete Idee von einer Theilung der Gewalten in gesezgebende und vollziehende so sehr in alle Köpfe hat eindringen können, daß man sie sogar in die bestehenden Staatsverfassungen hineinzuzwingen sucht, oder leztere nach der ersteren gewaltsam zu erklären bemüht ist. Allein bey der Unwissenheit von den Dingen selbst, sucht man sich mit dergleichen blos logischen Distinctionen herauszuhelfen, die ohne Realität einen leeren Schein von Wissenschaft an sich tragen. Sie nach dem Sinn des Montesquieu auf Monarchien anzuwenden, und einem unabhängigen Fürsten nur die Vollziehung zu überlassen: ist gar ungereimt, denn das heißt den Herren zum Diener und die Diener zum Herren machen, welches der Natur dieses Verhältnißes widerspricht. Allein jene bloß formelle Sönderung ist nicht einmal in Republiken anwendbar, wo doch die Funktionen getheilt werden müssen, weil die ganze Communität sie nicht wie ein Einzelherr selbst ausüben kann. Wir haben das Experiment dieser hochgepriesenen Erfindung in den neueren Revolutions-Republiken gesehen. Da betitelte man zwar die eine Behörde einen Gesezgebenden, die andere einen sogenannten Vollziehungs-Rath. Aber zwischen beyden bestand ein ewiger Streit was dann ein Gesez sey oder nicht sey? was zur Vollziehung gehöre oder nicht gehöre?

Jener angebliche gesezgebende Rath befaßte sich mit hunderttausend Dingen, die auch nicht den Schatten von einem Gesez an sich trugen. Wenn man über eine Privat-Bittschrift zur Tages-Ordnung gieng, d. h. gar nichts beschloß: so mußte solches in vielen tausend Exemplarien gedruckt und wie ein jedermann verbindliches Gesez an allen Pfeilern des ganzen Landes angeschlagen werden. Dagegen gab der sogenannte vollziehende Rath tagtäglich eine Menge Arretes, Reglemente, Verordnungen u. s. w. die für eine große Zahl von Menschen verbindlich, d. h. Regeln des Verhaltens waren, aber doch nicht als Geseze gelten sollten. Und das war auch nach der Natur der Sache unvermeidlich. Meine Absicht ist nicht, hierdurch diesen Regierungen einen Vorwurf zu machen, sondern die Lächerlichkeit der Principien zu beweisen, welche selbst da unausführbar waren, wo man sie ausführen wollte. Wie unvernünftig wäre es auch (um nur wenige Beyspiele anzuführen) die Funktionen bloß nach ihrer vorschreibenden und handelnden Eigenschaft, nicht aber nach ihrer reellen Wichtigkeit zu sönderen. Die Erklärung und Führung des Kriegs, z. B. ist kein Gesez; im Gegentheil ließe sich mit Grund behaupten, daß solche nur eine nöthige Maßregel zur Vollziehung früherer Gesetze, z. B. geschlossener Friedensverträge u. s. w. sey. Wird deßwegen ein Fürst seinem Minister oder eine Republik ihrem dirigirenden Collegio erlauben, ohne Befragung der höchsten Gewalt einen Krieg anzufangen und die Existenz des ganzen Staats in Gefahr zu bringen? Die Ernennung aller Beamten ist kein Gesez, vielmehr ist solche zur Vollziehung der Geseze nothwendig. Soll deßwegen eine Republik ihre ersten Diener und Beamte nicht mehr ernennen dürfen? Die Veräusserung des Gebiets, die Verwendung des gemeinen Guts ist kein Gesez, keine Regel des Verhaltens für niemand. Soll deßwegen die höchste Gewalt über solche Gegenstände, die ihre Existenz selbst betreffen, nichts zu sagen haben, auch über die

größten Geldausgaben nicht mehr entscheiden dürfen, weil sie ebenfalls zur Vollziehung von Gesezen nöthig seyn könnten? Auf der anderen Seite müßte die sogenannte Vollziehungsgewalt auch keinem Beamten und Diener mehr die geringste Vorschrift oder Instruktion zur treuen Erfüllung seiner Pflichten geben können, nicht das unbedeutendste Polizey-Reglement etwa zu Verhütung von Unglücksfällen oder zur Reinhaltung der Straßen u. s. w. mehr machen dürfen; denn das sind Geseze, die eine Menge von Menschen zu gewissen Handlungen verbinden und deren Verlezung Strafen nach sich zieht. Es ist daher beynahe kein Dorf, welches nicht in seiner Organisation klüger gewesen wäre als Montesquieu und seine Jünger. Fast in allen Dorfreglementen findet man, daß der ganzen Gemeinde folgende Gegenstände vorbehalten sind: 1) Die Annahm und Ausschliessung von Bürgern (ein bloßer Act und nicht ein Gesez.) 2) Die Ernennung und Absezung der vorzüglichsten Beamten. 3) Die Veränderung der Grund-Statuten. 4) Die Veräußerung von Capitalien und Territorial-Besizungen. 5) Die Bewilligung aller Geldausgaben, die eine gewisse Summe übersteigen. 6) Die Anhebung oder Aufgebung von Prozessen (bey Unabhängigen Krieg und Friede genannt.) 7) Die Passation der Rechnungen, nicht um Geseze zu geben, sondern um zu sehen wie das gemeine Gut verwendet worden sey u. s. w.; lauter Dinge, die für die Existenz der Gesellschaft von der größten Wichtigkeit sind. Solche und ähnliche Gegenstände müssen sich also auch die Republiken oder freyen Communitäten vorbehalten, und so ist es auch von jeher in allen ohne Ausnahme geschehen. Keiner einzigen ist je die Absurdität in den Sinn gestiegen, sich nur auf die bloße Gesezgebung zu beschränken, und dem engeren Ausschuß, dem dirigirenden Collegio alles zu überlassen, was nicht Gesez sondern Handlung ist, oder was zur Vollziehung der Gesetze gehört. Denn mit lauter Handlungen und Vollziehungs-Gewalt ließe sich die Republik selbst ganz füglich, ja sogar

gesezmäßig zu Grunde richten. Ich habe es nöthig gefunden, über diese Materie schon jezt die nöthigen Erläuterungen kürzlich beyzufügen, weil ich darüber die meisten Einwendungen besorgte, zumal jene seltsame Idee von einer Trennung der gesezgebenden und vollziehenden Gewalt noch in sehr vielen Köpfen eingewurzelt ist, die sonst der neuen Aufklärung und ihren Sentenzen keineswegs günstig sind.

9) Z. B. die Anordnung der sogenannten Verwaltungs-Behörden zur Besorgung der Güter und Einkünfte, welche die Republik besitzen mag; die Einrichtung des Gerichtswesens, des Militärs u. s. w. Alles das hängt von dem freyen Willen der unabhängigen Genossenschaft ab; es ist ihr nicht wesentlich und gehört gar nicht zu ihrer inneren Constitution.

§. 52.

Von der Herrschaft der Republiken oder dem Verhältniß gegen ihre Untergebene (jus societatis extraneum.)

Gelangt eine Genossenschaft, es sey vor oder nach ihrer eigenen Unabhängigkeit, zu Vermögen und liegenden Gütern, erwirbt sie dadurch mittelst natürlicher oder förmlicher Dienstverträge ein Recht auf Sachen oder Personen: so steht sie gegen diese lezteren in einem herrschaftlichen Verhältniß, und es ist sogar keine Genossenschaft, so klein und schwach sie auch seyn mag, die nicht mehr oder weniger über andere Menschen herrsche, welche ihr entweder durch Verträge verpflichtet, oder durch Bedürfniße von ihr abhängig sind. 1) Ist aber die Communität nicht nur selbst völlig frey, d. h. eine wahre Re-

publik, sondern hat auch niemanden dienstbare Besitzungen: so wird sie in dieser Hinsicht, als moralische Person, unabhängiger Grundherr oder collektiver Fürst. Die Republiken haben in dieser Eigenschaft die nemlichen landesherrlichen Rechte, und die nemlichen natürlichen Schranken wie die Patrimonial-Fürsten (s. §. 22—27.) Auch können sie wie diese ihre Macht oder ihr Gebiet theils durch mancherley Erwerbungsarten, theils durch Verträge bis auf einen nicht zu bestimmenden Grad rechtmäßig erweitern. (§. 29.) Es fließt hieraus, (was in anderen Zeiten und bey weniger verwirrten Begriffen kaum zu bemerken nöthig wäre) daß die Unterthanen, d. h. die Diener und Angehörige der Republiken, eben so wenig als die der individuellen Fürsten befugt sind, ein Recht an der Herrschaft oder, wie man es nennt, an der Regierung anzusprechen. Die Republiken wie die Fürsten, (die freyen Communitäten wie die freyen Einzelherren) regieren im Grund nur ihre eigene Sache. (§. 18. 22. seq.) Ihre Untergebenen können also kein Recht auf Dinge oder auf die Verwaltung von Gütern haben, die nicht die ihrigen sind. Sie sind nicht Mitgenossen, nicht Mitglieder der freyen Corporation, sondern sie gehören ihr nur an, d. h. sie sind ihr theils durch Verträge dienstbar, theils durch natürliche Bedürfniße von ihr abhängig. 2) Obgleich übrigens eine Republik als freye Gutsbesizerin in die Classe der Grundherren übergeht: so liegen doch in der Natur einer collektiven Herrschaft verschiedene Modifikationen, welche den Republiken eigen sind, und ihr Staatsrecht zum Theil verwickelter machen. So sterben 1° die Genossenschaften nicht aus, wenn gleich ihre einzelnen Mitglieder sterben. Die neu eintretenden succediren allmählig

in die Rechte der abgehenden. 2° Die innere Verfassung der freyen Communität bleibt immer die Hauptsache, denn auf ihr beruht das Fundament des Staats, die Existenz des herrschenden Subjektes selbst. 3° Die Regenten oder Vorsteher der Republiken stehen in einem ganz anderen Verhältniß gegen ihre Mitbürger als gegen die äußeren Angehörigen der ganzen Communität, und diese beyden Verhältniße dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Die Bürger können nicht den Pflichten der Unterthanen und diese nicht den Pflichten der Bürger unterworfen seyn. Außer den allgemeinen Menschenpflichten ist jeder nur zu demjenigen verbunden, was aus der Natur seines Verhältnißes fließt. 3) 4° Da in einer Republik das unabhängige oder herrschende Subjekt aus mehreren Gliederen besteht, unter welche die Arbeit vertheilt werden kann: so bedürfen sie weniger äußere Diener, sie besorgen größtentheils ihre eigenen Geschäfte selbst. 4) 5° Die Unterthanen der Republiken sind nur gegen die ganze Communität verpflichtet, nicht gegen ihre einzelnen Mitglieder. Jene haben daher immer nur einen Herren und nicht mehrere. 5) 6° Diese lezteren geniessen aber, besonders wenn berühmte Thaten und äußere Glücksumstände hinzukommen, nothwendig eines höheren natürlichen Ansehens und der patricische Adel, welcher, nebst der Mitgenossenschaft, auf der öfteren Bekleidung hoher republikanischer Aemter beruht, glänzt mehr als der Land- und Dienstadel in ihrem Gebiet. 7° Kriegerische Eroberungen abgerechnet, haben die Republiken beschränktere Erwerbungs-Mittel zur Erweiterung ihrer Besizungen, und ihr Gebiet ist daher gewöhnlicher Weise ungleich kleiner als das der Einzelherren u. s. w. 6)

1) Grotius hat schon die klare Bemerkung gemacht: quid quod nulla res publica reperta est adeo popularis, in qua non aliqui aut adolescentes aut valde inopes aut *externi* a deliberationibus publicis arceantur. Sind denn diese etwa nicht natürliche Unterthanen? Jedoch hat Grotius hier die Sache noch nicht ganz genau und gründlich bestimmt. Die Kinder, die Jünglinge, die ganz Armen u. s. w. werden eigentlich nicht von den Berathschlagungen ausgeschlossen, sondern sie gehören nicht dazu. Jene müssen erst in die Communität aufgenommen werden, oder die Bedingungen erfüllen, durch welche sie gesezmäßig aufgenommen sind, und bey einem wirklichen Mitglied derselben ist die Armuth allein kein Hinderniß. Auf das Wort *externi* kömmt es hier allein an. Die Griechischen Republiken hatten ihre Unterthanen, Schuzverwandte, ja sogar Sklaven. Die sogenannten demokratischen Länder in der Schweiz hatten ihre freyen Unterthanen, ihre Angehörige, ungleich Verbündete u. s. w. Selbst in den jezigen schweizerischen Cantonen ist zwar durch die neueren Ereigniße statt der ehmaligen kleineren eine größere Genossenschaft gestiftet worden, aber auch diese fasset noch lange nicht alle Einwohner in sich. Die übrigen und mehreren sind dienstbar, abhängig, folglich gerade das, was ich Unterthan nenne. Es ist keine Provinzialstadt, kein Dorf, keine Zunft, die nicht noch über andere Leute, Diener, Hintersassen u. s. w. als über ihre Bürger herrsche. Das ist auch nach der Natur der Sache gar nicht anders möglich. Warum sollte dann eine Gesellschaft nicht Diener und Untergebene haben können, die ihr auf verschiedene Art verpflichtet sind, oder auf ihrem Grunde wohnen, ohne selbst Mitglieder jener Communität zu seyn? Oder sollen die freyen Gesellschaften allein jenes Recht nicht besitzen? Welch lächerliche Behauptung, daß man an fremden Dingen Antheil haben müße, weil man ein Mensch sey. Wenn dieses Principium wahr seyn soll, so wüßte ich nicht, warum die Diener und Aufwärter in jeder Lese-, Tanz- und

Eßgesellschaft nicht ebenfalls mitregieren und befehlen, oder die Handlungsbediente über das Gut ihrer associrten Patronen verfügen und die Einkünfte mitgeniessen sollten, weil das Handelshaus angeblich ein Gemeinwesen sey. Wenn man daher die Mitglieder einer freyen Communität, ihrer Herrschaft wegen, eine privilegirte Caste nennen will: so müssen die Vorgesezten eines jeden Dorfs, die Meister einer jeden Zunft, ja die Doktoren und Professoren einer jeden Universität eben so genennt werden. Oder warum nehmen diese leztern nicht auch die Studirenden und die Pedellen in ihr dirigirendes Collegium auf? Sie sind ja auch Menschen und haben Menschenrechte. Es kann sogar unter den ersteren, gleich wie unter den Unterthanen der Republiken, aufgeklärte und gebildete Leute geben, wenn die Aufklärung allein jemanden ein Recht geben soll, sich in das Eigenthum oder in die Befugniße eines anderen einzudrängen.

2) Es ist daher ungereimt und zeugt von einem gänzlichen Mangel an Sachkenntniß, diese Herrschaft der Republiken ein Privilegium, eine Familienherrschaft, eine Erbaristokratie u. dgl. zu nennen. Daß die ganze freye Communität über ihre eigenen Sachen unabhängig herrschet, ist kein Privilegium sondern ein natürliches Recht, welches aus ihrer Persönlichkeit und ihrem gemeinsamen Eigenthume fließt. Privilegien sind Ausnahmen von Gesezen, sie werden von Oberen an Untere ertheilt, und die früher existirende unabhängige Genossenschaft kann von ihren später hinzugekommenen Untergebenen keine Privilegien erhalten, wohl aber umgekehrt diese von jener. Daß die Mitglieder der Genossenschaft als solche, in dieser Eigenschaft, anderen Gesezen und Pflichten als die Auswärtigen unterworfen sind und seyn müssen; versteht sich aus der Natur der Sache, ist der Gerechtigkeit wegen absolut nothwendig, und ebenfalls kein Privilegium. Wenn ferner vermöge des unvermeidlichen Gangs der Natur im

Innere der freyen Gesellschaft die angeseheneren, reicheren und fähigeren Bürger und gewöhnlich auch ihre Nachkommen vorzugsweise zu den Aemtern und Stellen gelangen: so macht dieses keine Familienherrschaft aus; es sind nicht privilegirte Familien, sondern immer nur angesehenere, mit Zutrauen beehrte Bürger, welche die Sache der Republik in derselben Namen verwalten. Eine Erbaristokratie endlich, d. h. eine solche Gesellschaft, in welcher gewisse Geschlechter die Aemter und Würden der Republik, ohne weitere Wahl, von Rechtenswegen erbten, at noch nie existirt; und wenn auch je eine freye Communität unter sich selbst dergleichen widersinnige Statuten machen wollte: so würden ihre Untergebenen, als die dadurch in ihren eigenen Rechten nicht gekränkt werden, auch nicht befugt seyn etwas dagegen einzuwenden.

3) Gleiche Geseze passen einmal durchaus nicht auf ungleiche Verhältniße, sonst wären die ersteren ungerecht. Auch würde man sich sehr irren, wenn man glaubte, daß dieser hier von mir aufgestellte Saz, der persönlichen Freyheit der Unterthanen nachtheilig wäre. Vielmehr sind diese lezteren in den meisten Rücksichten (was die äußeren Handlungen betrifft) ungleich freyer als die Bürger der herrschenden Genossenschaft selbst. Von einem Bürger als solchen, kann man z. B. Steuren oder unentgeltliche Dienste forderen, von einem Untergebenen nicht. Die Bürger sind oft gewißen Disciplinen, Prachtgesezen, Polizeyordnungen u. s. w. unterworfen, die zur Erhaltung der Einigkeit oder der Ehre der ganzen Communität nothwendig sind; gegen die Unterthanen wären sie durchaus zwecklos. Gleiche Erbtheilungen, Verbot von Primogenituren, nahe Familienheyrathen u. s. w. sind im Inneren einer Republik nothwendig; in Hinsicht auf die Untergebenen nicht, weil da der Grund des Gesezes aufhört. Zweyerley Religionen können unter den Gliedern einer Genossenschaft nicht wohl angehen, weil das die Eintracht der Gemüther stören würde.

Bey den unter sich gesönderten, d. h. in keine Communität vereinigten, Unterthanen ist diese Verschiedenheit viel weniger bedenklich und kann leicht gestattet werden. Hingegen kann ein Bürger der herrschenden Republik auch nicht in allem dem nemlichen Richter unterworfen seyn, wie der Unterthan; denn er soll wie dieser nur gleiche oder Obere über sich haben. Er hat natürlicher Weise einen nähern Anspruch auf die Stellen und Aemter der Societät, deren Mitgenosse er ist; die Republik kann ihre Mitglieder in gewißen von ihrer Willkühr abhangenden Dingen begünstigen, ihnen z. B. die Retributionen von gewißen Regalien, Zöllen und dgl. schenken, ihnen die Jagd auf den eigenen Grundstücken der Republik erlauben u. s. w. Darinn liegt keine Ungerechtigkeit für die anderen, denn auf solche Genüsse haben sie keinen rechtlichen Anspruch. In jeder Lage werden die Nachtheile durch Vortheile compensirt. Man sieht hieraus wieder ein Beyspiel, wie unvernünftig es ist, bey ganz ungleichen Umständen und Verhältnissen die nemlichen Rechte und die nemlichen Geseze vorzuschreiben. Dergleichen Sentenzen sind immer nur der Dekmantel der Unwissenheit. Solche Rechtsgelehrte gleichen den Charlatanen, die für alle Krankheiten nur ein Mittel haben, und sich die Kehle voll schreyen, es gebe nur eine wahre Medizin, nemlich die ihrige.

4) Wir werden weiter unten §. 54. zeigen, daß hierin der natürliche Grund liegt, warum zwar die Angelegenheiten der Republiken gewöhnlich uneigennüziger und mit wenigeren Kosten besorget werden, daß aber eben deßwegen der Ehrgeiz der Unterthanen in Republiken allerdings weniger Spielraum hat als in Monarchien, und daß dieses Inconvenient durch andere Vortheile compensirt werden muß; denn sollte ein Fürst alle seine Geschäfte selbst besorgen können und keine Diener brauchen, so würde dagegen ebenfalls nichts einzuwenden seyn.

5) Dieses Principium wird zwar bisweilen vergessen, und

ein solcher Stolz, wo nemlich das einzelne Individuum den nemlichen Respekt oder Gehorsam verlangt, der nur der ganzen Communität gebührt, ist allerdings sehr beleidigend. Allein wer wollte auch bey allen Menschen jede übertriebene Anmassung hinderen können. Sie finden sich im kleinen wie im großen, in jedem Dorf wie in einer herrschenden Republik. Haben dann die Beamten der Fürsten nicht manchmal auch einen übertriebenen Dünkel, als ob sie der Fürst selbst wären. Menschliche Schwachheiten beweisen nichts gegen die Rechtmäßigkeit oder die Güte einer Verfassung. Sehr oft wird auch jener Stolz durch die Unwissenheit und durch die Schmeicheleyen der Untergebenen selbst geweckt und veranlasset.

6) Die Acquisitions-Mittel durch Heyrathen und Erbschaften gehen ihnen ganz ab, und was die großen kriegerischen Eroberungen betrifft, welche zwar selten aber doch, wie man es an Rom gesehen hat, möglich sind: so führen sie gewöhnlich den Untergang der Republik selbst herbey, indem die Generale zu mächtig werden und nicht mehr an die bürgerliche Gleichheit gewöhnt werden können.

§. 53.

Von dem Untergang der Republiken.

In sofern die Republiken zugleich Grundherren sind und mithin ihre Macht vorzüglich auf besizenden Ländereyen beruht: haben sie manche Todesursachen mit den Fürsten gemein. Sie verlieren nemlich ihre Unabhängigkeit, und sinken zu gewöhnlichen Communitäten herab, durch Veräußerung oder Verlust ihrer Territorial-Besizungen, durch unglückliche Kriege, nachtheilige Friedens-Verträge, bedingte oder unbedingte Unterwerfungen, durch Uebernahm allzuvieler Servituten, gewaltsame Unterjochung und durch Verlust der relati-

ven Macht (§. 30.). Theilungen sind zwar hier nach der Natur der Sache nicht möglich, und freywillige Veräußerungen des Gebiets ebenfalls nicht zu befürchten, denn bey guten Gesezen sind Communitäten selten verschwenderisch. 1) Auch können die Genossenschaften nicht aussterben, und dieses scheint ihnen eine längere Dauer zu versichern. Sie haben aber ihre eigenen inneren Gebrechen und zerstörende Prinzipien, welche bey einem Einzelherren nicht eintreten können. Z. B. die mögliche, oft sogar bey den beßten Gesinnungen unvermeidliche, Zweytracht und Erbitterung der Gemüther; Erschlaffung des Gemeingeistes, wenn das ursprüngliche, alles zusammenhaltende Bedürfniß nicht mehr gefühlt wird oder befriediget ist; allzugroße Verengung oder Erweiterung der Genossenschaft; übermächtige Bürger, Leichtigkeit der Usurpation in hohen, mit vieler Gewalt versehenen Stellen u. s. w. welches alles die Einigkeit, mithin die Kraft mindert, oder gar der Gesellschaft selbst, als dem herrschenden Subjekt, die Auflösung droht. Die Republiken dauren daher gewöhnlich nicht so lange als die Fürstenthümer, theils weil sie nur ein Werk der Menschen nicht der Natur sind, und einer künstlichen Einrichtung bedürfen, die allmählig ausartet, 2) theils weil, wie in allen Communitäten, jeder Bürger nebst dem gemeinsamen Interesse noch sein eigenes Privatinteresse hat und unter Umständen bey eintretenden Collisionen das leztere dem ersteren vorgezogen werden kann: da hingegen bey einem Einzelherren kein solcher Widerstreit möglich ist. Allzu unabhängige und gesicherte eigene Existenz der einzelnen Mitglieder, macht am Ende die Genossenschaft selbst gleichgültig, ihre Beschwerden lästig, und so ist auch hier die Stuffe des höchsten Glücks zugleich wieder der Anfang des Verfalls.

1) Ganze Communitäten, in welchen die Majorität wirklich herrschet, sind es wohl beynahe nie; denn die moralische Person hat, als solche, keine physischen Bedürfniße. Wenn man daher Republiken, Städte, Gemeinden u. s. w. von zerrütteter Oekonomie oder schlechter Finanzverwaltung sieht: so kömmt solches allemal entweder von äußerem Unglück, Kriegen, Contributionen u. s. w. oder von einem inneren Verderbniß her, durch welche die Minorität de facto eine ausschließende Gewalt usurpirt hat und mit dem gemeinen Gut eigennützig oder nach Willkühr schalten kann.

2) Als bloße Communitäten können zwar die Republiken sehr lange dauern, sowohl vor der errungenen als nach der wiederverlornen Independenz, eben deswegen, weil sie nicht aussterben. Aber als unabhängige Communitäten ist gewöhnlich ihr Lebensziel viel kürzer. Das höchste Gut ist immer schwer zu erhalten. Carthago soll, von der Königin Dido an zu rechnen, 744 Jahre bestanden haben; man weiß aber nicht genau, wenn eigentlich die Republik angefangen hat. Die Römische Republik dauerte von der Vertreibung der Könige bis auf Julius Cäsar 465 Jahre. Athen von Solon bis auf Philipp von Macedonien oder höchstens bis auf Antipater 272 Jahre. Der Achäische Bund 137 Jahre. Sparta war eigentlich ein Königreich unter zwey erblichen, wiewohl beschränkten Königen. Die Meteore der Griechischen Kolonien in Kleinasien können nicht für independent gerechnet werden, sie waren fast immer den Lydischen, Persischen und Macedonischen Königen dienst- oder zinsbar. Die Freyheit der meisten Italienischen Städte im Mittelalter verschwand sehr geschwind. Genua dauerte als wahre Republik von 1528 bis 1797: 269 Jahre. Venedig 1343 Jahre, ein Beyspiel ohne gleichen, blos durch die glückliche Lage möglich gemacht. Die Unabhängigkeit der Schweizerischen Städte und Länder kann höchstens von dem Zeitpunkt an gerechnet werden, wo sie ihren Bund

gegen Kayser und Reich behauptet hatten und dieses sie nicht mehr zum Gehorsam zwingen konnte; also ungefähr von 1356 oder 1371 an bis 1798: 442 oder 427 Jahre. Die vereinigten Niederlande dauerten von der Utrechter Union bis 1795: 207 Jahre.

§. 54.

Makrobiotik oder Staatsklugheit der Republiken.

In ihrer Eigenschaft als Grundherren oder collective Fürsten haben die Republiken oder freyen Communitäten manche Erhaltungsmittel mit den Patrimonial-Fürsten gemein. Sie müssen in dieser Hinsicht ihre besitzende Macht und Unabhängigkeit durch ungeschwächte Beybehaltung ihres Territorial-Gebiets, durch gute Wirthschaft, durch hohes persönliches Ansehen, kriegerische Tugenden, kluge Politik, vortheilhafte Verträge u. s. w. möglichst lange zu behaupten suchen (§. 31.) 1) Allzulanger Friede und ausgedehnte, zur Erhaltung der eigenen Unabhängigkeit nicht nothwendige Kriege sind ihnen jedoch beyde gefährlich. Ersterer erschlafft den Gemeingeist und läßt die Nothwendigkeit oder die Vortheile des Zusammenhaltens weniger fühlen. Leztere aber machen leicht einzelne Bürger zu übermächtig, gewöhnen einen großen Theil der übrigen an die Dienstbarkeit und begünstigen Usurpationen, wodurch ein einzelner über alle übrigen emporwächst und die anvertraute Gewalt zur eigenen gemacht wird. 2)

1) Obgleich diese Politik der Republiken mit der §. 31 entwickelten Fürstenklugheit in den meisten Rücksichten die nemliche ist, so versteht es sich doch von selbst, daß die veränderte Natur des herrschenden Subiekts mehrere Mo-

difikationen nothwendig macht. Die Stelle der Succeßions-Ordnung (S. 105.) wird z. B. hier durch gute Wahlformen und so weit nöthig durch Reception neuer Bürger vertreten. Das Ansehen (S. 109) ist hier auf andere Fundamente gegründet, weil die ganze Communität keine physische Person ist, welche sich durch Pracht u. s. w. auszeichnen kann; es muß vorzüglich auf den Eigenschaften und Tugenden ihrer Mitglieder beruhen. In äußeren und inneren Kriegen bleibt den Republiken beinahe nichts anders übrig als temporäre Dictaturen von einzelnen oder wenigen Personen einzuführen, welche sich oft gleichsam von selbst bildet. Es braucht aber schon viel Tugend, damit solche Dictatoren ihre Gewalt nicht mißbrauchen und nach vorübergegangener Gefahr wieder ablegen. Zu Negotiationen sind die Republiken überhaupt aus mancherley Gründen nicht so geschickt wie die Fürsten. Höheres Zutrauen an die mit solchem Geschäft beauftragten Personen ist hier ebenfalls nöthig und dann ersezt die Vaterlandsliebe oft den Mangel an Geschmeidigkeit.

2) Dieser Saz wird durch die Geschichte aller Republiken bestätiget. Ihre eigenen siegreichen Generale waren zulezt immer ihre gefährlichsten Feinde, besonders wenn irgend eine Zweytracht in der Republik selbst herrschte. Die ganze Communität kann nicht die Armee selbst commandiren wie ein Fürst. Auch hat sie weniger Mittel als dieser, einen solchen ernannten Feldherrn, der selbst Mitgenosse ist und großen Anhang besizt, in den Schranken der Pflicht zu halten, wenn er sie nicht freywillig beobachten will. Die Beyspiele dazu liefern Dionysius und Agathokles in Syrakus, Pisistratus in Athen, Machäus, Hanno und Bomilcar in Carthago, welche sich zwar nicht lang behaupteten, Julius Cäsar und Octavian in Rom, Cromwell in England u. s. w. Man sehe über diesen Punkt auch *Montesquieu de la de-*

cadence des Romains p. 82. und Hallers Fabius und Cato p. 160. Edit. von Carlsruh. In der Geschichte der Schweizer'schen Republiken finde ich das eigene, daß ungeachtet sie viele Kriege führten, doch nie ein Feldherr seine Gewalt zu mißbrauchen oder zu behalten gesucht hat. Das kam theils von der Einigkeit und Tugend, die unter ihren Bürgern herrschte, theils von ihrem mäßigen Umfang, theils auch daher, daß die Truppen meistentheils von den obersten Häuptern der Republik selbst commandirt wurden, deren Ehrgeiz bereits befriediget war, und die nicht leicht etwas weiteres für sich selbst wünschen konnten.

Allein in einer Republik ist es noch weit nöthiger, die Genossenschaft selbst (das herrschende Subjekt) zu erhalten, als auf welcher die Existenz dieser Staaten beruht, und zwar in einem Zustand von Ordnung und innerem Frieden. Communitäten sind nur durch Gleichheit und Einigkeit gestiftet, ihre Macht beruht blos auf der Vereinigung der Kräfte und sie können mithin auch nur durch dieselbe bestehen. Der Geist der Einigkeit oder des Zusammenhaltens und der Gleichheit unter den Genossen muß also vorzüglich aufrecht erhalten werden. Dieses Problem ist zwar nicht unmöglich, aber doch äußerst schwierig, weil die Natur der Dinge ihm beständig entgegenzuwirken und auf Isolirung der Einzelnen hinzuarbeiten scheint. Gemeinsame Besitzungen und daraus für die Mitglieder entspringende Vortheile sind dazu allerdings das erste und wesentlichste Erforderniß. Denn diese allein geben ein dauerhaftes gemeinschaftliches Interesse, ein reelles Band des Zusammenhaltens, ohne welches keine Corporation besteht. Nicht zu gedenken, daß ein gewißer Grad derselben unentbehrlich ist, um

mächtig, mithin unabhängig zu seyn. Die Lasten und Beschwerden einer Genossenschaft müssen durch Ehre und Vortheile ersezt werden, sonst strebt der einzelne Mensch immer wieder nach Independenz. 3)

3) Es ist mit den weltlichen Communitäten wie mit den geistlichen beschaffen (s. §. 41. S. 165.) Wenn sie zur Bestreitung ihrer mannigfaltigen inneren Bedürfniße gar nichts eigenes besäßen, wenn sie von ihren Bürgern immer nur beschwerliche Pflichten, Arbeiten, Disciplinen und Steuren forderten, aber ihnen dafür weder Ehre noch Vortheile verschaffen könnten, so würde bald niemand ein Mitglied dieser Gesellschaft seyn wollen und sie müßte nothwendig bald auseinander gehen. Eine freye Communität aber, d. h. eine wahre Republik, ohne gemeinsame Territorial-Besitzungen, läßt sich fast gar nicht denken und es hat auch nie eine solche bestanden.

Außerdem ist es aber nöthig, jenen Geist der Einigkeit und Gleichheit theils in die Statuten und Gesetze, theils in die Gesinnungen und Gewohnheiten aller Mitgenossen hineinzubringen und ihnen dadurch zur zweyten Natur zu machen.

I. Kluge Statuten oder Constitutions-Gesetze (s. §. 51.) können allerdings viel zur Einigkeit und Fortdauer einer Republik beytragen. Sie müssen dem Geist einer wahren Communität angemessen und doch dem guten Fortgang der Geschäfte nicht hinderlich seyn. Ihr Hauptzweck besteht darin, daß in Sachen der ganzen Corporation niemand seinen Privatwillen an Plaz des allgemeinen oder des Willens der Majorität durchsetzen könne. Die wesentlichsten Punkte, welche hier vorzüglich ins Aug gefaßt werden müssen, sind folgende:

1° Die Aufnahm in die herrschende oder freye Genossenschaft muß zwar schwer aber nicht unmöglich seyn. Das Recht, keine neuen Genossen anzunehmen, läßt sich zwar der Gesellschaft nicht absprechen, aber es ist unklug solches auszuüben. Gänzliche unüberwindliche Schließung schwächt ihre Kräfte selbst und erweckt gefährlichen Neid und Mißgunst, während hingegen die Möglichkeit der Aufnahme überall Freunde und Anhänger erwirbt. 4) Auch haben die Republiken gewöhnlich keinen andern Ausweg, um den natürlichen Ehrgeiz ihrer Untergebenen zu befriedigen, ihm eine unschädliche Richtung zu geben, ausgezeichnete Verdienste zu belohnen, besiegte Feinde zu Freunden zu machen u. s. w. 5) Endlich ist es der Genossenschaft selbst nützlich und sogar gewißermaßen nothwendig, sich von Zeit zu Zeit allmählig zu erfrischen und den natürlichen Abgang mit neuen und würdigen Mitgliedern zu ersetzen. Dagegen darf aber auch die Erwerbung des Bürgerrechts nicht allzuleicht und gemein gemacht werden; denn sonst verliert es allen Werth und ist keine Ehre, keine Auszeichnung mehr; die alten Genossen werden dadurch unbillig verdrängt, mithin erbittert und alle zusammen verlieren das Selbstgefühl, ohne welches kein Gemeingeist möglich ist. 6) Auch ist es sehr schwer, wo nicht unmöglich, in einer allzuzahlreichen Gesellschaft den Frieden und die Einigkeit lange Zeit hindurch zu erhalten. Die Interessen werden zu verschieden, und das einzige gemeinschaftliche Band ist zu schwach, um alle Mitglieder fest zusammenzuhalten. 7) Eine Gesellschaft aber, welche die Adoption neuer Mitglieder nur auf solche Subjekte beschränkt, die ihr durch eigene Vorzüge hinwieder Ehre, Ansehen und relative Ueberlegen-

heit verschaffen, wird nie zu zahlreich werden und immer mächtig bleiben.

4) Res Romana, sagt *Livius*, aucta hostibus in civitatem recipiendis. Das thaten auch vor Alters die Schweizerischen freyen Städte, und Müller nennt die ehmaligen zahlreichen und im ganzen Land zerstreuten Bürger von Bern „ein unsichtbares Heer des gemeinen Wesens." Schw. Gesch. T. 1. S. 455. Uebrigens ist es ganz klar, daß eine Communität, die erst mächtig werden will, mit ihrem Bürgerrecht viel freygebiger seyn kann als eine, die bereits mächtig und unabhängig geworden ist. In jenem Fall sind fast alle Vortheile auf ihrer Seite, sie stärkt sich durch die Kraft der neu Erworbenen. In diesem aber, wo der Zweck schon erreicht ist, theilt sie von dem ihrigen mit und thut dieses nur aus Politik und Großmuth, entweder um natürliche Feinde zu gewinnen, oder um ausgezeichnete Freunde zu belohnen. Hervorragende, begüterte, angesehene Unterthanen muß sie auf diesem Wege in das Interesse der Genossenschaft ziehen und überhaupt dahin trachten, alles was in ihrem Gebiet ausgezeichnet und mächtig ist, in ihrer Mitte zu besitzen. Daß diese Aufnahm schwer gemacht werde, ist zwar gerecht und klug, aber unüberwindlich darf das Hinderniß nicht seyn.

5) Um Wiederholungen zu vermeiden, die sonst nothwendig eintreten müßten, weil der nämliche Gegenstand in verschiedenen Rücksichten betrachtet werden muß, wird dieser Satz unten an einem schicklicheren Orte näher entwickelt werden.

6) Das sicherste Mittel einen Vorzug verächtlich zu machen, ist, ihn jedermann zu ertheilen. Das ist der Fall in Monarchien mit der allzuhäufigen Ertheilung von Orden, Titeln, Adelsbriefen u. s. w. Viele ehmals sehr hochgeachtete Belohnungen werden jezt so gemein, daß sie gar keine Belohnungen mehr sind. Das süße Gefühl der Ehre be-

steht nur in Auszeichnung, d. h. in einem Vorzug, den nicht jedermann besizt. Das nämliche gilt von den Republiken. Der Tyrann Caracalla wollte das Römische Bürgerrecht verächtlich machen und die lezten Reste Römischen Geistes vertilgen, indem er jenes auf alle Einwohner von ganz Italien ausdehnte. Auch hat er damit richtig seinen Zweck erreicht. Ueberhaupt ist es immer die Maxime des Despotismus alles gleich machen zu wollen, denn da nicht alle gleich frey seyn können, so werden nur alle zu gleichen Knechten.

7) Plato wollte die Zahl der Bürger in seiner Republik nicht über 5000 setzen. Die Griechischen Republiken beschränkten sie ebenfalls. Ich halte dafür, daß jede Republik, deren Genossen so zahlreich sind, daß sie einander nicht kennen und ganz verschiedene Interessen haben, entweder aufgelöst werden muß, oder daß die Natur der Dinge in derselben von selbst eine Verengung bewirken wird.

2° Gleichwie nur ein gemeinschaftliches Interesse die Republiken zusammenhält und ihr Ansehen vorzüglich auf den persönlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder beruht: so muß auch die Ausschließung von dem Bürgerrecht auf solche Fälle gesezt werden, wo irgend ein Mitgenosse sich zu Pflichten verbände, die mit dem Interesse der Republik collidiren, oder auf Handlungen, wodurch einzelne Bürger der ganzen Communität Schande machen, sich selbst um ihre bürgerliche Ehre bringen oder in Abhängigkeit und Dienstbarkeit von ihres gleichen gerathen. 8)

8) Z. B. Ausschließung wegen Annahm von Diensten und Vasallschaften bey feindselig gesinnten Mächten, wegen Verbrechen, Bankerott oder unzahlbaren Schulden; gänzlicher Dürftigkeit, die blos von anderen unterstüzt werden muß,

häuslicher Dienstbarkeit, Bevogtung, unehlicher Geburt rc. Der Grund aller dieser Ausschließungen beruht auf einer feineren Idee der Gleichheit. Die Genossen einer wahren Communität, die bestehen soll, müssen, bey aller Verschiedenheit der Glücksumstände, einander gleich an politischen Interessen, gleich an persönlicher Freyheit und gleich an unbescholtener äußerer Ehre seyn.

3° Wenn die ganze Communität für alle oder doch für alle wichtigeren Geschäfte leicht versammelt werden kann: so ist gar kein Grund zu irgend einer Stellvertretung vorhanden; und so lang es immer wegen der Zahl der Mitglieder möglich bleibt, so ist es gut, der ganzen Genossenschaft wenigstens einige Rechte oder einigen, wenn auch sehr geringen Einfluß vorzubehalten, wäre es auch nur, um das Ehrgefühl der einzelnen zu befriedigen und bey gewißen Gelegenheiten an die Rechte der ganzen Communität zu erinnern. 9)

9) Unter den Privat-Communitäten giebt es zwar viele, wo außer dem dirigirenden Collegio (den eigentlichen Beamten) gar keine Stellvertretung nöthig ist, sondern die ganze Gesellschaft versammelt werden kann. Unter den Unabhängigen aber ist dieses sehr selten. Sobald sie auch nur einige hundert Mitglieder zählen, so wird, wenigstens für die meisten Dinge, eine Uebertragung der Gewalt nöthig. Welcher Einfluß hiebey noch der ganzen Communität zu lassen sey, und wie derselbe unschädlich gemacht werden könne? ist eine äußerst schwere Aufgabe, die wieder beweist, wie wenig zahlreiche Genossenschaften der Natur angemessen sind, und wie sie verenget werden müssen, man mag wollen oder nicht.

4° Ist die Gesellschaft, es sey wegen der Menge oder der Entfernung der Bürger, genöthiget, ihre Gewalt

ganz oder zum Theil einem beständigen Ausschuß zu übertragen: so muß die Zahl seiner Mitglieder wenigstens so groß seyn, daß sie schon durch dieselbe einiges Ansehen und Zutrauen verdiene, ihre Beschlüße für den Willen der ganzen Communität geachtet werden und Privat-Interessen nicht so leicht durchgesezt werden können. Sie darf aber auch nicht so stark seyn, daß dadurch die Versammlung zu sehr erschwert oder die Ordnung und Gründlichkeit der Berathschlagungen unmöglich gemacht werde, weil hierdurch gerade alle Vortheile eines engeren Ausschußes verloren giengen. 10) Nach den wahren republikanischen Grundsätzen können für diese bloß stellvertretende Eigenschaft (die nicht ein Amt ist), außer etwa einem gewißen Alter, gesezlich keine anderen Bedingungen als der wirkliche Besiz und Genuß des Bürgerrechts selbst gefordert werden. 11) Von wem dieser Ausschuß gewählt oder ergänzt werden solle? hängt zwar von den angenommenen Gesetzen ab. Sobald aber die ganze Communität nicht versammelt werden kann und eben deswegen eine Stellvertretung nöthig geworden ist: so ist es sowohl der Klugheit als dem strengen Rechtsbegriff angemessener, daß diese Wahl und Ergänzung von dem einmal formirten Ausschuß selbst, (der die ganze Communität vorstellt), als von einzelnen Abtheilungen der Gemeinde (die immer nur die Minorität ausmachen) geschehe. 12) Eine periodische Ergänzung nach gewißen Zeitpunkten oder von einer bestimmten Anzahl Mitglieder, ist für die Erfrischung des Gemeingeistes und zur Bewirkung der allgemeinen Zufriedenheit zweckmäßiger als die partielle, wo jedes abgehende Mitglied alsogleich ersezt wird.

10) Man sieht hieraus, daß die Zahl der Stellvertreter in verschiedenen Republiken nicht nach einer gleichen Proportion mit der Bürgerzahl abgemessen werden kann. Denn da eigentlich die ganze Communität entscheiden sollte und man nur wegen der physischen Unmöglichkeit von diesem Principio abweicht, so müssen so viele ausgeschossen werden als sich bequem versammeln können. 2 bis 300 scheinen jedoch das Maximum einer Versammlung zu seyn, bey welcher es möglich ist, die Geschäfte mit Einsicht, Ordnung und ohne allzugroßen Zeitverlust abzuhandeln, und dabey muß sie noch einer sehr guten Leitung unterworfen seyn. Es ist wenigstens nöthig, daß alle Mitglieder einander hören und verstehen können u. s. w.

11) Diese Bemerkung möchte vielen, die sie nur halb verstehen und nicht in den Geist des Ganzen eindringen, auffallend scheinen; und doch ist sie durchaus der Natur der Sache und der Erfahrung fast aller Republik n gemäß. In den neueren angeblich philosophischen Repu liken, wo man alle Menschen, blos weil sie Menschen waren, in eine allgemeine unermeßliche Communität zusammenzwingen wollte, fühlte man doch die Nothwendigkeit, gewiße Bedingungen theils für die Ausübung jenes erdichteten Bürgerrechts, theils für die Wahlfähigkeit zu dem stellvertrerenden Ausschuß festzusetzen, und die raisonnirenden Theoretiker glaubten sich sehr weise, wenn sie dergleichen recht viele, z. B. Länderbesitz, Vermögen, Abgaben, Wissenschaft u. s. w. vorschreiben konnten. Allein diese ganze Distinctions-Theorie, von welcher auch die consequenteren Revolutions-Männer mit Recht nichts wissen wollten, und die von keiner *wirklichen* Communität je würde angenommen werden: ist falsch, beynahe unausführbar, widerspricht dem vorausgestellten Princip der republikanischen Gleichheit und beweist nur, daß so große und aus sehr verschiedenen Elementen bestehende Communitäten nicht möglich sind. Jene sogenannten klugen Präcautionen waren

nur trügliche Correctivmittel, Lappen die das Radikal-Gebrechen des ganzen Revolutions-Systems bedecken sollten. Auch mochten sie bey vielen daher entstanden seyn, daß sie freye Genossenschaften mit Reichsständischen Versammlungen verwechselten, monarchische Sätze in Republiken und republikanische in Monarchien hinübertrugen; wie dann die neuen Philosophen von den einen so wenig als von den andern richtige Begriffe hatten. Bey Reichs- oder Landständen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß man nur durch den Besiz gewißer Ländereyen dazu gehört, nicht weil derselbe mehr Fähigkeit und Interesse an der Verwaltung des Staates giebt, sondern weil man dadurch allein nur dem Fürsten oder König verpflichtet und außer ihm selbstständig ist. (s. §. 25 und 35.) In wahren Communitäten hingegen hat man das Recht zu stimmen und ausgeschossen zu werden, nicht weil man Land oder Vermögen besizt (denn wer soll das Quantum bestimmen oder verifiziren?) sondern weil man ein Mitglied der Genossenschaft ist. Ob einer reich oder arm sey, darauf kömmt es blos für die Wahlfähigkeit nicht an; man hat in allen Republiken ausgezeichnete verdienstvolle Männer gesehen, die wenig oder kein Vermögen besaßen, wofern sie nur ihr ehrliches Auskommen hatten. Auch die Entrichtung von mehreren oder minderen Contributionen kann keine allgemeine Bedingung seyn; denn die Mitglieder einer freyen, mithin herrschenden Communität bezahlen entweder gar keine Contributionen oder sie bezahlen selbige gleich, einer so viel als der andere, oder aber Vertragsweise bey der Aufnahme und freywillig. Noch weniger laßen sich gewiße Wissenschaften und Kenntniße vorschreiben; denn das sind gar unsichtbare Kräfte, die ein jeder mehr oder weniger zu besitzen glaubt und worüber das Urtheil sehr trüglich ist. Das Durchlaufen gewißer Lehranstalten liefert keinen Beweis, daß man gewiße Kenntniße besitze, vielweniger, daß man sie nicht

ohnedem erwerben könne, und wer endlich zu dem einen nichts taugt, der hat vielleicht andere Fähigkeiten, die dem gemeinen Wesen eben so nüzlich sind. Selbst das Alter, welches doch eine beweisbare und von jedermann zu erreichende Bedingung ist, braucht eigentlich nicht vorgeschrieben zu werden. Denn es giebt gar keine gebornen Bürger, sondern nur Söhne von Bürgern. Ein Actus der Aufnahme ist immer erforderlich und für diese Aufnahme läßt sich ein gewisses Alter bestimmen. Überhaupt können und sollen alle nöthigen Bedingungen vor der Aufnahm in die Gesellschaft gemacht werden, aber hintenher sind sie gehäßig, haben unzählbare Inconveniente und bewirken nur Unzufriedenheit und Zweytracht, welche das größte Uebel der Republiken ist. Anders verhält es sich mit den wirklichen Wahlen selbst. Da wird die Natur des menschlichen Gemüths schon dafür sorgen, daß die Stellvertretung nicht auf die niedrigsten, schlechtesten, ärmsten, unfähigsten u. s. w. falle. Jeder einzelne will nur einen höheren über sich haben, den er selbst dafür anerkennt, und so vereinigen sich die meisten Stimmen immer nur auf die ersten, angesehensten, reichsten, bekanntesten und fähigsten unter den Bürgern selbst. Mit diesem Resultat sind auch alle zufrieden, wofern nur keiner gesezlich ausgeschlossen wird.

12) Dieser Grund für die Ergänzung eines stellvertretenden Ausschusses durch sich selbst, ist zwar neu und doch darf ich hoffen, daß man ihn bey näherem Nachdenken durchaus richtig finden werde. Auch sind mir wenig Republiken bekannt, wo die Wahl oder Ergänzung eines solchen größern Ausschusses von der ganzen Gemeinde geschehen wäre; denn sollte dieses möglich seyn, so wäre eigentlich gar keine Stellvertretung nöthig, und man könnte es bloß bey Rath und Gemeinde bewenden lassen. Die Verfassungen der Republiken sind zwar in den statistischen Büchern gewöhnlich so flüchtig und oberflächlich beschrieben, daß man gerade

über die wesentlichsten Punkte keinen Aufschluß oder oft auch ganz verkehrte Begriffe findet. In Athen wurde der größere Rath durch das Loos erwählt. Von Carthago ist es nicht genau bekannt. In Rom wurden die Senatoren von den Consuln und später von den Censoren ernannt. Zu Venedig bestand eigentlich keine Repräsentation, sondern die ursprünglich große Gemeinde ward Ao. 1297. aufgehoben und verenget, und man gelangte darein ohne Wahl bloß durch ein gewisses Alter. Es war also da nur Rath und Gemeinde. In Genua war der sogenannte große Rath eigentlich die ganze freye Communität, nur wurden, wie zu Venedig, die sämtlichen Mitglieder derselben Nobili (die hervorragenden) genannt. Der kleine Rath aus 200 Personen war der eigentliche stellvertretende Ausschuß und wurde durch 30 von der Signoria oder dem Regierungs-Collegio ernannte Personen gewählt. In Genf stand die Erwählung und Ergänzung des großen Raths nicht der ganzen Bürgerschaft, sondern nur dem kleinen Rathe zu. In Bern geschah sie von dem Augenblick, da die Zweyhundert eingeführt worden, von dem kleinen Rath und 16 achtbaren Bürgern; in Luzern von dem grossen Rath selbst. In Uri, Schwyz, Unterwalden bestand keine Repräsentation, sondern nur Rath und Gemeinde; weswegen aber auch dort der Rath ungleich mehr Gewalt hatte als da, wo ihm Ausgeschossene der lezteren zugegeben waren. In anderen Städten und Republiken ist man, weil die ganze Gemeinde nicht versammelt werden konnte, auf den Gedanken verfallen, den Ausschuß durch einzelne Abtheilungen (Zünfte, Viertel, Departements) erwählen zu lassen, welches ich aber aus den oben angeführten Gründen für durchaus fehlerhaft halte, es sey nun, daß diese Wahl von sämtlichen Mitgliedern dieser Abtheilung oder, wie ehmals der große Rath von Zürich, wieder nur von ihren Vorstehern geschehe. Eine solche einzelne Portion der Gemeinde hat kein natürliches Recht, einen Ausgeschossenen oder Stellvertreter der ganzen Gemein-

de zu wählen, ohne daß die übrigen dazu mitgestimmt haben. Sie ist nicht die Majorität, sondern immer nur eine evidente Minorität. Hingegen kann die Majorität des gesammten Ausschusses allerdings für die Mehrheit der Gemeinde selbst angesehen werden. Der Inconveniente und Irregularitäten aller Volkswahlen nur nicht zu gedenken, so daß die Selbstergänzung nicht nur streng rechtlicher ist, sondern auch der ganzen Erfahrung gemäß bessere Resultate bewirkt.

4) Kluge Wahlformen, sowohl für die Formation oder Ergänzung jenes stellvertretenden Ausschusses, als für die Besezung aller übrigen Aemter und Bedienungen, sind in Republiken einer der wesentlichsten aber auch der schwierigsten Punkte. Das Wahlrecht kömmt in der Regel der ganzen Gemeinde oder ihren Repräsentanten als dem collektiven Fürsten zu, es sey dann, daß sie es anderen Behörden übertragen habe 13). Werden Bedingungen der Wahlfähigkeit festgesezt, (welche für die mit Arbeit und Einfluß begleiteten Aemter und Bedienungen allerdings zweckmäßig sind) so müssen dieselben auf Würdigkeit und Fähigkeit zu den Verrichtungen des Amtes Rücksicht nehmen, jedoch so beschaffen seyn, daß die Möglichkeit ihrer Erreichung keinem Bürger gänzlich verschlossen sey. Der wirkliche Vorschlag aus der Zahl der Wahlfähigen geschieht entweder durch die Anmeldung von Seiten der Candidaten oder durch die Wählenden selbst. Beyde Methoden haben ihre Vortheile; jene bey subalternen Aemtern, denen eine bestimmte Arbeit und Besoldung angewiesen ist, diese bey hohen Ehrenstellen und Auszeichnungen, wo die Bescheidenheit eine förmliche Bewerbung verbietet, und wo man der Annahme von Seiten

des zu wählenden beynahe gewiß seyn kann. Das Problem aller eigentlichen Wahlformen besteht aber darinn: denjenigen herauszubringen, den die Majorität der Wählenden wirklich will. Zu seiner vollkommenen Auflösung wird erfodert: a) daß kein Wählender von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, b) keiner von seiner rechtlichen Wahlfähigkeit ausgeschlossen werde; c) daß das Resultat der Wahlen das Produkt einer wahren und nicht nur scheinbaren absoluten Majorität sey. Kürze der Operation um Zeitverlust zu vermeiden, und Geheimniß der Stimmgebung um die Willens-Freyheit der Wählenden zu sicheren, sind Neben-Vortheile die dabey möglichst erzielt werden müssen. Alles dieses ist aber nicht so leicht, als man glaubt, mit einander zu vereinigen, daher sich auch die meisten Republiken, gerade bey den wichtigsten Wahlen, in mancherley seltsame Abwege und Künsteleyen verirret haben. 14)

13) Eine ganze Gemeinde oder überhaupt diejenige zahlreiche Behörde, welche in einer Republik die höchste Gewalt ausmacht, kann zwar des großen Zeitverlustes wegen nicht so leicht wie ein Einzelherr alle ihre Beamte und Diener selbst erwählen. Vieles ist sie genöthiget ihrem dirigirenden Collegio oder anderen untergeordneten Behörden zu überlassen. Aber es ist immer unklug, wenn sie sich nicht wenigstens die Besezung aller wichtigeren Aemter oder Bedienungen vorbehält.

14) Digression über die Wahlformen, ein wenig behandelter Gegenstand, über welchen sich leicht ein ganzes interessantes Buch schreiben liesse. Widerlegung des scheinbaren aber vagen und mißbräuchlichen Princips, daß sie bloß darauf berechnet seyn sollen, den Würdigsten und Fähigsten herauszubringen. Zwar ist zu wünschen, daß jede wählende

Gesellschaft darauf möglichste Rücksicht nehme, aber rechtlich ist sie befugt, wie jeder Fürst oder Privatmann, zu ihrem Beamten denjenigen zu wählen, der ihr am beßten gefällt; zudem würden sich die Menschen über Würdigkeit und Fähigkeit nie allgemein einverstehen, wohl aber über die Mehrheit der Stimmen und eine wahre freye Majorität trügt auch am wenigsten. Aufzählung der verschiedenen Arten oder fehlerhaften Wahlformen, durch welche es möglich wird, daß die Wahlen das Resultat der Minorität sind, und die wahre Majorität denjenigen nicht wählen kann, den sie eigentlich will, z. B. durch ausschliessenden Vorschlag von Seite einzelner Personen oder Behörden — durch allzuviele unnöthige oder nicht erreichbare Bedingungen — durch Ausschliessung (Austritt) aller in der Wahl Befindlichen und sogar ihrer Verwandten — durch Ausschluß eines Theils der Wahlfähigen oder der Stimmenden mittelst des Looses — durch die relative Majorität unter mehreren Candidaten — durch Furcht und Hoffnung, welche die Freyheit der Stimmenden beschränkt u. s. w. Beweis, daß zwar diese Abweichungen von dem strengen Recht oft durch den guten Geist der Wählenden und andere Umstände wieder corrigirt werden, daß einige sogar des Friedens wegen beynahe nothwendig sind, daß sie aber auch oft große Inconveniente haben, und daß eben deßwegen, oder auch um den oft unerträglich lästigen Zeitverlust zu vermeiden, manche Republiken auf seltsame Künsteleyen und sogar auf das Loos verfallen sind, welches zwar weniger Unzufriedenheit als erzwungene Minoritäts-Wahlen erregt, aber doch nur einen Fehler an Platz des anderen stellt. Angabe einer einfachen, kurzen und geheimen Wahlform, bey welcher niemand von seinem Vorschlags- oder Stimmrecht, niemand von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen wird, und deren Produkt nothwendig das Resultat einer wahren Majorität seyn muß: dazu ist lediglich nöthig das Verzeichniß der Candidaten oder der Wahlfähigen sämtlichen Gliedern des Tribunals auszu-

theilen. Jedes bezeichnet auf demselben einen oder mehrere Namen, so viele als Pläze ledig sind. Es schlägt also in die Wahl und stimmet zugleich; denn so oft einer vorgeschlagen wird, so viele Stimmen hat er auch. Findet sich nach vorgenommener Zählung, daß einer bereits bey dieser ersten Operation mehr als die Hälfte aller Stimmenden für sich hat, so ist er ohne anders erwählt. Trifft aber dieses nicht ein, so wird unter den zwey oder drey, welche diese Majorität auf sich vereinigen, von neuem abgestimmt, und so ist in zwey Operationen alles beendigt. Diese Methode ist gleich anwendbar, wenn viele gleichartige Stellen auf einmal besezt werden sollen. Sie ist auch mehrerer Modificationen fähig, ohne daß das Wesentliche aufgeopfert werde. Es kann dabey z. B. immerhin ein vorläufiger, nicht bindender Vorschlag von einer angesehenen Behörde oder bey einer allfälligen zweyten Operation der Austritt der Final-Candidaten und ihrer nächsten Verwandten Plaz haben. Der Mangel der Buchdruckerey und die ehmals nicht allgemeine Kenntniß der Schreibkunst scheint der einzige Grund zu seyn, daß man nicht früher auf so einfache Wahlformen verfallen ist. Sollten sie einst eingeführt werden, so bin ich überzeugt, man würde sowohl über ihre Billigkeit als über ihre Kürze und ihre vortheilhaften Resultate erstaunen.

5° Eben so wichtig sind in Republiken kluge Deliberations-Formen. Sie haben mit den Wahlformen sehr viel ähnliches, (denn es wird hier unter Meynungen wie dort unter Personen gewählt) und ihre Vollkommenheit besteht ebenfalls darinn: daß niemand weder von seinem Vorschlags- noch von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werde, jeder Beschluß immer der Ausdruck des für allgemein geachteten Willens, oder der absoluten Majorität aller Stimmenden sey. 15) Die Convocation der Versammlung, welcher die höchste Gewalt zu-

kömmt, geschieht zwar ordentlicher Weise durch den Präsidenten, sie muß aber nöthigen Falls auch ohne denselben gesezmäßig möglich seyn. 16) Daß die Initiativ gewöhnlich von dem Rath oder dirigirenden Collegio kömmt, ist eine Folge der Natur der Sache, es darf aber deßwegen kein Mitglied von dem Rechte beraubt werden, gutfindende Vorschläge zu machen, denen vielleicht die Majorität beystimmen könnte. 17) Reife Präliminar-Untersuchung um dem Nachdenken Raum zu lassen und jeder Uebereilung vorzubeugen 18), ein hinreichend zahlreiches, 19) von direkten Privatinteressen gereinigtes Tribunal 20) nebst genauer Bestimmung und Sönderung der zu entscheidenden Fragen, auf daß nur über den im Wurf liegenden Gegenstand, nie über zwey verschiedene zugleich und über jeden nur in seiner natürlichen Ordnung abgestimmt werde: sind bey den eigentlichen Deliberations-Formen die Haupterfordernisse, um theils die Berathschlagung selbst zu verkürzen, theils den wahren und freyen Willen der Majorität herauszubringen. 21) Uebrigens ist es gut, wenigstens in allen wichtigeren Fällen, die Majorität mag nun offenbar seyn oder nicht, die Stimmen selbst zu zählen und aufzuzeichnen, damit der Beschluß nicht durch eine mindere Zahl wieder aufgehoben werden könne.

15) Daß das Gegentheil, so wie bey den Wahlen, häufig der Fall ist und die Minorität sehr oft unter dem Schein der Majorität Beschlüße erwirken kann, wird jedermann wissen, der je zahlreichen Communitäten beigewohnt hat. Z. B. durch ein in der Eile oder zur ungewohnten Zeit zusammenberufenes, wenig zahlreiches Tribunal, durch Mangel an Freyheit mittelst eingeflößtem Schrecken, durch

Ausschließung vieler Stimmenden wegen angedichtetem Privat-Interesse, durch zu frühzeitige Abstimmung oder auch durch Ermüdung mit Hunger und Durst, durch die Nichtsönderung oder Cumulation verschiedener Fragen, wo man oft die einen bejahend und die andern verneinend beantworten würde, durch die relative Mehrheit zwischen drey oder vier verschiedenen Meynungen u. s. w. In dem Gebrauch solcher Mittel bestehen eben die Faktionenkünste. Von der gepriesenen ersten franz. National-Versammlung hat z. B. **Mounier** in seiner Schrift: des causes, qui ont empêché les Francais de devenir libres (?) 1794. selbst eingestanden, daß vielleicht kein einziger ihrer Beschlüße die wahre Majorität für sich gehabt habe. Jedoch können dergleichen Mißbräuche nie ganz durch Gesetze, sondern nur durch Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit verhindert werden. Es ist eine Quelle von unendlich vielen Irrthümern in der Staatsverwaltung, daß man sich einbildete, je diese Tugenden entbehrlich machen zu können.

16) Eine Vorsorge, die fast in allen alten und wahren Republiken bestanden hat, obwohl der Fall ihres Gebrauchs selten vorkömmt. Denn es ist ganz klar, daß wenn die Zusammenberufung einzig und ausschließlich von dem Präsidenten abhienge, er dadurch der alleinige Herr der Republik wäre, den allgemeinen Willen lähmen und jeden Beschluß hindern könnte, welches immer eben so viel heißt, als mit seinem Privatwillen das Gegentheil von demjenigen erkennen, was sonst beschlossen werden sollte.

17) Die **Initiativ** geschieht gewöhnlich auf Veranlassung der Geschäfte selbst, nemlich durch Schreiben, Gutachten, Bittschriften, es sey von fremden Behörden oder von Seite der Unterbeamten oder der Privatpersonen u. s. w. Da nun diese bey dem dirigirenden Collegio (welches man fälschlich eine vollziehende Macht nennt) einlaufen, und in wichtigern Fällen der höchsten Gewalt vorgetragen werden müssen: so ist es klar, daß die Initiativ nothwendig in den

meisten Fällen von jenem dirigirenden Collegio herkömmt. Daß aber solches ausschließend geschehe, daß diejenige Versammlung, welcher in einer Republik die höchste Gewalt zukömmt, gar keine Spontaneität haben, nichts zur Berathung bringen und nur über die Vorschläge ihres engeren Ausschußes mit Ja oder Nein antworten solle: dieser neuere Irrthum rührt ebenfalls von monarchischen Begriffen her, nach welchen man Reichsstände mit freyen Gemeinden verwechselte. Reichs- oder Landstände sind nur rathgebende Versammlungen (s. §. 35.), es fließt also von selbst, daß sie nur über dasjenige antworten sollen, worüber man Rath verlangt. Freye Republiken aber sind deliberirende, selbstherrschende Versammlungen; sie sind zusammengenommen das nemliche, was in der Monarchie der Fürst selbst. Allerdings ist es hingegen sowohl der Klugheit als den wahren Principien gemäß, jene außerordentliche Initiativ zu regularisiren, so daß kein Vorschlag eines einzelnen Mitglieds zur Berathung gebracht werden kann, er sey dann vorher durch die Majorität der Erheblichkeit würdig erachtet und zur nähern Untersuchung oder Ausarbeitung gewiesen worden. Allein dieselben ganz zu verbieten heißt so viel, als wenn man statuiren wollte, daß ein Fürst über nichts sollte entscheiden können als wenn es ihm von seinem Minister vorgetragen wird. Auch wurden in allen alten Republiken die beßten Gesetze und Anstalten meistentheils durch solche Vorschläge (Anzüge) bewirkt oder in Anregung gebracht.

18) Man kann auch diese Untersuchung regularisiren, wenn es nicht zu pedantisch schiene. Daß sie in der Regel demjenigen Collegio zugewiesen werden müsse, bey welchem die meiste Kenntniß des Geschäftes zu vermuthen ist, versteht sich von selbst. Beyordnung von anderen Mitgliedern ist oft nützlich, um Einseitigkeit zu vermeiden und die Dinge im Zusammenhang mit andern zu betrachten. Die

Untersuchung selbst hat sich mit der Gerechtigkeit, Nüzlichkeit und Möglichkeit oder Ausführbarkeit des Vorschlags, vorzüglich aber mit seiner Entwicklung und Ausarbeitung zu befassen. Daß in den Untersuchungs-Commissionen, die nur Gutachten bringen sollen, die Majorität der Stimmen gelte, folglich die Meynung der Minorität nicht vorgetragen werde, ist eine Ungereimtheit, die nur in den Revolutionszeiten entstehen konnte, wo man von den Republiken so wenig als von den Monarchien etwas verstund oder blos sektirischen Grundsätzen den Vortheil der Priorität zu verschaffen suchte.

19) Eine gewiße Anzahl Mitglieder zu bestimmen, ohne welche kein gültiger Beschluß gefaßt werden soll, ist zwar nothwendig und in allen Republiken üblich; jedoch darf dieses nicht zu weit getrieben werden, denn sonst brauchten nur viele entweder aus Trägheit oder bösem Willen auszubleiben, um jeden Beschluß unmöglich zu machen. Wollte man z. B. das scheinbare Principium annehmen, daß mehr als die Hälfte aller Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, weil diese die absolute Majorität ausmachen: so wäre solches nicht nur mit vielen Schwierigkeiten begleitet, sondern man könnte dem Principio doch nicht treu bleiben. Denn dazu müßte von neuem festgesezt werden, daß diese anwesende Majorität des Ganzen auch für jeden Beschluß einhellig seyn müsse. Es ist aber eben so wohl zu vermuthen, daß die Abwesenden affirmativ als negativ stimmen würden, und sobald die Convocation an alle auf eine bestimmte Zeit angesagt worden, so kann man mit Recht den Grundsaz annehmen: absentes consentire videntur. Will man also nicht bey dem alten Satze bleiben: tres faciunt Collegium, weil da eine Majorität von zwey gegen eins möglich ist, so läßt sich wenigstens nur eine solche Zahl festsetzen, auf welche sich gewöhnlicher Weise mit Sicherheit rechnen läßt. Uebrigens erfordert die Klugheit sowohl als die republikanische Bil-

ligkeit bey unvermeidlich kleinen Versammlungen nicht wichtige Gegenstände zu behandeln und dadurch wird das Inkonvenient der ersteren wieder corrigirt.

20) Daß niemand in eigener Sache oder bey Dingen, wo er ein direktes Privat-Interesse hat, wie z. B. in Prozessen und Gnadensachen, mitstimmen dürfe, ist überhaupt natürlich und edel. Daher ist auch in allen Republiken auf solche Fälle der Austritt der interessirten Personen und oft auch ihrer Verwandten festgesezt. Daß aber in Sachen, welche die ganze Communität betreffen, jemand seines Stimmrechts beraubt werde, weil zufälliger Weise ein näheres oder entferntes Privat-Interesse mit verflochten seyn kann, welches vielleicht auf den Entschluß einwirkt: ist ein verwerflicher Mißbrauch, der jeder Faktion die gefährlichsten Mittel an die Hand giebt, ihre Minorität an Plaz der Majorität zu setzen; denn es giebt gar keinen Gegenstand, bey welchem sich nicht irgend jemand ein Interesse andichten oder durch Raisonnements herausbringen lasse. Am Ende hat auch jeder Rechtschaffene ein Interesse, daß das Eigenthum gesichert und die Diebe bestraft werden. Soll nun über die Rechtmäßigkeit eines solchen Ausmahnens immer vorerst und zwar blos von den Ueberbleibenden deliberirt werden: so bewirkt solches nicht nur einen unerträglich lästigen Zeitverlust, sondern erbittert die Gemüther, und die Beschlüße werden oft das Resultat einer äußerst kleinen Minorität. Der Austritt muß also sehr beschränkt und nur auf die evidentesten Privatfälle gesezt werden. Das wahre Criterium einer unrechtmäßigen Ausschließung vom Stimmrecht scheint mir darin zu liegen, wenn das Argument retorquirt werden kann, so daß die Ausgemahnten zu diesem, die Ausmahnenden aber zum Gegentheil interessirt wären, folglich zulezt gar niemand in der Versammlung bleiben könnte; ein Fall, von welchem sich zur Erläuterung viele interessante Beyspiele anbringen liessen.

21) Die Mißkennung des eigentlichen Gegenstands (ignoratio elenchi) ist in öffentlichen Berathschlagungen wie im Privatleben die Quelle unzähliger Irrthümer, kostbaren Zeitverlusts und einer oft unerträglich langweiligen Schwäzerey. Diesem Uebel kann durch vorläufige genaue Bestimmung der zu entscheidenden Fragen großentheils abgeholfen werden. Ihre Sönderung ist schon deswegen nöthig, um eine wahre und freye Majorität herauszubringen; denn werden zwey verschiedene Fragen cumulirt, so wird man genöthiget, entweder beyde zu bejahen, wo man vielleicht die eine verneinet, oder beyde zu verneinen, wo man vielleicht die eine bejahet hätte (fallacia plurium quæstionum). Sodann hat sie den Vortheil, daß mittelst dessen die einzelnen Fragen so einfach werden, daß sie beinahe von jedermann eingesehen und richtig beurtheilt werden können. Ihre Classification nach den verschiedenen Ober- und Unter-Abtheilungen ist ebenfalls unentbehrlich, damit eine wahre Majorität herauskomme, und es werden auch durch dieselbe die Berathschlagungen sehr verkürzt, indem, wenn eine Hauptfrage negativ entschieden ist, alle ihre Folgerungen hinwegfallen, und man über dieselben nicht mehr zu stimmen braucht. Daß aber diese Abtheilungen immer dichotomisch oder zweygliedrig seyn sollen, ist durchaus nicht richtig. Meynungen sind nicht blos logische Formen, sondern materielle Vorschläge; dichotomische Eintheilungen (formelle Divisionen) sind also nur da gut, wo zwey Hauptmeynungen einander widersprechen oder gerade entgegengesezt sind, oder wo die übrigen alle als wahre Unter-Abtheilungen einer von beyden erscheinen. Hingegen dürfen sie durchaus nicht Plaz haben, wo mehrere unter sich coordinirte Meynungen (materielle Partitionen) als Glieder eines einzigen höheren Begriffs neben einander enthalten sind, und wo, um eine erzwungene Dichotomie heraus zu bringen, das eine Hauptglied eine leere Negation enthalten müßte, unter deren sich nichts begreifen läßt. Denn sobald die Stimmen nur etwas vertheilt sind,

so brauchte man nur irgend einer Meynung, alle übrigen entgegenzustellen, um jede nach Willkühr ausschließen zu können. Die wahre Methode in solchen Fällen besteht (wie bey den Wahlen zwischen mehreren Personen) darin: über jede coordinirte Meynung besonders zu votiren, und wenn die absolute Majorität sich nicht sogleich auf eine vereinigte, diejenige, welche die wenigsten Stimmen für sich hat, auszuschließen und unter den beyden übrigen von neuem abzustimmen. Diese Methode ist auch kürzer, indem dafür in den meisten Fällen nur eine Operation nöthig ist, da hingegen bey der erzwungenen Dichotomie deren immer zwey erfordert würden. Beyspiele wären interessant, würden mich aber hier zu weit führen. Bey wichtigen uud vielumfassenden Gegenständen ist es nöthig, die Berathschlagung selbst, nicht bloß die Abstimmung, nur über bestimmte und wohlgesönderte Fragen geschehen zu lassen, wobey allfällige neue Meynungen immerhin eingeschaltet werden können. Oft aber sind die Geschäfte so einfach und mit keinem Widerspruch begleitet, daß es nur eine zeitverderbende Pedanterey wäre, so schulgerecht zu Werk gehen zu wollen. In dem Mißbrauch oder dem absichtlichen Nichtgebrauch jener Regeln bestehen die sogenannten Präsidentenkünste, wodurch es allerdings oft möglich ist, die Majorität etwas anders erkennen zu lassen, als was sie eigentlich gewollt hätte.

6° Die Funktionen der höchsten Gewalt und die der untergeordneten Collegien, so wie ihre Verhältniße unter einander, müssen möglichst genau bestimmt seyn, um dadurch gefährlichen Competenz-Streitigkeiten und Parteyungen im Innern der Genossenschaft selbst vorzubeugen. 22) Daß solches nicht bloß nach logischen Formen, sondern nach der materiellen und relativen Wichtigkeit der Gegenstände selbst geschehen dürfe, ist schon oben entwickelt worden. In Republiken müssen hohe,

mit Ehre und Gewalt begleitete Aemter wandelbar seyn, auf daß kein einzelnes Individuum zu übermächtig werde; bey den untergeordneten aber ist diese Beschränkung der Amtsdauer weder nöthig noch nüzlich. 23) Auch ist es dem Geist der Republiken angemessen, die höchsten Aemter nach Verhältniß wenig, die dienenden Stellen aber besser zu besolden, damit jene nie als bloße Benefizien, sondern als ehrenvolle Auszeichnung des Verdienstes angesehen und nur von den Uneigennüzigsten gesucht werden, die Dienenden aber für den Gehorsam gegen ihres gleichen in anderen Vortheilen Ersaz finden. 24)

22) Nichts ist in Republiken schädlicher und mehr zur Erbitterung geeignet, als die ewigen Competenz-Streitigkeiten zwischen der höchsten Gewalt und dem engeren Regierungs-Collegio oder zwischen diesem und anderen Behörden. Sie werden meistentheils durch vage, jeder Ausdeutung fähige allgemeine Benennungen veranlasset, wie z. B. Polizey, Gesezgebung, Vollziehung ꝛc.; daher es nöthig ist, die Gegenstände nach ihrer materiellen Wichtigkeit genau aufzuzählen, und um zulezt allen dergleichen Streitigkeiten ein regelmäßiges Ende zu machen, muß die Idee nie vergessen werden, daß in einer wahrhaft freyen Republik, die höchste Gewalt, d. h. die Gemeinde selbst oder diejenige Versammlung, welche ihre Stelle vertritt, sich vorbehalten oder an sich ziehen kann was sie will, weil alle übrige Gewalt nur von ihr delegirt ist. In verschiedenen Republiken wurden diese wechselseitigen Funktionen sogar Vertragsweise bestimmt. Man sehe z. B. von den ehmaligen Schweizer'schen Städten und Ländern Simlers Regiment der Eidsgenossenschaft, 1746. 4. welcher über diesen Punkt sehr merkwürdig und lehrreich ist. Man vergleiche auch, was schon oben S. 231 und 234 gesagt worden ist.

23) Hallers Fabius und Cato. Edit. von Carlsruh. Seite 173. seqq.

24) Diese durch die Natur angedeutete Einrichtung findet sich beynahe in allen alten Republiken. Um in einer Communität gleicher Genossen die allgemeine Zufriedenheit zu erhalten, müssen die Befehlenden mehr mit Ehre, die Dienenden aber mehr mit Geld belohnt und nie zu viele verschiedenartige Macht auf einen Kopf cumulirt werden.

7° Endlich ist durch die Fundamental-Statuten vorzüglich für die treue Verwaltung des gemeinen Guts, als des wichtigsten Vereinigungs-Bandes und einer Hauptstütze der Macht, zu sorgen, damit dasselbe nur für die Zwecke der Genossenschaft und nie in den Privat-Nutzen oder nach Privat-Absichten verwendet werde. Zu diesem Ende müssen die Veräußerungen von Capitalien oder liegenden Gütern erschwert, alle Einnahmen richtig bezogen und durch Bürgschaften gesichert, die Genehmigung beträchtlicher Ausgaben der höchsten Gewalt allein vorbehalten und über die regelmäßige Ablage, Untersuchung und Gutheissung der Rechnungen strenge und unerbittlich gehalten werden. 25)

25) Es würde mich nur zu unnöthigen Wiederholungen verleitet haben, wenn ich diese bey den Constitutions-Gesetzen zu beobachtenden Klugheitsregeln nach allen den §. 51. angezeigten wesentlichen Bestandtheilen einer solchen Constitution hätte durchführen wollen. Was z. B. im Allgemeinen von den Bedingungen der Wahlfähigkeit, den Wahl- und Deliberations-Formen gesagt worden ist, gilt auch für den engeren Regierungs-Ausschuß und für alle untergeordneten Collegien, nur daß sie bey minderwichtigen Geschäften und weniger zahlreichen Versammlungen immer einfacher werden. Eben so wenig wäre es der Natur und den engen Grenzen eines Handbuches angemessen, über

einige besondere Gegenstände, wie z. B. über die Präsidial-Vorrechte, die keineswegs gleichgültige Einrichtung der Kanzleyen, die Verwaltung des gemeinen Guts, das Rechnungswesen u. s. w. in nähere Details einzutreten. Die bisherigen Bemerkungen über jene künstlichen Verfassungen mögen also hinreichen.

II. Allein gleichwie die beßten Gesetze ohne den Geist derselben, ohne ihnen entsprechende Sitten und Gewohnheiten wenig nützen: so sind auch für die Fortdauer einer Republik, außer der Organisation der Gesellschaft selbst, mannigfaltige öffentliche und Privat-Tugenden *) und zur Weckung, Belebung und Erleichterung dieser lezteren mancherley politische Anordnungen und Gesetze nöthig. Die wesentlichsten jener ächt republikanischen Tugenden sind folgende:

1° Liebe zu der bürgerlichen Gleichheit und zu den Rechten der ganzen Genossenschaft von Seite der Magistraten, jedoch ohne falsche Popularität. Sie müssen sich kein eigenes, ab-

*) Montesquieu drückt sich nicht genau aus, wenn er in seinem Esprit des loix L. III. Ch. 3 et 4. behauptet, die Tugend sey die Grundlage (le principe) der Republiken. Diese Grundlage besteht nur in der Association ihrer Mitglieder. Aber zur Erhaltung eines solchen Vereins sind die Tugenden allerdings ungleich nothwendiger und unentbehrlicher als in Monarchien, wo keine dergleichen Genossenschaft besteht; hieraus folgt aber nicht, wie die Revolutions-Philosophen schloßen, oder wie einige den Montesquieu ungereimt auslegten, daß in Monarchien keine Tugenden Plaz haben können, oder daß man nur Republiken zu machen brauche, um allgemeine Tugend zu bewirken.

gesöndertes Interesse machen, die Freunde ihrer Mitbürger seyn und in der Hochachtung und dem Zutrauen dieser lezteren, so wie in dem Glanz der ganzen Communität ihre höchste Ehre suchen. Falsche Popularität ist diejenige, wo man, um den Leidenschaften der Menge oder vorübergehenden mächtigen Faktionen zu gefallen, die eigentlichen Amts- und Bürgerpflichten, d. h. die Interessen und Rechte der ganzen Genossenschaft vernachläßiget oder aufopfert. Nicht daß der Beyfall seiner Mitbürger kein wünschenswerthes Glücksgut wäre, aber der wahre Magistrat muß die Erwerbung der Volksgunst nicht als eine Pflicht, sondern als die Belohnung der Pflicht ansehen. 26)

26) Beyspiele von beydem finden sich in allen Republiken. Bey der Catilinarischen Verschwörung z. B. hatte Cato die wahre, Cäsar die falsche Popularität. Außer in offenen Bürgerkriegen währt Ehrlichkeit auch hier am längsten und die Bürger einer Republik lieben sogar Würde und Strenge an ihren Magistraten, wofern sie nur überzeugt sind, daß man es gut mit ihnen meynt.

2° Liebe, Hochachtung und Zutrauen von Seite der Bürger gegen ihre Magistraten. Menschliche Schwachheiten, bey welchen kein böser Wille erscheint, müssen sie übersehen, jedoch ohne blinde Hingebung. Das beständige Entgegenstreben und Chikaniren über die wechselseitigen Rechte und Befugniße oder über jeden einzelnen Gebrauch der Macht, reizt die Herrschsucht der starken Gemüther nur noch mehr, die Schwachen aber macht es auch im Guten furchtsam und führt am Ende zur Gleichgültigkeit oder zur Anarchie, da hingegen Edelmuth und Liebe auf der einen

Seite auch ähnliche Gesinnungen von der anderen erweckt. 27)

27) Ueber die Falschheit und Ungeselligkeit der neueren Doctrin von der Nothwendigkeit eines beständigen Entgegenstrebens der Gewalten (balance des pouvoirs), vorzüglich in einer Republik; als ob die Magistraten und die Bürger einer freyen Gemeinde ewig gegen einander kämpfen sollten, jene um ihre Gewalt zu vermehren, diese um ihnen solche zu entreissen. Dieser lieblose Grundsaz, der auch unter die hochgepriesenen Erfindungen eines Montesquieu gehört, scheint mir gerade in der Hölle ausgebrütet zu seyn, und Satan selbst hätte keinen ärgeren Rath zur Zerstörung jeder Republik geben können. Er organisirt Krieg und Zweytracht im Innern der Genossenschaft statt der Einigkeit, lähmt den Fortgang aller Geschäfte, erbittert die Gemüther und führt am Ende nothwendig zur Unterdrückung oder Auflösung der Republik. So weit in Monarchien ein solcher Kampf möglich ist, hat er auch dort die nemlichen Folgen (s. §. 35. 6.) Die Sache muß gerade umgekehrt seyn, wenn es gut gehen soll. Die Magistraten müssen nicht mehr Gewalt an sich zu reissen suchen als ihnen zukömmt oder als nothwendig ist; sie müssen zur Maxime haben, nach dem präsumirten vernünftigen Willen der ganzen Genossenschaft zu regieren. Die Bürger aber müssen in ihren Magistraten sich selbst ehren, dieselben unterstützen, und ihre Maxime soll seyn, lieber kleine Fehler und Mißbräuche zu übersehen oder höchstens mit edler Hochachtung zu rügen als ihre Vorsteher herabwürdigen zu lassen und Zank und Zweyspalt in die Republik zu bringen. Es soll ein Kampf zwischen ihnen bestehen, aber ein Kampf der gegenseitigen Liebe, worinn jeder Theil den andern an Zutrauen und freundlichem Benehmen zu übertreffen suche. Alsdann erst ist eine wahre Gesellschaft, Einigkeit, Kraft und Gedeihen.

3° **Vernünftige Sparsamkeit** oder vielmehr **Genügsamkeit**, nicht nur weil sie an und für sich selbst jedermann nüzlich ist, sondern um nicht durch Armuth zu sehr von seines gleichen abhängig zu werden und im Verhältniß gegen seine Mitbürger eine gewiße Freyheit und Selbstständigkeit zu behaupten, die allen Versuchungen zu furchtsamer Vernachläßigung oder eigennütziger Verletzung der Pflicht entgegenwirke. 28)

28) Von dieser Genügsamkeit (frugalité) redet auch *Montesquieu* Esprit des loix L. V. Ch. 6. seq. aber wie gewohnt sehr rhapsodisch und ohne den wahren Grund derselben anzuführen. Man sieht überhaupt, daß dieser so sehr gerühmte Schriftsteller die Republiken nur aus Büchern kannte.

4° **Wohlanständiges, würdevolles, untadelhaftes Betragen, vorzüglich von Seite der Magistraten.** Ihre ganze Lebensart, ihr Benehmen gegen andere Menschen, ihre Beschäftigungen und Vergnügungen müssen das Gepräge einer ungezierten, einfachen Würde und Rechtlichkeit an sich tragen und vorzüglich von allem Niedrigen sehr entfernt seyn. Republikanische Magistraten haben keine anderen Ehrfurchtserweckenden Illusions-Mittel und sehen in allen äußeren Glücksgütern den übrigen Menschen, vorzüglich aber ihren Mitbürgern zu sehr gleich, als daß sie zur Behauptung des nöthigen Ansehens nicht dieser moralischen Auszeichnung bedürften. 29)

29) Man vergleiche hiemit was S. 109. seq. von den Mitteln zur Erhaltung des fürstlichen Ansehens gesagt worden. Im Kleinen gilt es zum Theil auch von den Bürgern und Magistraten der Republiken. Großer Glanz und Pracht

ist zwar hier nicht möglich, weil nur die ganze Communität reich und mächtig ist, nicht aber alle ihre Mitglieder. Solche Pracht von Seite einzelner würde auch nur Neid und Haß erregen, weil sie doch nicht von jedem mitgemacht werden kann, daher sogar die Geseze dagegen. Es bleibt also für die Magistraten beynahe nur die Ueberlegenheit an Tugenden und Kenntnißen übrig. Diese Tugenden müssen aber, wie die der Fürsten, einen Charakter von Höhe oder Seltenheit tragen, und wenn auch die Bürger und Vorsteher einer herrschenden Republik nicht fehlerfrey seyn können: so dürfen doch ihre Fehler nichts gemeines oder erniedrigendes an sich haben, was ihnen das Ansehen schlechterdings rauben würde.

5° Arbeitsamkeit und Fähigkeit zu Verwaltung der gemeinsamen Geschäfte. 30) Sie sind den Genossen oder Mitgliedern einer freyen Gesellschaft ungleich nothwendiger als den Einzelherren, weil jene gewöhnlich alle größeren und kleinern Geschäfte der Republik selbst besorgen müssen, und ohne politische Gefahr nicht leicht Beamte oder Diener außer ihrem Kreise annehmen dürfen. 31) Der höhere Diener einer Republik, wenn er nicht selbst Mitgenosse ist, wird beynahe immer lau und selten eifrig seyn. Anhänglichkeit und Neigung des Herzens sind nur gegen einzelne Individuen möglich, nicht aber gegen eine ganze Corporation, die nicht in die Sinne fällt 32) und der Neid entsteht beynahe unvermeidlich, da wo man sieht, daß viele Antheil haben können. Auch kann der Diensteifer der Unterthanen hier nicht so sehr wie in Fürstenthümern durch den Reiz großer Belohnungen geweckt werden. Denn in Republiken, wie in allen Communitäten, ist sogar Undank oft der Lohn von treuen Diensten; 33) nicht aus bösem Willen, sondern theils weil die Majorität der

Genossenschaft den Werth der geleisteten Dienste nicht immer einsieht oder nur als schuldige Pflicht betrachtet, theils weil man auch wenig Mittel zu großen Belohnungen hat 34) und endlich weil man in Republiken die ausserordentliche Erhebung und Auszeichnung einzelner Menschen fürchten muß. Der Mitgenosse hingegen vermag selbst den Undank besser zu ertragen; er genießt das Resultat seiner Verdienste mit, er wird dabey im Grunde doch hochgeachtet und kann durch Beförderungen oder in seinen Kindern belohnt werden.

30) Unter dieser Arbeitsamkeit und Fähigkeit braucht man eben nicht eine allgemeine Gelehrsamkeit, vielweniger gerade den Besitz dieser oder jener Wissenschaften zu verstehen. Das gemeine Wesen hat mancherley Bedürfniße und die Natur hat auch dafür verschiedene Talente geschaffen. Der mindeste ist noch zu etwas gut, wenn er nur die Republik liebt und, wo es nöthig ist, arbeiten will. Für das übrige suche man den Ehrgeiz zu spornen, und lasse ihn wirken. In Republiken fehlt es gewöhnlich gar nicht an gutem Willen, denn die gemeinsame Sache ist zugleich die jedes einzelnen; auch nicht an Einsicht, denn diese ist eben nicht für alle Geschäfte in ausgezeichnetem Grade erforderlich; wohl aber mangelt es oft an Lust und Ausdauer zu anhaltender Arbeit und auf diese Eigenschaften sollte man daher bey Besezung der höheren Aemter und Stellen vorzügliche Rücksicht nehmen, denn zulezt ist es doch darum zu thun, daß die Geschäfte besorgt werden.

31) Eine Republik, die höhere Beamte und Diener, z. B. militärische Befehlshaber, Gesandte, Referendarien u. s. w. außer ihrem Kreise wählen müßte, steht meiner Ueberzeugung nach schon nimmer fest; nicht nur aus den oben angeführten Gründen, sondern weil es eine Schande für sie ist zu solchen Geschäften keine tauglichen Subjekte in ih-

rer Mitte zu finden, daher sind ihnen auch Arbeitsamkeit und Fähigkeit so unentbehrlich. Wohl aber kann sie kleinere Aemter und Dienste in ihrem Gebiet an Aeußere vergeben, denn dieses hebet ihr Ansehen. Ganz anders verhält es sich mit einem Fürsten. Er ist allein und kann nicht alles besorgen. Auch kömmt es niemand in Sinn auf die Theilnahme an den Besizungen und der Macht eines Einzelherren Anspruch zu machen; folglich ist es für ihn weder entehrend noch gefährlich seine Diener und Beamte unter Fremden oder Unterthanen nach Belieben auszuwählen, wo er die größte Treu und Fähigkeit zu finden glaubt.

32) Aus diesem Grund entstehen auch in Republiken die sogenannten Patronen, an welche die Schuz- und Gunstbedürftigen sich vorzüglich zu wenden pflegen und ihnen beynahe ausschliessend zugethan sind.

33) Ueber diesen Undank in Republiken s. Esprit de l'histoire par *Ferrand.* T. 1. p. 182. Der Ostracismus der Griechen gegen die verdienstvollsten Männer ist bekannt. In allen Republiken finden sich mehr oder weniger solche oder ähnliche Beyspiele. Er ist eine Folge des Irrthums der Menge, oder des beleidigten Gleichheitsgefühls; doch daurt er selten lang. Dagegen ist aber auch nichts so erhebend und bis zu Thränen rührend als der Dank ganzer Republiken, eben weil er von vielen Menschen kömmt und unverkennbar das Produkt des Herzens ist, welches wieder zum Herzen geht.

34) Orden und Titel können in Republiken gar nicht angehen. Sie an Unterthanen zu ertheilen, ohne daß die Glieder des Souverains solche ebenfalls trügen, wäre nicht schicklich. Man kann aber auch nicht eine ganze Menge von Menschen mit Orden oder Titeln bekleiden, sonst würden sie lächerlich und verächtlich. Bescheidene Monumente nach dem Tod haben weniger Bedenken,

doch erwecken sie den Neid, weil jeder Verdienste zu haben glaubt, und das Urtheil über ihre relative Wichtigkeit ziemlich schwierig ist. Die Triumphe der Römer kann man noch weniger annehmen. Sie arteten in große Mißbräuche aus, und aus den triumphirenden Bürgern wurden zulezt Dictatoren und Tyrannen der Republik. Beförderungsmittel (für Unterthanen) sind in Republiken sehr beschränkt. Hofstellen haben sie keine, Armeen gewöhnlich auch nicht, und die wichtigsten Aemter werden durch die Bürger selbst bekleidet. Pensionen, Schenkungen an Land oder Geld können Plaz haben; aber um reiche Leute zu belohnen, die Ehre und Auszeichnung wünschen, bleibt fast nichts anders als die Aufnahm in die Genossenschaft selbst übrig, welche auch eben deßwegen nicht so gemein gemacht werden muß.

6° Liebe zu den alten Gesezen, Gebräuchen und Sitten. Ohne daß man eben außerwesentliche Dinge abergläubisch verehre (das Mittel für den Zweck halte) müssen doch dergleichen Geseze nicht flüchtig abgeändert werden. Sie erinneren an die Vereinigung und binden an dieselbe durch Auszeichnung. Sobald sie vernachläßiget oder bey Seite gesezt werden, so neigt sich die Republik zu ihrem Verfall.

7° Patriotismus im eigentlichen Sinn, d. h. Liebe und thätiger Eifer für das gemeine Wesen, für seine Versammlungen, Geschäfte und Interessen; Bereitwilligkeit in Collisions-Fällen selbst sein Privatinteresse dem gemeinen Beßten aufzuopfern, die Communität gleichsam mehr zu lieben als sich selbst, sie als die Mutter und die Stüze alles Privatglücks zu betrachten. 35) Diese Tugend entsteht zwar in allen Republiken, bald in höherem bald in minderem Grade,

von selbst; sie muß aber sorgfältig gepflanzet, gepfleget und geehret werden; sobald sie selten oder nicht mehr hochgeachtet wird, so geht die Corporation ihrem Untergang entgegen. Diese Art von Patriotismus kann aber nach der Natur der Sache nicht in Monarchien und auch nicht von den Unterthanen der Republik selbst gefordert werden, als wo die Menge der Menschen nicht in Communitäts-Verhältnißen steht. Hier sind wohl Diensteifer und dankbare Anhänglichkeit, ein lebhaftes Gefühl der Ehre und Treu, National-Stolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung u. s. w. möglich, und können auch die nemlichen gemeinnüzigen Resultate bewirken; aber der Patriotismus in jenem ersteren Sinn läßt sich nur unter Mitgenossen denken, bey denen die gemeinsame Sache zugleich zum Theil ihre eigene ist. 36)

35) Schön und richtig sagt *Livius*: Respublica incolumis et privatas res salvas facile praestat; publica prodendo tua nequicquam serves; und *Plato*: quod *commune* est connectit civitates, quod singulorum dissipat; quare et publice et privatim utilius est, ut publica magis quam privata curentur.

36) Aus diesen Gründen ist auch das Wort Patriotismus in Monarchien nicht gebräuchlich, außer in den neueren Zeiten, wo man mit den Begriffen überall die Sprache verwirrte. Kayser Paul I. hatte dasselbe sogar verboten oder diejenigen für verdächtig angesehen, welche sich dessen häufig bedienten. Er hatte nicht ganz unrecht. Denn ohne nur zu betrachten, daß dieses Wort in unseren Tagen auf eine scandalöse Weise zu Beschönigung rebellischer Gesinnungen mißbraucht worden: so zeigt der Patriotismus immer etwas republikanisches, irgend eine aufkeimende öffentliche oder geheime Genossenschaft an, die oft auch in einer

fanatischen Sekte besteht. Es liegt demselben immer die Anhänglichkeit an irgend einen gemeinschaftlichen Zweck zum Grund, er mag nun gut oder schlecht, erlaubt oder unerlaubt seyn. Daher kömmt es auch, daß alle Insurgenten oder Empörer sich Patrioten nennen, sobald sie sich für ihre gemeinschaftliche Sache warm interessiren, und daß der Patriotismus von den einen für eine verwerfliche gefährliche Schwärmerey, von den anderen für die Quelle aller Tugend gehalten wird. Allein dieser Streit kömmt, wie so viele andere, nur von der Absönderung alles Religiosen. Daß der Patriotismus, als bloße Gesinnung, den höchsten Gesezen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet seyn müsse, daß er, von ihnen geregelt, sich nur auf erlaubte Dinge beziehen dürfe: versteht sich unter allen Vernünftigen. Er ist im Grunde nichts als die gesellschaftliche Pflichterfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit gesezt.

III° Weil indessen alle diese öffentlichen und Privattugenden von einer großen Menschenzahl nicht allgemein und nicht immer in gleichem Grad erwartet werden dürfen, auch mit der Länge der Zeit und dem Genuß des höchsten Glücks allmählig erschlaffen: so ist es nöthig solche durch mancherley politische Anordnungen und Hülfsmittel zu wecken, zu beleben und ihre Ausübung möglichst zu begünstigen und zu erleichteren. Zu diesem Zwecke dienen besonders folgende, in Republiken unentbehrliche Anstalten und Vorsichts-Maaßregeln:

1° Vermeidung eines ausschliessenden, gesezlichen oder privilegirten Patriciats. Denn dieses ist im Grunde nur eine willkührliche Verengung der Genossenschaft und mindert dadurch ihre

Kräfte. Es kränkt das Gleichheits-Gefühl und den Ehrgeiz der übrigen Bürger, erweckt nothwendig den Neid und macht einen Theil der Genossen zu Feinden der anderen. Die vorzügliche und sogar fortdaurende Berücksichtigung alter, angesehener, reicher, berühmter, um's Vaterland verdienter Geschlechter, und ihrer durch gleiche Vorzüge ausgezeichneter Nachkommen, ist zwar an und für sich gut und zweckmäßig; dergleichen Personen geniessen durch ihr persönliches Ansehen eines freywilligeren Gehorsams, ihr Vorzug schmeichelt der Ehrliebe der übrigen, und sie sind im Ganzen durch ihre Muße, ihre Fähigkeit und ihre ökonomische Selbstständigkeit am meisten zur treuen und uneigennüzigen Verwaltung des gemeinen Wesens geeignet. Auch entsteht dieses natürliche Patriciat in allen Republiken von selbst; denn es ist eine Folge des unwiderstehlichen Drangs der Natur, welche mit oder ohne den Willen der Menschen, ja selbst unter gleichen, immer den Ueberlegensten die Herrschaft giebt, und zwar mit einer dem schärferen Auge beynahe unverkennbaren Gradation. Aber diesen freywilligen, an wirkliche Ueberlegenheit und äußere Glücks-Güter gehefteten Vorzug durch Geseze zum ausschliessenden persönlichen Recht zu machen, einen Theil der Bürger durch Privilegien vor den übrigen auszuzeichnen, und leztere dadurch herabzusezen, das natürliche rechtmäßige Emporstreben der einen, und das eben so natürliche, meist selbst verschuldete, Heruntersinken der anderen zwangsweise hinderen zu wollen: wäre dem Begriff einer Genossenschaft, so wie jenem Gang der Natur selbst zuwider, und sie würde sich für diese Verlezung ihres Gesezes bald durch Feindseligkeiten und offene Kriege rächen. 37)

38) Die ganze Geschichte bestätiget diese Säze. In allen Gemeinheiten, von dem geringsten Dorf bis zu der größten Republik hinauf, werden immer die Ersten und Vornehmsten, die Reichsten, Angesehensten, Berühmtesten unter den Bürgern vor anderen an die Spitze gestellt, und zwar gerade da am allermeisten, wo von der ganzen Communität und nicht bloß von einzelnen Abtheilungen gewählt wird. Da nun manche Arten von Ueberlegenheit erblich sind, oder auf erblichen Gegenständen haften, so sieht man in den Jahrbüchern aller Dörfer und Städte, aller fortdaurenden freyen und nicht freyen Gemeinden beynahe beständig die nemlichen Namen hervorragen. S. hierüber meine Rede, über das Naturgesez, daß der Mächtigere herrsche. Litt. Archiv St. 4. S. 370. Sezt auch eine Faktion für einen Augenblick etwas anderes durch, so geht es nicht gut und dauert nicht lange. Die neu eingedrungenen, durch sich selbst nicht ausgezeichneten Bürger geniessen weder Ansehen noch Zutrauen, und das Volk kehrt immer wieder zu den Großen und Vornehmen zurück, selbst wenn diese lezteren es nicht suchen, wie sich davon aus der Geschichte fast aller Republiken die frappantesten Beyspiele aufweisen lassen. Keine Genossenschaft in der Welt kann sich beleidiget fühlen, ihre Edelsten und Vordersten an der Spize zu sehen. Im Gegentheil sie ehret dadurch sich selbst, denn der Glanz ihrer Großen fällt auf alle übrigen zurück, und diese erscheinen um desto edler, je größer ihre Vorsteher sind. Aber zwischen diesem natürlichen Patriciat und dem willkührlichen oder gesezlichen ist ein großer Unterschied, gerade wie zwischen dem wahren reellen Adel und dem durch bloße Diplome und Privilegien erzwungenen. Jenes erzeugt Ruhe und Zufriedenheit, dieses Erbitterung. Die Römische Geschichte ist hierüber äußerst merkwürdig. Der lange Haß der Römischen Bürger gegen die Patricier kam nicht daher, daß diese leztern im Besiz der hohen Aemter waren (denn sie wurden auch nachher immer wieder dazu erwählt) sondern bloß von den

willkührlichen Gesezen, welche sie gemacht hatten, sich selbst ausschließlich Rathsfähig zu erklären, die Verschwägerung mit anderen Bürgern zu verbieten, ihre insolvablen Schuldner (obgleich Römische Bürger) zu Sclaven zu machen ꝛc. Ohne diese unklugen Dekrete würden sie viel ruhiger und sogar ausschliessender in ihren Würden geblieben seyn. Verschiedene deutsche Reichsstädte sanken offenbar von dem Augenblick, da darin ein gesezliches Patriciat eingeführt worden. (S. v. Stetten Gesch. der adelichen Geschlechter zu Augspurg 1762. 4.) In den Schweizerschen freyen Städten und Ländern hingegen herrschte zwar de facto auch ein Patriciat, aber es war nicht gesezlich, sondern nur durch den natürlichen Lauf der Dinge entstanden. Alle Bürger der freyen Gemeinde blieben gleich wählbar, die Möglichkeit des Emporsteigens war keinem benommen. Ueberhaupt herrschten immer nur die Edelsten und Vordersten, aber einige blühten auf, andere sanken zurück, je nach dem Zuwachs oder dem Verlust des Ansehens und der Glücksumstände. Deßwegen ward auch die Einigkeit unter den Bürgern nie bedeutend gestört. Wenn gleich bey einzelnen Individuen, die der beglükteren Classe am nächsten waren, Eifersucht und Mißgunst entstehen konnte: so ist doch dieses Gefühl nie in offenbaren Haß und Feindseligkeiten ausgebrochen, weil ihm keine wirkliche Beleidigung des Rechts zum Grunde lag.

2° Möglichste Vertheilung des Reichthums unter den Bürgern. Denn bey allzugroßer Ungleichheit der äußeren Glücksgüter könnte die Rechtsgleichheit unter den Genossen nicht wohl bestehen. Die einen würden bald zu übermächtig, die anderen aber von ihnen abhängig werden. Jener Zweck läßt sich aber nicht durch Gewalt, sondern nur durch sanfte, indirekte Mittel erreichen. Die Geseze müssen unvermerkt

dahin zielen, das allzugroße Anhäufen des Reichthums in einer einzelnen Familie möglichst zu erschweren. Daher sind gleiche Erbtheilungen unter den Kindern oder unter Verwandten des nemlichen Grads, Verbott von Primogenitur-Vorzügen, Fideicommißen, Majoraten, fortdaurenden Substitutionen, allzunahen Familien-Heyrathen u. s. w. in Republiken sehr zweckmäßig und nothwendig. Man muß sich hier diese und ähnliche, in Monarchien unnöthige, Beschränkungen der vollkommenen Eigenthums- oder Testirungs-Freyheit des gemeinsamen Beßtens wegen gefallen lassen, und findet dafür den Ersatz auf einer anderen Seite. 38)

38) Fast alle Republiken sind gleichsam aus einem dunkeln Gefühl der Convenienz auf solche und ähnliche Geseze verfallen. Montesquieu schlägt sie unter seinen rhapsodischen Bemerkungen ebenfalls vor: Espr. des loix. L. V. Ch. 8. Es war daher ganz recht und dem präsumirten Willen der Erblasser (dem Grund aller Erbgeseze) gemäß, wenn das Römische Recht gleiche Theilungen wenigstens unter den Söhnen vorschrieb. Ganz anders aber verhält es sich, z. B. mit freyen Landbesitzern, die in keiner Communität mit einander stehen, und wo es darum zu thun ist, die Macht und das Ansehen auf einem einzelnen Stamm, nicht aber die Gleichheit unter verschiedenen Stämmen zu erhalten. Bey diesen wären gleiche Theilungen dem Willen der Väter, dem Geist alles Erbrechts zuwider, daher auch der gewaltige und begründete Widerstand der Deutschen gegen diesen Punkt der Römischen Gesetze. Vergleiche § 28. S. 84. über die unvermeidlich gewordne Wiedereinführung des Rechts der Erstgeburt in Deutschland.

3° Ebenmäßige möglichste Verhinderung des

allzugroßen, besonders der unverschuldeten Armuth. Denn nicht nur wirkt sie nachtheilig auf den Charakter und den Adel der Gesinnungen, sondern sie mindert auch das Ansehen der ganzen Gesellschaft und würde bald das nemliche Mißverhältniß unter den Bürgern hervorbringen. In so weit Geseze hier etwas thun können, wird dieser Zweck schon durch das vorhergehende Mittel, nemlich durch die natürliche Vertheilung des Reichthums bewirkt. Für die Bürger einer Republik ist eigene selbstständige Industrie, ohne persönliche Dienstbarkeit, die einzige schickliche Erwerbungsart und diese muß daher auf jede Weise begünstiget werden. 39) Das wesentlichste und sicherste Mittel zu Behinderung der Armuth besteht aber darin: durch Geseze und politische Maximen den Ehrgeiz der Bürger selbst zu einer anständigen Oekonomie zu interessiren, 40) die tugendhafte Herausschwingung aus Mittelmäßigkeit und Armuth mit Ehre und Auszeichnung zu belohnen und selbstverschuldete Dürftigkeit ihren natürlichen Strafen zu überlassen. Der unverschuldeten hingegen müssen zweckmäßige Unterstüzungs- und Erziehungs-Anstalten, bürgerliche, oder Familien-Associationen und republikanische Freundschaft möglichst nachhelfen, nicht sowohl um den Armen zu unterstüzen, als um ihn aus der Armuth herauszubringen und wieder mit seines gleichen ins Ebenmaas zu sezen.

39) Ich halte zwar dafür, daß es noch besser sey, wenn diejenigen, die in einer Republik am Ruder der Geschäfte sizen, von ihren eigenen Gütern und Einkünften oder von den Besoldungen der Republik leben, folglich auch in dieser Rücksicht wahre Staatsmänner seyn, und ihre Zeit und ihr Nachdenken einzig den gemeinsamen Geschäften widmen

können, ohne von Privat-Interessen distrahirt zu werden. Allein für diejenigen, denen dieses Glück nicht vergönnt ist, oder für die übrigen Bürger sind Handel, Handwerke und überhaupt alle freyen Berufsarten darum die einzig schicklichen Erwerbungsmittel, weil dabey eine gewisse Selbstständigkeit und Rechtsgleichheit möglich ist; man hängt wenigstens nicht unmittelbar von anderen Menschen ab. In Monarchien machen sich oft Leute von sehr gutem Herkommen gar nichts daraus, unter verschiedenen Benennungen als Verwalter, Räthe, Pächter, Sekretärs, Hofmeister u. s. w. in die Dienste eines anderen Privatmanns zu treten. Sie stehen in keiner Communität mit einander, wo sie wieder als gleich berechtigte Glieder erscheinen, und folglich eine gewisse Selbstständigkeit behaupten müßten. Hingegen erinnere ich mich, nicht leicht in Republiken gesehen zu haben, daß irgend ein Bürger in dem direkten fortdaurenden Dienst eines anderen gestanden wäre. Ein dunkles Gleichheitsgefühl hält davon selbst die ärmsten zurück, und dann giebt es auch wenige so reiche Bürger, daß sie anderen vortheilhafte Dienste anbieten könnten.

40) Dahin gehören z. B. die Geseze: daß keiner, der sein Vermögen dem Concurs Preis gegeben, und rechtmäßige Gläubiger in Verlust gebracht; keiner, der nicht seinen Antheil an des Vaters Schulden bezahlt, oder erhaltene Vorschüsse aus Armengütern nicht ersezt habe u. s. w. zu Ehre und Aemtern gelangen könne. Das zweyte dieser Geseze herrschte ehmals in Genf, und hatte dort sehr gute Folgen. Es reizte die Väter zu mehrerer Oekonomie, die Verwandten zur Aufsicht, und verdienstvollen Söhnen verschwenderischer Eltern wurde immer nachgeholfen. Ueberhaupt muß immer der bey den Bürgern einer Republik herrschende Ehrgeiz dem Hang zur Verschwendung entgegengesezt und mehr das Emporsteigen begünstiget und belohnt als das selbstverschuldete Heruntersinken durch

Sine-Curen-Stellen u. dgl. aufgehalten werden, indem lezteres Mittel seinen Zweck doch nicht erreicht und nur Sorglosigkeit und Trägheit pflanzt. Es ist unglaublich welch mächtige Mittel zu Verhinderung der Armuth und zu Beförderung eines allgemeinen Wohlstands in der Befolgung jener Maximen liegen würden.

4° Eine Republik muß in ihrem ganzen Gebiet und vorzüglich unter ihren Bürgern den Geist der Societäten oder Genossenschaften begünstigen. Dadurch gewöhnt sich die Jugend schon frühe im kleinen, theils an die gesellschaftlichen oder republikanischen Formen, theils an das Recht und die Moral unter Genossen: nemlich an Gleichheits- oder Ehrgefühl, um sich in seinen Rechten keinen Eintrag thun zu lassen, an Billigkeit, um auch anderen die nemlichen Rechte einzugestehen, an Verträglichkeit, um nicht immer nur seinen Willen durchsezen zu wollen, sondern die Majorität als seinen Herren anzuerkennen und an Gemein-Geist, d. h. an Eifer für die gemeinsamen Geschäfte. Auch hilft die Natur dazu glücklicher Weise von selbst. In einer Republik werden gewöhnlich alle geselligen Freuden, alle gemeinnützigen Anstalten durch Genossenschaften oder Associationen gebildet, alles zeigt das Bild der Republik im kleinen; da hingegen in Fürstenthümern eben so unwillkührlich alles das Gepräge der Monarchie oder der einzelnen Unternehmung trägt. 41) Aus eben diesem Grund muß auch eine Republik die Rechte und Privilegien aller geschlossenen Gesellschaften, Städte, Gemeinden, Zünfte, Innungen u. s. w. heilig ehren. Unterdrückt sie fremde Communitäts-Rechte, will sie alles vermischen, so untergräbt sie die Ehrfurcht für ihre eigenen Rechte selbst, und begeht den nehmli-

chen Fehler wie ein Fürst, der den Adel, d. h. die freyen Einzelherren unterdrückt. (s. S. 148—149.) Gleichwie einem Fürsten mächtige Corporationen mehr als alles andere gefährlich sind, so hat hingegen eine Republik vorzüglich die mächtigen Individuen zu besorgen. 42)

41) Diese Bemerkung ist mir besonders auf meinen Reisen aufgefallen. In Monarchien finden sich äußerst wenige Societäten oder wahre Genossenschaften, während hingegen in Republiken alles von denselben wimmelt. Sie sind die beste Bildungsanstalt der Republikaner. Man hat in neueren Zeiten viel deklamirt, daß es in den ehmaligen Republiken, besonders für die freyen und zum Herrschen bestimmten Bürger an einer guten Erziehung gemangelt hätte. Ich getraue mir hingegen zu behaupten, daß wenn alle Philosophen der Erde zusammengetreten wären, sie keine bessere Erziehung für Republikaner hätten erdenken können, als diejenige, welche die Natur und die Umstände, z. B. in unseren Schweizerischen Republiken von selbst geschaffen hatte. Schon unsere Jugend lebte von zarter Kindheit an frey und ohne Aufsicht in kleinen Genossenschaften von gleichem Geschlecht, ungefähr gleichem Stand, gleichem Alter, gleichem Vermögen, in welche man durch das Mehr der Stimmen aufgenommen werden mußte, und die oft das ganze Leben hindurch daurten. Eine Sitte, die, so viel ich weiß, anderswo nicht leicht herrscht und von unglaublich wichtigen Folgen ist. Alle unsere gesellschaftlichen Vergnügungen (Redouten, Casinos, Cercles u. s. w.) wurden durch Associationen gebildet, die ihre Statuten, ihr gemeinsames Gut hatten u. s. w., nie durch die Unternehmung eines Einzelnen. Allgemeine Vermischung ist nirgends seltener als in Republiken, dagegen aber finden sich eine unglaubliche Menge kleinerer Vereinigungen, wo gleich und gleiches sich von selbst

zusammengesellt, und eben dadurch jeder ein inniges Vergnügen genießt, was jene Vermischung nie gewähren kann. Eigene Gesellschaften waren sogar angeordnet, um im kleinen die Formen der Republik nachzuahmen. Ganze Geschlechter vereinigten sich in organisirte Familien-Corporationen, und hatten ein gemeinsames Gut, um jedes Mitglied in möglichst gleichen Glücksumständen und folglich in gleichem Ansehen zu erhalten. Auf den Zünften oder den politischen Abtheilungen der Bürger zeigte sich wieder das Bild der Republik; allgemeine Versammlungen, ein engerer repräsentirender Ausschuß von Vorgesezten und ein kleineres dirigirendes Collegium. In allen diesen Genossenschaften gab es Receptionen, Ausschliessungen, Wahlen, Berathschlagungen, ein gemeines Gut. Da wurden die Kräfte an einander gerieben und geübt, da gewöhnte man sich an Arbeitsamkeit und an Eifer für gemeinsame Geschäfte, da wurde das Ehrgefühl unglaublich belebt, aber oft auch bey übertriebenen Anmassungen die Eigenliebe gekränkt und wieder zur Verträglichkeit herabgestimmt. Traten endlich die Bürger in die herrschende Genossenschaft selbst ein, so waren sie bereits, ohne es zu wissen, mit allen Formen derselben vertraut, und zu wahren Republikanern gebildet. Hätten sie statt dessen auch alle möglichen Wissenschaften und Künste besessen, aber jene Fertigkeiten und Tugenden nicht gelernt, so würden sie nie in eine Republik getaugt haben. Uebrigens blieben Zeit, Hülfsmittel und Anreizungen genug übrig, um auch die nöthigen Kenntniße oder Einsichten in die Geschäfte selbst zu erwerben, und an diesen hat es überhaupt in den Schweizerschen freyen Städten gar nicht gemangelt.

42) Die Geschichte bestätiget durchaus diesen tief in der Natur der Dinge liegenden Saz. Bey gewaltsamen Staatsveränderungen werden Monarchien meistentheils durch Corporationen, und Republiken durch mächtige Individuen zu Grund gerichtet. Es liegt auch hierin der wesentliche

Grund, warum eine kluge Republik an der Spitze der verschiedenen Regierungszweige nur Collegien und keine Minister halten darf. Nicht weil ein Einzelner die Geschäfte nicht eben so gut oder oft noch besser besorgen könnte, sondern weil es der Natur einer Republik widerspricht und die hohen Collegien des Zutrauens wegen die verjüngte Genossenschaft vorstellen sollen. Ein Individuum würde zu viel Neid oder Mißtrauen erregen, sich an Alleinherrschaft gewöhnen und könnte zu mächtig werden. Es gehörte auch zu den Seltsamkeiten der neuen Revolutions-Republiken, daß sie Minister hatten, folglich abermal monarchische Formen (das Bild der Einzelherrschaft) in Republiken hinübertrugen. Ein solcher Minister, wenn er seine Gewalt recht zu gebrauchen gewußt hätte, war mächtiger als die ganze Republik oder als der ihm befehlende Senat.

5° Um endlich den Geist der republikanischen Tugenden, vorzüglich die Idee der Gleichheit und Einigkeit unter den Genossen beständig zu wecken, zu beleben und zu unterstüzen, dürfen auch sinnliche Vehikel und äußere Hülfsmittel nicht vernachläßiget werden. Dahin gehören gewisse periodische Feste zur Feyer merkwürdiger Begebenheiten, wodurch die Republik emporgehoben worden, oder bey anderen wichtigen Gelegenheiten; bestimmte Ceremonien, abgemessene Formen, denen eine sinnreiche Bedeutung zum Grunde liegt, und auch im Privatleben gesellschaftliche Disciplinen, conventionelle Sitten und Gebräuche aller Art. Sie erneueren das Ansehen der Vereinigung oder gemeinsamen Verbrüderung, beförderen die Einigkeit unter ihren Mitgliedern, erhalten wenigstens den Sinn und die Hochachtung für öffentliche und Privat-Tugenden und machen sie dadurch bey vie-

ken auch dem Geiste nach habituell. Jedoch müssen sie nie für die Hauptsache, sondern nur als Mittel angesehen werden, und vorzüglich nichts lächerliches oder allzulästiges an sich haben. In Rücksicht dieser und ähnlicher Disciplinen sind die Bürger einer Republik, was die äußeren Handlungen betrifft, oft weniger frey als selbst ihre Unterthanen oder als die eines Fürsten. Hier wären dergleichen Beschränkungen durchaus zwecklos, während sie hingegen im Inneren einer Genossenschaft zur Erhaltung des Ansehens und der Einigkeit unentbehrlich sind. 43)

43) Eine Republik ist in vielen Dingen einer geistlichen Gesellschaft sehr ähnlich. Gleichwie in lezteren die Feste, Gebräuche, Disciplinen u. s. w. den Geist einer religiosen Lehre beförderen sollen: so ist es in Republiken darum zu thun, durch ähnliche Mittel die Idee der Gleichheit und des Zusammenhaltens unter den Mitgliedern der Genossenschaft beständig zu erneueren und zu beleben. Dahin rechne ich nun außer den schon oben angeführten kleinern Societäten vorzüglich noch folgende Gebräuche und Sitten: Ehrbare und gleiche Kleidung in den Versammlungen, um das Gemüth zum Ernst vorzubereiten und die Idee der Gleichheit des Rechts zu versinnlichen. Feste, Aufzüge u. s. w. um des Verbandes sich zu freuen und doch bisweilen den Glanz der ganzen Corporation dem Auge darzustellen; häusliche Feste, welche so viel zur Einigkeit in den Familien beytragen und das Gemüth zur freundlichen Tugend stimmen; anständige Leichenbegängniße, nicht nur aus religioser Absicht, sondern um das gemeinsame Verband noch im Grabe zu ehren; die äußere Trauer oder das Leidtragen für Eltern, Verwandte u. s. w.; die wechselseitigen Besuche bey Eheversprechungen, Heyrathen, Beförderungen, Todesfällen u. s. w. zum Zeichen des Zusammenhaltens, mithin des

Antheils an allen glücklichen oder traurigen Ereignißen; sogenannte Etiketten-Besuche bey bürgerlichen Obern; freywillig eingeräumter Rang, Titel und andere äußere Ehrenzeichen für eben dieselben; sittsame, auch conventionell anständige Kleidung in Gesellschaften, um sich weder selbst herabzusezen noch zu sehr vor anderen seines gleichen auszuzeichnen; bescheidene und gegen andere Hochachtung beweisende Sprache, die wahre Mutter des Friedens u. s. w. Diese Sitten herrschen zwar großentheils auch in Monarchien, denn auch dort giebt es mancherley Bande der Sociabilität, die man ehren und befördern muß, aber doch wird man finden, daß sie in Republiken ungleich strenger gehandhabet werden. Sie haben hier eine viel nähere Veranlassung und einen bestimmteren Zweck. Welche Geistlosigkeit der neueren Zeiten, den Werth und die moralische Tendenz aller dieser Vehikel zu verkennen! Man denke sich doch eine Gesellschaft, in welcher keine dergleichen Uebungen vorhanden wären. Wie trocken, herzlos und ärgerlich müßte sie nicht seyn! Unter die republikanischen Disziplinen gehören endlich auch die sogenannten Pracht- und Sittengeseze; jene nicht um den Gebrauch des Reichthums zu hindern, sondern um keinen Bürger durch äußeren Glanz, den er nicht mitmachen kann, zu beleidigen. Daher findet sich auch die Pracht in Republiken meißentheils nur im Inneren der Häuser, wo sie nicht so sichtbar ist, folglich keinen Neid erregt. Die Sittengeseze hingegen haben zum Zweck wenigstens die Gelegenheiten und Anreizungen zu verminderen, welche Aergerniß veranlassen könnten, und dann auch eine gewisse geregelte und gleichförmige Lebensart einzuführen, ohne welche die Versammlungen und Geschäfte der Republik nicht von statten gehen könnten. Dergleichen Geseze müssen aber nicht übertrieben werden, und sie wären auch gegen Untergebene, die in keiner Communität mit einander stehen, durchaus zwecklos, weil da der Grund des Gesezes

aufhört. Man sieht hieraus, wie viele Beschränkungen sich die Bürger einer freyen Republik gefallen lassen müssen, denen selbst ihre eigenen Unterthanen nicht unterworfen sind. (S. auch S. 242. Note 3.)

IV. Endlich ist den Republiken, nebst den Klugheits-Regeln, welche sie mit den Fürsten gemein haben, auch eine besondere Politik und vorzüglich ein mildes Regiment gegen ihre Unterthanen nothwendig. 44) Die collektive Herrschaft hat ihre großen Vortheile, 45) aber auch ihre Nachtheile, die beyde in der Natur der Sache liegen. Unter den lezteren ist der wesentlichste, daß sie selbst bey dem gerechtesten und gütigsten Gebrauch ihrer Macht nicht geeignet ist, die Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen so sehr an sich zu knüpfen, wie ein glänzendes, über alle hervorragendes Fürstliches Haus. Angesehene, begüterte, sich einer eigenen Existenz bewußte Unterthanen, wenn gleich ihre Abhängigkeit auf rechtlichen Verhältnißen beruht, sind vielmehr beynahe beständig natürliche Feinde der über sie herrschenden Republik: denn die ganze Corporation fällt nicht in die Augen und in ihren Mitgliedern sehen sie nur Individuen um sich, die ihnen an persönlichem Ansehen und äußeren Glücksgütern nicht überlegen, ja sogar oft nicht einmal gleich sind. Dadurch wird insgeheim die Ehrliebe beleidiget, nach dem allgemeinen Naturgeseze, daß jeder nur den Mächtigeren gern über sich sieht. Auch hat der Ehrgeiz der Unterthanen in Republiken allerdings einen beschränktern Spielraum, weil er nicht, wie in Fürstenthümern, durch glänzende Dienste und Auszeichnungen befriedigt werden kann. 46) Dieses nicht zu vermeidende Inconvenient muß also durch andere Vortheile ersezt werden. Außer der we-

nigstens möglichen Erwerbung des Bürgerrechts (s. S. 251.) sind daher Mäßigung und Milde, (die gar wohl mit Würde und Charakterstärke bestehen können) Achtung für alle Privat- und Corporations-Rechte, ein gewisses festes, regelmäßiges, unparteyisches Benehmen, rechtliche Formen, edelmüthige strenge Justiz, wenig oder keine Auflagen und edle Freygebigkeit den herrschenden Corporationen zur Behauptung des inneren Friedens weit unentbehrlicher als den Monarchien. Nicht nur müssen diese freundlichen Tugenden den Neid entwafnen, welchem die collektive Herrschaft mehr als alle anderen ausgesezt ist, sondern Gewaltthätigkeiten und despotische Behandlung würden von Seiten einer Republik weit unerträglicher als von Fürsten erscheinen. Ihre Beleidigungen sind empfindlicher, weil sie von vielen kommen, und werden ungleich strenger als die der Einzelherren beurtheilt, theils weil hier der Abstand zwischen den Herrschenden und den Untergebenen nicht so groß ist, theils weil die Fehler selbst nicht wie bey einem Einzelherren den Dienern aufgebürdet, und wegen den festgesezten Deliberations-Formen auch nicht der Uebereilung zugeschrieben werden können. 47)

44) Man würde mich seltsam mißverstehen, wenn man diesen Saz so auslegen wollte, als ob Gerechtigkeit und Güte den Fürsten nicht nöthig oder nicht nüzlich wären. Die Erfüllung dieser Pflichten ist unter allen Verhältnißen gut, aber in Republiken weit unentbehrlicher, weil diese lezteren sich ohne Gefahr nicht so viele Abweichungen erlauben dürfen als die Einzelherren.

45) Diese Vortheile werden, um Wiederholungen zu vermeiden, in dem nächstfolgenden und lezten Paragraph kurz zusammengefaßet werden.

46) Daß die Herrschaft der Republiken den Unterthanen fast allemal unangenehm sey, ist eine Bemerkung, die auch schon Montesquieu gemacht hat, jedoch in viel zu harten, allgemeinen Ausdrücken und ohne den wahren Grund davon anzuführen. *Esprit des loix.* L. X. Ch. 7 und 8. Auch wird sie in der That durch die Erfahrung fast aller Republiken bestätiget. Nicht die ärmeren und zahlreicheren Classen, sondern gerade die ersten und angesehensten ihrer Unterthanen nähren fast immer eine geheime Unzufriedenheit, selbst wenn sie sich über gar nichts zu beklagen haben und die Regierung durchaus untadelhaft ist. Der Grund davon liegt lediglich darin, daß sie sich den Herrschenden gleich achten, obschon sie eigentlich nicht den Individuen, sondern nur der ganzen Corporation unterworfen sind. Ueberdem kann man nicht eine ganze Menge von Menschen lieben; unter der großen Zahl finden sich immer welche, die diese Empfindungen eher zu schwächen als zu erwecken geeignet sind, und der Mensch schließt gar zu leicht von dem Einzelnen auf das Ganze. Die Magistraten der herrschenden Republiken müssen sich also hierüber keine gefährliche Illusion machen, nur sehr selten auf persönliche Anhänglichkeit oder Ergebenheit zählen und den Schmeicheleyen nicht trauen, die der Natur zuwider sind. Die wahre Klugheit erfordert hier, wie in allen Dingen, das Verhältniß einzusehen wie es ist, den natürlichen Neid nicht zu verkennen, ihn aber durch andere Vortheile zu neutralisiren, damit er wenigstens nicht zum Ausbruch gereizt werde. Auf Liebe läßt sich für eine collective Herrschaft nicht zählen, wohl aber theils auf Hochachtung und Ehrfurcht für ihre Rechte, theils auf die Anhänglichkeit der Unterthanen an ihr eigenes Glück, unter einem gerechten und milden Regiment. Leztere herrschte offenbar in allen heut zu Tag zerstörten Republiken. Erstere, die noch viel wichtiger ist, würde ebenfalls geherrschet haben, wenn die falschen sophistischen Staatsgrundsätze, nach welchen man alle Fürsten und Republiken für

unrechtmäßig hielt, nicht in so vielen Köpfen verbreitet gewesen wären. Bestehen aber dergleichen sektirische Meynungen nicht, kennt jedermann den wahren Rechtsgrund, worauf die Herrschaft der einen und die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit der anderen beruht, ist dabey die Aufnahme in die herrschende Genossenschaft wenigstens möglich, um dem Ehrgeiz eine Thür offen zu lassen: so kann allerdings auch in einer Republik eine vollkommene Zufriedenheit und innige Anhänglichkeit aller Untergebenen bestehen.

47) Auch dieser Satz wird durchaus von der Erfahrung bestätiget. In Monarchien können hundert Mißbräuche und Ungerechtigkeiten verübt werden, ohne daß nur ein Mensch davon redet. Der Glanz des Fürsten verdunkelt alles, seine Person erscheint fast immer rein und die Diener müssen den Vorwurf tragen, da hingegen über das geringste Versehen der Republiken sogleich ein fürchterliches Geschrey erhoben wird.

§. 55.

Schlußbetrachtungen über die Republiken und über das ganze Werk.

Die ganze Geschichte aller älteren und neueren Republiken, ohne Ausnahme, bestätiget die bisher aufgestellten Grundsätze und beweiset unwidersprechlich: 1° daß sie ihrer Natur nach nichts anders als freye Communitäten waren (§. 46.); 2° in Bezug auf die Bildung und die Bestandtheile der Genossenschaft: daß sie meistens von frühern Herren gestiftet worden, sehr selten aber durch Association der einzelnen Menschen unter sich entstanden sind, und daß kein einziges Mitglied je zum Beytritt in eine solche Gesellschaft gezwungen worden ist (§. 47.); 3° in Bezug auf

ihren Zweck: daß bey keiner einzigen der sogenannte, durch die Vernunft gegebene Staatszweck (welcher blos in Sicherung der Menschenrechte bestehen soll), sondern ganz andere Absichten und gemeinschaftliche Bedürfniße zum Grunde lagen, die Handhabung der Gerechtigkeit aber immerhin als eine sich von selbst verstehende Pflicht vorausgesezt worden (§. 48.); 4° in Bezug auf die Erwerbung und Befestigung der Unabhängigkeit: daß dieselbe immer nur durch Macht erworben worden, nemlich entweder durch eigene oder durch geschenkte und angefallene, meistentheils aber durch verbündete Macht mehrerer bereits bestehenden Communitäten; daß also die bloße Vereinigung der Menschen wohl die Genossenschaft aber noch keinen Staat, keine Republik bildete (§. 49.); 5° in Bezug auf ihren Untergang und ihre Befestigung: daß alle Republiken aus irgend einer der §. 53. entwickelten Ursachen zu Grunde gegangen sind und daß sie endlich ihre Existenz und Independenz nur durch den Geist der Eintracht und Gleichheit unter ihren Bürgern behaupten konnten, welchen sie durch kluge Statuten, republikanische Gesetze und Sitten, vorzüglich aber durch öffentliche und Privat-Tugenden möglichst, obgleich nicht immer mit glücklichem Erfolg, zu befördern suchten (§. 54.). Republiken, wo die Umstände sie veranlassen, sind zwar eben so natürlich und rechtmäßig als die Monarchien, aber nothwendiger Weise seltener, weil es weniger Corporationen als Individuen giebt, und erstere noch seltener zu einer vollkommenen Freyheit gelangen. In ihrem Aufkeimen sind sie stark durch die Kraft der Einigkeit, welche die Hülfsmittel oft bis auf einen unglaublichen Grad erhöht. Das Glücksgut der Unab-

hängigkeit oder wenigstens eines hohen Grades von Freyheit wird in denselben allerdings mehreren Menschen zu Theil und veredelt dadurch das Gemüth. Sie sterben nicht aus und es ist in denselben eine gewiße Stetigkeit des Geistes möglich, welche sie anfänglich den wechselnden Herrschaften weit überlegen macht und die Zuversicht im Inneren begründet. Die Rivalität unter Gleichen entwickelt mannigfaltige Tugenden und Talente, aber oft auch zerstörende Leidenschaften. Ihre Geschäfte werden im Allgemeinen treuer und uneigennütziger besorgt, weil dieses hier von den Herren selbst und nicht von den Dienern geschieht. Ihr Vermögen verwalten sie meistentheils wirthschaftlicher als die Fürsten, weil die moralische Person, als solche, keine Bedürfniße oder keinen Reiz zur Verschwendung hat. Ihre Herrschaft ist, wenn auch nicht glänzend, doch fast allemal milde. Despotische Neuerungen und allgemeine Bedrückungen sind in denselben schwer durchzusetzen, nirgends werden alte Privat- und Corporations-Rechte heiliger als in Republiken beobachtet. Die Auflagen sind gewöhnlicher Weise gering, wegen der Mittelmäßigkeit der Macht und wegen den wenigen Bedürfnißen; die Justiz strenger und unpartheyischer, weil sie von den Gliedern des Souverains selbst verwaltet wird; auch finden sich in Republiken meistentheils mehr gemeinnützige Anstalten, weil diese in der Natur einer Communität liegen, die auf den Nutzen von vielen Rücksicht nimmt, und weil die Republik nur durch dieselben ihren Glanz beweisen kann *). Aber

*) Ich behaupte nicht daß diese hier angezeigten Vortheile so nothwendig wären, daß sie sich schlechterdings in jeder Republik vorfinden müßten und das Gegentheil nicht auch möglich sey; sondern nur, daß sie nach der Na-

auf der andern Seite ist auch die Einigkeit im Innern der Republiken äußerst schwer zu erhalten. Sie neigen sich leicht zu einem doppelten Verderbniß, entweder zur ausschliessenden Herrschaft weniger Optimaten, welche die Rechte der ganzen Genossenschaft usurpiren (Oligarchie) oder zur ungeregelten Leidenschaft einer stürmischen Menge, die alle Weisheit verdrängt und die Geseze mit Füßen tritt (Ochlokratie). Ist die Zweytracht oder die Unordnung einmal eingebrochen, so wird das Uebel unheilbar, die erbitterten Gemüther können fast nie wieder vereiniget werden. Langsamkeit und Unentschlossenheit kleben ihren Berathschlagungen an, wenn einmal das Feuer der ersten Begeisterung verflogen ist, und wenn nicht eben große Männer an der Spitze stehen. Zur Führung des Kriegs und glücklicher Negotiationen sind sie im allgemeinen nicht so gut geeignet; von ihren Feinden werden sie durch List und durch Erregung von Zweytracht leichter als durch offene Gewalt bezwungen. Ist gleich ihre Herrschaft überhaupt milde, so reizt sie hingegen den Neid und befriediget den Ehrgeiz der Untergebenen nicht. Da sie endlich einer äusserst künstlichen Verfassung bedürfen, die mit der Folgezeit ausartet, deren fehlerhafte Dispositionen oft neue Zweytracht veranlassen, den Willen der Majorität lähmen, und dem guten Gang der Geschäfte selbst Hinderniße in den Weg legen; da die zur Erhaltung der Republiken nöthigen öffentlichen und Privat-Tugenden nicht allgemein und nicht immer in gleichem Grad zu erwarten sind, die republikanischen Sitten und Gebräuche

---

tur der Sache und den begünstigenden Umständen in Republiken häufiger als in Monarchien angetroffen werden.

selbst mit der Zeit vernachläßiget werden u. s. w.: so liegt auch hierin ein Keim zu ihrem früheren oder späteren Untergang. Es hat demnach die Natur überall die Vortheile mit Nachtheilen compensirt, keinem menschlichen Glück, keinem geselligen Verband eine ewige Dauer bestimmt, in jedes genug Vortheile gelegt, um die Menschen mit ihren Verhältnißen zufrieden zu machen, in keines so viel, um mit Uebermuth und Verachtung auf andere herabsehen zu können.

* * *

Mit den freyen Individuen und den freyen Communitäten, d. h. mit den Fürstenthümern und den Republiken ist nun die allgemeine Staaten-Kunde vollendet. So unermeßlich auch ihr Umfang ist, so beruht sie doch auf den wenigen und einfachen Principien, daß die Natur selbst durch Ungleichheit der Kräfte und wechselseitige Hülfleistung mannigfaltige gesellige Verhältniße bildet; daß ihren ewigen Gesezen zufolg Macht oder höheres Vermögen Freyheit und Herrschaft giebt, Bedürfniße hingegen der Grund aller Abhängigkeit sind; daß nicht ein künstlicher Vertrag, sondern blos die Unabhängigkeit des herrschenden Subjekts den Staat vollendet, oder mit anderen Worten das natürliche gesellige Verband schließt und selbstständig macht; daß diese Unabhängigkeit (das höchste menschliche Glücksgut) bald einem einzelnen Menschen, bald einer Corporation von mehreren zukömmt, und daraus sowohl Fürsten als Republiken entstehen; daß gleichwohl die Befugniße von beyden nur auf eigenen persönlichen Rechten beruhen, folglich durch ihre Existenz die Freyheit keines einzelnen Menschen geschmälert wird;

daß der Mißbrauch der fürstlichen Gewalt, wie jeder anderen, nur in der Verlezung fremder Rechte besteht, der zwar durch menschliche Künsteleyen nie ganz behindert werden kann, aber doch immer nur eine Ausnahm von der allgemeinen Regel ist; daß endlich durch Schonung und Vermehrung der Kräfte die Staaten erhalten und befestiget werden, durch Schwächung und Verlust derselben zu Grunde gehen; daß also mit dem Wechsel der Glücksgüter auch ein Wechsel der Herrschaft oder der Dienstbarkeit rechtmäßiger Weise möglich und wirklich ist. Es beweiset uns also diese Theorie, daß in dem angeblich blinden Ohngefähr, welches die Staaten gebildet haben soll, ein ewiges unveränderliches und weises Gesez der Natur zum Grunde liegt, gegen welches alle Bemühungen des menschlichen Aberwizes nie etwas werden ausrichten können noch sollen. Stimmt gleich dieses System mit der Geschichte aller Zeiten und Länder überein, so ist es doch nicht aus ihr abstrahirt, sondern es wird, umgekehrt, deßwegen von der ganzen Erfahrung bestätiget, weil es in der Natur der Dinge liegt, und das Gegentheil unmöglich ist. Endlich ist auch diese Theorie der geselligen Verhältniße von einem nicht zu berechnenden Nuzen und ausgebreiteter praktischer Brauchbarkeit. Sie zeigt uns, wie mannigfaltig und verschlungen die geselligen Verhältniße der Menschen sind, und wie eben dieser unerschöpfliche Reichthum, unter einem einzigen Gesez, das Gepräge der Natur und nicht irgend eines menschlichen Systemes ist. Sie lehrt uns in der Entstehung, der Erweiterung und dem Untergang der Staaten die unwandelbaren Geseze Gottes zu bewunderen, die Geschichte wird mittelst derselben zu einer fruchtbaren Mutter mannigfaltiger Weisheit

und in den Erscheinungen jeder Zeit, welche jenen Gesezen angemessen sind oder ihnen widersprechen, läßt sich mit Zuversicht das Wachsthum oder der nahe Verfall dieses oder jenes Staates vorhersehen. Diese Theorie muß ferner nothwendig zur Zufriedenheit der Menschen mit ihren geselligen Verhältnißen beytragen. Denn über die Verschiedenheit der Glücksumstände und ihre rechtlichen Folgen tröstet sich jedermann gern, nicht aber über Systeme, nach welchen unsere Rechte gewaltsam unterdrückt worden seyn sollen, und die ganze umgebende Welt als ungerecht dargestellt wird. Bey der Kenntniß von dem wahren Grund, worauf alle Bande und Verhältniße der menschlichen Gesellschaft beruhen, erscheint keine Unterordnung mehr lästig; in jeder Lage werden die Menschen ihre Rechte durch erlaubte Mittel besser zu behaupten, ihre Pflichten aber treuer und freywilliger zu erfüllen wissen. Die höchste Gewalt selbst wird weniger mißbrauchen, wenn sie (welches bisher nicht der Fall war) über das Fundament ihrer Rechte beruhiget, die wahre Lehre von ihrem Ursprung und ihren Schranken ohne Besorgniß hören darf. Das allgemeine oder natürliche Staats-Recht wird nun auch zur wahren Grundlage des positiven, welches auf Erwerbungstiteln und Verträgen beruht, und fortan jenem nicht mehr widerspricht, sondern mit wenigen Abweichungen (die eine Folge menschlicher Unvollkommenheit sind) nur die Bestätigung und nähere Anwendung des ersteren enthält. Dadurch wird die Theorie mit der Praxis, die Vernunft mit der Erfahrung ausgesöhnt; die Gelehrten und die wahren Staatsmänner können einander nicht mehr entgegen stehn. Endlich ist diese Wissenschaft auch in dem täglichen Privatleben von aus-

gebreitetem Nutzen, gerade deßwegen, weil die untergeordneten geselligen Verhältniße von den höheren, die man Staaten nennt, nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden sind. Denn was von den Fürsten gilt, das gilt in engerem Kreise von jedem Guts- oder Hausherren, von jedem Menschen, der irgend einige Untergebene hat, und was unter den Genossen einer Republik recht ist, das ist auch (das Band ihrer Abhängigkeit abgerechnet) in jeder Communität, in jeder Dorfgemeinde recht. Was ferner für den Fürsten zur Erhaltung seiner Macht nnd Unabhängigkeit nothwendig oder klug und nüzlich ist: das ist es auch für jeden Menschen, der auf der Stuffe des Ansehens und Glücks, auf welcher er sich befindet, verbleiben, zu höherer emporsteigen und nicht in einen tieferen Grad von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit versinken will: so daß die berichtigte Staatenkunde zugleich das Gesez des rechtlichen Verhaltens, die Regel alles erlaubten Ehrgeizes und der Spiegel der wahren Lebens-Klugheit ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler.

Seite 17. Lin. 1. von unten — nach dem Wort Gesezes ist beyzufügen -- theils

— 24. — 4. von unten -- Venunft l. Vernunft.

— 30. — 7. solle l. soll

— 31. — 10. Weib und Kinder l. Weib und seine Kinder

— 32. — 19. §. 11. l. §. 12.

— 44. — 6. von unten nach *Aeschylus* -- duo puncta.

— 139. — 14. Aemt, er l. Aemter

— 143. — 2. von unten Braganze l. Braganza

— 202. — 8. Muradge á d'Ohßon l. Muradgea d'Ohßon

— 220. — 8. von unten dei l. die

— 292. — 5. von unten Ansehen l. Andenken.

1820
1650
170

Haller, Carl Ludwig <<von>>,

Handbuch der allgemeinen Staaten-Kunde

Winterthur 1808

Pol.g. 393
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769291-3